This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 265.70

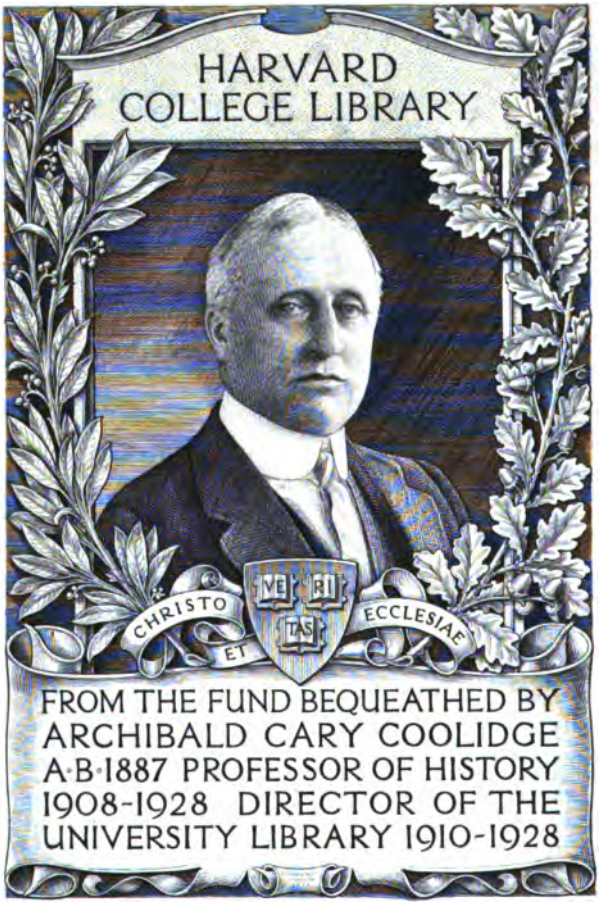
HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE
RI
TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Dreizehnter Jahrgang.

1879.

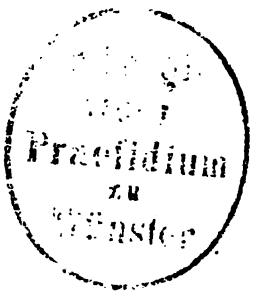

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1879.
Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69. 70.)

Ger 265.70

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
July 13, 1937

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse haben.)

Abkürzungen:

A. K. O.	soll heißen:	Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M.	" "	Kriegs-Ministerium.
A. K. D.	" "	Allgemeines Kriegs-Departement.
M. Ö. D.	" "	Militär-Oekonomie-Departement.
D. f. J.	" "	Departement für das Invaliden-Wesen.
A. f. R.	" "	Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A.	" "	Militär-Medizinal-Abtheilung.
R. K.	" "	Reichs-Kanzler.
St. M.	" "	Staats-Ministerium.
F. M.	" "	Finanz Minister.
2/1. 79.	" "	2. Januar 1879 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			I. Organisations-Angelegenheiten.		
			a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.		
K. M.	2/1. 79.	1	Dislokation der 2. Eskadron Dragoner-Regiments Prinz Albrecht von Preußen (Litthauischen) Nr. 1	1	1
K. M.	22/2. 79.	52	Dislokation der Füsilier-Bataillone 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4 und 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5	6	63
K. M.	28/4. 79.	113	Dislokation der 4. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11	12	109
A. K. O. K. M.	10/5. 79. 31/5. 79.	141	Organisation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission	14	127
A. K. O. K. M.	31/7. 79. 12/8. 79.	198	Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Warendorf) 1. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 13 von Warendorf nach Münster und demnächstige anderweite Benennung des beregten Bataillons sowie des 1. Bataillons (Münster) 1. Westfälischen Landwehr-Regiments . . .	19	183
A. K. O. K. M.	12/4. 79. 17/9. 79.	209	Einsetzung einer besonderen Zeughaus-Verwaltung für Berlin . . .	20	187
K. M.	9/9. 79.	213	Verlegung des Stabsquartiers des Landwehr-Bezirks-Kommandos Warendorf nach Münster	20	189
A. K. O.	6/10. 79.	239	Auflösung der Fortifikation zu Minden	22	207
K. M.	15/10. 79.	244	Dislokation der 4. und 5. Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8	23	209
K. M.	31/10. 79.	259	Dislokation des Füsilier-Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81	25	232
K. M.	3/11. 79.	260	Dislokation des Stabes und der reitenden Abtheilung 1. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (Generalfeldzeugmeister) . . .	25	232
			b. Ergänzungs-Wesen.		
A. K. O. R. K.	18/1. 79. 8/1. 79.	30	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . .	2	15

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O.	23/1. 79.	35	Rekrutirung der Armee für 1879/80	3	45
K. M.	29/1. 79.				
A. K. O.	1/4. 79.	95	Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 8. Januar 1879	10	96
R. K.	25/3. 79.				
K. M.	16/4. 79.	97	Anerkennung einiger Lehranstalten zur Ausstellung von Abiturientenzeugnissen im Sinne des §. 3 der Verordnung über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, sowie zu Reifezeugnissen für Prima behufs Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung	11	99
R. K.	24/9. 79.	236	Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 8. Januar 1879	22	205
A. K. O.	1/10. 79.				
K. M.	22/10. 79.	246	Anerkennung der Realschule I. Ordnung zu Malchin und des Realgymnasiums zu Gebweiler	23	210
K. M.	2/12. 79.	274	Ersatzbehörden der Ministerial- und der dritten Instanz für Elsaß-Lothringen	26	242
			c. Landwehr-Angelegenheiten.		
M. O. D.	29/3. 79.	94	Dienststempel der Landwehr-Kompagnien	10	96
K. M.	31/8. 79.	211	Anmerkung zu Schema 9 der Landwehr-Ordnung	20	189
K. M.	7/10. 79.	230	Abänderung des Standes-Nachweises, Schema 6 der Landwehr-Ordnung .	22	202
			d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen, Geschäfts-Führung.		
K. M.	15/1. 79.	16	Abänderungen zur Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15/11. 77 .	2	11
K. M.	15/1. 79.	27	Ausgabe der Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train	2	11
A. K. O.	20/1. 79.	28	Vertheilung des Abdruckes der Abänderungen bezw. Ergänzungen der deutschen Wehr-Ordnung und der Heer-Ordnung aus dem Jahre 1878 . .	2	14
K. M.	30/1. 79.	36	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben im Jahre 1879	3	46
K. M.	3/2. 79.	39	Zeit der Unterweisung von Unteroffizieren ꝛc. in der Ausrüstung, Beladung und Führung von Patronen-Wagen	4	49
A. K. O.	6/2. 79.	50	Bestimmungen über Kriegs-Ranglisten und Kriegs-Stammrollen . . .	6	61
K. M.	26/2. 79.				
A. K. O.	20/2. 79.	51	Informationskurse für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule für 1879	6	62
K. M.	1/3. 79.				
K. M.	21/2. 79.	54	Veränderung der Ranglisten	6	63
A. K. O.	25/2. 79.	61	Verlegung des Einsendungs-Termins der Nachweisungen von den militärgerichtlich erkannten Geldstrafen	6	66
A. K. O.	28/2. 79.	64	Abänderung des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie .	6	67
A. K. O.	13/3. 79.	66	Führung von Personalbogen	7	69
K. M.	13/3. 79.	73	Ersatz der Unteroffiziervorschulen an Unteroffizieren	8	81
A. K. O.	24/4. 79.	112	Aenderungen im Exerzir-Reglement für die Infanterie	12	107
K. M.	1/5. 79.				
K. M.	5/6. 79.	148	Revision der Personalbogen der Offiziere, Portepeefähnriche und Sanitäts-Offiziere des Friedensstandes	14	133
K. M.	21/6. 79.	158	Abänderung der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant .	15	141
K. M.	16/8. 79.	199	Vorbeimarsch der Jäger bei Paraden vor Sr. Majestät dem Kaiser und Könige	19	183
K. M.	27/8. 79.	200	Abänderungen der Schieß-Instruktionen für die Infanterie, Kavallerie, Fuß-Artillerie, Pioniere und den Train betreffs Anwendung der Flaggensignale am Ziel	20	187
K. M.	17/9. 79.	215	Abänderungen und Nachträge zu den Entwürfen der Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie ꝛc.	20	191
K. M.	19/9. 79.	216	Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes . .	20	192

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M.	8/10. 79.	231	Einreichung der Personal- und Qualifikations-Berichte	22	202
A. K. O.	6/10. 79.	240	Erläuterungen zu den Stärke-Rapporten	22	208
K. M.	25/10. 79.	248	Schema für die Rangliste der Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes und der Institute	23	210
A. K. O.	23/10. 79.	255	Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften	24	223
K. M.	29/10. 79.				
A. K. O.	23/10. 79.	256	Vertretung des Kommandanten von Berlin	24	229
K. M.	29/10. 79.				
A. K. O.	23 10. 79.	257	Reisebefugniß der Fuß-Artillerie-Inspekteure	25	231
K. M.	5/11. 79.				
K. M.	26/11. 79.	272	Amtliche Einführung eines Normalhöhenpunktes für das Königreich Preußen	26	241
			e. Truppen-Uebungen.		
A. K. O.	23/1. 79.	33	Größere Truppen-Uebungen pro 1879	3	33
K. M.	23/1. 79.				
A. K. O.	23/1. 79.	34	Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1879/80	3	39
K. M.	23/1. 79.				
A. K. O.	10/5. 79.	128	Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1879	13	120
K. M.	20/5. 79.				
			f. Train-Angelegenheiten und Feld-Geräth der Truppen.		
A. K. O. Armee-Abth. B.	7/1. 79.	12	Nachträge ꝛc. zu den Feldgeräth-Etas	1	7
A. K. O.	18/4. 79.	110	Ausgabe von Abänderungen zu dem Preistarife Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. — Berlin im Dezember 1877.	11	105
K. M.	29/11. 79.	273	Veränderung der Packordnung für die Sanitätswagen der Sanitätsdetachements	26	241
			g. Bewaffnung und Munition.		
A. K. O.	3/1. 79.	8	Berichtigung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. Berlin 1878	1	6
A. K. O.	7/1. 79.	9	Festsetzung des Preises des Gewehr-Pulvers	1	6
A. K. O.	7/1. 79.	10	Reinigung der Schußwaffen M/71	1	7
K. M.	27/1. 79.	37	Ausgabe des neuen Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition	3	47
K. M.	3/2. 79.	40	Ausgabe einer Instruktion über die Reparaturen zur Beseitigung des Schlotterns der Verschlüsse bei den Feldgeschützen C/73	4	49
A. K. O.	21/2. 79.	58	Beschaffung der Platten für die Reparatur des Verschlusses an den Schußwaffen M/71	6	65
K. M.	10/3. 79.	72	Abänderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. Berlin 1875	8	81
A. K. O.	6/3. 79.	78	Instandhaltung der zu den Beständen der Truppen gehörigen Offizier-Seitengewehre	8	83
A. K. O.	13/3. 79.	83	Ausgabe von Abänderungen zu den Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, die Jäger-Büchse M/71 und den Kavallerie-Karabiner M/71	8	84
K. M.	25 3. 79.	85	Nachtrag zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze	9	85
A. K. O.	17/3. 79.	86	Vervollständigung der Vorschrift über die Behandlung und Reparatur des Kavallerie-Säbels M/52	9	86
K. M.	18/4. 79.	98	Ausgabe einer neuen Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Pulverfabriken	11	100
A. K. O.	12/4. 79.	108	Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	11	104
A. K. O.	21/4. 79.	118	Einführung von Wurfhöhenmessern	12	110
A. K. O.	25/4. 79.	120	Konstruktions-Aenderungen am Kavallerie-Säbel M/52	12	111
A. K. O.	28/4. 79.	123	Anwendung der Biegeproben für die Klingen der Kavallerie-Seitengewehre	12	117
A. K. O.	8/5. 79.	133	Aenderung der messingenen Wischstöcke M/71	13	123

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D.	10/5. 79.	136	Firnissen der Spähne in den Scheiden der Kavallerie-Seitengewehre	13	124
A. K. D.	16/5. 79.	138	Ausgabe eines neuen Preis-Tarifs über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau	13	125
A. K. D.	27/5. 79.	152	Neuschäften von Infanterie-Gewehren M/71	14	135
A. K. D.	29/5. 79.	153	Nachträge zu den Instruktionen, a. betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 2c. b. = die Jägerbüchse M/71 2c. und c. = den Kavallerie-Karabiner M/71 2c.	14	136
A. K. D.	7/6. 79.	160	Bestimmungen für das Brüniren, Bläuen und Schwärzen von Gewehrtheilen bei den Truppen	15	144
A. K. D.	27/6. 79.	169	Ergänzung des Anhanges I der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	15	150
A. K. D.	8/7. 79.	178	Ausgabe des neugedruckten IV. Abschnitts der Kriegsfeuerwerkerei	16	154
A. K. D.	12/7. 79.	182	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für Ausfall-Batterien C/73	16	155
A. K. D.	19/7. 79.	193	Vervollständigung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen de 1878	18	173
A. K. D.	31/7. 79.	195	Ausgabe des 2. Theils der Kriegsfeuerwerkerei	18	181
A. K. D.	4/8. 79.	196	Beförderung der Begleit-Kommandos bei Pulvertransporten auf der Eisenbahn	18	181
A. K. D.	13/8. 79.	204	Aenderung des Holzgriffs des Infanterie-Degens	19	185
A. K. D.	26/8. 79.	217	Geschäfts-Instruktion für die mit der Inspizirung der Waffen bei den Truppen 2c. beauftragten Offiziere	20	192
A. K. D.	15/9. 79.	219	Aenderung der messingenen Wischstöcke M/71	20	193
A. K. D.	17/9. 79.	222	Abänderung der Vorschrift über das Bezeichnen und Nummeriren der in den Händen der Kommandobehörden 2c. befindlichen resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen	20	194
A. K. D.	26/9. 79.	227	Abänderung bezw. Vervollständigung des Preisverzeichnisses, betreffend den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren 2c. in den Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig	21	198
A. K. D.	30/9. 79.	235	Berichtigung der Instruktion über die Anwendung des Wurfhöhenmessers bei den Truppen	22	204
A. K. D.	11/10. 79.	241	Ausgabe eines neuen Preis-Tarifs über Fabrikate der Geschütz-Gießerei zu Spandau bezw. der Geschoß-Fabrik zu Siegburg	22	208
K. M.	21/10. 79.	245	Abänderung des §. 29 der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots 2c. vom 8./6. 78	23	209
A. K. D.	17/10. 79.	251	Einführung einer besonderen Munition zu Zielübungen	23	212
A. K. D.	5/11. 79.	265	Abänderungen zum Etat für die jährliche Uebungs- 2c. Munition	25	235
A. K. D.	15/11. 79.	267	Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	25	236
A. K. D.	19/11. 79.	269	Abänderungen und Nachträge zu der Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschützrohre	25	237
A. K. D.	9/12. 79.	277	Bezeichnung der Munitionsgegenstände, die beim Gebrauch der Schußwaffen M/71 verwendet werden dürfen	27	243
A. K. D.	10/12. 79.	278	Aufbewahrung der Reserveheile zu den Schußwaffen M/71	27	243
			h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.		
A. K. D.	1/2. 79.	46	Nachweisung der während des 4. Vierteljahrs 1878 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	4	53
K. M.	18/4. 79.	99	Abänderung der Beilagen zur Instruktion, betreffend das Etappen und Eisenbahn-Wesen	11	100
A. K. D.	23/4. 79.	121	Nachweisung der während des 1. Vierteljahrs 1879 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	12	112
A. K. D.	18/7. 79.	194	Desgleichen pro 2. Vierteljahr 1879	18	174
K. K. P.	18/10. 79.	253	Desgleichen = 3, = = =	23	213

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
			i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.		
A. K. O. K. M.	10/5. 79. 17/5. 79.	126	Eröffnung einer 6. Unteroffizierschule in Marienwerder	13	119
K. M.	13/7. 79.	175	Abänderungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier vom 5/11. 61	16	153
K. M.	5/9. 79.	212	Gestellung von Ordonnanzen für die Kriegsschulen	20	189
K. M.	11/10. 79.	233	Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen	22	203
			k. Militär-Justiz und Gesetzgebung, sowie Militär-Gefängniß-Wesen.		
A. K. O.	4/4. 79.	103	Bekleidung der Militärgefangenen und Arbeitssoldaten	11	101
K. M.	1/5. 79.	115	Vervollständigung der bei Ueberweisung in ein Festungs-Gefängniß erforderlichen Annahme-Ordre bezw. Requisition	12	110
K. M.	9/5. 79.	129	Auflösung des Festungsgefängnisses in Minden und dadurch bedingte Aenderungen in der Vertheilung des Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und der Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften	13	120
A. K. O. K. M.	21/5. 79. 5/6. 79.	144	Untersuchungsführende Offiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos .	14	128
M. O. D.	15/9. 79.	221	Liquidirung der Verpflegungskosten für Militär-Arrestaten ꝛc. auf dem Transport zu den Festungsgefängnissen	20	194
A. K. O. K. M.	23/10. 79. 29/10. 79.	243	Wegfall der Krankenlöhnung für die Militärgefangenen des Gemeinenstandes	23	243
			l. Militär-Kirchen- und Schul-Wesen, Militär-Musik.		
			m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.		
K. M.	6/1. 79.	2	Verleihung ꝛc. der Dienstauszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten, welche aus Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen in Preußische Truppentheile übertreten	1	1
M. O. D.	15/1. 79.	25	Zahlung der Ehrenzulage für das Eiserne Kreuz von 1870/71	2	13
K. M.	15/2. 79.	44	Anrechnung fremdherrlicher Militär-Dienstzeit bei Liquidirung des Dienstauszeichnungskreuzes	4	52
K. M.	17/2. 79.	45	Höhe der Ehrenzulage der Inhaber des Eisernen Kreuzes erster und zweiter Klasse von 1870/71, sowie des Militär-Ehrenzeichens zweiter Klasse. .	4	52
M. O. D.	6/3. 79.	79	Ehrenzulage für die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 . . .	8	83
K. M.	14/9. 79.	214	Ersatz für verloren gegangene Eiserne Kreuze und Kriegsdenkmünzen für 1870/71	20	190
K. M.	23/10. 79.	247	Ergänzung des Schemas zu Ordensvorschlägen für Beamte der Militär-Verwaltung	23	210
			n. Militär-Veterinär-Wesen.		
K. M.	2/1. 79.	4	Die Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde durch die Roßärzte der Armee	1	2
K. M.	13/3. 79.	75	Maßregeln über Desinfektion der Militär-Pferdeställe, in denen Influenza aufgetreten ist	8	82
K. M.	9/4. 79.	96	Kommandirung von Mannschaften (Hufbeschlagschülern) zu den Lehrschmieden	11	99
K. M.	30/6. 79.	170	Abänderung des §. 7 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen .	16	151

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M.	9/7. 79.	171	Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25/6. 75, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für den Kreis Herzogthum Lauenburg	16	152
K. M.	9/7. 79.	172	Abänderungen und Deklarationen, welche im Jahre 1878 zu den „Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen" und zu der „Instruktion über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren" ergangen sind	16	152
K. M.	25/9. 79.	224	Kosten für Beseitigung der Kadaver rotzkranker Pferde	21	195
			II. Militär-Oekonomie.		
			a. Etats- und Kassensachen; Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
K. M.	31/12. 78.	3	Verausgabung von Utensilien, Materialien- und Naturalien-Verlusten bis zum Werthbetrage von 50 ℳ	1	2
K. M. / F. M.	5/3. 79. / 22/2. 79.	68	Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine .	8	79
K. M. / St. M.	31/3. 79. / 21/3. 79.	92	Abhaltung der unvermutheten Kassenrevision	10	94
A. K. O.	14/4. 79.	109	Bezüge des Direktors des Militär-Brieftauben-Wesens zu Köln an Wohnungsgeldzuschuß, Tagegeldern, Fuhr- und Umzugskosten	11	105
K. M.	11/5. 79.	130	Designirung der militärischen Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen bei Requisition von Gebäuden	13	122
R. K. / K. M.	11/7. 79. / 29/7. 79.	192	Zahlungen an Privatpersonen durch Postanweisung	18	173
K. M.	13/8. 79.	201	Nichtverwendung von Anilin-Tinten zu Urkunden	19	184
K. M.	19/11. 79.	263	Gebührnisse der Offiziere der Kriegs-Akademie 2c. während der Ferien . .	25	263
			b. Militär-Wittwen-Kasse und Lebens-Versicherungs-Anstalt resp. Sparkasse für die Armee.		
M. O. D.	21/1. 79.	29	Aufbewahrung der Sparkassen-Dokumente der Unteroffiziere	2	14
K. M.	18/1. 79.	32	Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (Sendungen an dieselbe betreffend)	2	30
A. K. O. / K. M.	5/6. 79. / 23/7. 79.	185	Neues Statut der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	17	157
			c. Natural-Verpflegung.		
K. M.	15/1. 79.	18	Rations-Vergütigungssatz für nicht vorhandene Pferde	2	11
K. M.	24/2. 79.	55	Ausgabe einer neuen Magazin-Dienst-Ordnung	6	64
K. M.	8/3. 79.	70	Feststellung des Nährwerthes der Speisen durch die Ober-Militärärzte . .	8	80
M. O. D.	25/3. 79.	87	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1879	9	86
K. M.	16/5. 79.	132	Rations-Kompetenz der zu den Kavallerie-Divisions-Uebungen als Adjutanten kommandirten Offiziere	13	123
M. O. D.	25/6. 79.	165	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1879	15	145
M. O. D.	25/6. 79.	166	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1879	15	148
M. O. D.	26/9. 79.	226	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1879	21	195
A. K. O. / K. M.	23/10. 79. / 2/11. 79.	258	Rationsgebühren der Führer von Uebungs-Bataillonen des Beurlaubtenstandes	25	231
K. M.	8/11. 79.	261	Empfang des Rationsvergütigungs-Geldes auf einzelne Tage . . .	25	232

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	28/12. 79.	285	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1880	27	246
M. D. D.	27/12. 79.	286	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1880	27	246
			d. Bekleidung und Ausrüstung.		
K. M.	24/1. 79.	22	Ausgabe von Nachträgen zu den Bekleidungs-Reglements ꝛc.	2	13
K. M.	6/2. 79.	41	Uniform der Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee	4	49
K. M.	8/3. 79.	69	Bekleidungs-Kompetenzen der zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere	8	80
A. K. O. K. M.	12/4. 79. 27/4. 79.	111	Verleihung einer Auszeichnungsschnur an die zu den Unteroffizier-Vorschulen kommandirten Unteroffiziere	12	107
A. K. O. K. M.	10/5. 79. 15/5. 79.	127	Schwalbennester der Trompeter der Garde Feld-Artillerie	13	119
A. K. O. K. M.	21/5. 79. 28/5. 79.	142	Zaumzeug für Offizierpferde des Pommerschen Husaren-Regiments (Blücher'sche Husaren) Nr. 5	14	128
A. K. O. K. M.	21/5. 79. 4/6. 79.	143	Uniform der halbinvaliden Mannschaften des Garde-Korps	14	128
A. K. O. K. M.	14/6. 79. 27/6. 79.	157	Wegfall des Mähnenkammes bei den Küraſſier-Regimentern	15	141
M. D. D.	25/6. 79.	167	Erhebung der Bekleidungsgelder	15	167
			e. Geldverpflegung der Armee.		
K. M.	24/1. 79.	21	Liquidirung der Löhnungs- ꝛc. Gebührnisse für die der Oberfeuerwerker-Schule attachirten Offizier-Burschen	2	12
M. D. D.	14/1. 79.	24	Erläuterung zu §. 24, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden vom 24/5. 77	2	13
A. K. O. K. M.	20/2. 79. 5/3. 79.	67	Tischgelder der als Adjutanten bei höheren Kommandobehörden kommandirten, à la suite von Truppentheilen gestellten Lieutenants	8	79
K. M.	10/3. 79.	71	Erläuterung der Berechnung der zwölfjährigen aktiven Dienstzeit (in Bezug auf die einmaligen Beihülfen für ausscheidende Unteroffiziere)	8	81
M. D. D.	4/3. 79.	77	Gebührnisse für Rinderpest-Absperrungs-Kommandos (Löhnungs-Zulage für den 31. eines Monats ꝛc.)	8	83
M. D. D.	8/3. 79.	81	Ausgabe des Nachtrages I zu dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877	8	84
K. M.	1/4. 79.	93	Ausgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats für 1879/80 und Bestimmungen dazu	10	95
M. D. D.	1/4. 79.	101	Löhnungsgebührnisse der aus dem praktischen Truppen-Dienste abkommandirten Sergeanten	11	101
K. M.	1/5. 79.	114	Wohnungsgeldzuschuß bei Kommandos	12	109
K. M.	5/5. 79.	117	Deklaration des §. 35 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	12	110
M. D. D.	25/4. 79.	122	Zulage für Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen	12	117
M. D. D.	26/6. 79.	168	Beihülfen nach §. 11 der Instruktion für die Verwaltung des Offizier-Unterstützungs-Fonds	15	150
M. D. D.	9/7. 79.	180	Deklaration des §. 32, 2 und 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	16	155
M. D. D.	12/7. 79.	183	Abänderung des Formulars zum Verpflegungs-Rapport der Kavallerie-Regimenter	16	155
K. M.	19/7. 79.	188	Abänderung der §§. 22, 42 und 73 des Geldverpflegungs-Reglements	16	170
K. M.	24/7. 79.	190	Einmalige Beihülfe von 165 Mark für Unteroffiziere (außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter)	18	171
M. D. D.	18/8. 79.	206	Wohnungsgeldzuschuß bei Truppen-Dislokationen im Anschluß an Uebungen	19	185
K. M.	25/11. 79.	271	Ergänzung der Bestimmungen des §. 32 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden	26	240

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	19/12. 79.	283	Nachweis über die bei den Truppen vorhandenen überzähligen Sergeanten in den Verpflegungs-Rapporten	27	283
			f. Verpflegung der Ersatzmannschaften und Reservisten.		
M. D. D.	2/4. 79.	102	Mehrkosten der Begleit-Kommandos von Rekruten- 2c. Transporten . .	11	102
M. D. D.	25/5. 79.	151	Anwendung des §. 73 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten 2c. vom 5. Oktober 1854	14	135
M. D. D.	29/9. 79.	234	Marschgebührnisse für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes . .	22	204
			g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
M. D. D.	30/12. 78.	6	Ermittelung der Entfernung nach bezw. von dem Bahnhofe behufs Gewährung besonderer Reisekosten	1	6
M. D. D.	2/1. 79.	7	Eröffnung der Eisenbahn Saargemünd—Zweibrücken	1	6
M. D. D.	11/1. 79.	11	" " " Heide—Itzehoe und der Eisenbahn Weddinghusen—Wesselburen	1	7
M. D. D.	18/1. 79.	26	Nichtgewährung von Umzugskosten an die zu den Unterrichtsanstalten kommandirten Offiziere bei Reisen während der Ferien	2	14
M. D. D.	20/2. 79.	56	Marschkompetenzen der Unterärzte des Beurlaubtenstandes bei der Einberufung zur Uebung	6	64
M. D. D.	22/2. 79.	60	Fortschaffung der zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften sowie der Papiere und des Meßgeräths	6	66
M. D. D.	27/2. 79.	63	Eröffnung der Eisenbahn München-Gladbach—Rörmond	6	67
M. D. D.	7/3. 79.	80	Beförderung beurlaubter Mannschaften auf den Königlich Bayerischen Staats-Eisenbahnen	8	83
K. M.	27/3. 79.	91	Reisegebührnisse der Mitglieder der Elsaß-Lothringischen Gendarmerie bei den Kommandos zu den großen Herbstübungen	10	93
M. D. D.	4/4. 79.	104	Reisegebührnisse der Offiziere bei Kommandos mit Mannschaften . . .	11	103
M. D. D.	7/4. 79.	105	Fortschaffung der zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften . . .	11	103
M. D. D.	8/4. 79.	106	Ueberführung der in Hamburg ankommenden und weitergehenden Militär-transporte von einem Bahnhof zum andern	11	103
M. D. D.	23/4. 79.	119	Reise- und Umzugskosten für Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Uebertritt derselben in den Friedensstand	12	111
M. D. D.	8/5. 79.	134	Zahlung und Liquidirung von Reisekosten, Tagegeldern und Umzugskosten .	13	123
M. D. D.	9/5. 79.	135	Gewährung der Vorspannvergütung an Zahlmeister und deren Stellvertreter bei den Märschen zum Empfange von Verpflegungs- 2c. Gegenständen aus den Magazinen	13	124
K. M.	27/5. 79.	146	Umzugskosten-Gewährung bei Kommandos zu auswärtigen Dienstfunktionen .	14	132
K. M.	30/5. 79.	147	Reisegebührnisse der Beamten des Beurlaubtenstandes	14	133
A. K. D.	4/6. 79.	155	Fahrgelder 2c. für die Begleit-Kommandos bei Pulvertransporten . .	14	138
M. D. D.	6/6. 79.	159	Eisenbahn-Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell-Zügen	15	141
M. D. D.	10/6. 79.	161	Eröffnung der Eisenbahnen Gr. Strehlitz—Tost, Koblenz—Niederlahnstein, Koblenz—Ehrang, Neustettin—Posen, Berlin—Sangerhausen, Neckargemünd—Eberbach und Neckarelz—Jagstfeld	15	144
M. D. D.	13/6. 79.	162	Nichtgewährung der Nebenkosten für Zu- und Abgang bei Dienstreisen auf Eisenbahnen 2c., wenn die Beförderung des Reisenden nach und von dem Bahnhofe 2c. anderweit für Rechnung der Militärkasse erfolgt . .	15	145
M. D. D.	19/6. 79.	164	Gewichtsgrenze der Effekten, welche von den Truppentheilen bei der Beförderung mit der Eisenbahn für Rechnung der Militärfonds mitgeführt werden dürfen	15	145
K. M.	11/7. 79.	173	Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes	16	152
M. D. D.	2/7. 79.	176	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Salzungen—Stadtlengsfeld	16	154
M. D. D.	4/7. 79.	177	" " " Duisburg—Hochfeld—Quakenbrück und Goldap—Lyck—Prostken	16	154

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	9/7. 79.	179	Nichtgewährung der Umzugskosten an die Kadetten bei ihrer Versetzung in die Armee	16	154
M. D. D.	10 7. 79.	181	Nichtgewährung der Umzugskosten an die den Truppen zur Einstellung überwiesenen überzähligen Unteroffiziere, Gefreiten und Füsiliere der Unteroffizierschulen	16	155
M. D. D.	15/7. 79.	184	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Wiesbaden—Niedernhausen	16	156
K. M.	27/6. 79.	191	Reisekosten und Tagegelder für Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine	18	171
K. M.	18/8. 79.	202	Beschreiben der Personenwagen bei Militärtransporten auf Eisenbahnen	19	184
M. D. D.	13/8. 79.	205	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Niederhohne—Treysa und der Eisenbahn Arnstadt—Ilmenau	19	185
M. D. D.	21/8. 79.	207	Desgl. von Tost—Peiskretscham	19	186
M. D. D.	12/9. 79.	218	Reisegebührnisse der Offiziere 2c., welche zur Begleitung von Rekruten- 2c. Transporten kommandirt werden	20	192
M. D. D.	15/9. 79.	220	Berechnung der Frachtsätze für die auf den Linien der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft beförderten Militärgüter	20	193
M. D. D.	25/9. 79.	225	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Beckum Stadt und Bahnhof	21	195
K. M.	29/9. 79.	228	Liquidationen über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten	22	199
K. M.	29/9. 79.	229	Reisegebührnisse der Offiziere 2c., welche ausmarschirten Truppentheilen einzeln nachfolgen	22	202
K. M.	9/10. 79.	232	Entnahme von zwei einspännigen Vorspannwagen an Stelle eines zuständigen zweispännigen Vorspannwagens	22	202
M. D. D.	2/10. 79.	237	Rückreise abkommandirter Offiziere bei Versetzungen innerhalb des Regiments- 2c. Verbandes	22	207
M. D. D.	4/10. 79.	238	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Einbeck und Salzderhelden	22	207
M. D. D.	11/10. 79.	242	Reisegebührnisse der einjährig freiwilligen Aerzte	22	208
M. D. D.	14/10. 79.	250	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Stadtlengsfeld—Dernbach	23	212
M. D. D.	22/10. 79.	252	Desgl. der Eisenbahn Saarbrücken—St. Ingbert und der Eisenbahnstrecken Glatz—Neurode und Grötzingen—Bretten—Eppingen	23	212
A. K. D.	25/10. 79.	254	Nichtgewährung von Reise- und Umzugskosten an diejenigen Pionier-Avancirten, welche bei ihrer Einberufung in den Wallmeisterdienst nicht mehr im aktiven Militärdienst stehen	23	221
K. M.	15/11. 79.	262	Zurücklegung der Wege der Bezirksfeldwebel bei den Kontrolversammlungen und behufs Revision der Listen	25	233
M. D. D.	30 10. 79.	266	Eisenbahn-Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- 2c. Zügen	25	235
A. K. D.	19/11. 79.	270	Verordnung, betreffend die Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen		
K. M.	30/11. 79.		über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten von 19/11. 79.	26	239
M. D. D.	18/11. 79.	275	Eröffnung der Eisenbahn Malchin—Waren und der Eisenbahnstrecke Graudenz—Laskowitz	26	242
M. D. D.	5/12. 79.	276	Eröffnung der Eisenbahn Bettenhausen—Waldkappel und der Eisenbahnstrecke Hanau—Windecken (Heldenbergen)	27	243
M. D. D.	25/11. 79.	284	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Lampertheim—Mannheim	27	245
			h. Servis-Wesen.		
K. M.	22/1. 79.	20	Aenderung der Garnison-Baudistrikte im Bereiche des Garde- bezw. 3. Armee-Korps	2	12
M. D. D.	19/1. 79.	27	Ausgabe des neuen Servis-Tarifs für das Selbstmiether- bezw. Naturalquartier 2c.	2	14
K. M.	6/2. 79.	42	Aenderung der Garnison-Baudistrikte im Bereiche des 14. Armee-Korps	4	52
M. D. D.	6/2. 79.	48	Ausgabe eines 3. Nachtrages zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20/2. 68.	4	57
M. D. D.	22/2. 79.	59	Verrechnung des Servises für die Truppen-Kommandos zu den Absperrmaßregeln gegen die Rinderpest	6	65

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	19/5. 79.	139	Erläuterung zu §. 23 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden	13	125
K. M.	21/5. 79.	145	Abänderung der Nachweisung der bautechnischen Revisionsbezirke und der Garnison-Baudistrikte	14	129
K. M.	24/7. 79.	189	Herbeiführung der Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu Bauprojekten durch die administrativen Lokalbehörden der Militär-Verwaltung	18	170
K. M.	11/8. 79.	200	Fußboden-Oelanstrich in den Bureauräumen	19	184
M. D. D.	23/8. 79.	208	III. Nachtrag zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen	19	186
K. M.	19/11. 79.	264	Erläuterung der Bestimmungen des §. 37 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen vom 21/7. 74. über Herstellung von Badeanstalten in den Kasernen	25	234
M. D. D.	15/11. 79.	268	Servis-Kompetenz der über den Etat vorhandenen Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister	25	237
M. D. D.	11/12. 79.	279	Servis-Anspruch in der Garnison während der gewöhnlichen Garnison-Uebungen	27	279
			III. Militär-Medizinal-Wesen.		
K. M.	30/1. 79.	38	Zusammenstellung der im Jahre 1878 ergangenen Nachträge zur Instruktion für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25/6. 75.	3	47
M. M. A.	20/2. 79.	57	Vertheilung der gedruckten Fortsetzung der Abänderungs- bezw. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement aus dem Jahre 1878	6	65
K. M.	14/3. 79.	74	Ausgabe des Nachtrages pro 1878 zur Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln	8	81
K. M.	1/5. 79.	116	Aufbewahrung entbehrlicher Gelder der Militär-Krankenwärter in den Lazareth-Kassen	12	110
M. M. A.	17/12. 79.	282	Etatisirung Pravazscher Spritzen zu subkutanen Injektionen für Friedens-Lazarethe	27	245
			IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.		
A. K. D.	3/3. 79.	76	Anstellung der Militäranwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften	8	82
K. M.	13/5. 79.	131	Ausgabe eines neuen Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps	13	122
A. K. O.	5/6. 79.	186	Beurlaubung zum Zwecke der Vorbildung für den Gerichtsdienst	18	169
K. M.	3/8. 79.				
K. M.	18/8. 79.	187	Ausgabe eines neuen Regulativs für Elsaß-Lothringen über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	18	169
			V. Remonte-Wesen.		
K. M.	4/1. 79.	5	Entschädigung beim Abgange von Chargenpferden durch Tod	1	5
A. f. R.	27/3. 79.	100	Rechnungs-Erinnerungen über den Remontirungs-Fonds	11	100
K. M.	11/7. 79.	174	Nachträge zu dem Reglement über die Remontirung der Armee vom 2. 11. 76	16	153
			VI. Marine-Angelegenheiten.		
			VII. Drucksachen und Formulare.		
Staatsdruckerei.	18/12. 78.	15	Vorräthighaltung von Formularen zu den Waffenreparaturbüchern	1	9
A. K. D.	14/1. 79.	23	Bezug der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	2	13
K. M.	22/2. 79.	53	Abänderung des Druckvorschriften-Etats	6	63
M. D. D.	11/3. 79.	82	Bezugsquelle der Magazin-Dienst-Ordnung und bezüglicher Formulare	8	84
K. M.	18/3. 79.	84	Benutzung der Annoncen-Expedition des Vereins „Invalidenbank“	9	85
Staatsdruckerei.	24/4. 79.	125	Vorräthighaltung von Formularen zu den Personalbogen	12	118
Reichsdruckerei.	23/7. 79.	197	Vorräthighaltung von Formularen zu den Verpflegungs-Rapporten für die Kavallerie	18	181
M. D. D.	17/9. 79.	223	Bezug und Preise von Formularen zur Kriegs-Rangliste und Stammrolle	20	194

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. Berlin, den 15. Januar 1879. **Nr. 1.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Dislokation der 2. Eskadron Dragoner-Regiments Prinz Albrecht von Preußen (Litthauischen) No. 1.

Berlin, den 2. Januar 1879.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Dezember v. Js. ist bestimmt worden, daß die 2. Eskadron Dragoner-Regiments Prinz Albrecht von Preußen (Litthauischen) No. 1 am 1. April d. Js. von Ragnit nach Tilsit zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 952. 12. 78. A. 1.

Nr. 2.

Verleihung ꝛc. der Dienstauszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten, welche aus Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen in Preußische Truppentheile übertreten.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf diesfälligen Vortrag des Kriegs-Ministers nachträglich Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß — entsprechend dem schon bisher beobachteten Verfahren — Unteroffiziere und Soldaten, welche aus Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen in Preußische Truppentheile übertreten, die früher erworbene (nichtpreußische) Dienstauszeichnung forttragen dürfen, bis sie in dem neuen Militär-Dienstverhältniß in der diesseitigen Armee Anspruch auf eine höhere Klasse der — preußischen — Auszeichnung erworben haben, und daß bei Empfang der letzteren die niedere Klasse stets abgelegt werde.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht unter dem Hinzufügen:

1) daß, wie dies schon bisher geschehen ist, Königlich Bayerische, Königlich Sächsische und Königlich Württembergische Dienstauszeichnungen, welche durch Verleihung einer höheren Klasse der preußischen Dienstauszeichnung disponibel werden, behufs Rückgabe an die Kriegs-Ministerien der gedachten Bundesstaaten durch die Königlichen General-Kommandos ꝛc. dem Allgemeinen Kriegs-Departement einzusenden sind;
2) daß hinsichtlich solcher Mannschaften, welche aus der diesseitigen Armee in den Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Militärdienst übertreten, seitens der qu. Bundesstaaten resp. durch die bezüglichen Statuten ꝛc. in der Sache Gegenseitigkeit gewährleistet worden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 978. 6. A. 2.

Nr. 3.

Verausgabung von Utensilien, Materialien- und Naturalien-Verlusten bis zum Werthbetrage von 50 ℳ.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs wird für das Ressort der Militär-Verwaltung bestimmt, daß die Provinzial-Instanzen, und zwar:

1) die Intendanturen — für die bei denselben vereinigten Verwaltungsressorts, einschließlich der in der Zentralinstanz von dem Departement für das Invaliden-Wesen und der Armee-Abtheilung B. des Allgemeinen Kriegs-Departements ressortirenden Verwaltungen und der Oberfeuerwerker-Schule,
2) die Fuß-Artillerie-Brigaden — bezüglich der Artillerie-Depots,
3) die Festungs-Inspektionen — bezüglich der Fortifikationen,
4) die Inspektion der Militär-Telegraphie — bezüglich ihres Ressorts,
5) die Inspektion der Gewehrfabriken — bezüglich der Gewehr- und Munitionsfabriken,
6) die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission — bezüglich der von ihr ressortirenden Depotverwaltung,
7) die betreffende Abtheilung des Ingenieur-Komités — bezüglich der von ihr ressortirenden Depot- und Kassen-Verwaltung,

von jetzt ab ermächtigt sein sollen, nachweislich unverschuldete Verluste an Utensilien, Materialien und Naturalien, welche im einzelnen Falle den Werthbetrag von 50 ℳ. nicht übersteigen, selbstständig in Ausgabe zu genehmigen.

Die Ausübung dieser Befugniß ist an folgende Bedingungen geknüpft:

I. durch die der Ausgabe-Ordre beizufügenden Verhandlungen muß dargethan sein, daß
   a. der Werth des Ausgabe-Objektes nicht höher als auf 50 ℳ. zu stehen kommt,
   b. der betreffenden Verwaltung ein Verschulden bei dem Verlust nicht zur Last fällt, eine zum Ersatz verpflichtete Person nicht vorhanden ist und die zur Wiedererlangung des Verlustes getroffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

II. Die Kosten der nothwendigen Ersatzbeschaffung müssen aus den für die betreffenden Verwaltungen, Anstalten 2c. zur Disposition stehenden Etatsmitteln bestritten werden können, ohne daß es der Inanspruchnahme extraordinärer Aushülfen bedarf.

III. In den Vorschriften, nach welchen für bestimmte Naturalien und Materialien innerhalb gewisser Grenzen die Verausgabung erfahrungsmäßiger Abgänge schon seither zulässig war, wird nichts geändert. Verluste aber, welche über diese Grenzen hinaus entstehen, bedürfen nach wie vor der Ausgabegenehmigung der Ministerial-Instanz.

Kriegs-Ministerium.

No. 895. 8. 78. M. O. D. 4. **v. Kameke.**

Nr. 4.

Die Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde durch die Roßärzte der Armee.

Berlin, den 2. Januar 1879.

Mit Bezug auf den §. 2 der Bestimmungen, betreffend die Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde durch die Roßärzte der Armee, vom 18. Mai 1877 (A.-V.-Bl. Nr. 14 pro 1877) wird Folgendes bestimmt.

1) Die bisherigen Schemata C. und D. treten vom 1. Januar 1879 ab außer Kraft.
2) Von demselben Zeitpunkte ab ist bei der Aufstellung des Krankenrapports der Truppentheile das angeschlossene Schema C. anzuwenden. Ebenso sind von da ab die Krankheiten nach Maßgabe der Beilage D. zu bezeichnen.

   Die Aufstellung des Rapports (C.) hat in der Weise zu erfolgen, daß in die offenen Spalten am Kopf des (Rapport-) Formulars Nummer und Namen der vorgekommenen Krankheiten, soweit sie Gegenstand thierärztlicher Behandlung waren, nach Beilage D eingetragen werden.
3) Vom 1. April 1879 ab haben die Korpsroßärzte zu den Quartals-Rapporten neue Schemata anzuwenden, welche den Königlichen General-Kommandos von hier aus direkt zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

No. 475. 12. 78. A. 2. **v. Kameke.**

Schema D.

Krankheits-Verzeichniß.

I. Allgemeine Krankheiten.

1. Rotzkrankheit.
2. Milzbrand.
3. Wuthkrankheit.
4. Pocken.
5. Influenza.
6. Pyämie (Septhämie).
7. Typhus (Faulfieber).
8. Druse.
9. Leukämie.
10. Harnruhr.
11. Schwarze Harnwinde (Nierentyphus, Lumbago).
12. Tuberkulose.
13. Akuter Rheumatismus (rheumatisches Fieber).
14. Vergiftungen.

II. Krankheiten des Nervensystems.

15. Hirnentzündung.
16. Akute Gehirnwassersucht.
17. Chronische Gehirnwassersucht (Dummkoller).
18. Epilepsie.
19. Starrkrampf.
20. Schwindel.
21. Krämpfe.
22. Lähmungen.
23. Krankheiten des Rückenmarkes.
24. Andere Krankheiten des Nervensystems.

III. Krankheiten des Auges.

25. Wunden der Augenlider.
26. Quetschungen der Augenlider.
27. Wunden der Hornhaut.
28. Wunden des Augapfels.
29. Akuter Katarrh der Bindehaut.
30. Parenchymatöse Hornhautentzündung.
31. Eiterige Hornhautentzündung.
32. Akute Entzündung der Regenbogen- u. Aderhaut.
33. Entzündung des Augapfels.
34. Periodische Augenentzündung (Mondblindheit).
35. Grauer Staar.
36. Andere Krankheiten des Auges.

IV. Krankheiten des Ohres.

37. Wunden der Ohrmuschel.
38. Krankheiten des äußeren Ohres.

V. Krankheiten der Athmungsorgane.

39. Wunden der Nasenflügel.
40. Akuter und chronischer Katarrh der Nasenschleimhaut.
41. Chronischer Katarrh der Oberkiefer- und Stirnhöhlen.
42. Chronischer Katarrh der Luftsäcke.
43. Akuter Katarrh des Kehlkopfes u. der Luftröhre.
44. Diphtherie des Kehlkopfes.
45. Akuter und chronischer Bronchial-Katarrh.
46. Emphysem der Lunge.
47. Hyperämie und Oedem der Lunge.
48. Lungenentzündung.
49. Gangrän der Lunge.
50. Lungen-Brustfellentzündung.
51. Brustfellentzündung.
52. Krankheiten der Schilddrüse.
53. Andere Krankheiten der Athmungsorgane.

VI. Krankheiten der Zirkulationsorgane.

54. Entzündung des Herzbeutels.
55. Andere Krankheiten des Herzbeutels.
56. Klappenfehler.
57. Andere Krankheiten des Herzens.
58. Entzündung und Thrombose der Arterien.
59. Entzündung und Thrombose der Venen.
60. Aneurysmen.
61. Varicen.
62. Andere Krankheiten der Blutgefäße.
63. Entzündung der Lymphgefäße.
64. Entzündung der Lymphdrüsen.
65. Andere Krankheiten der Lymphgefäße und Lymphdrüsen.

VII. Krankheiten des Verdauungsapparates.

66. Wunden der Lippen.
67. Wunden der Zunge und des Maules.
68. Quetschungen der Zunge und des Maules.
69. Entzündung der Zunge.
70. Andere Krankheiten der Zunge und des Maules
71. Krankheiten der Zähne und des Kiefers.
72. Akuter Katarrh des Rachens.
73. Diphtherie des Rachens.
74. Andere Krankheiten des Rachens.
75. Entzündung der Ohrspeicheldrüse.
76. Andere Krankheiten der Ohrspeicheldrüse.
77. Krankheiten der Speiseröhre.
78. Akuter Katarrh des Magens.
79. Andere Krankheiten des Magens.
80. Akuter Katarrh des Darmes (Durchfall).
81. Kolik.
82. Darmentzündung.
83. Bauchfellentzündnng
84. Brüche (Hernien) a. eingeklemmte.
85. " " b. nichteingeklemmte.
86. Darmverschluß.
87. Thierische Parasiten.
88. Wunden des Mastdarmes.
89. Vorfall des Mastdarmes.
90. Andere Krankheiten des Darmes.
91. Leberentzündung.
92. Leberruptur.
93. Andere Krankheiten der Leber.
94. Krankheiten der Milz

VIII. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane.

95. Nierenentzündung.
96. Andere Krankheiten der Nieren.
97. Krankheiten der Harnblase.
98. Steinkrankheit.
99. Wunden des Penis und der Vorhaut.
100. Phimose und Paraphimose.
101. Andere Krankheiten des Penis und der Vorhaut.
102. Samenstrangfistel.
103. Wunden der Scham und der Scheide.
104. Akuter und chronischer Katarrh der Scheide.
105. Andere Krankheiten der Scham und der Scheide.
106. Krankheiten der Gebärmutter und Eierstöcke.

IX. Krankheiten der äußeren Bedeckungen.

107. Hieb-, Stich-, Schnitt-, Schuß- und Bißwunden exkl. 25, 27, 28, 37, 39, 66, 67, 88, 99, 103, 175, 179.
108. Quetschungen am Genick.
109. Genickfistel.
110. Quetschungen am Widerrüst.
111. Widerrüstfistel.
112. Brustbeule.
113. Quetschungen an anderen Körpertheilen.
114. Extravasate.
115. Verbrennung.
116. Erosion und Ulceration a. am Fessel (durch Strick, Kette ꝛc.)
117. Erosion und Ulceration b. an anderen Körpertheilen.
118. Abszesse.
119. Dekubitus.
120. Mauke.
121. Erysipelas und Phlegmone.
122. Oedem.
123. Elephantiasis.
124. Thierische Parasiten a. Räude.
125. " " b. Läuse
126. Pflanzliche Parasiten.
127. Andere Exantheme.
128. Andere Krankheiten der äußeren Bedeckungen.

X. Krankheiten des Hufes.

129. Kronentritt.
130. Nageltritt.
131. Vernagelung.
132. Verbrennung der Fleischsohle.
133. Steingallen a. einfache.
134. " b. eiternde.
135. Hornspalten a. der Wand.
136. " b. der Sohle.
137. " c. der Eckstrebe.
138. " d. des Strahles.
139. Hornkluft.
140. Lose Wand.
141. Hornfäule a. der Wand.
142. " b. der Sohle.
143. " c. des Strahles.
144. Hufzwang a. enger Hufe.
145. " b. weiter Hufe.
146. " c. halbenger — halbweiter Hufe.
147. " d. spitzer Hufe.
148. " e. stumpfer Hufe.
149. " f. an der Sohle.
150. Flach- und Vollhuf.

151. Akute Entzündung der Weichtheile der Hufe (Verschlag),
152. Chronische Entzündung der Weichtheile des Hufes, a. Wandrehe.
153. " " " " " " b. Sohlenrehe.
154. " " " " " " c. Strahlrehe (Verbällung).
155. Knorpelfistel.
156. Hufkrebs.

XI. Krankheiten der Bewegungsorgane.

1. Knochen.

157. Ueberbeine (Exostosen).
158. Akute Entzündung der Beinhaut.
159. Carionekrose.
160. Brüche (Frakturen, mit Angabe der Knochen).
161. Andere Krankheiten der Knochen.

2. Gelenke.

162. Verstauchung.
163. Verrenkung.
164. Zerreißung der Gelenkbänder.
165. Akute Gelenkentzündung.
166. Chronische Gelenkentzündungen a. Buggelenk.
167. " " b. Hüftgelenk.
168. " " c. Kniegelenk.
169. " " d. Sprunggelenk (Spath, Rehbein, Hasenhacke).
170. " " e. Vorderfußwurzelgelenk.
171. " " f. Fesselgelenk.
172. " " g. Kronengelenk (Schaale).
173. " " h. Hufgelenk (chronische Hufgelenks-Lahmheit).
174. " " i. anderer Gelenke.

3. Muskeln, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel.

175. Muskelwunden.
176. Quetschungen und Zerreißungen der Muskeln.
177. Lokaler Muskel-Rheumatismus.
178. Andere Krankheiten der Muskeln.
179. Wunden der Sehnen und Sehnenscheiden.
180. Zerreißung der Sehnen.
181. Akute Entzündung der Sehnen und Sehnenscheiden.
182. Chronische Entzündung der Sehnen und Sehnenscheiden.
183. Gallen.
184. Stollbeule.
185. Piephacke.
186. Andere Krankheiten der Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel.

Nr. 5.

Entschädigung beim Abgange von Chargenpferden durch Tod.

Berlin, den 4. Januar 1879.

In Ergänzung des §. 13 des Reglements über die Remontirung der Armee wird hierdurch bestimmt, daß denjenigen Offizieren, welche vakante Chargenpferde gegen Entrichtung der Geldentschädigung für die abgelaufene Dauer übernommen haben, beim Abgange dieser Pferde durch Tod ohne Verschulden des Besitzers die an

die Vorbesitzer baar gezahlte Entschädigung nach vorherigem Antrage beim Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, zurückerstattet werden darf.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 316. 11. 78. R. A.

Nr. 6.

Ermittelung der Entfernung nach bezw. von dem Bahnhofe behufs Gewährung besonderer Reisekosten.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Im Anschluß an die Verfügung vom 12. Mai 1874 (M.-W.-Bl. S. 96), betreffend die Gewährung besonderer Reisekosten bei Dienstreisen mit der Eisenbahn für die Beförderung nach resp. von dem Bahnhofe, sowie in Abänderung der Verfügung vom 26. Juni 1875 (A.-V.-Bl. S. 136), betreffend die Ermittelung der bezüglichen Entfernung nach und von dem Bahnhofe, wird bestimmt, daß bei dieser Ermittelung fortan lediglich das Kursbuch der Deutschen Reichs-Postverwaltung zu Grunde zu legen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. A.
v. Hartrott. Kühne.

No. 125. 10. 78. M. O. D. 3.

Nr. 7.

Eröffnung der Eisenbahn Saargemünd—Zweibrücken.

Berlin, den 2. Januar 1879.

Die Eisenbahn zwischen Saargemünd und Zweibrücken über Bliestastel ist am 30. Dezember 1878 eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. A.
v. Hartrott. Kühne.

No. 36. 1. M. O. D. 3.

Nr. 8.

Berichtigung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. Berlin 1878.

Berlin, den 3. Januar 1879.

Im §. 15 der vorberegten Vorschrift, Zeile 8 von oben, muß es statt §. 32 heißen: „§. 3a".

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 779. 12. Art. 1.

Nr. 9.

Festsetzung des Preises des Gewehr-Pulvers.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Bei dem Verkaufe von Gewehr-Pulver aus den Artillerie-Depots an die Truppen wird bis auf Weiteres liquidirt:

für Gewehr-Pulver M/71	0,99 *M.*	pro kg
„ älteres Gewehr-Pulver	0,85 *M.*	„ „

Der Erlaß vom 17. August 1878, Nr. 472/8 78. Art. 1 (A.-V.-Bl. Nr. 21/78), wird hierdurch modifizirt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 195. 1. Art. 1.

Nr. 10.

Reinigung der Schußwaffen M/71.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Auf Grund gemachter Wahrnehmungen und Erfahrungen wird der fernere Gebrauch von Bürsten bei den Reinigungen von Schußwaffen M/71 den Truppen ꝛc. hierdurch untersagt.

Eine entsprechende Abänderung der Instruktionen betreffend das Infanterie-Gewehr, bezw. die Jäger-Büchse und den Kavallerie-Karabiner M/71 bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 607. 12. Art. 1. v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

Nr. 11.

Eröffnung der Eisenbahn Heide—Itzehoe und der Eisenbahn Weddinghusen—Wesselburen.

Berlin, den 11. Januar 1879.

Die Eisenbahn zwischen Heide und Itzehoe sowie die Eisenbahn zwischen Weddinghusen und Wesselburen sind am 1. November 1878 eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. A.
v. Hartrott. Kühne.

No. 262. 1. M. O. D. 3.

Nr. 12.

Nachträge ꝛc. zu den Feldgeräths-Etats.

Berlin, den 7. Januar 1879.

1) Etat eines Infanterie- ꝛc. Bataillons.
Seite 11. Bemerkung zu 15 Zusatz:
„Die Aufbewahrung erfolgt für Landwehr- und Feld-Infanterie-Bataillone im Frieden zugleich mit den Waffen in den Artillerie-Depots."

2) Etat eines Kavallerie-Regiments.
Auf Seite 4/5 ist hinter Nr. 8 unter 8a nachzutragen:
„Geschirre, Hülfs-, f. jed. Esk. Packw. 1 Stück, zusammen 4."
Bemerkung: „Zum Vorlegen eines dritten Pferdes im Bedarfsfalle bestimmt."
Berichtigung des Beladungsplans S. 19 hinter Nr. 3. Unterbringung des Hülfsgeschirrs: „im Protzkasten."

3) Etat einer Proviant-Kolonne,
" Fuhrpark-Kolonne,
eines Feld-Haupt-Proviant-Amts,
" Feld-Proviant-Amts einer Division,
" Bäckerei-Amts,
einer Feld-Intendantur einer Eisenbahn-Direktion,
" desgl. einer Etappen-Inspektion.
Tit. V. Nr. 3 bezw. Nr. 4 oder Nr. 6 ist abzuändern in:
„Gemäße, geaichte, von starkem verzinntem Blech mit Henkel und Ausguß zu u. s. w. Liter."

4) Etat a. einer Proviant-Kolonne.
b. = Fuhrpark-Kolonne,
c. = Feld-Bäckerei-Kolonne,
d. = Reserve-Bäckerei-Kolonne.

Die unter IX. „Sattlergeräth" 2 „Materialien" lfd. Nr. 2. 1 aufgeführten Steigriemenschnallen sind zu streichen, dafür Erhöhung der kleinen Gurtschnallen unter lfd. Nr. i, und zwar beim Etat zu a und b, auf 50, zu c und d auf 10.

Ebendaselbst Bemerkung zu lfd. Nr. k:
„nur zu beschaffen bei Bocksätteln mit Untergurten C/66."

5) Etat einer Fuhrpark-Kolonne.
In der Bemerkung zu 4 auf Seite 3 sind die Worte „der 340 Freßbeutel" in „von 320 Freßbeuteln" umzuändern.

6) Etat eines Sanitäts-Detachements.
Seite 19 lfd. Nr. 18 „Unterbringung". An Stelle des vorhandenen Textes ist zu setzen: „auf dem Boden der Wagenkasten mittelst der daselbst vorhandenen Schlaufen und Schnallriemen."

7) Etat eines Feld-Lazareths.
In der Bemerkung zu I 3 auf Seite 3 „bei Fahrzeugen" ist „vierspännigen" einzufügen.

8) Etat der Feld-Intendantur des Großen Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers.
Es ist nachzutragen auf Seite 10:
V. Magazin-Wirthschafts-Geräth.

*1)	Alkoholometer nebst Futteral v. Holz	1
*2)	Dezimal-Waagen von 2 Ztr. Tragkraft	1
*3)	Gemäße, geaichte, von starkem verzinntem Blech mit Henkel und Ausguß zu 1 Liter mit innerer Bezeichnung der kleineren Theile	1
	Hierzu Bemerkung: „die Eintheilung erfolgt zu 0,5—0,2 und 0,1 Liter."	
*4)	Gewichte von Eisen: zu 10 Kilo	1
	= 5 =	1
	= 2 =	2
	= 1 =	1
	= 1/2 =	1
*5)	Gewichte von Messing, Einsatz-, zu 1/2 Kilo	1
*6)	Handhammer	1
*7)	Heber von Blech	1
*8)	Kneifzangen	1
*9)	Kornschippen	2
*10)	Maße, Band-, zu 20 m Länge	1
*11)	Trichter von Blech	1

VI. bis XIII.

Hiernach entsprechende Berichtigung des Beladungsplanes auf Seite 16 — Unterbringung: „im vorderen Wagenraum eines der Registraturwagen".

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
Blume. Mattner.

No. 661. 12. A. 2.

Nr. 13.

Recherche nach dem Verbleib des in das Deutsche Heer und zwar angeblich in ein Ulanen-Regiment eingestellten Oesterreichischen Unterthanen Carl Alexander Kerner.

Berlin, den 10. Januar 1879.

Nach einem Schreiben des Auswärtigen Amtes ist der hiesigen Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft durch die Kaiserliche und Königliche Bezirkshauptmannschaft zu Chrzanow mitgetheilt worden, daß der im Jahre

1858 zu Jaworzno geborene Carl Alexander Kerner, Sohn des Adalbert Kerner, den stattgehabten Ermittelungen zufolge in das Deutsche Heer und zwar angeblich in ein Ulanen-Regiment eingestellt ist.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des p. Kerner hierher gelangen lassen zu wollen.

Allgemeines Kriegs-Departement; Armee-Abtheilung A.
v. Wittich. v. Müller.

No. 210. 1. A. 1.

Nr. 14.
Wohlthätigkeit.

Berlin, den 3. Januar 1879.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Assmann und Söhne aus Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Rthlr. oder 3000 Mark sollen der Bestimmung der Geber zufolge am 1. Januar jeden Jahres die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 50 Rthlr. oder 150 Mark an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist für das Jahr 1878 jedem der nachbenannten Invaliden und zwar

1) Friedrich Degener zu Gr. Bubainen, Kreis Insterburg,
2) Friedrich Arndt zu Tiefensee, Kreis Heiligenbeil,
3) Jakob Paluszak zu Witkowo, Kreis Gnesen,
4) Friedrich Daniel Krüger aus Gostoczyn, Kreis Tuchel,
5) Karl Winter aus Forst, Kreis Sorau,
6) August Friedrich Wilhelm Jakobs aus Potsdam,
7) Ernst Selzer aus Bernburg, Kreis Bernburg,
8) August Heise aus Lipprechterode, Kreis Nordhausen,
9) Karl August Hoffmann aus Görlitz,
10) Friedrich Thiem aus Neutomischel, Kreis Buk,
11) Heinrich Zwiener aus Waldenburg,
12) Daniel Frost aus Rattwitz, Kreis Ohlau,
13) Karl Diedrich Siepmann aus Hörde, Kreis Dortmund,
14) Josef Stopperich aus Stoppenberg, Kreis Essen,
15) Johann Urig aus Saarwellingen, Kreis Saarlouis,
16) Wilhelm Schmidt aus Hemmelzen, Kreis Altenkirchen,
17) Johann Pipgras aus Hüsby, Kreis Flensburg,
18) Gerd Hullmann aus Büppel, Amts Barel und
19) August Schäfer aus Niederlaasphe, Kreis Meschede,

eine Unterstützung von je 15 Mark zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Kriegs-Ministerium Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 123. 8/12. D. f. J. B.

Nr. 15.
Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin, den 18. Dezember 1878.

Die nach der Beilage B. zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen de 1878 festgestellten Formulare zu den Waffenreparaturbüchern werden diesseits nach den von dem Königlichen Kriegs-Ministerium genehmigten Proben unter der Bezeichnung Litt. A. No. 77. zum Preise von 3 ℳ für 100 Bogen vorräthig gehalten.

Königliche Staatsdruckerei.

apparates.	VIII. Krankheiten der Harn- und Geschlechts-Organe.	IX. Krankhe Bede	Summe.	Bemerkungen.

Schema C.

Kranken=Rapport

der Pferde

des .....

pro 18

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. Berlin, den 29. Januar 1879. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 16.

Abänderungen zur Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15. November 1877.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Zu der Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15. November 1877 sind die bisher ergangenen Abänderungen zusammengestellt und gedruckt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den Kommando-Behörden 2c. in der dem Druckvorschriften-Etat bezw. der diesseitigen Vertheilungs-Uebersicht vom 8. Dezember 1877 (Nr. 878. 11. A. 1) entsprechenden Anzahl per Couvert zugehen.

Infolge der Abänderung zu Seite 9 vorgedachter Instruktion kommt auch die Nummer 7 (Seite 6) der unter dem 29. Januar 1878 herausgegebenen Abänderungen für die Fuß-Artillerie und Pioniere in Wegfall.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 356. 1. A. 1.

Nr. 17.

Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Den Königlichen Kommando-Behörden 2c. werden von der „Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train", vom 13. Dezember v. Js., die erforderlichen Exemplare von hier aus per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 345. 1. A. 1.

Nr. 18.

Rations-Vergütigungssatz für nicht vorhandene Pferde.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Mit Bezug auf Passus 3 a der Verfügung vom 1. Januar 1876 (Nr. 864. 12. 75. M. O. D. 2) — A.-V.-Bl. Nr. 1 S. 3 — und auf die darin enthaltene Festsetzung zu §. 126 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden,

betreffend die event. Gewährung der Rations-Vergütigung von 28 ℳ. monatlich pro Ration für nicht vorhandene Pferde,

wird unter Hinweis auf die in der Verfügung vom 27. Dezember v. Js. (Nr. 583. 12. 78. M. O. D. 2) — A.-V.-Bl. Nr. 28 S. 261/262 — bekannt gemachten Vergütigungssätze für das 1. Semester 1879, sowie für alle Fälle, in welchen die Normpreise unter dem Betrag von 28 M. festgesetzt werden, bemerkt, daß darnach für nicht vorhandene Pferde, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Rationssatzes, nur der niedrigste Vergütigungssatz, nämlich jener für eine leichte Ration, im vorliegenden Falle also von 26 M. 50 ₰ zahlbar ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 106. 1. M. O. D. 2.

Nr. 19.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungs-Geschäft.

Berlin, den 22. Januar 1879.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 der Rekrutirungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Garde-Korps den diesjährigen Aushebungs-Geschäften in den Bezirken, bezw. preußischen Gebietstheilen der 3., 5., 11., 14., 18., 24., 28., 31., 35., 38., 43. und 60. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen General-Kommando des Garde-Korps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 671. 1. A. 1.

Nr. 20.

Garnison-Baudistrikte im Bereich des Garde- bezw. 3. Armee-Korps.

Berlin, den 22. Januar 1879.

In Modifizirung der durch das A.-V.-Bl. S. 127 bis 130 pro 1877 publizirten Uebersicht der Revisionsbezirke und Baudistrikte im Garnison-Bauwesen wird bestimmt:

Vom 1. April 1879 ab tritt Tegel vom nördlichen Landdistrikt Berlin (Bereich der Intendantur 3. Armee-Korps) zum betreffenden Baukreis Berlin (Bereich der Intendantur des Garde-Korps) über.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 640. 1. M. O. D. 4.

Nr. 21.

Liquidirung der Löhnungs- 2c. Gebührnisse für die der Oberfeuerwerker-Schule attachirten Offizier-Burschen.

Berlin, den 24. Januar 1879.

Im Anschlusse an den §. 5 der Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerker-Schule wird angeordnet, daß die Liquidirung der Löhnungs- 2c. Gebührnisse für diejenigen Offizier-Burschen, welche den bei der Oberfeuerwerker-Schule befindlichen bezw. kommandirten Offizieren und dem Zahlmeister zugewiesen sind, nicht, gemäß der Anmerkung zu §. 97 Absatz 29 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden, durch ihre Truppentheile, sondern durch die genannte Schule zu erfolgen hat.

Hierbei wird noch darauf hingewiesen, daß der diesseitige Erlaß vom 4. Dezember 1878 — Nr. 806 11. 78. A. 1. — (Armee-Verordnungs-Blatt von 1878 — Seite 246) — betreffend Selbstbewirthschaftungs-Fonds für die zur Oberfeuerwerker-Schule kommandirten Mannschaften — auch auf die Offizier-Burschen in Anwendung zu bringen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 549. 12. Art. 1.

Nr. 22.

Ausgabe von Nachträgen zu den Bekleidungs-Reglements ꝛc.

Berlin, den 24. Januar 1879.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Königlichen Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden
ein dritter Anhang, sowie eine neue Beilage 3 zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868,
ein Nachtrag zur Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Großherzoglich Mecklenburgischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppentheile, sowie
ein Anhang zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 8. Februar 1877
in der erforderlichen Anzahl Exemplare per Couvert zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 587. 1. M. O. D. 3.

Nr. 23.

Bezug der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 14. Januar 1879.

Nachdem die Vertheilung der zum Dienstgebrauch bestimmten Exemplare vorerwähnter Vorschrift beendet, kann letztere auch von der Vossischen Buchhandlung (Strikker) hierselbst, Schönebergerstraße Nr. 33, bezogen werden.

Der Ladenpreis beträgt für alle Personen, welche bei der Deutschen Reichsarmee im Frieden oder im Kriege eine dienstliche Stelle einnehmen, im Falle des direkten Bezuges 46 ₰ für das gebundene Exemplar.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 411. 1. 79. Art. 1.

Nr. 24.

Erläuterung zu §. 24, 3 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877.

Berlin, den 14. Januar 1879.

In den Fällen, wo die Rückkehr von einem zur Wiederherstellung der Gesundheit ertheilten Urlaube durch Krankheit verhindert wird, findet bis zur Dauer von 180 Tagen — 6 Monaten — vom Beginn des Urlaubs ab kein Gehaltsabzug statt. Zur weiteren Zahlung des Gehalts bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. A.
v. Hartrott. Kühne.

No. 502. 12. 78. M. O. D. 3.

Nr. 25.

Zahlung der Ehrenzulage für das Eiserne Kreuz von 1870/71.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1878 — A.-B.-Bl. Nr. 16 für 1878 — an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 zu gewährende Ehrenzulage von drei Mark monatlich ist beim Ableben eines Empfangsberechtigten für den Sterbemonat tageweise bis zum Sterbetage einschließlich zu zahlen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. A.
v. Hartrott. Kühne.

No. 647. 12. 78. M. O. D. 3.

Nr. 26.

Nichtgewährung von Umzugskosten an die zu Unterrichtsanstalten kommandirten Offiziere bei Reisen während der Ferien.

Berlin, den 18. Januar 1879.

Die zu Unterrichtsanstalten (Kriegs-Akademie, vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, Kriegsschulen u. s. w.) kommandirten Offiziere, welche während der Ferien bei den Anstalten zu ihrem Truppentheil zurückkehren oder bei anderen Truppentheilen Dienste leisten, haben weder aus Anlaß der Reise zum Truppentheil, noch bei der Rückkehr nach der Garnison der betreffenden Anstalt Umzugskosten zu beanspruchen, da die Rückkehr zur Anstalt zur Fortsetzung des Kommandos bei derselben erfolgt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. A.

v. Hartrott. Kühne.

No. 326. 11. M. O. D. 3.

Nr. 27.

Ausgabe des neuen Servis-Tarifs für das Selbstmiether- beziehungsweise Naturalquartier ꝛc.

Berlin, den 19. Januar 1879.

Nachdem der auf das Mark-System umgerechnete beziehungsweise ergänzte Servis-Tarif für das Selbstmiether-Quartier durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober pr. die Bestätigung erhalten hat, ist derselbe sowie der durch Gesetz vom 3. August pr. festgestellte Tarif für das Naturalquartier nebst der Ortsklassen-Eintheilung durch Separat-Abdruck vervielfältigt, und vom 1. April d. Js. ab in Anwendung zu bringen.

Den Königlichen General-Kommandos wird behufs der weiteren Vertheilung die nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats erforderliche Anzahl Exemplare incl. für die Friedens-Kommandanturen, jedoch excl. für die Linien-Kommissionen, sowie ferner den Korps-Intendanturen eine entsprechende Anzahl per Couvert zugehen. Von der letzteren ist für jede Garnison-Verwaltung ein Exemplar, der verbleibende kleine Rest als Reserve bestimmt.

Im Buchhandel kann durch die Mittler'sche Sortiments-Buchhandlung hierselbst, Schloßfreiheit Nr. 7, das Exemplar für 40 Pf. bezogen werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 769. 1. 79. M. O. D. 4.

Nr. 28.

Vertheilung des Abdruckes der Abänderungen, bezw. Ergänzungen der Deutschen Wehr-Ordnung und der Heer-Ordnung aus dem Jahre 1878.

Berlin, den 20. Januar 1879.

Nachdem die im Laufe des Jahres 1878 getroffenen Abänderungen, bezw. Ergänzungen der Deutschen Wehr-Ordnung und der Heer-Ordnung in einem besonderen Abdruck zusammengestellt sind, werden den betreffenden Kommando-Behörden Exemplare desselben in der unterm 10. Januar v. Js. vertheilten Anzahl per Couvert zugehen.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 634. 1. A. 1.

Nr. 29.

Aufbewahrung der Sparkassen-Dokumente der Unteroffiziere.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Mit Bezug auf die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 für 1878 veröffentlichte Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 12. Oktober 1878 und die dazu gehörige, vom Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-

Anstalt für die Armee und Marine gegebene Anleitung, Nummer 6, wird genehmigt, daß die für Unteroffiziere ausgefertigten Sparkassen-Dokumente über bei der Sparkasse der genannten Lebensversicherungs-Anstalt eingezahlte Spareinlagen auf Wunsch der betreffenden Interessenten in den Truppenkassen als erlaubte Depositа niedergelegt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Hammer.

No. 137. 1. M. O. D. 1.

Nr. 30.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Gumbinnen,
4. " " " Hohenstein,
5. " " " Insterburg,
6. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
7. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
8. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
9. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
10. " Gymnasium zu Lyck,
11. " " " Memel,
12. " " " Rastenburg,
13. " " " Rössel,
14. " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

15. Das Gymnasium zu Conitz,
16. " " " Culm,
17. das Königliche Gymnasium zu Danzig,
18. " Städtische Gymnasium daselbst,
19. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
20. " " " Elbing,
21. " " " Graudenz,
22. " " " Marienburg,
23. " " " Marienwerder,
24. " " " Neustadt i. Westpr.
25. " " " Straßburg i. Westpr.,
26. " " " Thorn.

Provinz Brandenburg.

27. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
28. " Französische Gymnasium daselbst,
29. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
30. " Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
31. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
32. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
33. " Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
34. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
35. " Köllnische Gymnasium daselbst,
36. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,

37. das Sophien-Gymnasium daselbst,
38. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
39. " Gymnasium zu Brandenburg,
40. die Ritter-Akademie daselbst,
41. das Gymnasium zu Charlottenburg,
42. " " " Frankfurt a. d. Oder,
43. " " " Freienwalde a. d. Oder,
44. " " " Fürstenwalde,
45. " " " Guben,
46. " " " Königsberg i. d. Neumark,
47. " " " Kottbus,
48. " " " Küstrin,
49. " " " Landsberg a. d. Warthe
50. " " " Luckau,
51. " " " Neu-Ruppin,
52. " " " Potsdam,
53. " " " Prenzlau,
54. " " " Sorau,
55. " " " Spandau,
56. " " " Wittstock,
57. " Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

58. Das Gymnasium zu Anklam,
59. " " " Belgard,
60. " " " Cöslin,
61. " " " Colberg,
*)62. " " " Demmin,
63. " " " Dramburg,
64. " " " Greifenberg,
65. " " " Greifswald,
*66. " " " Neustettin,
67. " Pädagogium zu Putbus,
68. " Gymnasium zu Pyritz,
69. " " " Stargard,
70. " Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
71. " Stadt-Gymnasium daselbst,
72. " Gymnasium zu Stolp,
73. " " " Stralsund.
74. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

75. Das Gymnasium zu Bromberg,
76. das Gymnasium zu Gnesen,
77. " " " Inowrazlaw,
78. " " " Krotoschin,
79. " " " Lissa,
80. " " " Meseritz,
81. " " " Nakel,
82. " " " Ostrowo,
83. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
84. " Marien-Gymnasium daselbst,
85. " Gymnasium zu Rogasen,
86. " " " Schneidemühl,
87. " " " Schrimm,
88. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

89. Das Gymnasium zu Beuthen i. O. Schl.
90. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
91. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
92. " Johannes-Gymnasium daselbst,
93. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
94. " Matthias-Gymnasium daselbst,
95. " Gymnasium zu Brieg,
96. " " " Bunzlau,
97. " " " Glatz,
98. " " " Gleiwitz,
99. " evangelische Gymnasium zu Glogau,
100. " katholische Gymnasium daselbst.
101. " Gymnasium zu Görlitz,
102. " " " Groß-Strehlitz,
103. " " " Hirschberg,
104. " " " Jauer,
105. " " " Kattowitz,
106. " " " Königshütte,
107. " " " Lauban,
108. " " " Leobschütz,
*109. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
110. das Städtische Gymnasium daselbst,
111. " Gymnasium zu Neiße,
112. " " " Neustadt i. O. Schl.,
113. " " " Oels,
114. " " " Ohlau,
115. " " " Oppeln,
116. " " " Patschkau,
117. " " " Pleß,
118. " " " Ratibor,
119. " " " Sagan,
120. " " " Schweidnitz,
121. " " " Strehlen,
122. " " " Waldenburg,
123. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

124. Das Gymnasium zu Burg,
125. " " " Eisleben,
126. " " " Erfurt,

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A.a und B.a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

127. das Gymnasium zu Halberstadt,
128. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
129. das Städtische Gymnasium daselbst,
130. " Gymasium zu Heiligenstadt,
131. " Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
132. " Dom-Gymnasium daselbst,
133. " " " zu Merseburg,
134. " Gymnasium zu Mühlhausen,
135. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
136. " Gymnasium zu Nordhausen,
137. die Landesschule Pforta,
138. das Gymnasium zu Quedlinburg,
139. die Klosterschule zu Roßleben,
140. das Gymnasium zu Salzwedel,
141. " " " Sangerhausen,
142. " " " Schleusingen,
143. " " " Seehausen i. d. Altmark,
144. " " " Stendal,
145. " " " Torgau,
146. " " " Wernigerode,
147. " " " Wittenberg,
148. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

149. Das Gymnasium zu Altona,
150. " " " Flensburg,
*151. " " " Glückstadt,
152. " " " Hadersleben,
153. " " " Husum,
154. " " " Kiel,
*155. " " " Meldorf,
*156. " " " Plön,
157. " " " Ratzeburg,
158. " " " Rendsburg,
159. " " " Schleswig,
160. " " " Wandsbeck.

Provinz Hannover.

161. Das Gymnasium zu Aurich,
162. " " " Celle,
163. " " " Clausthal,
164. " " " Emden,
165. " " " Göttingen,
166. " " " Hameln,
167. " Lyzeum I. zu Hannover,
168. " " II. daselbst,
169. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
170. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
171. " " Josephinum daselbst,
172. die Klosterschule zu Ilfeld,
*173. das Gymnasium zu Lingen,
174. " " " Lüneburg,
175. " " " Meppen,
176. " " " Norden,
177. das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
178. " Raths-Gymnasium daselbst,
179. " Gymnasium zu Stade,
*180. " " " Verden.

Provinz Westfalen.

181. Das Gymnasium zu Arnsberg,
182. " " " Attendorn,
183. " " " Bielefeld,
184. " " " Bochum,
185. " " " Brilon,
186. " " " Burgsteinfurt,
187. " " " Coesfeld,
188. " " " Dortmund,
189. " " " Gütersloh,
*190. " " " Hamm,
*191. " " " Herford,
192. " " " Höxter,
193. " " " Minden,
194. " " " Münster,
195. " " " Paderborn,
196. " " " Recklinghausen,
197. " " " Rheine,
*198. " " " Soest,
199. " " " Warburg,
200. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

201. Das Gymnasium zu Cassel,
202. " " " Dillenburg,
203. " " " Frankfurt a. Main,
204. " " " Fulda,
205. " " " Hadamar,
206. " " " Hanau,
207. " " " Hersfeld,
208. " " " Marburg,
209. " " " Montabaur.
210. " " " Rinteln,
211. " " " Weilburg,
212. " " " Wiesbaden,

Rheinprovinz.

213. Das Gymnasium zu Aachen,
214. " " " Barmen,
215. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
216. das Gymnasium zu Bonn,
217. " " " Cleve,
218. " " " Coblenz,
219. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
220. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
221. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
222. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
223. " " zu Düren,
224. " " " Düsseldorf,
225. " " " Duisburg,

226. das Gymnasium zu Elberfeld,
227. = = = Emmerich,
228. = = = Essen,
229. = = = Kempen,
230. = = = Krefeld,
*231. = = = Kreuznach,
232. = = = Moers,
233. = = = Münstereifel,
*234. = = = Neuß,
235. = = = Neuwied,
236. = = = Saarbrücken,
237. = = = Trier,
238. = = = Wesel,
239. = = = Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

240. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Nürnberg,
25. = = = Passau,
26. = = = Regensburg,
27. = = = Schweinfurt,
28. = = = Speyer,
29. = = = Straubing,
30. = = = Würzburg,
31. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. = = = Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. = Nikolaischule zu Leipzig,
9. = Thomasschule daselbst,
10. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
11. das Gymnasium zu Plauen,
12. Das Gymnasium zu Zittau,
13. = = = Zwickau.

VI. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
*5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. = Gymnasium zu Rottweil.
8. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
9. = Gymnasium zu Stuttgart,
*10. = = = Tübingen,
*11. = = = Ulm,
12. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. = = = Carlsruhe,
3. = = = Constanz,
4. = = = Freiburg,
5. = = = Heidelberg,
6. = = = Mannheim.
*7. = = = Rastatt,
8. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = = Mainz,
6. = = = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. = Gymnasium zu Rostock,
4. = = Fridericianum zu Schwerin,
5. = = zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. " " " Eutin,
*3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meinigen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. Das Herzogliche Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg.
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogl. Gymnasium (Carls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " Herzogliche Gymnasium zu Cöthen,
3. " " " " Dessau,
4. " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleiz.

XX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

*Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXI. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXV. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
*5. das Gymnasium zu Mülhausen,
6. " " " Saarburg,
*7. " " " Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*10. " Gymnasium zu Weißenburg,
*11. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
3. " Städtische Realschule daselbst,
4. die Realschule zu Tilsit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. " Realschule zu Elbing,

9. die Realschule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. = Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. = Friedrichs-Realschule daselbst,
13. = Königliche Realschule daselbst,
14. = Königstädtische Realschule daselbst,
15. = Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. = Sophien-Realschule daselbst,
17. = Realschule zu Brandenburg,
18. = = = Frankfurt a. d. O.,
19. = = = Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. = = = Perleberg,
22. = = = Potsdam,
23. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. = = = Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. = Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. = = = Fraustadt,
30. = = = Posen,
31. = = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. = = am Zwinger daselbst,
34. = = zu Görlitz,
35. = = = Grünberg,
36. = = = Landeshut,
37. = = = Neiße,
38. = = = Reichenbach,
39. = = = Sprottau,
40. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. = = = Erfurt,
43. = = = Halberstadt,
44. = = = Halle a. d. S.,
45. = = = Magdeburg,
46. = = = Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. = = = Goslar,
52. = = = Hannover,
53. = = = Harburg,
54. = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. = = = Leer,
56. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. = = = Osnabrück,
58. = = = Osterode,
59. = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. = = = Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. = = = Hagen,
64. = = = Iserlohn,
65. = = = Lippstadt,
66. = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = = = Münster,
68. = = = Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. = Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. = Wöhlerschule daselbst,
72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. = = = Barmen,
75. = Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. = Städtische Realschule daselbst,
77. = Realschule zu Düsseldorf,
78. = = = Duisburg,
79. = = = Elberfeld,

80. die Realschule zu Krefeld,
81. " " " Mülheim a. Rhein,
82. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
83. " " " Ruhrort,
84. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. " " " " Nürnberg,
4. " " " " Regensburg,
5. " " " " Speyer,
6. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Chemnitz,
3. " " " Döbeln,
4. " Annen-Realschule zu Dresden,
5. " Neustädter Realschule daselbst,
6. " Realschule zu Freiberg,
7. " " " Leipzig,
8. " " " Plauen,
9. " Städtische Realschule zu Wurzen,
10. " Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
11. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. " " " " " Mainz,
3. " " " " " Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
†† 2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. " Realschule zu Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Real-Gymnasium,
2. das mit dem Lyzeum zu Straßburg verbundene Real-Gymnasium.

---

†† Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Real-Anstalt zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.

Provinz Westpreußen.

2. Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

3. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

4. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
5. " " " Lauenburg i. P.,
6. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

7. Das Progymnasium zu Kempen.
8. " " " Tremessen.

Provinz Schlesien.

9. Das Progymnasium zu Kreuzburg.

Provinz Sachsen.

10. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
11. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

12. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst).

Provinz Westfalen.

13. Das Progymnasium zu Dorsten,
14. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

15. Das Progymnasium zu Andernach,
16. " " " Boppard,
17. " " " M.-Gladbach,
18. " " " Jülich,
19. " " " Linz,
20. " " " Malmedy,
21. " " " Prüm,
22. " " " Rheinbach,
23. " " " Siegburg,
24. " " " Sobernheim,
25. " " " Trarbach,
26. " " " St. Wendel,
27. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Ludwigsburg,
*2. " " " Oehringen,
*3. " " " Ravensburg,
*4. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

*1. Das Progymnasium zu Bruchsal,
*2. " " " Donaueschingen,
3. " " " Lahr,
*4. " " " Offenburg,
*5. " " " Pforzheim,
*6. " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

V. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

†3. Die Gewerbeschule zu Magdeburg,
4. " Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†5. Die Realschule zu Altona,
†6. " " " Kiel,
†7. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†8. Die Realschule zu Eschwege,

† Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

†9. die Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†10. die Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst,
†11. die Realschule zu Hanau,
†12. " " " Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

†13. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†14. " " " Essen,
†15. " Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2. " " " " Borna,
3. " " " " Crimmitzschau,
4. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
5. " Städtische Realschule zu Frankenberg,
6. " " " " Glauchau,
7. " " " " Grimma,
8. " " " " Großenhain,
9. " " " " Leipzig,
10. " " " " Leisnig,
11. " " " " Meerane,
12. " " " " Meißen,
13. " " " " Mittweida,
14. " " " " Pirna,
15. " " " " Reichenbach,
16. " " " " Rochlitz,
17. " " " " Schneeberg,
18. " " " " Stollberg,
19. " " " " Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Eßlingen,
†4. " " " Göppingen,
†5. " " " Hall,
†6. " " " Heilbronn,
†7. " " " Ludwigsburg,
8. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†9. die Realanstalt zu Ravensburg,
†10. " " " Tübingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. " " " Alzey,
3. " " " Bingen,
4. " " II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
5. Die Realschule zu Friedberg,
6. " " " Gießen,
7. " " " Groß-Umstadt,
8. " " II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
9. " " zu Michelstadt,
10. " " II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
11. " " zu Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
2. " " " Oldenburg,
3. " " " Varel.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

† Die Städtische Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. " " beim Doventhor daselbst,
3. " " zu Bremerhaven.

XI. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
2. " Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
†3. " " " Lyzeums zu Colmar,
†4. " Realschule zu Forbach,
†5. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†6. " Realschule zu Münster,
†7. " Realklassen des Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg,
†8. " Städtische Realschule daselbst,
†9. " Realschule zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
2. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. = höhere Bürgerschule zu Lübben,
4. = = = = Rathenow,
5. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

6. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
7. = = = = Wolgast.

Provinz Schlesien.

8. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.
9. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

10. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
11. = = = = Eisleben,
12. = = = = Gardelegen,
13. = = = = Mühlhausen,
14. = = = = Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

15. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
16. = höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
17. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
18. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
19. = höhere Bürgerschule zu Marne,
20. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. = höhere Bürgerschule zu Sonderburg,
22. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

23. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
24. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. = höhere Bürgerschule zu Münden,
26. = = = = Nienburg,
27. = = = = Northeim,
28. = = = = Otterndorf,
29. = = = = Uelzen.

Provinz Westfalen.

30. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
31. = = = = Schwelm,
32. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

33. Die höhere Bürgerschule zu Fulda,
34. = = = = Geisenheim,
35. = = = = Hersfeld,
36. = = = = Hofgeismar,
37. = = = = Limburg a. d. Lahn,
38. = = = = Marburg,
39. = = = = Oberlahnstein,
40. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

41. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
42. = = = = Düren,
43. = = = = Eupen,
44. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
45. = höhere Bürgerschule zu Lennep,
46. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
47. = höhere Bürgerschule zu Rheydt,
48. = = = = Saarlouis,
49. = = = = Solingen,
50. = = = = Viersen,
51. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Rostock.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realschule (Franzschule) zu Dessau,
2. = mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = = Bischweiler,
3. = = = = Diedenhofen,
4. das Real-Progymnasium zu Gebweiler,
5. = = = = Markirch,
6. = = = = Schlettstadt,
7. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Lehranstalten, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. = = = = Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Jenkau,
4. = = = = Marienwerder,
5. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Krossen,
7. = = = = Luckenwalde,
8. = = = = Nauen,
9. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
11. = höhere Bürgerschule zu Wollin.

Provinz Schlesien.

†12. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†13. = zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,
†14. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
15. = höhere Bürgerschule zu Guhrau,
16. = = = = Löwenberg,
†17. = = = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
19. = = = = Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Segeberg.

Provinz Hannover.

21. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = = = = Einbeck,
†23. die höhere Bürgerschule zu Hannover,
24. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
25. = = = = Papenburg,
26. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

27. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
28. = = = = Bocholt,
29. = = = = Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

30. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
31. = = = = Biedenkopf,
†32. = = = = Cassel,
33. = = = = Diez,
34. = = = = Ems,
†35. = Selektenschule zu Frankfurt a. Main,
†36. = höhere Bürgerschule zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†37. Die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
38. = = = = Mayen,
39. = = = = Oberhausen.

Hohenzollernsche Lande.

40. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Die Realschule zu Amberg,
†2. = = = Ansbach,
†3. = = = Aschaffenburg,
†4. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†5. = Realschule zu Bamberg,
†6. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
†7. = Realschule zu Dinkelsbühl,
†8. = = = Eichstädt,
†9. = = = Erlangen,
†10. = = = Freising,
†11. = = = Fürth,

†12. die Realschule zu Hof,
†13. " " " Ingolstadt,
†14. " Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†15. " Realschule zu Kaufbeuren,
†16. " " " Kempten,
†17. " " " Kissingen,
†18. " " " Kitzingen,
†19. " " " Landau,
†20. " " " Landshut,
†21. " " " Lindau,
†22. " " " Memmingen,
†23. " Kreisrealschule zu München,
†24. " Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†25. " " " Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†26. " " " Neustadt a. d. Hardt,
†27. " " " Nördlingen,
†28. " Kreisrealschule zu Nürnberg,
†29. " " " Passau,
†30. " " " Regensburg,
†31. " Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†32. " " " Schweinfurt,
†33. " " " Speyer,
†34. " " " Straubing,
†35. " " " Traunstein,
†36. " " " Weiden,
†37. " " " Weißenburg am Sand,
†38. " Kreisrealschule zu Würzburg,
†39. " Realschule zu Wunsiedel,
†40. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Calw,[9])
†2. " " " Nürtingen,[9])
†3. " " " Rottweil.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
†2. " höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
†3. die höhere Bürgerschule zu Constanz,
4. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†5. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†6. " " " " Heidelberg,
7. " Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
8. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
9. " " " " Villingen.

V. Großherzogthum Hessen.

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. " Realklassen d. Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
3. " höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen.

X. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XI. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

[9]) Die Realanstalten zu Calw und Nürtingen sind in Folge veränderter Organisation im Frühjahre 1878 aufgehoben worden. Die bis dahin von diesen Anstalten ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main,
2. " Städtische Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg.
2. " " " Kaiserslautern,
3. " Zentral-Thierarzneischule zu München,
4. die Städtische Handelsschule daselbst,
5. " Industrieschule daselbst,
6. " Industrieschule zu Nürnberg,
7. " Städtische Handelsschule daselbst,
8. " landwirthschaftliche Zentralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. " " " " Dresden,
3. " öffentliche " " Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. Das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. " Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,
2. " höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. " Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. " Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck,

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
2. " Schule des Dr. F. Bülau daselbst,
3. " " von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) daselbst,
4. " Schule der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. " Schule des Dr. Wichard Lange daselbst,
6. " " von F. L. Nirrnheim daselbst,
7. " " des Dr. M. Otto daselbst,
8. " israelitische Stiftungsschule daselbst,
9. " Talmud-Tora-Schule daselbst,
10. " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.,°)

Provinz Brandenburg.

2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. Oder,°)
3. " " " Potsdam.°)

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.) dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,*)
5. = = = Brieg,*)
6. = = = Gleiwitz,*)
7. = = = Görlitz,*)
8. = = = Liegnitz.*)

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.*)

Provinz Schleswig-Holstein.

10. Die Kaiserliche Marine-Schule zu Kiel.[1])

Provinz Hannover.

11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.*)

Provinz Westfalen.

12. Die Gewerbeschule zu Bochum.*)

Provinz Hessen-Nassau.

13. Die Gewerbeschule zu Cassel.*)

Rheinprovinz.

14. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[2])
15. = Gewerbeschule zu Coblenz,*)
16. = = = Cöln,*)
17. = = = Elberfeld,*)
18. = = = Krefeld,*)
19. = = = Saarbrücken.*)

II. **Königreich Sachsen.**

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[3])

III. **Königreich Württemberg.**

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.[4])

*) Die unter Nr. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben

[4]) Infolge veränderter Organisation der Anstalt im Herbst 1876 aufgehoben. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse derjenigen Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben, behalten Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Verzeichniß.

I. **Königreich Preußen.**

1. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
2. = Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
3. = = = Brieg,
4. = = = Cleve,
5. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
6. = Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
7. das Nuoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. M.,
8. das Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,

9. die Landwirthschaftsschule zu Herford,
10. " " " Hildesheim,
11. " Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
12. " Landwirthschaftsschule zu Liegnitz,
13. " " " Lüdinghausen,
14. " " " Marienburg in Westpr.,
15. " Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
16. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (Höhere Handelsschule) zu Dresden,
2. " Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
3. " Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4. " Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

III. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,

*2. die Realanstalt daselbst,
*3. das Lyzeum zu Eßlingen,
4. " Real-Lyzeum zu Gmünd.

IV. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehr-Institut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal.

V. Herzogthum Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg.
2. " " von G. L. G. Gosewisch daselbst.

*) Progymnasien mit der Befugniß, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Oberklasse (Sekunda) auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Realschule II. Ordnung ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Berlin, den 18. Januar 1879.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 563. 1. 79. A. 1.

Nr. 31.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 18. Januar 1879.

Aus den am 1. Januar d. Js. fällig gewesenen Zinsen der bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubel-Feier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes ꝛc. vom Feldwebel abwärts, ist, nachdem des Kaisers und Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersehen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M.* zugewendet worden, und zwar:

1) dem Karl Wilhelm Eduard Dettloff zu Potsdam
2) " Wilhelm Klein zu Danzig
3) " August Reikat zu Ragnit
4) " Gottlieb Buchholz zu Eydtkuhnen, Kreis Stallupönen
5) " Johann Schröder zu Kolzow, Kreis Usedom-Wollin

6) dem Karl Jocks vom 6. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 49
7) " Karl Johann Dahms zu Franzburg
8) " Karl Kosse zu Frankfurt a. O.
9) " Robert Stürzebecher vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog vom Mecklenburg-Schwerin)
10) " Adolf Weyrauch zu Spremberg
11) " Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg
12) " August Semmler zu Neu-Ruppin
13) " Johann Friedrich Ernst Baschin zu Dablow
14) " Johann Friedrich Wilhelm Lüdicke zu Brück
15) " Ferdinand Mueller zu Magdeburg
16) " Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merseburg
17) " Friedrich Traugott Steuer zu Kauxdorf
18) " Johann Wilhelm Hübner zu Posen
19) " Georg Mackowiak zu Czerleino, Kreis Schroda
20) " Karl Gottlieb Schubert zu Cammerswaldau, Kreis Schönau
21) " August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz
22) " August Altvater zu Glatz
23) " Alois Swinty zu Ellgut-Tworkau, Kreis Ratibor
24) " Johann Wilhelm Mueller zu Düsseldorf
25) " Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld
26) " Johann Bernard Jasper zu Münster
27) " Wilhelm Franz Friedrich Bornhausen zu Münster
28) " Karl August Drewes zu Graefrath, Kreis Solingen
29) " Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Hahn im Oberwesterwald-Kreise
30) " Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy
31) " Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen
und 32) " Heinrich Louis Seeber zu Dormagen, Kreis Neuß

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 423. 1. 79. D. f. I. B.

Nr. 32.

Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 18. Januar 1879.

Nachstehende Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 893. 1. 79. G. M.

In letzterer Zeit, und besonders seitdem die Sparkasse ins Leben getreten ist, hat sich herausgestellt, daß der diesseitigen Anstalt eine Menge unnöthiger Porto-Kosten erwachsen, deren Vermeidung im Interesse aller Betheiligten nothwendig erscheint und durch Aufrechterhaltung der hierüber bestehenden Bestimmungen, sowie durch richtige Anwendung des Porto-Tarifs leicht zu erreichen ist.

Es wird deshalb Folgendes in Erinnerung gebracht:

1) Jede Korrespondenz in reinen Versicherungs- und Sparkassen-Angelegenheiten muß der Anstalt als portopflichtige Dienstsache zugehen, und mit diesem Vermerk und dem Dienstsiegel bezw. Dienststempel versehen sein.

Hierbei ist zu beachten, daß zur Vermeidung von Porto-Aufschlag alle unnöthigen Anschreiben und auffällig starke Couverts nicht vorkommen dürfen.

2) Jede Privat-Korrespondenz ist selbstverständlich zu frankiren.

3) Diejenigen Veränderungen, welche das Militär-Wochenblatt nachweist, sind der Anstalt nicht noch durch besondere Schreiben der Truppentheile ꝛc. mitzutheilen.

4) Bei Einsendung der gesammelten Prämien-Beträge sind besondere Anschreiben nicht erforderlich, soweit die betreffenden Bemerkungen auf dem Abschnitt der Post-Anweisung Platz finden.

5) Spareinlagen der Truppentheile ꝛc. der hiesigen Garnison müssen der Sparkasse in der Zeit, in welcher der direkte Verkehr an derselben offen ist, portofrei zugehn. Die zugehörigen Dokumente sind an der Kasse in Empfang zu nehmen oder gegen Rückgabe der Interims-Quittung abzuholen, um eingeschriebene Sendungen dieserhalb zu vermeiden.

Dieser eben erwähnte Verkehr während der letzten 3 und ersten 10 Tage jeden Monats, an welchen die Sparkasse für den direkten Verkehr geschlossen ist, erfolgt durch die Post unter den allgemein für die Anstalt bestehenden Bedingungen.

6) Alle Geldsendungen durch die Post müssen die genaue Bezeichnung, ob für Lebensversicherung oder Sparkasse, erhalten und bei Beträgen bis zu 300 *M.* nur mittelst Postanweisung, bei höheren Beträgen mittelst Brief, in welchen bei Spareinlagen die zugehörige Nachweisung einzulegen ist, geschehen.

Die Direktion der Anstalt ist angewiesen, über die Innehaltung dieser Vorschriften zu wachen und alle unnöthigen Porto-Belastungen wieder einzuziehen.

Außerdem wird bei dieser Gelegenheit auf die unbedingte Nothwendigkeit der gleichzeitigen Absendung der Nachweisung über Spareinlagen mit der zugehörigen Geldsendung noch ganz besonders hingewiesen.

Berlin, den 14. Januar 1879.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

v. Tilly.

Generalmajor ꝛc.

J.-No. 3868. 78.

Berichtigung zur Rang- und Quartier-Liste der Armee pro 1879.

1) Im Nachtrage, S. 946 ad S. 173 und 229 ist zu lesen: „Prem.-Lieut. v. Sydow vom 5. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 42, in das Großherzoglich Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt."

2) Im Namen-Register, S. 849, 3. Spalte, 1. Zeile ist nicht „v. Hartmann", sondern „v. Neumann" zu lesen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 2. Februar 1879.** **Nr. 3.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 33.

Diesjährige größere Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

1) Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge einzureichen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des 8. Armee-Korps Theil.
2) Das 1., 2. und 15. Armee-Korps sollen — jedes für sich — große Herbst-Uebungen vor Mir abhalten. Dem letzteren Armee-Korps werden der Stab und zwei Batterien der reitenden Abtheilung 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8, sowie das 2. Badische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30 derart überwiesen, daß diese Truppentheile bereits an den siebentägigen Divisions-Uebungen der 30. und 31. Division Theil nehmen können. Aus dem Beurlaubtenstande sind soviel Mannschaften einzuberufen, daß die vorgedachten Truppen mit der in den Friedens-Etats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen entgegensehen.
3) Die übrigen Armee-Korps haben, soweit nicht aus den Nummern 5 bis 10 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen mit der Maßgabe abzuhalten, daß bei den elftägigen Divisions-Uebungen die Dauer der Periode a. auf vier, die der Periode b. auf drei und die der Periode c. auf zwei Tage festgesetzt wird.
4) Von der Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen.
5) Behufs dreizehntägiger Uebung im Brigade- und Divisions-Verbande sind unter dem Kommando des Generalmajors v. Drigalski, Kommandeurs der 2. Garde-Kavallerie-Brigade, in der Provinz Schlesien zusammenzuziehen:

   das Westpreußische Kürassier-Regiment Nr. 5,
   das Westpreußische Ulanen-Regiment Nr. 1,
   das Leib-Kürassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1, } zu je 5 Eskadrons,
   das 1. Schlesische Husaren-Regiment Nr. 4,
   das 2. Schlesische Husaren-Regiment Nr. 6,
   das Schlesische Ulanen-Regiment Nr. 2, } zu je 4 Eskadrons,

   sowie der Stab und zwei reitende Batterien Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6. — In administrativer Beziehung hat die gedachte Division von dem General-Kommando beziehungsweise der Intendantur des 6. Armee-Korps zu ressortiren. Wegen Kommandirung der Brigade-Kommandeure, sowie eines Generalstabsoffiziers und Adjutanten bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.
6) Die 16. Division hält — unter Zutheilung des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 — ihre Uebungen nach näheren Vorschlägen des General-Kommandos 8. Armee-Korps bei Metz ab. Die gedachte Division rückt zu diesem Zwecke, nach Zurücklassung der nothwendigen Wachtdetachements und einer

genügenden Besatzung in Diedenhofen, an dem Tage in Metz ein, an welchem die Truppen des 15. Armee-Korps ausrücken, und übernimmt gleichzeitig den Wachtdienst und alle anderen Pflichten der Besatzung. Das Nähere haben die General-Kommandos des 8. und 15. Armee-Korps zu vereinbaren.

7) Die 57. Infanterie-Brigade rückt nach Straßburg. Dieselbe hält vor und auf dem Marsche, sowie nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte kleinere Uebungen mit gemischten Waffen ab und übernimmt daselbst den Wachtdienst und alle weiteren Pflichten der Besatzung. Die betreffenden General-Kommandos haben sich dieserhalb in Verbindung zu setzen.
8) Die 58. Infanterie-Brigade hat an Stelle der elftägigen Divisions-Uebungen siebentägige Detachements-Uebungen.
9) Wegen Zutheilung von Kavallerie und Artillerie an die 57. und 58. Infanterie-Brigade bleibt dem General-Kommando des 14. Armee-Korps das Weitere überlassen.
10) Das Badische Pionier-Bataillon Nr. 14 nimmt nur mit zwei Kompagnien an den Herbstübungen des 14. Armee-Korps Theil; die anderen Kompagnien verbleiben in Straßburg.
11) Bei allen Uebungen ist durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen.
12) Die General-Inspektion der Artillerie hat die Schieß- und Armirungs-Uebungen der in Elsaß-Lothringen dislozirten Fuß-Artillerie so zeitig zu legen, daß letztere wieder in ihren Garnisonen ist, bevor die andern Truppen des 15. Armee-Korps dieselben verlassen.
13) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schieß-Uebungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizier-Schulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienstübungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterie-Schulen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Disposition gestellt werden.
14) Bei dem Garde-Korps, 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Armee-Korps haben Kavallerie-Uebungsreisen nach der beifolgenden Instruktion stattzufinden.
15) Im August und September d. J. hat bei Coblenz auf dem Plateau der Feste Alexander eine größere Belagerungs-Uebung nebst Minenkrieg in der Dauer von sechs Wochen bei dem Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8, unter Heranziehung von je einer Kompagnie des Westfälischen Pionier-Bataillons Nr. 7, des Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillons Nr. 9, des Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, des Hessischen Pionier-Bataillons Nr. 11 und des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 zur Ausführung zu kommen. Ueber die Heranziehung einer Kompagnie des Pionier-Bataillons Nr. 15 hat das Kriegs-Ministerium nach Lage der Manöver des 15. Armee-Korps Bestimmung zu treffen.
16) Von den unter 1, 3, 5 und 8 dieser Ordre bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 27. September d. J. in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Instruktion
für die Kavallerie-Uebungsreisen.

1) An diesen Reisen nehmen im Allgemeinen nur Rittmeister und Lieutenants Theil, ausnahmsweise dürfen auf Wunsch des Leitenden auch zwei Stabsoffiziere der Kavallerie herangezogen werden.
2) Der Umfang der Uebungsreise in Bezug auf Zahl und Charge der Theilnehmer, sowie auf Zeit und Raum wird durch die seitens des Kriegs-Ministeriums den bezüglichen General-Kommandos zur Disposition gestellte Summe bedingt. Ueber die Verrechnung derselben hat das Kriegs-Ministerium Bestimmung zu treffen.
3) Die Leitung ist einem älteren Offizier der Kavallerie oder des Generalstabes zu übertragen.
4) Offiziere der höheren Adjutantur sind, da ihnen die Gelegenheit, sich militärisch weiter zu bilden, anderweitig geboten ist, nur insoweit heranzuziehen, als sie etwa bereit sind, die Kosten ihrer Theilnahme selbst zu tragen.

5) Bei der Bestimmung der Zeit und der sonstigen Verhältnisse dieser Uebungsreisen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Beeinträchtigung des Dienstes in den Regimentern vermieden wird.

6) Der Zweck der Uebung ist vor Allem darin zu suchen, daß den Theilnehmern eine innerhalb ihrer und der nächsthöheren Sphäre des Dienstes der Kavallerie liegende, auf den Krieg gerichtete geistige Anregung gegeben werde. Die Gegenstände der Besprechungen im Terrain, wie die daran zu knüpfenden Aufträge werden hauptsächlich aus den mannigfaltigen Aufgaben des Sicherheits- und Aufklärungsdienstes, wie sie einer selbstständigen Kavallerie-Division zufallen werden, zu entnehmen sein. Um das Interesse für die Sache nicht durch vieles Schreiben zu lähmen, haben schriftliche Arbeiten im Quartier zu unterbleiben; dagegen ist ein besonderer Werth auf eine möglichst kurze und bestimmte Abfassung von Meldungen zu legen (s. D. Seite 39 und folgende der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst 2c. vom 17. Juni 1870), welche sofort nach Ausführung des bezüglichen Auftrages — wo es zur größeren Klarheit beiträgt, durch Beifügung eines flüchtigen Kroquis — dem Leitenden zuzustellen sind.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

I. Zu 2.

a. An die bestimmungsmäßigen siebentägigen Divisions-Uebungen schließen sich nach einem Ruhetage die Uebungen des Armee-Korps in der Gesammtdauer von fünf Tagen:

Parade,
Korps-Manöver gegen einen markirten Feind,
Ruhetag und
zwei Tage Feld-Manöver der Divisionen gegen einander
an.

b. Den näheren Vorschlägen über das Terrain, in welchem diese fünftägigen Uebungen stattfinden sollen, wobei beim 15. Armee-Korps die Umgegend von Metz außer Betracht zu lassen ist, und über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier, sowie endlich darüber, mittelst welcher Transportmittel von dem Letzteren das jedesmalige Manöverfeld am einfachsten zu erreichen ist, wird baldigst entgegengesehen.

Gleichzeitig ist hierbei anzuführen, ob das Ober-Präsidium, soweit dessen Ressort betheiligt ist, hierzu sein Einverständniß ausgesprochen hat.

c. Bezüglich des Zeitpunktes der Uebungen bleibt das Weitere mit dem Bemerken vorbehalten, wie zuerst das 1., dann das 2., schließlich das 15. Armee-Korps besichtigt werden wird.

d. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzirens bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detailausbildung erhalten können.

Eine Anrechnung dieser Mannschaften auf die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Januar d. J. festgesetzten Uebungsstärken findet nicht statt.

e. Zur Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des 3., 8., 9. und 14. Armee-Korps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 3.

Die im Passus 5 vorstehender Ordre bezeichneten Truppentheile der Kavallerie und Feld-Artillerie nehmen an den elftägigen Divisions-Uebungen der anderen Waffen nicht Theil.

Im Uebrigen bleiben die aus dem vorbezeichneten Passus sich ergebenden Aenderungen der Bestimmungen von Anhang III, Abschnitt I, der Verordnungen vom 17. Juni 1870 dem Ermessen der General-Kommandos überlassen.

Zu 1, 2, 3 und 5.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen sowie die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten sind zum 1. Juni d. J. einzureichen.

Die Divisions-Uebungen sind möglichst so zu legen, daß in die elftägige Dauer derselben nur zwei Ruhetage — einschließlich eines Sonntags — fallen. Sind Märsche zwischen den einzelnen Uebungs-Perioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch

die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Uebungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen im §. 26 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen ꝛc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Den bestimmungsmäßigen Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillirte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben:

zu Kapitel 26 und 31 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbst-Uebungen einzuziehenden Kompletirungs-Mannschaften;

zu Kapitel 34 bezüglich der Eisenbahn- und Dampfschiffbeförderungen: die Kostenresultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppentheile ꝛc.

Zu 5.

a. Die nähere Bestimmung über den Zeitpunkt dieser Uebung folgt nach.

b. Betreffs Wahl des Uebungsplatzes trifft der Divisionsführer im Einvernehmen mit dem General-Kommando 6. Armee-Korps — unter Mitwirkung der Intendantur — Bestimmung.

Der Divisionsführer kann zu diesem Behufe für sich und einen Generalstabs-Offizier oder Adjutanten die Kosten einer Rekognoszirungsreise liquidiren.

c. Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen nothwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 13tägigen Uebungsdauer mit einbegriffen, wogegen die vor dem Anfange bezw. nach dem Ende der Uebung etwa erforderlichen Ruhetage außerdem anzusetzen bleiben.

Die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Uebungen bleibt dem Divisionsführer überlassen, welchem auch die obere Leitung hinsichtlich der Brigade-Uebungen zusteht.

d. Seitens des General-Kommandos 6. Armee-Korps werden die im Anhang IV. Passus 1 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gedachten Eingaben bezüglich aller Theile der Kavallerie-Division — jedoch getrennt von den auf die sonstigen Uebungen sich beziehenden Eingaben — vorgelegt.

Die Zeiteintheilung und der Kostenanschlag haben die Zeit vom Abrücken zu den Brigade- und Divisions-Uebungen bis zum Wiedereintreffen in den Garnisonorten zu umfassen.

Die im Passus 8 o. a. V. bezeichneten Berichte werden seitens des Divisionsführers dem Kriegs-Ministerium direkt vorgelegt. Abschrift hiervon übersendet derselbe an die General-Kommandos derjenigen Armee-Korps, welche Truppen zu der Kavallerie-Divisions-Uebung gestellt haben.

e. Der Divisionsführer wird ermächtigt, den Regiments-Besichtigungen der an den Kavallerie-Divisions-Uebungen theilnehmenden Regimenter beizuwohnen.

Zu 7.

Bei Unterbringung der Truppen der 57. Infanterie-Brigade sind die Forts von Straßburg, soweit erforderlich und angängig, mit zu belegen.

Zu 7 und 8.

Für die 57. und 58. Infanterie-Brigade und die denselben zugetheilten Truppen werden Biwaks-Kompetenzen auf zwei Tage gewährt.

Zu 13.

Zu den in Rede stehenden Uebungen werden bewilligt:

a.	dem 11. Armee-Korps	20 000 ℳ
b.	dem Garde-Korps und der Inspektion der Jäger und Schützen je	18 700 ℳ
c.	dem 2. und 4. Armee-Korps je	16 800 ℳ
d.	dem 6., 7., 8., 9., 10., 14. und 15. Armee-Korps je	15 900 ℳ
e.	dem 1., 3. und 5. Armee-Korps je	14 700 ℳ
f.	der Inspektion der Infanterie-Schulen	3 400 ℳ

Die in der diesseitigen Verfügung vom 28. März 1877 — Nr. 701. 3. A 1 — (A.-V.-Bl. Nr. 8) unter I zu 6 angezogenen bezw. getroffenen Bestimmungen finden auf die gedachten Uebungen gleiche Anwendung.

Zum 1. Februar k. J. haben die Intendanturen der Armee-Abtheilung A. anzuzeigen, welche Beträge auf die einzelnen in Betracht kommenden Kapitel und Titel des Militär-Etats zur Anweisung gekommen sind.

Hierbei wird bemerkt, daß auch bei diesen Uebungen überall die verordnungs- bezw. reglementsmäßigen Gebührnisse wie bei den Herbst-Uebungen zu gewähren sind. Ausgaben für Munition dürfen aus den zur Verfügung gestellten Summen nicht bestritten werden.

Zu 14.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem Garde-Korps . . . . . 3000 ℳ

dem 1., 3., 4., 5., 6 und 7. Armee-Korps je . . . . . 2000 ℳ

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die in der Anlage enthaltenen „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen" Bezug genommen.

Zu 15.

Wegen Theilnahme von Kompagnien des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons an der Belagerungs-Uebung bei Coblenz bleibt das Weitere vorbehalten.

Zu 16.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbste d. J. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — so weit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern.

II. Zum Zwecke einer kriegsgemäßeren Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden den General-Kommandos für dieses Jahr je 300 ℳ für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf den Erlaß vom 19. Juli 1877 — Nr. 36. 6. Ing. — Bezug genommen.

III. Im Sommer findet bei dem Militär-Reit-Institut eine Uebung im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen statt, zu der das nöthige Lehrpersonal vom Eisenbahn-Regiment bis auf längstens 14 Tage nach Hannover heranzuziehen ist.

Der Chef des Militär-Reit-Instituts hat das Weitere hierzu bei dem Chef des Generalstabes der Armee zu beantragen.

IV. Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Uebungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

V. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Berichten über die Herbst-Uebungen nach Schema 5 zu den Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Juni 1870 bedeutende Abweichungen von der Etatsstärke zu erläutern sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 828. 1. A. 1.

Administrative Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen.

§. 1.

Die nach den Allerhöchsten Orts ergehenden jährlichen Uebungsbestimmungen bei einzelnen Armee-Korps auf Grund der vorstehenden Instruktion abzuhaltenden Kavallerie-Uebungsreisen unterliegen hinsichtlich des Umfanges, der Zahl und Charge der Theilnehmer, sowie in Bezug auf Zeit und Raum den besonderen Anordnungen der betreffenden General-Kommandos, welche darüber in Grenzen der vom Kriegs-Ministerium zur Verfügung gestellten Geldmittel und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Bestimmung zu treffen hat.

§. 2. Die Dauer der Uebungsreise beträgt [illegible] Tage, kann für die

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,*)
5. = = = Brieg,*)
6. = = = Gleiwitz,*)
7. = = = Görlitz,*)
8. = = = Liegnitz.*)

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.*)

Provinz Schleswig-Holstein.

10. Die Kaiserliche Marine-Schule zu Kiel.[1])

Provinz Hannover.

11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.*)

Provinz Westfalen.

12. Die Gewerbeschule zu Bochum.*)

Provinz Hessen-Nassau.

13. Die Gewerbeschule zu Cassel.*)

Rheinprovinz.

14. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[2])
15. = Gewerbeschule zu Coblenz,*)
16. = = = Cöln,*)
17. = = = Elberfeld,*)
18. = = = Krefeld,*)
19. = = = Saarbrücken.*)

II. **Königreich Sachsen.**

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[3])

III. **Königreich Württemberg.**

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.[4])

*) Die unter Nr. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

[4]) Infolge veränderter Organisation der Anstalt im Herbst 1876 aufgehoben. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse derjenigen Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben, behalten Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Verzeichniß.

I. **Königreich Preußen.**

1. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
2. = Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
3. = = = Brieg,
4. = = = Cleve,
5. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
6. = Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
7. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. M.,
8. das Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,

9. die Landwirthschaftsschule zu Herford,
10. " " " Hildesheim,
11. " Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
12. " Landwirthschaftsschule zu Liegnitz,
13. " " " Lüdinghausen,
14. " " " Marienburg in Westpr.,
15. " Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
16. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (Höhere Handelsschule) zu Dresden,
2. " Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst.
3. " Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4. " Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

III. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
†2. die Realanstalt daselbst,
*3. das Lyzeum zu Eßlingen,
4. " Real-Lyzeum zu Gmünd.

IV. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehr-Institut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal.

V. Herzogthum Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg.
2. " " von G. L. G. Gosewisch daselbst.

*) Progymnasien mit der Befugniß, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Oberklasse (Sekunda) auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Realschule II. Ordnung ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Berlin, den 18. Januar 1879.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 563. 1. 79. A. 1.

Nr. 31.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 18. Januar 1879.

Aus den am 1. Januar d. Js. fällig gewesenen Zinsen der bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubel-Feier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes ꝛc. vom Feldwebel abwärts, ist, nachdem des Kaisers und Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersehen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M.* zugewendet worden, und zwar:

1) dem Karl Wilhelm Eduard Dettloff zu Potsdam
2) " Wilhelm Klein zu Danzig
3) " August Reikat zu Ragnit
4) " Gottlieb Buchholz zu Eydtkuhnen, Kreis Stallupönen
5) " Johann Schröder zu Kolzow, Kreis Usedom-Wollin

6) dem Karl Jocks vom 6. Pommerſchen Infanterie-Regiment Nr. 49
7) " Karl Johann Dahms zu Franzburg
8) " Karl Koſſe zu Frankfurt a. O.
9) " Robert Stürzebecher vom 4. Brandenburgiſchen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog vom Mecklenburg-Schwerin)
10) " Adolf Weyrauch zu Spremberg
11) " Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg
12) " Auguſt Semmler zu Neu-Ruppin
13) " Johann Friedrich Ernſt Baſchin zu Dablow
14) " Johann Friedrich Wilhelm Lüdicke zu Brück
15) " Ferdinand Mueller zu Magdeburg
16) " Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merſeburg
17) " Friedrich Traugott Steuer zu Kauxdorf
18) " Johann Wilhelm Hübner zu Poſen
19) " Georg Mackowiak zu Czerleino, Kreis Schroda
20) " Karl Gottlieb Schubert zu Cammerswaldau, Kreis Schönau
21) " Auguſt Wilde zu Biſchwitz, Kreis Trebnitz
22) " Auguſt Altwater zu Glatz
23) " Alois Swinty zu Ellgut-Tworkau, Kreis Ratibor
24) " Johann Wilhelm Mueller zu Düſſeldorf
25) " Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld
26) " Johann Bernard Jaſper zu Münſter
27) " Wilhelm Franz Friedrich Bornhauſen zu Münſter
28) " Karl Auguſt Drewes zu Graefrath, Kreis Solingen
29) " Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Hahn im Oberweſterwald-Kreiſe
30) " Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy
31) " Peter Hubert Simons zu Eſchweiler, Kreis Aachen

und 32) " Heinrich Louis Seeber zu Dormagen, Kreis Neuß

Kriegs-Miniſterium; Departement für das Invaliden-Weſen.
v. Tilly. Wiſchhuſen.

No. 423. 1. 79. D. f. I. B.

Nr. 32.

Bekanntmachung der Lebens-Verſicherungs-Anſtalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 18. Januar 1879.

Nachſtehende Bekanntmachung der Lebens-Verſicherungs-Anſtalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 893. 1. 79. G. M.

In letzterer Zeit, und beſonders ſeitdem die Sparkaſſe ins Leben getreten iſt, hat ſich herausgeſtellt, daß der dieſſeitigen Anſtalt eine Menge unnöthiger Porto-Koſten erwachſen, deren Vermeidung im Intereſſe aller Betheiligten nothwendig erſcheint und durch Aufrechterhaltung der hierüber beſtehenden Beſtimmungen, ſowie durch richtige Anwendung des Porto-Tarifs leicht zu erreichen iſt.

Es wird deshalb Folgendes in Erinnerung gebracht:

1) Jede Korreſpondenz in reinen Verſicherungs- und Sparkaſſen-Angelegenheiten muß der Anſtalt als portopflichtige Dienſtſache zugehen, und mit dieſem Vermerk und dem Dienſtſiegel bezw. Dienſtſtempel verſehen ſein.

   Hierbei iſt zu beachten, daß zur Vermeidung von Porto-Aufſchlag alle unnöthigen Anſchreiben und auffällig ſtarke Couverts nicht vorkommen dürfen.

2) Jede Privat-Korreſpondenz iſt ſelbſtverſtändlich zu frankiren.

3) Diejenigen Veränderungen, welche das Militär-Wochenblatt nachweist, sind der Anstalt nicht noch durch besondere Schreiben der Truppentheile ꝛc. mitzutheilen.
4) Bei Einsendung der gesammelten Prämien-Beträge sind besondere Anschreiben nicht erforderlich, soweit die betreffenden Bemerkungen auf dem Abschnitt der Post-Anweisung Platz finden.
5) Spareinlagen der Truppentheile ꝛc. der hiesigen Garnison müssen der Sparkasse in der Zeit, in welcher der direkte Verkehr an derselben offen ist, portofrei zugehn. Die zugehörigen Dokumente sind an der Kasse in Empfang zu nehmen oder gegen Rückgabe der Interims-Quittung abzuholen, um eingeschriebene Sendungen dieserhalb zu vermeiden.

   Dieser eben erwähnte Verkehr während der letzten 3 und ersten 10 Tage jeden Monats, an welchen die Sparkasse für den direkten Verkehr geschlossen ist, erfolgt durch die Post unter den allgemein für die Anstalt bestehenden Bedingungen.
6) Alle Geldsendungen durch die Post müssen die genaue Bezeichnung, ob für Lebensversicherung oder Sparkasse, erhalten und bei Beträgen bis zu 300 *M.* nur mittelst Postanweisung, bei höheren Beträgen mittelst Brief, in welchen bei Spareinlagen die zugehörige Nachweisung einzulegen ist, geschehen.

Die Direktion der Anstalt ist angewiesen, über die Innehaltung dieser Vorschriften zu wachen und alle unnöthigen Porto-Belastungen wieder einzuziehen.

Außerdem wird bei dieser Gelegenheit auf die unbedingte Nothwendigkeit der gleichzeitigen Absendung der Nachweisung über Spareinlagen mit der zugehörigen Geldsendung noch ganz besonders hingewiesen.

Berlin, den 14. Januar 1879.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

v. Tilly.

Generalmajor ꝛc.

J.-No. 3868. 78.

Berichtigung zur Rang- und Quartier-Liste der Armee pro 1879.

1) Im Nachtrage, S. 946 ad S. 173 und 229 ist zu lesen: „Prem.-Lieut. v. Sydow vom 5. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 42, in das Großherzoglich Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt."
2) Im Namen-Register, S. 849, 3. Spalte, 1. Zeile ist nicht „v. Hartmann", sondern „v. Neumann" zu lesen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 2. Februar 1879.** **Nr. 3.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 33.

Diesjährige größere Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

1) Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge einzureichen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des 8. Armee-Korps Theil.
2) Das 1., 2. und 15. Armee-Korps sollen — jedes für sich — große Herbst-Uebungen vor Mir abhalten. Dem letzteren Armee-Korps werden der Stab und zwei Batterien der reitenden Abtheilung 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8, sowie das 2. Badische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30 derart überwiesen, daß diese Truppentheile bereits an den siebentägigen Divisions-Uebungen der 30. und 31. Division Theil nehmen können. Aus dem Beurlaubtenstande sind soviel Mannschaften einzuberufen, daß die vorgedachten Truppen mit der in den Friedens-Etats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen entgegensehen.
3) Die übrigen Armee-Korps haben, soweit nicht aus den Nummern 5 bis 10 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen mit der Maßgabe abzuhalten, daß bei den elftägigen Divisions-Uebungen die Dauer der Periode a. auf vier, die der Periode b. auf drei und die der Periode c. auf zwei Tage festgesetzt wird.
4) Von der Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen.
5) Behufs dreizehntägiger Uebung im Brigade- und Divisions-Verbande sind unter dem Kommando des Generalmajors v. Drigalski, Kommandeurs der 2. Garde-Kavallerie-Brigade, in der Provinz Schlesien zusammenzuziehen:

   das Westpreußische Kürassier-Regiment Nr. 5,
   das Westpreußische Ulanen-Regiment Nr. 1, } zu je 5 Eskadrons,
   das Leib-Kürassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1,
   das 1. Schlesische Husaren-Regiment Nr. 4,
   das 2. Schlesische Husaren-Regiment Nr. 6, } zu je 4 Eskadrons,
   das Schlesische Ulanen-Regiment Nr. 2,

   sowie der Stab und zwei reitende Batterien Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6. — In administrativer Beziehung hat die gedachte Division von dem General-Kommando beziehungsweise der Intendantur des 6. Armee-Korps zu ressortiren. Wegen Kommandirung der Brigade-Kommandeure, sowie eines Generalstabsoffiziers und Adjutanten bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.
6) Die 16. Division hält — unter Zutheilung des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 — ihre Uebungen nach näheren Vorschlägen des General-Kommandos 8. Armee-Korps bei Metz ab. Die gedachte Division rückt zu diesem Zwecke, nach Zurücklassung der nothwendigen Wachtdetachements und einer

genügenden Besatzung in Diedenhofen, an dem Tage in Metz ein, an welchem die Truppen des 15. Armee-Korps ausrücken, und übernimmt gleichzeitig den Wachtdienst und alle anderen Pflichten der Besatzung. Das Nähere haben die General-Kommandos des 8. und 15. Armee-Korps zu vereinbaren.

7) Die 57. Infanterie-Brigade rückt nach Straßburg. Dieselbe hält vor und auf dem Marsche, sowie nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte kleinere Uebungen mit gemischten Waffen ab und übernimmt daselbst den Wachtdienst und alle weiteren Pflichten der Besatzung. Die betreffenden General-Kommandos haben sich dieserhalb in Verbindung zu setzen.
8) Die 58. Infanterie-Brigade hat an Stelle der elftägigen Divisions-Uebungen siebentägige Detachements-Uebungen.
9) Wegen Zutheilung von Kavallerie und Artillerie an die 57. und 58. Infanterie-Brigade bleibt dem General-Kommando des 14. Armee-Korps das Weitere überlassen.
10) Das Badische Pionier-Bataillon Nr. 14 nimmt nur mit zwei Kompagnien an den Herbstübungen des 14. Armee-Korps Theil; die anderen Kompagnien verbleiben in Straßburg.
11) Bei allen Uebungen ist durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen.
12) Die General-Inspektion der Artillerie hat die Schieß- und Armirungs-Uebungen der in Elsaß-Lothringen dislozirten Fuß-Artillerie so zeitig zu legen, daß letztere wieder in ihren Garnisonen ist, bevor die andern Truppen des 15. Armee-Korps dieselben verlassen.
13) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schieß-Uebungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizier-Schulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienstübungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterie-Schulen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Disposition gestellt werden.
14) Bei dem Garde-Korps, 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Armee-Korps haben Kavallerie-Uebungsreisen nach der beifolgenden Instruktion stattzufinden.
15) Im August und September d. J. hat bei Coblenz auf dem Plateau der Feste Alexander eine größere Belagerungs-Uebung nebst Minenkrieg in der Dauer von sechs Wochen bei dem Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8, unter Heranziehung von je einer Kompagnie des Westfälischen Pionier-Bataillons Nr. 7, des Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillons Nr. 9, des Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, des Hessischen Pionier-Bataillons Nr. 11 und des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 zur Ausführung zu kommen. Ueber die Heranziehung einer Kompagnie des Pionier-Bataillons Nr. 15 hat das Kriegs-Ministerium nach Lage der Manöver des 15. Armee-Korps Bestimmung zu treffen.
16) Von den unter 1, 3, 5 und 8 dieser Ordre bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 27. September d. J. in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Instruktion
für die Kavallerie-Uebungsreisen.

1) An diesen Reisen nehmen im Allgemeinen nur Rittmeister und Lieutenants Theil, ausnahmsweise dürfen auf Wunsch des Leitenden auch zwei Stabsoffiziere der Kavallerie herangezogen werden.
2) Der Umfang der Uebungsreise in Bezug auf Zahl und Charge der Theilnehmer, sowie auf Zeit und Raum wird durch die seitens des Kriegs-Ministeriums den bezüglichen General-Kommandos zur Disposition gestellte Summe bedingt. Ueber die Verrechnung derselben hat das Kriegs-Ministerium Bestimmung zu treffen.
3) Die Leitung ist einem älteren Offizier der Kavallerie oder des Generalstabes zu übertragen.
4) Offiziere der höheren Adjutantur sind, da ihnen die Gelegenheit, sich militärisch weiter zu bilden, anderweitig geboten ist, nur insoweit heranzuziehen, als sie etwa bereit sind, die Kosten ihrer Theilnahme selbst zu tragen.

5) Bei der Bestimmung der Zeit und der sonstigen Verhältnisse dieser Uebungsreisen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Beeinträchtigung des Dienstes in den Regimentern vermieden wird.

6) Der Zweck der Uebung ist vor Allem darin zu suchen, daß den Theilnehmern eine innerhalb ihrer und der nächsthöheren Sphäre des Dienstes der Kavallerie liegende, auf den Krieg gerichtete geistige Anregung gegeben werde. Die Gegenstände der Besprechungen im Terrain, wie die daran zu knüpfenden Aufträge werden hauptsächlich aus den mannigfaltigen Aufgaben des Sicherheits- und Aufklärungsdienstes, wie sie einer selbstständigen Kavallerie-Division zufallen werden, zu entnehmen sein. Um das Interesse für die Sache nicht durch vieles Schreiben zu lähmen, haben schriftliche Arbeiten im Quartier zu unterbleiben; dagegen ist ein besonderer Werth auf eine möglichst kurze und bestimmte Abfassung von Meldungen zu legen (s. D. Seite 39 und folgende der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. vom 17. Juni 1870), welche sofort nach Ausführung des bezüglichen Auftrages — wo es zur größeren Klarheit beiträgt, durch Beifügung eines flüchtigen Kroquis — dem Leitenden zuzustellen sind.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

I. Zu 2.

a. An die bestimmungsmäßigen siebentägigen Divisions-Uebungen schließen sich nach einem Ruhetage die Uebungen des Armee-Korps in der Gesammtdauer von fünf Tagen:

Parade,
Korps-Manöver gegen einen markirten Feind,
Ruhetag und
zwei Tage Feld-Manöver der Divisionen gegen einander
an.

b. Den näheren Vorschlägen über das Terrain, in welchem diese fünftägigen Uebungen stattfinden sollen, wobei beim 15. Armee-Korps die Umgegend von Metz außer Betracht zu lassen ist, und über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier, sowie endlich darüber, mittelst welcher Transportmittel von dem Letzteren das jedesmalige Manöverfeld am einfachsten zu erreichen ist, wird baldigst entgegengesehen.

Gleichzeitig ist hierbei anzuführen, ob das Ober-Präsidium, soweit dessen Ressort betheiligt ist, hierzu sein Einverständniß ausgesprochen hat.

c. Bezüglich des Zeitpunktes der Uebungen bleibt das Weitere mit dem Bemerken vorbehalten, wie zuerst das 1., dann das 2., schließlich das 15. Armee-Korps besichtigt werden wird.

d. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzirens bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detailausbildung erhalten können.

Eine Anrechnung dieser Mannschaften auf die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Januar d. J. festgesetzten Uebungsstärken findet nicht statt.

e. Zur Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des 3., 8., 9. und 14. Armee-Korps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 3.

Die im Passus 5 vorstehender Ordre bezeichneten Truppentheile der Kavallerie und Feld-Artillerie nehmen an den elftägigen Divisions-Uebungen der anderen Waffen nicht Theil.

Im Uebrigen bleiben die aus dem vorbezeichneten Passus sich ergebenden Aenderungen der Bestimmungen von Anhang III, Abschnitt I, der Verordnungen vom 17. Juni 1870 dem Ermessen der General-Kommandos überlassen.

Zu 1, 2, 3 und 5.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen sowie die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten sind zum 1. Juni d. J. einzureichen.

Die Divisions-Uebungen sind möglichst so zu legen, daß in die elftägige Dauer derselben nur zwei Ruhetage — einschließlich eines Sonntags — fallen. Sind Märsche zwischen den einzelnen Uebungs-Perioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch

die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Uebungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen im §. 26 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen ꝛc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Den bestimmungsmäßigen Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillirte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben:

zu Kapitel 26 und 31 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbst-Uebungen einzuziehenden Kompletirungs-Mannschaften;

zu Kapitel 34 bezüglich der Eisenbahn- und Dampfschiffbeförderungen: die Kostenresultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppentheile ꝛc.

Zu 5.

a. Die nähere Bestimmung über den Zeitpunkt dieser Uebung folgt nach.

b. Betreffs Wahl des Uebungsplatzes trifft der Divisionsführer im Einvernehmen mit dem General-Kommando 6. Armee-Korps — unter Mitwirkung der Intendantur — Bestimmung.

Der Divisionsführer kann zu diesem Behufe für sich und einen Generalstabs-Offizier oder Adjutanten die Kosten einer Rekognoszirungsreise liquidiren.

c. Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen nothwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 13tägigen Uebungsdauer mit einbegriffen, wogegen die vor dem Anfange bezw. nach dem Ende der Uebung etwa erforderlichen Ruhetage außerdem anzusetzen bleiben.

Die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Uebungen bleibt dem Divisionsführer überlassen, welchem auch die obere Leitung hinsichtlich der Brigade-Uebungen zusteht.

d. Seitens des General-Kommandos 6. Armee-Korps werden die im Anhang IV. Passus 1 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gedachten Eingaben bezüglich aller Theile der Kavallerie-Division — jedoch getrennt von den auf die sonstigen Uebungen sich beziehenden Eingaben — vorgelegt.

Die Zeiteintheilung und der Kostenanschlag haben die Zeit vom Abrücken zu den Brigade- und Divisions-Uebungen bis zum Wiedereintreffen in den Garnisonorten zu umfassen.

Die im Passus 8 o. a. V. bezeichneten Berichte werden seitens des Divisionsführers dem Kriegs-Ministerium direkt vorgelegt. Abschrift hiervon übersendet derselbe an die General-Kommandos derjenigen Armee-Korps, welche Truppen zu der Kavallerie-Divisions-Uebung gestellt haben.

e. Der Divisionsführer wird ermächtigt, den Regiments-Besichtigungen der an den Kavallerie-Divisions-Uebungen theilnehmenden Regimenter beizuwohnen.

Zu 7.

Bei Unterbringung der Truppen der 57. Infanterie-Brigade sind die Forts von Straßburg, soweit erforderlich und angängig, mit zu belegen.

Zu 7 und 8.

Für die 57. und 58. Infanterie-Brigade und die denselben zugetheilten Truppen werden Biwaks-Kompetenzen auf zwei Tage gewährt.

Zu 13.

Zu den in Rede stehenden Uebungen werden bewilligt:

a.	dem 11. Armee-Korps	20 000 ℳ
b.	dem Garde-Korps und der Inspektion der Jäger und Schützen je	18 700 ℳ
c.	dem 2. und 4. Armee-Korps je	16 800 ℳ
d.	dem 6., 7., 8., 9., 10., 14. und 15. Armee-Korps je	15 900 ℳ
e.	dem 1., 3. und 5. Armee-Korps je	14 700 ℳ
f.	der Inspektion der Infanterie-Schulen	3 400 ℳ

Die in der diesseitigen Verfügung vom 28. März 1877 — Nr. 701. 3. A 1 — (A.-V.-Bl. Nr. 8) unter I zu 6 angezogenen bezw. getroffenen Bestimmungen finden auf die gedachten Uebungen gleiche Anwendung.

Zum 1. Februar k. J. haben die Intendanturen der Armee-Abtheilung A. anzuzeigen, welche Beträge auf die einzelnen in Betracht kommenden Kapitel und Titel des Militär-Etats zur Anweisung gekommen sind.

Hierbei wird bemerkt, daß auch bei diesen Uebungen überall die verordnungs- bezw. reglementsmäßigen Gebührnisse wie bei den Herbst-Uebungen zu gewähren sind. Ausgaben für Munition dürfen aus den zur Verfügung gestellten Summen nicht bestritten werden.

Zu 14.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem Garde-Korps . . . . . 3000 ℳ
dem 1., 3., 4., 5., 6 und 7. Armee-Korps je . . . . . 2000 ℳ

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die in der Anlage enthaltenen „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen" Bezug genommen.

Zu 15.

Wegen Theilnahme von Kompagnien des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons an der Belagerungs-Uebung bei Coblenz bleibt das Weitere vorbehalten.

Zu 16.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbste d. J. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — so weit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern.

II. Zum Zwecke einer kriegsgemäßeren Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden den General-Kommandos für dieses Jahr je 300 ℳ für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf den Erlaß vom 19. Juli 1877 — Nr. 36. 6. Ing. — Bezug genommen.

III. Im Sommer findet bei dem Militär-Reit-Institut eine Uebung im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen statt, zu der das nöthige Lehrpersonal vom Eisenbahn-Regiment bis auf längstens 14 Tage nach Hannover heranzuziehen ist.

Der Chef des Militär-Reit-Instituts hat das Weitere hierzu bei dem Chef des Generalstabes der Armee zu beantragen.

IV. Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Uebungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

V. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Berichten über die Herbst-Uebungen nach Schema 5 zu den Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Juni 1870 bedeutende Abweichungen von der Etatsstärke zu erläutern sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 828. 1. A. 1.

Administrative Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen.

§. 1.

Die nach den Allerhöchsten Orts ergehenden jährlichen Uebungsbestimmungen bei einzelnen Armee-Korps auf Grund der vorstehenden Instruktion abzuhaltenden Kavallerie-Uebungsreisen unterliegen hinsichtlich des Umfanges, der Zahl und Charge der Theilnehmer, sowie in Bezug auf Zeit und Raum den besonderen Anordnungen der betreffenden General-Kommandos, welche darüber in Grenzen der vom Kriegs-Ministerium zur Verfügung gestellten Geldmittel und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Bestimmung zu treffen haben.

§. 2.

Eine etwa erforderliche Vertretung der zur Kavallerie-Uebungsreise kommandirten Offiziere ist bei den betreffenden Truppentheilen derart zu regeln, daß dadurch besondere Kosten nicht entstehen.

§. 3.

Offiziere und Mannschaften gelten bei diesen Reisen im Allgemeinen als Einzeln-Kommandirte und finden auf dieselben die für Einzeln-Kommandos gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten ist die Kommandirung eines Unteroffiziers (auch Zahlmeister-Aspiranten), als berittene Quartiermacher die Mitnahme eines Unteroffiziers und eines Gefreiten gestattet.

§. 5.

Die kommandirten Offiziere erhalten für die Hin- und Rückreise von ihrem Garnisonorte bis zum Versammlungsorte, bezw. von dem Orte, wo die Uebungsreise endet bis zu ihrem Garnisonorte, sofern diese Entfernungen bestimmungsmäßig nicht mit Dienstpferden zurückzulegen sind, Reisekosten, sowie für die Reisetage und die übrige Dauer der dienstlichen Abwesenheit aus der Garnison Tagegelder in Grenzen der verordnungsmäßigen Sätze.

§. 6.

Für die Mannschaften und Pferde sind während der ganzen Dauer der Uebungsreise — einschließlich der Hin- und Rückmärsche — die reglementsmäßigen Marschgebührnisse zuständig, und sind Mannschaften und Pferde auf Grund von Marschrouten mit Verpflegung einzuquartieren.

Die Mehrkosten der Marschverpflegung gegen die Garnisonverpflegung für die Burschen der Offiziere vom Rittmeister einschließlich aufwärts sind von den betreffenden Offizieren zu tragen.

§. 7.

Bei Entfernungen von 90 Kilometern und darüber von dem Garnisonorte bis zum ersten bezw. letzten Versammlungsorte beim Beginn und Schlusse der Uebungsreise darf die Beförderung der Mannschaften und Pferde auf Grund von Requisitionsscheinen mit der Eisenbahn erfolgen.

In den Requisitionsscheinen ist in diesem Falle von der ausstellenden Kommando-Behörde zu bemerken, daß die Liquidirung der Kosten dieser Beförderung bei der betreffenden Korps-Intendantur zu erfolgen hat.

Diese hat zu kontroliren, daß die gedachten Beträge auf die zu der Kavallerie-Uebungsreise im Ganzen bewilligte Summe in Anrechnung kommen.

§. 8.

Den zur Uebungsreise kommandirten Offizieren ist die Entnahme von Naturalquartier auf Grund und nach Vorschrift des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 gestattet, jedoch der entsprechende Servis dafür nach den Tarifsätzen aus den zuständigen Tagegeldern sofort an die Gemeinden zu bezahlen.

Der Servis für die Offizierburschen ist in dem Servise für die Offiziere mit enthalten.

§. 9.

Zur Fortschaffung des Gepäcks auf den Märschen von einem Quartier zum andern darf der erforderliche Vorspann nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 für 1878) von den Gemeinden entnommen werden.

§. 10.

Flurbeschädigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden, eventuell müssen die entstehenden Kosten aus der Dispositions-Summe für die Kavallerie-Uebungsreise mit bestritten werden.

§. 11.

Den nach §. 4 kommandirten Mannschaften kann während der Reise selbst neben den Marschverpflegungs-Gebührnissen eine Zulage gewährt werden, deren Höhe jedoch in Grenzen von 1 ℳ für den Unteroffizier und 50 Pf. für den Gefreiten oder Gemeinen pro Tag zu bestimmen ist.

§. 12.

Zur Bestreitung von Schreibmaterialien und sonstigen Unkosten ist für jede Uebungsreise aus der Dispositionssumme ein Betrag bis zu 25 ℳ zahlbar, welcher einem Verwendungs-Nachweise nicht unterliegt.

§. 13.

Die für Verpflegung, Quartier und Vorspann entstehenden Kosten — mit Ausnahme der Kosten für Fourage, für Stallquartier und das Quartier der im §. 4 bezeichneten Mannschaften — sind zur Stelle zu bezahlen.

Ueber die verabreichte Fourage, sowie das Quartier der vorgedachten Mannschaften und über das Stallquartier ist den Gemeinden nach Vorschrift des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt 1875, Nr. 11) bezw. des Gesetzes betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt 1869, Nr. 3), sowie den zu beiden Gesetzen ergangenen Ausführungs-Bestimmungen behufs Liquidirung der Kosten bei den zuständigen Intendanturen Quittung zu ertheilen. Diese Kosten kommen auf die für die Kavallerie-Uebungsreise zur Disposition gestellte Summe nicht in Anrechnung.

§. 14.

Damit die jedem General-Kommando zur Verfügung gestellte Summe nicht überschritten wird, ist vor Beginn der Kavallerie-Uebungsreise ein Kostenanschlag aufzustellen und hierbei auch auf die nach §. 7 zu stundenden Eisenbahn-Fahrgelder zu rücksichtigen.

Die Liquidirung der Kosten — in Grenzen der vorgedachten Summe — erfolgt demnächst, nach den verschiedenen Ausgaben getrennt, bei der betreffenden Korps-Intendantur, welche dieselben auf die Korps-Zahlungsstelle zur Verausgabung bei den betheiligten Kapiteln und Titeln des Militäretats anzuweisen hat.

Die nach den §§. 11 und 12 zahlbaren Zulagen und Unkosten sind bei Kapitel 24, Titel 8 bei dem Ansatze für Kommandozulage bezw. Titel 21 zu verrechnen.

§. 15.

Aus der vom Kriegs-Ministerium zur Disposition gestellten Summe kann dem Führer der Kavallerie-Uebungsreise vor Beginn derselben ein entsprechender Vorschuß seitens der Korps-Intendantur angewiesen werden.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Nr. 34.

Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1879/80.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1879/80.

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und der Reserve einberufen:

a.	bei der Infanterie	89 000	Mann
b.	bei den Jägern und Schützen	2 400	"
c.	bei der Feld-Artillerie	5 000	"
d.	bei der Fuß-Artillerie	3 500	"
e.	bei den Pionieren	2 500	"
f.	bei dem Eisenbahn-Regiment	450	"
g.	bei dem Train	3 565	"

einschließlich der vom Kriegs-Ministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehülfen ꝛc.

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen.

2) Ueber Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Kompletirung der an den großen Herbst-Uebungen theilnehmenden Truppentheile wird besondere Verfügung getroffen werden.

3) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr und alle Train-Mannschaften — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die

Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen wie die übrigen Mannschaften.

4) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.

5) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur wo lokale oder andere Verhältnisse dieses durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, in Bataillonen, die des Trains in Kompagnien bezw. Sanitäts-Detachements statt, welche sämmlich zu diesem Zweck besonders formirt werden.

6) Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen.

7) Die Uebungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

8) Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

9) Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bezw. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.

10) Der Zeitpunkt der Uebungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni d. Js., für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1879—80 gelegt. Die Interessen der am meisten betheiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen finden nach beendeten Herbst-Uebungen der betreffenden Armee-Korps statt. Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

11) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Armee-Korps — ausschließlich der Jäger — mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

Die Jäger, sowie die im Bezirk des 14. Armee-Korps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffe üben nach näherer Bestimmung der betreffenden Inspektion beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 bezw. Lauenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 9.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

12) Bei jedem Armee-Korps können 26 Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern bezw. Train-Bataillonen über den Etat eingezogen werden.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die Anlage ergiebt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen, einschließlich derer der Schifffahrt treibenden Mannschaften, zu halten haben. Beim Train kommen die etwa übungspflichtigen Schifffahrt treibenden Mannschaften nicht zur Einziehung.

2) Bei einer längeren als 12- bezw. 13tägigen Uebungsdauer ist eine entsprechend geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Korps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

3) Offiziere behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung bezw. behufs Ableistung von Uebungen im Reserve- und Landwehr-Verhältniß, sowie Offizier-Aspiranten aller Waffen können nach Bedarf für die Folge alljährlich auch vor dem 1. April auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Eine Anrechnung der Offizier-Aspiranten auf die in der Anlage festgesetzten Mannschaftszahlen findet nicht statt.

4) Die General-Kommandos werden ermächtigt, im Sinne des diesseitigen Erlasses vom 14. März 1877 — Nr. 284. 3. A. 1. — einen von den im Mobilmachungsfalle als Adjutanten für die stellvertretenden General-Kommandos designirten inaktiven oder dem Beurlaubtenstande angehörenden Offizieren zu einer sechswöchentlichen Dienstleistung einzuziehen. Ebenso können nach Maßgabe des Erlasses vom 26. April 1875 — Nr. 516. 4. A. 1. — dergleichen Offiziere behufs Ausbildung für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos auf dieselbe Dauer einberufen werden.

Diese Dienstleistungen können von inaktiven oder Landwehr-Offizieren nur mit deren Einverständniß erfolgen.

5) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unter-Aerzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-General-Aerzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.

6) Die im Bezirk des 15. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preußischen Truppentheilen statt.

7) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.

8) Die zwölftägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

9) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebungen leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist.

10) Die Führung der besonders formirten Kompagnien und der Sanitäts-Detachements kann Hauptleuten — Rittmeistern — des Friedensstandes übertragen werden, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffe garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind.

Werden Hauptleute — Rittmeister — zu dem gedachten Zwecke nicht verwandt, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen bezw. kommandirten Offiziere (vergl. Passus 11).

11) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:

a. zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
   2 Unteroffiziere;

b. zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
   4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite;

c. zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
   1 Unteroffizier als Quartiermeister,
   1 Trompeter;

d. zu jedem Sanitäts-Detachement:
   2 Stabs-Aerzte der Garnison,
   4 Assistenz-Aerzte,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
   3 Train-Unteroffiziere bezw. Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,
   2 Ober-Lazarethgehülfen bezw. Lazarethgehülfen,
   2 Unter-Lazarethgehülfen.

12) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon werden von den Garde- und Linien-Truppentheilen kommandirt:

1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Assistenz-Arzt,
1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.
1 Unteroffizier als Schreiber.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

13) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als wie unter 11 und 12 vorgesehene Kommandirung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

14) Eine weitere Kommandirung von Aerzten, wie unter 11 und 12 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.

In allen andern Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

15) Für die Garde-Landwehr-Infanterie leistet das Garde-Korps die erforderlichen Abgaben, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie dasjenige Armee-Korps, welches die Uebungen leitet.

Nur für die aus dem Bereiche des Herzoglich Braunschweigischen Landwehr-Regiments Nr. 92 zu formirenden Kompagnien werden Offiziere und Unteroffiziere durch das Herzoglich Braunschweigische Infanterie Regiment Nr. 92 gestellt. Wenn Aushülfe hierin erforderlich, erfolgt dieselbe durch das 10. Armee-Korps. Anderweitige Aushülfen sind beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Abgaben, bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

16) Für jede Uebungs-Kompagnie des Trains sind seitens der General-Kommandos aus den ausrangirten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie dem bezüglichen Train-Bataillon zu überweisen:

20 Reitpferde,
44 Stangenpferde und } zur Bespannung von 20 vierspännigen und 2 Karren-Fahrzeugen.
40 Vorderpferde,

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für zwei Uebungs-Kompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nacheinander.

Das General-Kommando des 3. Armee-Korps hat sich jedoch zuvor mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit angängig, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

17) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu gestellen, desgleichen die Burschen für die einberufenen Offiziere.

18) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schieß-Uebungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schieß-Prämien gelangen nicht zur Vertheilung.

19) Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

20) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements.

21) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentations-beständen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile und die Geschütze für die Fuß-Artillerie

aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nach beendeter Uebung sind die qu. Waffen, und zwar die der Landwehr gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, die der Augmentationen der Linien-Truppentheile dagegen in brauchbarem völlig reparaturfreiem Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Instandsetzung der Waffen der Landwehr erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher auf Rechnung der Waffenreparaturgelder-Fonds der betreffenden Truppentheile.

Die durch die Empfangnahme und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

22) Bei der Einziehung der Kavallerie-Unteroffiziere (Passus 12 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre) ist auf diejenigen Mannschaften zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Vakanzen von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten.

Außerdem können die im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Wachtmeister bezw. Vize-Wachtmeister bei Kolonnen des Trains oder als Sergeanten bei Reserve-Feldtelegraphen-Abtheilungen designirten Unteroffiziere herangezogen werden.

23) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen.

24) Zum 20. April d. Js. sieht das Kriegs-Ministerium einer Mittheilung der Königlichen General-Kommandos entgegen, wann, wo, sowie in welcher Stärke und Formation (in Bataillonen oder Kompagnien) die Uebungen der Landwehr-Infanterie im Etatsjahre 1879/80 stattfinden werden.

25) Zum 1. November d. Js. ist dem Kriegs-Ministerium von jedem General-Kommando eine summarische Nachweisung der nach den vorstehenden Festsetzungen zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten — waffenweise getrennt, unter Angabe der Dauer der Einziehung — einzureichen. Unter einer Rubrik: „Bemerkungen" ist ersichtlich zu machen, zu welchen Zeiten im Allgemeinen die Uebungen abgeleistet worden sind.

In die Nachweisungen der Provinzial-Armee-Korps sind alle diejenigen Offiziere und Offizier-Aspiranten aller Waffen — mit Ausschluß der Garde — aufzunehmen, welche durch die ersteren, gleichviel, ob zu den unterstellten, oder zu Truppentheilen anderer Armee-Korps, einbeordert worden sind.

26) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1880/81 sind zum 1. November d. Js. hierher vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 806. 1. A. 1.

Anlage zu Seite 40.

Zusammenstellung

über den Umfang der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1879/80.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bei welchem Armee-Korps	Es sind einzuziehen aus dem Beurlaubtenstande								
	der Infanterie Mann	der Jäger und Schützen	der Feld-Artillerie	der Fuß-Artillerie	der Pioniere	des Eisenbahn-Regts.	des Trains zu den Train-Uebungen	des Trains zur Formation von Sanitäts-Detachements	Bemerkungen.
Garde-Korps	6600						Bei dem 1. bis 11. und 14. Armee-Korps werden je zwei — bei dem Garde- und 15. Armee-Korps sowie der Großherzogl. Hessischen (25.) Division eine — Uebungs-Kompagnien in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 11 Unteroffizieren — einschl. 1 Trompeter — und 84 Gemeinen formirt. Als Pferdewärter entlassene Trainsoldaten sind hierbei nicht heranzuziehen. Zu der Uebungs-Kompagnie beim Garde-Korps sind die erforderlichen Mannschaften aus dem Bereich des 2., 3., 4., 11. Armee-Korps und aus dem Königreich Sachsen heranzuziehen. Außerdem sind vom Beurlaubtenstande des Garde-Korps aus den vorstehend nicht genannten Bezirken noch 10 Unteroffiziere, 80 Gemeine einzubeordern. Dieselben befinden sich bereits in den für das 1., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 14. und 15. Armee-Korps ausgeworfenen Uebungsstärken und sind dementsprechend seitens des General-Kommandos des Garde-Korps auf die einzelnen Korpsbezirke zu repartiren.	Bei dem Garde-Korps, 9., 10., 11. und 14. Armee-Korps ist je ein Detachement in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehülfen, 2 Unter-Lazarethgehülfen, 4 Hornisten u. 174 Gemeinen zu formiren.	Außer den nebenstehenden Mannschaften sind die im Magazin-Verwaltungs-, Speditions- und Sanitäts-Dienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen einzuberufen.
1. Armee-Korps	6900								
2. " "	6500								
3. " "	8000								
4. " "	6800								
5. " "	4800								
6. " "	7000								
7. " "	8000	2400 Mann	5000 Mann	3500 Mann	2500 Mann	450 Mann			
8. " "	6700								
9. " "	6300								
10. " "	5400								
11. " "									
einschl. der Großherzogl. Hessisch. (25.) Division	9200								
14. Armee Krps.	5000								
15. " "	1700								
Summe	89000 Mann								

einschl. 8 pCt. Unteroffiziere und Lazarethgehülfen.

— einschl. 8 pCt. Unteroffiziere und Lazarethgehülfen —.

Die nähere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.

Nr. 35.

Rekrutirung der Armee für 1879/80.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1879/80 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbst-Uebungen Theil nehmen, am ersten oder zweiten Tage nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, stattzufinden.
2) Für alle übrigen Truppentheile ist der 30. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie jedoch die General-Inspektion der Artillerie.
3) Die Entlassung der zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten ist am 31. Oktober d. Js., bezw. am 30. April k. Js., die der Oekonomie-Handwerker am 30. September d. Js. vorzunehmen.
4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II. bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen

bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter, denen des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29, des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42, des 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45, des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47, des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60	je 225 Rekruten;
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen	je 190 Rekruten;
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150 Rekruten;
bei den reitenden Batterien mindestens	je 25 Rekruten;
bei den übrigen Feld-Batterien mindestens	je 30 Rekruten;
bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15	je 200 Rekruten;
bei den übrigen Fuß-Artillerie- und den Pionier-Bataillonen	je 160 Rekruten;
bei den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens	je 135 Rekruten;
bei jeder Train-Kompagnie	
zu 3jähriger aktiver Dienstzeit mindestens	15 Rekruten;
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst d. J. und im Frühjahr k. Js.	je 44 Rekruten.

2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämmtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3) Falls rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium zu bezüglichen Anordnungen.
4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen letzteren vorgesetzten General-Kommandos in der Zeit vom 4. bis 8. November d. J. zu erfolgen; nur die für die Unteroffizierschulen sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober dieses, und die Quote der Trainsoldaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai k. J. einzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 29. Januar 1879.

Hinsichtlich der Festsetzung des Entlassungstermins für die als Burschen abkommandirten Mannschaften, sowie der Auswahl der Dispositions-Urlauber wird auf die diesseitigen Ausführungsbestimmungen vom 29. Januar v. Js. Nr. 835. 1. 78 A 1. (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1878 Nr. 2) Bezug genommen, und weiterhin Nachstehendes bemerkt:

Zu II. 1) Die am 15. April jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium vorzulegende Ersatzbedarfs-Nachweisung bildet die Grundlage für die Bundes-Ersatz-Vertheilung. Aenderungen der letzteren bedürfen der Zustimmung des Ausschusses des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und bedingen unter Umständen die gänzliche Umarbeitung der Ministerial-Ersatz-Vertheilung. Es ist deshalb nothwendig, daß bei Ermittelung des Ersatzbedarfs auf alle einschlägigen Verhältnisse von vornherein gerücksichtigt wird, und Mehr- besonders aber Minderforderungen in den Grenzen der Möglichkeit vermieden werden.

2) Es ist wahrgenommen worden, daß von einzelnen Stellen die Nationallisten der Rekruten nicht in allen Rubriken ausgefüllt waren. Durch dieses Verfahren werden Rückfragen erforderlich, auch entspricht dasselbe nicht den Festsetzungen des § 11, 4 der Rekrutirungs-Ordnung.

Kriegs-Ministerium.

No. 829/1. A 1. v. Kamcke.

Nr. 36.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben im Jahre 1879.

Berlin, den 30. Januar 1879.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1879 wird Folgendes bestimmt:

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere.

	Zur Uebung 1879.			Darunter für den Stamm 1879/80.		
1. Armee-Korps	— Hptm.	1 Pr.-Lt.	— Sek.-Lt.	— Hauptm.,	— Prem.-Lieut.,	— Sek.-Lieut.
2. "	— "	— "	1 "	— "	— "	— "
3. "	1 "	— "	— "	— "	— "	— "
4. "	— "	— "	1 "	— "	— "	1 "
5. "	— "	— "	1 "	— "	— "	— "
6. "	— "	— "	— "	— "	— "	— "
7. "	— "	1 "	— "	— "	1 "	— "
8. "	— "	1 "	1 "	— "	— "	— "
9. "	— "	— "	1 "	— "	— "	— "
10. "	— "	— "	1 "	— "	— "	1 "
11. "	1 "	— "	1 "	1 "	— "	— "
12. (Kgl. Sächs.) A.-K.	— "	— "	1 "	— "	— "	— "
13. (Kgl. Württbg.) "	— "	— "	1 "	— "	— "	— "
14. Armee-Korps	1 "	— "	— "	— "	— "	— "
15. "	— "	— "	1 "	— "	— "	— "
Insp. der Jäger und Schützen	— "	— "	— "	— "	— "	— "
Summe	3 Hptl.	3 Pr.-Lts.	10 Sek.-Lts.	1 Hauptm.	1 Prem.-Lieut.	2 Sek.-Lts.
Hierzu den gegenwärt. Winterstamm:	1 Hptm.	1 Pr.-Lt.	2 Sek.-Lts.			
Giebt die Etatsstärke von:	4 Hptl. (ausschl. Kommandeur u. Adjut.)	4 Pr.-Lts.	12 Sek.-Lts.			

B. Mannschaften.

	Zur Uebung 1879.						Darunter für den Stamm 1879/80.					
1. Armee-Korps	3 Uoffz.	1 Tamb.	— Horn.	34 Gem.	1 Unteroffiz.	— Tamb.	— Horn.	8 Gemeine.
2. "	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	8 "
3. "	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	8 "
4. "	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	8 "
5. "	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	7 "
6. "	2 "	— "	1 "	34 "	1 "	— "	1 "	7 "
7. "	2 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	7 "
8. "	2 "	— "	1 "	34 "	1 "	— "	1 "	7 "
9. "	2 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	7 "
10. "	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	1 "	— "	7 "
11. "	4 "	1 "	— "	52 "	2 "	1 "	— "	10 "
12. (Kgl. Sächs.) A.-K.	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	1 "	— "	7 "
13. (Kgl. Württbg.) "	3 "	— "	1 "	34 "	1 "	— "	1 "	7 "
14. Armee-Korps	2 "	1 "	— "	34 "	1 "	1 "	— "	7 "
15. "	2 "	1 "	1 "	34 "	1 "	— "	1 "	7 "
Zusammen:	40 Uoffz.	12 Tamb.	4 Horn.	528 Gem.	16 Unteroffize.	4 Tamb.	4 Horn.	112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 17. April statt.

Die Mannschaften haben für die Hinreise nach Potsdam, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 122. 1. A 1.

Nr. 37.

Ausgabe des neuen Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition.

Berlin, den 27. Januar 1879.

Der vorgenannte Etat ist neu aufgestellt worden und wird den Kommando-Behörden ꝛc. demnächst in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren per Couvert zugesandt werden.

Soweit durch den neuen Etat ein größeres Quantum Munition, als bisher, bewilligt wird, ist das Mehr für das laufende Uebungsjahr noch nachzuliquidiren.

Alle dem Etat entgegenstehenden Bestimmungen sind als aufgehoben zu betrachten. Insbesondere gilt dies von den Bestimmungen über die Behältnisse zur Aufbewahrung der Pulver- und Munitionsvorräthe für den Friedensdienst der Truppen im Titel V der Instruktion über die Einrichtung und Ausstattung der Handwerksstuben ꝛc., da diese Bestimmungen, nach den jetzigen Verhältnissen abgeändert, in den Anhang des Etats aufgenommen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 412. 1. Art. 1.

Nr. 38.

Zusammenstellung der im Jahre 1878 ergangenen Nachträge zur Instruktion für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25. Juni 1875.

Berlin, den 30. Januar 1879.

Die Zusammenstellung der im Jahre 1878 ergangenen Nachträge zur Instruktion für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25. Juni 1875 ist gedruckt worden und wird den betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. die erforderliche Anzahl von Exemplaren per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1027. 1. 79. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. Berlin, den 19. Februar 1879. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 39.

Unterweisung von Unteroffizieren ꝛc. in der Ausrüstung, Beladung und Führung von Patronen-Wagen.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Die alljährliche Unterweisung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie, Jäger und Schützen in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen ꝛc. hat für die Folge nicht mehr im Monat März, sondern in der Zeit zwischen Entlassung der Reserven und Einstellung der Rekruten stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 761. 1. A. 1.

Nr. 40.

Instruktion über die Reparaturen zur Beseitigung des Schlotterns der Verschlüsse bei den Feldgeschützen C/73.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Als Nachtrag zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze ist eine

Instruktion über die Reparaturen zur Beseitigung des Schlotterns der Verschlüsse bei den Feldgeschützen C/73

herausgegeben und gedruckt worden.

Die erforderlichen Exemplare, soweit sie nicht durch die General-Inspektion der Artillerie zur Vertheilung gelangen, werden den betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. von hier aus per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 919. 1. A. 1.

Nr. 41.

Uniform der Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. November 1877 (A.-V.-Bl. Nr. 29 pro 1877) werden zu Passus 6 derselben die Allerhöchst genehmigten Ausführungs-Bestimmungen in der beiliegenden Nachweisung zur Kenntniß der Armee gebracht.

Proben eines überfallenden Mantelkragens mit Rosetten und Knöpfen werden den Königlichen General-Kommandos durch das Militär-Oekonomie-Departement nach erfolgter Anfertigung zugestellt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 621. 1. M. O. D. 3.

Nach=

der Uniform der Feldwebel=

Bezeichnung der Truppentheile	Mütze	Waffenrock	Beinkleider
1. Infanterie.	Von dunkelblauem Tuch mit schwarzem Lederschirm, mit ponceaurothem Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels. Kokarde mit Landwehrkreuz.	Infanterie=Offizier=Waffenrock mit ponceaurothem Kragen und ebensolchen brandenburgischen Aufschlägen, die Aermelpatten allgemein ohne farbigen Vorstoß; um Kragen und Aufschläge goldene faconnirte Unteroffizier=Tressen; auf jeder Seite des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler bezw. mit dem Landeswappen. — Ohne Epauletthalter. —	Infanterie=Offizier=Hose.
2. Kavallerie.	Wie vor.	Wie vor. Statt der brandenburgischen aber schwedische Aufschläge.	Wie vor.
3. Artillerie.	Wie vor. Jedoch mit Besatz von schwarzem Sammet, sowie mit ponceaurothen Vorstößen um den oberen und unteren Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels.	Waffenrock der Linien=Fuß=Artillerie=Offiziere, aber ohne Epauletthalter. Tressen und Kragenknöpfe wie oben zu 1.	Wie vor.
4. Pioniere.	Wie vor zu 3.	Waffenrock der Ingenieur=Offiziere, aber ohne Litzen und Epauletthalter. Kragenknöpfe und Tressen, letztere aber von Silber, wie oben zu 1.	Wie vor.

weiſung

Lieutenants bei der Beſatzungs-Armee.

Paletot	Tſchako	Tornister	Seitengewehr und Portepee	Achſelſtücke	Bemerkungen.
Infanterie-Offizier-Paletot. — Bei niedrigem Stehkragen auf jeder Seite deſſelben einen Knopf wie am Waffenrockkragen. Bei überfallendem Kragen auf der Außenſeite Knöpfe wie vor; auf der inneren Seite dagegen da, wo bei den Mannſchaften die Kragenpatten ſitzen, je eine aus der für den Waffenrock vorgeſchriebenen Unteroffizier-Treſſe gefertigte Roſette.	Tſchako der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Offiziere.	Offizier-Torniſter.	Infanterie-Offizier-Seitengewehr mit Offizier-Portepee.	2,5 cm breite Epaulett-Treſſe mit Vorſtoß und Futter in der Farbe der Epaulettfelder, wie ſolche von den Infanterie-Offizieren des betreffenden Armee-Korps getragen werden, (Garde-Korps ponceauroth, 14. Armee-Korps gelb, 15. Armee-Korps hellblau) inkl. Vorſtoß, 3,5 cm breit. Auf dem Achſelſtück die Nummer des Armee-Korps in römiſchen Ziffern (Garde-Korps ohne Nummer).	1) Die Schärpe iſt von den Feldwebel-Lieutenants nicht zu tragen. 2) Nebenſtehende Beſtimmungen finden auf alle Feldwebel-Lieutenants Anwendung, gleichviel ob dieſelben bei einem Erſatz-, Garniſon- oder Landſturm-Truppentheil des Garde-Korps oder eines Provinzial-Armee-Korps Dienſte leiſten. 3) Den berittenen Feldwebel-Lieutenants iſt geſtattet, an Stelle der nebengedachten Beinbekleidung kurze Beinkleider und lange Stiefel (wie Dragoner ꝛc.) zu tragen.
Wie vor.	Wie vor.	—	Kavallerie-Offizier-Seitengewehr mit Kavallerie-Portepee.	Wie vor.	
Artillerie-Offizier-Paletot. Kragenknöpfe und Roſetten wie vor.	Wie vor.	—	Artillerie-Offizier-Seitengewehr mit Kavallerie-Portepee.	Wie vor. Vorſtoß und Futter von weißem Tuch.	
Ingenieur-Offizier-Paletot. Kragenknöpfe u. Roſetten wie oben zu 1.	Wie vor. Jedoch mit weißen Schuppenketten.	—	Wie vor zu 1.	Wie vor zu 1. Vorſtoß und Futter von ponceaurothem Tuch.	

Nr. 42.

Garniſon-Baudiſtrikte im Bereich des 14. Armee-Korps.

Berlin, den 6. Februar 1879.

In Modifizirung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt S. 127 bis 130 pro 1877 publizirten Ueberſicht der Reviſionsbezirke und Baudiſtrikte im Garniſon-Bauweſen wird beſtimmt:

vom Baudiſtrikt Karlsruhe tritt Raſtatt zum Baudiſtrikt Freiburg i. B. über.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 1042. 1. M. O. D. 4.

Nr. 43.

Ausgabe des Abdrucks von dem Geſetze, betreffend die Penſionirung der Militärperſonen ꝛc.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Von obigem Geſetze — Nr. 53 des Druckvorſchriften-Etats — werden den Kommandobehörden ꝛc. die erforderlichen Exemplare nach Maßgabe des Erlaſſes vom 25. Januar 1878 — 871. 12. A. 1 — per Couvert zugehen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 210. 2. Art. 1.

Nr. 44.

Anrechnung fremdherrlicher Militär-Dienſtzeit bei Liquidirung des Dienſtauszeichnungskreuzes.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Im weitern Verfolg der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1877 (A.-V.-Bl. Nr. 7 pro 1877) und mit Bezug auf den §. 25 des Militär-Penſionsgeſetzes vom 27. Juni 1871 beſtimmt das Kriegs-Miniſterium, daß in den mit den Geſuchslisten einzureichenden Anträgen auf Verleihung des Dienſtauszeichnungskreuzes an ſolche Offiziere und Sanitäts-Offiziere, welchen hierbei eine fremdherrliche Militär-Dienſtzeit mit anzurechnen iſt, ſpeziell vermerkt werde, wann die dieſſeitige Genehmigung zur Anrechnung dieſer Dienſtzeit ertheilt worden iſt.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 544. 1. A 2.

Nr. 45.

Höhe der Ehrenzulage der Inhaber des eiſernen Kreuzes erſter und zweiter Klaſſe von 1870/71, ſowie des Militär-Ehrenzeichens zweiter Klaſſe.

Berlin, den 17. Februar 1879.

Im Anſchluß an den Erlaß vom 3. Juli 1878, Nr. 904. 5. M. O. D. 1. (A.-V.-Bl. Nr. 16 für 1878) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den im §. 1 des Geſetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Geſetz-Blatt S. 99) bezeichneten Inhabern des eiſernen Kreuzes erſter Klaſſe, welche gleichzeitig das eiſerne Kreuz zweiter Klaſſe und das Preußiſche Militär-Ehrenzeichen zweiter Klaſſe oder eine dem letzteren gleichzuachtende militäriſche Dienſtauszeichnung (vergleiche den Allerhöchſten Erlaß vom 19. November 1878 — A.-V.-Bl. Nr. 28) beſitzen, die Ehrenzulage im Betrage von zuſammen ſechs Mark monatlich vom 1. April 1878 ab zu gewähren iſt.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 622. 1. 79. M. O. D. 3.

Nr. 46.

Nachweisung der während des vierten Vierteljahres 1878 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 1. Februar 1879.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)		
1	Albersdorf,	mit beschränktem Tagesdienst.	Kiel.
2	Alsheim,	"	Darmstadt.
3	Alt-Jannowitz, Reg.-Bez. Liegnitz,	"	Liegnitz.
4	Arnsdorf, Reg.-Bez. Königsberg,	"	Königsberg i. Pr.
5	Baddeckenstedt,	"	Braunschweig.
6	Banteln,	"	Hannover.
7	Bardowiek,	"	Hamburg.
8	Barleben,	"	Magdeburg.
9	Beesenlaublingen,	"	Halle a. S.
10	Beidenfleth,	"	Kiel.
11	Berga a. d. Elster,	"	Erfurt.
12	Bergwitz,	"	Halle a. S.
13	Berlin, Anklamerstraße (mit Rohrpost),	mit vollem Tagesdienst.	Berlin.
14	Berlin, Grimmstraße Nr. 35,	"	Berlin.
15	Berlin, Schönhauser-Allee Nr. 45,	"	Berlin.
16	Bischhausen,	mit beschränktem Tagesdienst.	Cassel.
17	Blexen, Sp.,	"	Oldenburg.
18	Boisheim,	"	Düsseldorf.
19	Born,	"	Düsseldorf.
20	Brandenburg i. Ostpr., Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
21	Briedel, Sp.,	"	Coblenz.
22	Bruchhausen, Sp.,	"	Bremen.
23	Brüggen, Sp.,	"	Düsseldorf.
24	Burgbrohl, Sp.,	"	Coblenz.
25	Burgstall, Sp.,	"	Magdeburg.
26	Buttelstedt,	"	Erfurt.
27	Corbetha, Bahnhof,	"	Halle a. S.
28	Cürten, Sp.,	"	Cöln.
29	Daaden,	"	Coblenz.
30	Denklingen,	"	Cöln.
31	Dielingen,	"	Minden.
32	Dittersbach, bei Waldenburg i. Schl.,	"	Breslau.
33	Dolzig,	"	Posen.
34	Dorn-Dürkheim, Sp.,	"	Darmstadt.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit Sp. bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
35	Driebitz,	mit beschränktem Tagesdienst.	Posen.
36	Dudeldorf,	"	Trier.
37	Ehringhausen,	"	Frankfurt a. M.
38	Eichenberg,	"	Cassel.
39	Eldena i. Pommern, Sp.,	"	Stettin.
40	Elm,	"	Cassel.
41	Emmerthal,	"	Hannover.
42	Erfde,	"	Kiel.
43	Flieden,	"	Cassel.
44	Frauenwaldau,	"	Breslau.
45	Friedeburg a. d. S.,	"	Halle a. S.
46	Friedenau,	"	Berlin.
47	Gaggenau, Sp.,	"	Karlsruhe.
48	Geising,	"	Dresden.
49	Gemen,	"	Münster.
50	Georgsheil,	"	Oldenburg.
51	Geversdorf, Sp.,	"	Hamburg.
52	Gladbeck,	"	Münster.
53	Göritz a. d. Oder,	"	Frankfurt a. O.
54	Gondelsheim,	"	Karlsruhe.
55	Gora,	"	Posen.
56	Grömitz, Sp.,	"	Kiel.
57	Groß-Küdde, Sp.,	"	Cöslin.
58	Gruczno,	"	Danzig.
59	Gymnich, Sp.,	"	Cöln.
60	Hage in Ostfriesland,	"	Oldenburg.
61	Hagendingen.	"	Metz.
62	Hanerau,	"	Kiel.
63	Harff,	"	Cöln.
64	Haslach,	"	Constanz.
65	Herfel, Sp.,	"	Cöln.
66	Horumersiel,	"	Oldenburg.
67	Ittlingen,	"	Karlsruhe.
68	Jaraczewo,	"	Posen.
69	Jebsheim,	"	Straßburg i. Els.
70	Jünkerath,	"	Trier.
71	Julinsburg,	"	Breslau.
72	Klingenberg-Colmnitz,	"	Dresden.
73	Königsberg, Postamt 4, Vorderroßgarten Nr. 25,	"	Königsberg i. Pr.
74	Kruft,	"	Coblenz.
75	Kukoreiten, Sp.,	"	Gumbinnen.
76	Lauenstein i. Sachsen,	"	Dresden.
77	Launingken, Sp.,	"	Gumbinnen.
78	Lautenbach, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
79	Leipzig, Postamt 7,	"	Leipzig.
80	Leipzig, Reudnitz,	"	Leipzig.
81	Lesse,		Braunschweig.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
82	Liblar,	mit beschränktem Tagesdienst.	Cöln.
83	Liebenau i. Hannover,	"	Hannover.
84	Lindau b. Northeim in Hannover, Sp.,	"	Braunschweig.
85	Lindhorst,	"	Minden.
86	Liska-Schaaken, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
87	Lüdingworth, Sp.,	"	Hamburg.
88	Malliß, Sp.,	"	Schwerin.
89	Marienwalde,	"	Frankfurt a. O.
90	Meitzendorf, Sp.,	"	Magdeburg.
91	Michelbach,	"	Frankfurt a. M.
92	Mombach,	"	Darmstadt.
93	Morsbach,	"	Cöln.
94	Neinstedt, Sp.,	"	Magdeburg.
95	Nemitz,	"	Cöslin.
96	Niedernhausen,	"	Frankfurt a. M.
97	Niederursel,	"	Frankfurt a. M.
98	Neufeld,	"	Kiel.
99	Neuhausen b. Sayda, Sp.,	"	Dresden.
100	Nümbrecht, Sp.,	"	Cöln.
101	Oppach,	"	Dresden.
102	Orlamünde,	"	Leipzig.
103	Parlowkrug, Sp.,	"	Stettin.
104	Plaidt,	"	Coblenz.
105	Pogorzela,	"	Posen.
106	Pünderich, Sp.,	"	Coblenz.
107	Quackenburg, Sp.,	"	Cöslin.
108	Rätzlingen (Telegramm-Annahme-Stelle),	"	Magdeburg.
109	Rothenfels in Baden, Sp.,	"	Karlsruhe.
110	Rothenkrug,	"	Kiel.
111	Ruppichteroth, Sp.,	"	Cöln.
112	Saargemünd, Bahnhof,	"	Metz.
113	Schenefeld, Sp.,	"	Kiel.
114	Scherfede, Bahnhof,	"	Minden.
115	Schokken,	"	Bromberg.
116	Schonach,	"	Constanz.
117	Schurgast,	"	Oppeln.
118	Simmerath,	"	Aachen.
119	Sobotka,	"	Posen.
120	Sonnborn,	"	Düsseldorf.
121	Steinhorst,	"	Hamburg.
122	Stettin, Börse,	"	Stettin.
123	Stolzenhagen, Sp.,	"	Stettin.
124	Stromberg i. Westfalen, Sp.,	"	Münster.
125	Stroppen, Sp.,	"	Breslau.
126	Teistimmen, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
127	Theißen,	"	Halle a. S.
128	Türkismühle,	"	Trier.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
129	Uckerath,	mit beschränktem Tagesdienst.	Cöln.
130	Urft,	"	Aachen.
131	Velpke, Sp.,	"	Braunschweig.
132	Vieselbach,	"	Erfurt.
133	Wallhausen, Reg.-Bez. Merseburg,	"	Halle a. S.
134	Walterkehmen, Sp.,	"	Gumbinnen.
135	Wechselburg,	"	Leipzig.
136	Weetzen,	"	Hannover.
137	Weilerswist,	"	Cöln.
138	Westhofen, i. Großherzogthum Hessen,	"	Darmstadt.
139	Westhofen, i. Elsaß-Lothringen, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
140	Wewelsfleth,	"	Kiel.
141	Wiehl, Sp.,	"	Cöln.
142	Wiskischken, Sp.,	"	Gumbinnen.
143	Wildbergerhütte,	"	Cöln.
144	Wirschkowitz,	"	Breslau.
145	Wunstorf, Bahnhof,	"	Hannover.
146	Wusterhusen, Reg.-Bez. Stralsund, Sp.,	"	Stettin.
147	Zitzmar, Sp.,	"	Stettin.
	B. Wiedereröffnet wurde:		
1	Wiesbaden, Schloß,	—	Frankfurt a. M.
	C. Geschlossen wurden:		
1	Baden-Baden, Bahnhof,	—	Karlsruhe.
2	Brocken,	—	Magdeburg.
3	Callenberg,	—	Erfurt.
4	Heidelberg, Schloß,	—	Karlsruhe.
5	Kirchberg, i. Baden,	—	Constanz.
6	Mainau,	—	Constanz.
7	Neues Palais, b. Potsdam,	—	Potsdam.
8	Pillnitz,	—	Dresden.
9	Stettin, Postamt 1, Annahmestelle (aufgehoben),	—	Stettin.
10	Wiesbaden, Schloß,	—	Frankfurt a. M.
11	Wilhelmshöhe,	—	Cassel.
	D. Sonstige Veränderungen.		
1	Berlin, Görlitzer Bahnhof,	seit dem 1. Dezember ist die Rohrpost-Einrichtung in Betrieb gesetzt.	Berlin.
2	Seckenburg,	an Stelle des Morse-Betriebes ist Fernsprech-Betrieb getreten.	Gumbinnen.
3	Wesseling,	desgleichen.	Cöln.
4	Wrist,	an Stelle des Fernsprech-Betriebes ist Morse-Betrieb eingeführt.	Kiel.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 708. 1. 79. Ing.

v. Voigts-Rhetz. Meyer..

Nr. 47.

Formular zu Waffenreparaturbüchern.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Einer Anzeige der Königlichen Staatsdruckerei zufolge ist das von derselben gemäß Anlage B. der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen gedruckte Formular zu den Waffenreparaturbüchern von einzelnen Truppentheilen beanstandet worden.

Dieses Formular ist, um die Bereithaltung einer großen Zahl verschiedener Formulare zu vermeiden, mit Einverständniß des Departements so aufgestellt worden, daß sich dasselbe zur Benutzung für alle Truppentheile und für alle Waffengattungen eignet.

Der Verwendung desselben steht daher nichts entgegen, insbesondere kann es durch Theilung der Seite auch für Seitengewehre benutzbar hergestellt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 667. 1. 79. Art. 1.

Nr. 48.

Dritter Nachtrag zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Die im verflossenen Jahre ergangenen Ergänzungen ꝛc. zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 sind als dritter Nachtrag zusammengestellt. Derselbe wird den Königlichen Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden behufs der entsprechenden weiteren Vertheilung in der gleichen Anzahl per Couvert zugehen, in welcher der zweite Nachtrag zur Ausgabe gekommen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 210. 2. 79. M. O. D. 4.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 25. Februar 1879.** **Nr. 5.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 49.

Anlegung der Trauer für den General-Feldmarschall Grafen von Roon.

Ich erfülle mit Meiner Armee eine Pflicht des schuldigen Dankes, indem Ich, um das Andenken des gestern verstorbenen hochverdienten General-Feldmarschalls Grafen **von Roon** zu ehren, hierdurch bestimme, daß:

1) sämmtliche Offiziere der Armee für ihn den Trauerflor am linken Unterarm auf acht Tage, vom 26. d. Mts. ab, anlegen;
2) diese Trauer bei den Offizieren des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33 zehn Tage und
3) bei den Offizieren des Kriegs-Ministeriums — dem der gefeierte Name des Verewigten aus hochbewegter Zeit ganz besonders angehört — vierzehn Tage dauert.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. Februar 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 795. 2. A. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 4. März 1879.** **Nr. 6.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *₰.* Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *₰* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 50.

Bestimmungen über Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Festsetzungen, zur militärischen Ergänzung der von Mir unter dem 20. Januar d. Js. vollzogenen Ausführungs-Verordnung zum §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die beifolgenden Bestimmungen über Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 26. Februar 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die im Text der Allerhöchsten Kabinets-Ordre erwähnte Ausführungs-Verordnung vom 20. Januar d. Js. zum §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Personenstand-Gesetz) wird gleichzeitig mit dem genannten Gesetz in der im Druckvorschriften-Etat, Kolonne 53 vorgesehenen Form und Anzahl gedruckt und vertheilt werden.
2) Die „Bestimmungen über Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen“ werden als Anlage 4 der Landwehr-Ordnung gedruckt und nach Maßgabe der Vertheilung der Heer-Ordnung den Behörden und Truppen übersandt werden.
3) Bezüglich Bereitstellung der Mittel zur ersten Beschaffung der zu den Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen erforderlichen Formulare wird seitens des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements besondere Verfügung ergehen.
4) Durch obige Allerhöchste Kabinets-Ordre sind auch aufgehoben:
   Der Erlaß und das Schema vom 3. April 1865 (760. 3 A. f. I. — Militär-Wochenblatt Seite 143),
   Der Erlaß und das Schema vom 31. Juli 1866 (228. 6 A. f. I. — Militär-Wochenblatt, Seite 1 der Beilage zu Nr. 31 des Militär-Wochenblattes für 1866) und
   Die Anlage zur Beilage 7 der Dienstanweisung für die Trains im Kriege.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 339. 2. 79. A. 1.

Nr. 51.

Informationskurse für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule für 1879.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre zwei Informationskurse für Stabsoffiziere der Infanterie in der Dauer von je drei und einer halben Woche bei der Militär-Schießschule zu Spandau abgehalten werden. Zu jedem derselben sind pro Armee-Korps zwei, vom 11. Armee-Korps drei Stabsoffiziere einzuberufen; auch sind die Kommandeure der Unteroffizierschulen und die Lehrer der Taktik an der Kriegsakademie in entsprechender Vertheilung heranzuziehen. Der Zusammentritt der kommandirten Offiziere zu diesen Kursen hat am 29. Mai bezw. 2. Oktober zu erfolgen. Gleichzeitig bestimme Ich bezüglich der diesjährigen Formation der Militär-Schießschule, daß ausnahmsweise Lieutenants nur zu einem Lehrkursus kommandirt werden, welcher drei Monate zu umfassen und mit dem 1. Juli zu beginnen hat. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. März 1879.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

A. Informationskurse für Stabs-Offiziere der Infanterie.

1) Die Kurse schließen mit dem 21. Juni bezw. 25. Oktober d. Js. ab.
2) An dem ersten Kursus haben drei, an dem zweiten zwei Kommandeure von Unteroffizierschulen sowie an beiden Kursen je zwei Lehrer (Taktik) der Kriegsakademie Theil zu nehmen.
3) Stabsoffiziere der Jäger und Schützen sind nicht zu kommandiren.
4) Die Stabsoffiziere ꝛc. haben sich den 29. Mai bezw. den 2. Oktober d. Js., Vormittags 8¼ Uhr, am Schießhause zu Spandau bei dem Direktor der Militär-Schießschule zu melden.
5) Für die dreiundeinhalbwöchentliche Dauer jedes Kursus empfangen die Stabsoffiziere ꝛc., mit Ausnahme derjenigen der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 15. Juli 1873 die chargenmäßigen Tagegelder.
6) Außer den vorgenannten Tagegeldern erhalten diejenigen Stabsoffiziere ꝛc., deren Garnison über 3 Meilen von Spandau entfernt liegt, und welche in Anbetracht des in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangels von vornherein in Berlin Wohnung nehmen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau und zwar in Form einer auf drei und eine halbe Woche lautenden Abonnements-Fahrkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.
7) Die betreffenden Truppentheile und Behörden haben Namen und Charge der Stabsoffiziere ꝛc., sowie den ihnen zustehenden Tagegeldersatz, unter gleichzeitiger Angabe, ob dieselben in Berlin oder Spandau wohnen werden, direkt der Militär-Schießschule bis zum 17. Mai bezw. 19. September d. Js. mitzutheilen.

   Bis zu den gleichen Terminen sind die Personalbogen über diese Stabsoffiziere ꝛc. der Inspektion der Infanterieschulen einzusenden.
8) Die Burschen der Stabsoffiziere ꝛc. bleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung der Truppentheile ꝛc. und erhalten von diesen für die gleiche Zeit auch das Garnison-Brotgeld des Kommandoortes, sowie, falls sie in Berlin untergebracht werden, den täglichen Löhnungszuschuß von 1 Pfennig.
9) Für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Stabsoffiziere ꝛc. ist die Mitnahme der Pferde auf Kosten der Militär-Verwaltung ausgeschlossen.
10) Die Reisekosten und Tagegelder für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelder für die Dauer des Kursus — Passus 5 — sind seitens der Truppentheile ꝛc. in abgerundeter Summe vorschußweise zu zahlen. Die Erstattung dieser Vorschußzahlungen erfolgt — am Schlusse jedes Kursus — seitens der Militär-Schießschule.

    Letztere hat auch die unter 6 genannte Entschädigung zu zahlen und zu liquidiren.

B. Formation der Militär-Schießschule.

11) Zu dem Lehrkursus für Lieutenants sind von dem 11. Armee-Korps drei, von jedem der übrigen Armee-Korps, sowie von der Inspektion der Jäger und Schützen zwei Lieutenants zu kommandiren.

12) Die Kommandirung von Unteroffizieren zu den beiden Lehrkursen für Unteroffiziere, sowie zur Stamm-Kompagnie und Versuchs-Abtheilung der Militär-Schießschule hat nach anliegender Uebersicht stattzufinden.

Für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung sind nur solche Mannschaften auszuwählen, welche noch bis zum 1. Oktober 1880 zum aktiven Dienst verpflichtet sind.

13) Die für die Kommandos zur Militär-Schießschule gegebenen Bestimmungen — A.-V.-Bl. für 1876 S. 48 bis 50, A.-V.-Bl. für 1877 S. 40, A.-V.-Bl. für 1878 S. 44 — bleiben in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß zu dem Lehrkursus für Lieutenants auch jüngere Lieutenants, welche hierzu durch Neigung und Beanlagung besonders geeignet erscheinen, herangezogen werden können.

Die „Allgemeine Bemerkung" — A.-V.-Bl. für 1878 S. 44 — ist durch folgenden Zusatz zu vervollständigen:

„Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere benutzen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 741. 2. A. 2.

Nr. 52.

Dislokation der Füsilier-Bataillone 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4 und 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Februar d. Js. ist bestimmt worden, daß nach den diesjährigen Herbstübungen das Füsilier-Bataillon 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4 von Culm nach Danzig und das Füsilier-Bataillon 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5 von Danzig nach Culm verlegt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 691. 2. A. 1.

Nr. 53.

Abänderung des Druckvorschriften-Etats.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Es sind „Abänderungen des Druckvorschriften-Etats 1879" aufgestellt und gedruckt worden. Ihre Ueberweisung an die Behörden und Truppen wird — unter Umschlag — in derselben Zahl erfolgen, in welcher der Druckvorschriften-Etat selbst vertheilt ist. Letzterer ist danach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 569. 2. A. 1.

Nr. 54.

Veränderung der Rangliſten.

Berlin, den 21. Februar 1879.

Im Anschluß an die diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 3. Februar 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 für 1874) und an den §. 5 der Landwehr-Ordnung, bestimmt das Kriegs-Ministerium Nachstehendes:

1) In den Rangliſten-Veränderungs-Nachweisungen sind alle Vakatanzeigen und die betreffenden Ueberschriften fortzulassen, auch sind bei effektiven Abgängen nur die Rubriken: „Charge, Namen, Patent und Bemerkungen bezw. Personalbogennummer" auszufüllen.

Unter Zugang und Abgang sind die Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils unberücksichtigt zu lassen, so daß diese Abschnitte sich nur auf effektive desfallsige Veränderungen beziehen. Hinsichtlich der Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils genügt es, wenn unter der Ueberschrift Beförderungen z. B. nur bemerkt wird: „Lt. N. zum Premier-Lieutenant befördert."

Die Bezeichnung der Truppentheile ist möglichst kurz zu fassen, wie z. B. Gren.-Regt. Nr. 12, Ulan.-Regt. Nr. 14, auch genügt es, die Landwehr-Regimenter und Bataillone abgekürzt zu bezeichnen und beispielweise für 2. Bat. (Preuß. Holland) 7. Ostpreuß. Landw.-Regts. Nr. 44 nur zu setzen: „2. B. 44 L.-R."

2) Bei den Anzeigen über Ordensverleihungen, event. Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Dekorationen sind die Data der bezüglichen Allerhöchsten Ordres anzugeben.

3) In den Rangliſten hat die Angabe der Veränderungen seit Einreichung der letzten Rangliſte zu unterbleiben; am Schluß derselben sind vielmehr nur die noch nicht durch die monatlichen Nachweisungen gemeldeten Veränderungen für den Monat April zu verzeichnen.

Kriegs-Ministerium.

No. 208/2. A 1. v. Kameke.

Nr. 55.

Magazin-Dienst-Ordnung.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. v. Mts. ist, unter Aufhebung der Dienst-Ordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen vom Jahre 1855, eine neue Magazin-Dienst-Ordnung genehmigt worden, welche demnächst zur Vertheilung gelangen wird.

Den Königlichen General-Kommandos ꝛc. werden die für dieselben beziehungsweise die untergebenen Behörden ꝛc. bestimmten Exemplare per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 777. 2. 79. M. O. D. 2.

Nr. 56.

Marschkompetenzen der Unterärzte des Beurlaubtenstandes bei der Einberufung zur Uebung ꝛc.

Berlin, den 20. Februar 1879.

1) Der Erlaß vom 14. Januar 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 2), betreffend Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einberufung zur Uebung ꝛc., findet auf Unterärzte des Beurlaubtenstandes keine Anwendung. Dieselben sind vielmehr in Betreff ihrer Kompetenzen ebenso zu behandeln, wie die Portepee-Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes. Bei der Einberufung zum Dienst, sowie bei der Entlassung haben sie daher die Marschkompetenzen der Portepee-Unteroffiziere — nicht Reisekosten und Tagegelder — zu empfangen.

2) Hinsichtlich der Nichtgewährung von Marsch- oder sonstigen Gebührnissen an Mediziner, welche unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt waren und zur Ableistung der zweiten Hälfte ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Aerzte eingestellt werden, wird auf den Erlaß vom 23. Februar 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 60), hingewiesen.

3) Unterärzte, welche die im §. 12 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 vorgeschriebene sechswöchentliche Dienstleistung im Anschluß an die einjährig-freiwillige Dienstzeit absolviren und zu diesem Behufe Truppentheilen einer anderen Garnison überwiesen werden, erhalten für die Reise aus der bisherigen in die neue Garnison Reisekosten und Tagegelder, für die Entlassungsreise von dort in die Heimath dagegen an Marschkompetenzen nach dem Satze der Portepee-Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes den etwaigen Mehrbetrag, welcher sich für die Entfernung vom neuen Garnisonort zur Heimath einerseits gegen diejenige vom selbstgewählten (dem früheren) Garnisonorte zur Heimath andererseits ergiebt. Wird die Dienstleistung von ihnen im Anschluß an die einjährig-freiwillige Dienstzeit in der selbstgewählten Garnison absolvirt, so erhalten sie bei der Entlassung, wie schon im Schlußsatz des unter 2 gedachten Erlasses erwähnt ist, keine Vergütung.

4) Die Verfügungen vom 28. März 1870 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 55); sowie vom 20. Dezember 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 245), sind hiernach aufgehoben. Von einer nachträglichen Ausgleichung der bisher auf Grund derselben gezahlten Beträge wird diesseits Abstand genommen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 697. 1. 79. M. O. D. 3.

Nr. 57.

Vertheilung der gedruckten Fortsetzung der Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement aus dem Jahre 1878.

Berlin, den 20. Februar 1879.

Die im Laufe des Jahres 1878 erlassenen Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement sind als Fortsetzung der früheren Zusammenstellungen solcher Bestimmungen gedruckt worden.

Den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Fortsetzung per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Coler. Lischke.

No. 533. 2. 79. M. M. A.

Nr. 58.

Beschaffung der Platten für die Reparatur des Verschlusses an den Schußwaffen M/71.

Berlin, den 21. Februar 1879.

Die im §. 61 beziehungsweise 61 und 58 der Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr, beziehungsweise die Jäger-Büchse und den Kavallerie-Karabiner M/71 für die Reparatur des festen Verschlusses event. vorgeschriebenen 2,5 mm starken Platten von kohlenstoffarmem Gußstahl können seitens der Truppen, im Bedarfsfalle, auf Rechnung der Büchsenmacher aus den Königlichen Gewehr-Fabriken bezogen werden.

Der Verkaufspreis beträgt 6 Pfennig pro Stück.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 581. 2. 79. Art. 1.

Nr. 59.

Verrechnung des Servises für die Truppen-Kommandos zu den Absperrmaßregeln gegen die Rinderpest.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Nach §. 12, 3 der Bekanntmachung vom 12. Dezember pr. (A.-V.-Bl. für 1878, Seite 263), betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militär-Kommandos ꝛc. sind in den den betheiligten Zivilbehörden (Regierung ꝛc.) zu übersendenden Liquidationen über Kommunal-Servis zurückzurechnen:

a. die in der Garnison ersparten Servisbeträge und
b. während der 6 Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommer-Servissätzen für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kommandos, welche in der Garnison vor dem Ausrücken kasernementsmäßig untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartiere nicht durch außerhalb der Kaserne untergebracht gewesene Selbstmiether oder Naturalquartier-Inhaber belegt worden sind.

Aus dieser Bestimmung, welche sich darauf gründet, daß der Reichs-Zivilfonds nur die Mehrkosten gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison zu tragen hat, folgt, daß der liquidirte Kommunal-Servis in Höhe der zurückgerechneten Beträge aus den Fonds der Militär-Verwaltung zu decken ist. Den betreffenden Zivilbehörden bleibt daher gleichzeitig mit Uebersendung der von

den Königlichen Intendanturen festgestellten Servis-Liquidationen der Kommunen die Summe der stattbefundenen Zurückrechnungen zur Disposition zu stellen, dieselbe demnächst an die von den qu. Behörden zu gezeichnende Stelle abzuführen und beim Kapitel 27, Titel 17 zu verausgaben.

Da sich aber die vorstehend ad b aufgeführten Differenzbeträge als diejenigen Ersparnisse darstellen, welche bei dem Kasernements-Kosten-Fonds durch Minderausgabe an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material aufkommen, so sind dieselben ferner behufs der Fonds-Ausgleichung beim Kapitel 27, Titel 10 in Ausgabe und beim Titel 17 desselben Kapitels in Rückeinahme zu stellen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 902. 2. M. O. D. 4.

Nr. 60.

Fortschaffung der zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften sowie der Papiere und des Meßgeräths.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Nachdem diesseits Anordnung dahin getroffen worden ist, daß in nächster Zeit jedes Landwehr-Bezirks-Kommando in den Besitz eines neuen, zum Zusammenlegen eingerichteten Meßgeräths zur Ermittelung der Größe der Militärpflichtigen gelangt, wird hierdurch bestimmt, daß fortan die zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften für die zurückzulegenden Wege, soweit es angängig ist, die Eisenbahnen und Dampfschiffe bezw. die Post oder sonstige öffentliche Fuhrgelegenheit zu benutzen haben, und daß gleichzeitig mit den Mannschaften die zu dem qu. Geschäft erforderlichen Papiere, sowie das Meßgeräth fortzuschaffen sind. Entstehen dabei durch den Transport dieser Gegenstände besondere Frachtkosten, so können solche mit zur Liquidation gebracht werden. Auf denjenigen Wegen, auf welchen Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Post-Verbindung nicht besteht, auch eine sonstige öffentliche Fuhrgelegenheit nicht benutzt werden kann, hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur die Papiere und das Meßgeräth auf seinem Wagen mit fortzuschaffen. Hiernach können die Fälle, in welchen beim Ersatzgeschäft auf Grund der Bestimmung im letzten Absatz des Abschnitts 1 e der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (A.-V.-Bl. pro 1875, S. 193) bezw. der Abänderungen und Ergänzungen dieser Instruktion (A.-V.-Bl. pro 1878, S. 175) ein besonderer Vorspannwagen zu ermiethen bezw. zu requiriren ist, nur noch ausnahmsweise vorkommen, und sind bei Liquidirung von Vorspannkosten zu dem qu. Zweck die besonderen Umstände, welche die Entnahme eines Fuhrwerks nothwendig gemacht haben, in der Liquidation speziell anzugeben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 375. 2. M. O. D. 3.

Nr. 61.

Verlegung des Einsendungs-Termins der Nachweisungen von den militärgerichtlich erkannten Geldstrafen.

Berlin, den 25. Februar 1879.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird bekannt gemacht, daß die im §. 28 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vorgeschriebenen Jahresnachweisungen der seitens der Militärgerichte erkannten Geldstrafen, in Folge der Verlegung des Etatsjahres, jedesmal bis zum 15. April der betreffenden Intendantur einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 200. 2. 79. A. 2.

Nr. 62.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1878 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1878 im Ganzen 35 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

Ueberhaupt:		Davon wurden erachtet für: begründet:	unbegründet:
Beim 1. Armee-Korps	4	3	1
" 2. " "	4	3	1
" 3. " "	3	—	3
" 4. " "	3	3	—
" 5. " "	2	2	—
" 6. " "	1	1	—
" 7. " "	2	—	2
" 8. " "	1	1	—
" 9. " "	4	1	3
" 10. " "	5	4	1
" 11. " "	5	5	—
" 15. " "	1	1	—
Summe	35	24	11

In den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in vier Fällen Geldstrafen verfügt, in fünf Fällen die Lieferung in andere Hände gelegt. Zwei Proviant-Aemter und eine Depot-Magazin-Verwaltung, deren Brotlieferung getadelt werden mußte, sind verwarnt worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 942. 1. M. O. D. 2.

Nr. 63.

Eröffnung der Eisenbahn München-Gladbach—Rörmond.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Die Eisenbahn zwischen München-Gladbach und Rörmond ist am 15. Februar d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 544. 2. 79. M. O. D. 3.

Nr. 64.

Abänderung des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Zu dem Reglement über die Organisation der Feldgendarmerie vom 15. August 1872 ist ein neuer Nachtrag — für 1878 — gedruckt worden, welcher den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl Exemplare von hieraus per Couvert zugehen wird.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 29. 2. A. 2.

Nr. 65.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Nachstehende Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 18. 59. 2. K. M.

I.

Die sechste ordentliche General-Versammlung

der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (confr. §. 13 des Statuts) ist auf:

Dienstag den 22. April cr. 12 Uhr Mittags

festgesetzt worden und wird im Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes der diesseitigen Anstalt (Kriegs-Ministerium — Wilhelmstraße Nr. 81 parterre —) abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

Vorlage des sechsten Rechenschafts-Berichtes und der Jahres-Rechnung pro 1878, sowie Ertheilung der Decharge.

II.

Nach Schluß der ordentlichen General-Versammlung findet daselbst

eine außerordentliche General-Versammlung

statt.

Tages-Ordnung.

Berathung und Feststellung der in Folge des Reichsgesetzes vom 29. April 1878 bedingten Umarbeitung des Statuts der Anstalt.

III.

Zum nächsten Aufnahme-Termine,

dem 1. Juli 1879

werden Seitens unserer Direktion jederzeit bis

spätestens zum 15. Juni cr.

Versicherungs-Anträge entgegengenommen.

Berlin, den 25. Februar 1879.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Der Vorsitzende.
v. Tilly,
Generalmajor ꝛc.

No. 490. 79.

vom Armee-Korps		zur Versuchs-Abtheilung:		Bemerkungen.
	is aufes.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis 14. März des folgenden Jahres	Zum 1. August auf 1 Jahr bis ult. Juli des folgenden Jahres	
1.	2.	16.	17.	
	Unteroffiziere	Handwerker.		
Garde-Korps	27	1 Klempner. 1 Steindrucker.	—	Unter den in Kolonne 4 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
I. Armee-Korps	24	1 Schlosser. 1 Büchsenmacher	—	Desgl., außerdem 1 Lazarethgehülfe v. 15. März 1879 bis 15. März 1880.
II. "	24	1 Sattler. 1 Schlosser. 1 Buchbinder.	—	Außerdem 1 Lazarethgehülfe vom 15. März bis 15. November 1879.
III. "	24	1 Klempner.	—	
IV. "	24	1 Tischler. 1 Maler. 1 Gärtner.	—	
V. "	24	1 Büchsenmacher	—	
VI. "	24	1 Tischler. 1 Schlosser. 1 Maurer.	—	Unter den in Kolonne 4 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
VII. "	24	1 Tischler.	—	desgleichen.
VIII. "	—	—	1 Tischler.	Unter den in Kolonne 8 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
IX. "	—	—	1 Gärtner. 1 Schlosser.	desgleichen.
X. "	—	—	1 Buchbinder 1 Schlosser.	Unter den in Kolonne 8 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
XI. "	—	—	1 Maurer. 1 Klempner.	desgleichen.
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	1 Maurer.	
XII. (Kgl. Sächsisches) Armee-Korps	—	—	1 Büchsenmacher 1 Klempner	*) In der Zahl der vom XII. (Königl. Sächsischen) Armee-Korps am 1. August zu stellenden 26 Unteroffiziere befinden sich 2 Oberjäger.
XIII. (Kgl. Württemb.) Armee-Korps	—	—	1 Sattler. 1 Steindrucker. 1 Maler.	
XIV. "	—	—	1 Büchsenmacher 1 Schlosser.	
XV. "	—	—	1 Tischler.	
Inspektion der Jäger und Schützen	14	—	—	
Summa:	209	16	16	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. Berlin, den 4. März 1879. **Nr. 6.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *₰*. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *₰* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 50.

Bestimmungen über Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Festsetzungen, zur militärischen Ergänzung der von Mir unter dem 20. Januar d. Js. vollzogenen Ausführungs-Verordnung zum §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die beifolgenden Bestimmungen über Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 26. Februar 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die im Text der Allerhöchsten Kabinets-Ordre erwähnte Ausführungs-Verordnung vom 20. Januar d. Js. zum §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Personenstand-Gesetz) wird gleichzeitig mit dem genannten Gesetz in der im Druckvorschriften-Etat, Kolonne 53 vorgesehenen Form und Anzahl gedruckt und vertheilt werden.
2) Die „Bestimmungen über Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen" werden als Anlage 4 der Landwehr-Ordnung gedruckt und nach Maßgabe der Vertheilung der Heer-Ordnung den Behörden und Truppen übersandt werden.
3) Bezüglich Bereitstellung der Mittel zur ersten Beschaffung der zu den Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen erforderlichen Formulare wird seitens des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements besondere Verfügung ergehen.
4) Durch obige Allerhöchste Kabinets-Ordre sind auch aufgehoben:
   Der Erlaß und das Schema vom 3. April 1865 (760. 3 A. f. I. — Militär-Wochenblatt Seite 143),
   Der Erlaß und das Schema vom 31. Juli 1866 (228. 6 A. f. I. — Militär-Wochenblatt, Seite 1 der Beilage zu Nr. 31 des Militär-Wochenblattes für 1866) und
   Die Anlage zur Beilage 7 der Dienstanweisung für die Trains im Kriege.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 339. 2. 79. A. 1.

Nr. 51.

Informationskurse für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule für 1879.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre zwei Informationskurse für Stabsoffiziere der Infanterie in der Dauer von je drei und einer halben Woche bei der Militär-Schießschule zu Spandau abgehalten werden. Zu jedem derselben sind pro Armee-Korps zwei, vom 11. Armee-Korps drei Stabsoffiziere einzuberufen; auch sind die Kommandeure der Unteroffizierschulen und die Lehrer der Taktik an der Kriegsakademie in entsprechender Vertheilung heranzuziehen. Der Zusammentritt der kommandirten Offiziere zu diesen Kursen hat am 29. Mai bezw. 2. Oktober zu erfolgen. Gleichzeitig bestimme Ich bezüglich der diesjährigen Formation der Militär-Schießschule, daß ausnahmsweise Lieutenants nur zu einem Lehrkursus kommandirt werden, welcher drei Monate zu umfassen und mit dem 1. Juli zu beginnen hat. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. März 1879.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

A. Informationskurse für Stabs-Offiziere der Infanterie.

1) Die Kurse schließen mit dem 21. Juni bezw. 25. Oktober d. Js. ab.
2) An dem ersten Kursus haben drei, an dem zweiten zwei Kommandeure von Unteroffizierschulen sowie an beiden Kursen je zwei Lehrer (Taktik) der Kriegsakademie Theil zu nehmen.
3) Stabsoffiziere der Jäger und Schützen sind nicht zu kommandiren.
4) Die Stabsoffiziere ꝛc. haben sich den 29. Mai bezw. den 2. Oktober d. Js., Vormittags 8¼ Uhr, am Schießhause zu Spandau bei dem Direktor der Militär-Schießschule zu melden.
5) Für die dreiundeinhalbwöchentliche Dauer jedes Kursus empfangen die Stabsoffiziere ꝛc., mit Ausnahme derjenigen der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 15. Juli 1873 die chargenmäßigen Tagegelder.
6) Außer den vorgenannten Tagegeldern erhalten diejenigen Stabsoffiziere ꝛc., deren Garnison über 3 Meilen von Spandau entfernt liegt, und welche in Anbetracht des in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangels von vornherein in Berlin Wohnung nehmen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau und zwar in Form einer auf drei und eine halbe Woche lautenden Abonnements-Fahrkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.
7) Die betreffenden Truppentheile und Behörden haben Namen und Charge der Stabsoffiziere ꝛc., sowie den ihnen zustehenden Tagegeldersatz, unter gleichzeitiger Angabe, ob dieselben in Berlin oder Spandau wohnen werden, direkt der Militär-Schießschule bis zum 17. Mai bezw. 19. September d. Js. mitzutheilen.

   Bis zu den gleichen Terminen sind die Personalbogen über diese Stabsoffiziere ꝛc. der Inspektion der Infanterieschulen einzusenden.
8) Die Burschen der Stabsoffiziere ꝛc. bleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung der Truppentheile ꝛc. und erhalten von diesen für die gleiche Zeit auch das Garnison-Brotgeld des Kommandoortes, sowie, falls sie in Berlin untergebracht werden, den täglichen Löhnungszuschuß von 1 Pfennig.
9) Für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Stabsoffiziere ꝛc. ist die Mitnahme der Pferde auf Kosten der Militär-Verwaltung ausgeschlossen.
10) Die Reisekosten und Tagegelder für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelder für die Dauer des Kursus — Passus 5 — sind seitens der Truppentheile ꝛc. in abgerundeter Summe vorschußweise zu zahlen. Die Erstattung dieser Vorschußzahlungen erfolgt — am Schlusse jedes Kursus — seitens der Militär-Schießschule.

    Letztere hat auch die unter 6 genannte Entschädigung zu zahlen und zu liquidiren.

B. Formation der Militär-Schießschule.

11) Zu dem Lehrkursus für Lieutenants sind von dem 11. Armee-Korps drei, von jedem der übrigen Armee-Korps, sowie von der Inspektion der Jäger und Schützen zwei Lieutenants zu kommandiren.

12) Die Kommandirung von Unteroffizieren zu den beiden Lehrkursen für Unteroffiziere, sowie zur Stamm-Kompagnie und Versuchs-Abtheilung der Militär-Schießschule hat nach anliegender Uebersicht stattzufinden.

Für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung sind nur solche Mannschaften auszuwählen, welche noch bis zum 1. Oktober 1880 zum aktiven Dienst verpflichtet sind.

13) Die für die Kommandos zur Militär-Schießschule gegebenen Bestimmungen — A.-V.-Bl. für 1876 S. 48 bis 50, A.-V.-Bl. für 1877 S. 40, A.-V.-Bl. für 1878 S. 44 — bleiben in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß zu dem Lehrkursus für Lieutenants auch jüngere Lieutenants, welche hierzu durch Neigung und Beanlagung besonders geeignet erscheinen, herangezogen werden können.

Die „Allgemeine Bemerkung" — A.-V.-Bl. für 1878 S. 44 — ist durch folgenden Zusatz zu vervollständigen:

„Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere benutzen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 741. 2. A. 2.

Nr. 52.

Dislokation der Füsilier-Bataillone 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4 und 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Februar d. Js. ist bestimmt worden, daß nach den diesjährigen Herbstübungen das Füsilier-Bataillon 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4 von Culm nach Danzig und das Füsilier-Bataillon 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5 von Danzig nach Culm verlegt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 691. 2. A. 1.

Nr. 53.

Abänderung des Druckvorschriften-Etats.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Es sind „Abänderungen des Druckvorschriften-Etats 1879" aufgestellt und gedruckt worden. Ihre Ueberweisung an die Behörden und Truppen wird — unter Umschlag — in derselben Zahl erfolgen, in welcher der Druckvorschriften-Etat selbst vertheilt ist. Letzterer ist danach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 569. 2. A. 1.

Nr. 54.

Veränderung der Ranglisten.

Berlin, den 21. Februar 1879.

Im Anschluß an die diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 3. Februar 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 für 1874) und an den §. 5 der Landwehr-Ordnung, bestimmt das Kriegs-Ministerium Nachstehendes:

1) In den Rangliſten-Veränderungs-Nachweisungen sind alle Vakatanzeigen und die betreffenden Ueberschriften fortzulassen, auch sind bei effektiven Abgängen nur die Rubriken: „Charge, Namen, Patent und Bemerkungen bezw. Personalbogennummer" auszufüllen.

Unter Zugang und Abgang sind die Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils unberücksichtigt zu lassen, so daß diese Abschnitte sich nur auf effektive desfallsige Veränderungen beziehen. Hinsichtlich der Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils genügt es, wenn unter der Ueberschrift Beförderungen z. B. nur bemerkt wird: „Lt. N. zum Premier-Lieutenant befördert."

Die Bezeichnung der Truppentheile ist möglichst kurz zu fassen, wie z. B. Gren.-Regt. Nr. 12, Ulan.-Regt. Nr. 14, auch genügt es, die Landwehr-Regimenter und Bataillone abgekürzt zu bezeichnen und beispielweise für 2. Bat. (Preuß. Holland) 7. Ostpreuß. Landw.-Regts. Nr. 44 nur zu setzen: „2. B. 44 L.-R."

2) Bei den Anzeigen über Ordensverleihungen, event. Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Dekorationen sind die Data der bezüglichen Allerhöchsten Ordres anzugeben.

3) In den Rangliſten hat die Angabe der Veränderungen seit Einreichung der letzten Rangliste zu unterbleiben; am Schluß derselben sind vielmehr nur die noch nicht durch die monatlichen Nachweisungen gemeldeten Veränderungen für den Monat April zu verzeichnen.

Kriegs-Ministerium.

No. 208/2. A 1. v. Kameke.

Nr. 55.

Magazin-Dienst-Ordnung.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. v. Mts. ist, unter Aufhebung der Dienst-Ordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen vom Jahre 1855, eine neue Magazin-Dienst-Ordnung genehmigt worden, welche demnächst zur Vertheilung gelangen wird.

Den Königlichen General-Kommandos ꝛc. werden die für dieselben beziehungsweise die untergebenen Behörden ꝛc. bestimmten Exemplare per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 777. 2. 79. M. O. D. 2.

Nr. 56.

Marschkompetenzen der Unterärzte des Beurlaubtenstandes bei der Einberufung zur Uebung ꝛc.

Berlin, den 20. Februar 1879.

1) Der Erlaß vom 14. Januar 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 2), betreffend Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einberufung zur Uebung ꝛc., findet auf Unterärzte des Beurlaubtenstandes keine Anwendung. Dieselben sind vielmehr in Betreff ihrer Kompetenzen ebenso zu behandeln, wie die Portepee-Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes. Bei der Einberufung zum Dienst, sowie bei der Entlassung haben sie daher die Marschkompetenzen der Portepee-Unteroffiziere — nicht Reisekosten und Tagegelder — zu empfangen.

2) Hinsichtlich der Nichtgewährung von Marsch- oder sonstigen Gebührnissen an Mediziner, welche unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt waren und zur Ableistung der zweiten Hälfte ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Aerzte eingestellt werden, wird auf den Erlaß vom 23. Februar 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 60), hingewiesen.

3) Unterärzte, welche die im §. 12 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 vorgeschriebene sechswöchentliche Dienstleistung im Anschluß an die einjährig-freiwillige Dienstzeit absolviren und zu diesem Behufe Truppentheilen einer anderen Garnison überwiesen werden, erhalten für die Reise aus der bisherigen in die neue Garnison Reisekosten und Tagegelder, für die Entlassungsreise von dort in die Heimath dagegen an Marschkompetenzen nach dem Satze der Portepee-Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes den etwaigen Mehrbetrag, welcher sich für die Entfernung vom neuen Garnisonort zur Heimath einerseits gegen diejenige vom selbstgewählten (dem früheren) Garnisonorte zur Heimath andererseits ergiebt. Wird die Dienstleistung von ihnen im Anschluß an die einjährig-freiwillige Dienstzeit in der selbstgewählten Garnison absolvirt, so erhalten sie bei der Entlassung, wie schon im Schlußsatz des unter 2 gedachten Erlasses erwähnt ist, keine Vergütung.

4) Die Verfügungen vom 28. März 1870 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 55), sowie vom 20. Dezember 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 245), sind hiernach aufgehoben. Von einer nachträglichen Ausgleichung der bisher auf Grund derselben gezahlten Beträge wird diesseits Abstand genommen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 697. 1. 79. M. O. D. 3.

Nr. 57.

Vertheilung der gedruckten Fortsetzung der Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement aus dem Jahre 1878.

Berlin, den 20. Februar 1879.

Die im Laufe des Jahres 1878 erlassenen Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement sind als Fortsetzung der früheren Zusammenstellungen solcher Bestimmungen gedruckt worden.

Den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Fortsetzung per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Coler. Lischke.

No. 533. 2. 79. M. M. A.

Nr. 58.

Beschaffung der Platten für die Reparatur des Verschlusses an den Schußwaffen M/71.

Berlin, den 21. Februar 1879.

Die im §. 61 beziehungsweise 61 und 58 der Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr, beziehungsweise die Jäger-Büchse und den Kavallerie-Karabiner M/71 für die Reparatur des festen Verschlusses event. vorgeschriebenen 2,5 mm starken Platten von kohlenstoffarmem Gußstahl können seitens der Truppen, im Bedarfsfalle, auf Rechnung der Büchsenmacher aus den Königlichen Gewehr-Fabriken bezogen werden.

Der Verkaufspreis beträgt 6 Pfennig pro Stück.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 581. 2. 79. Art. 1.

Nr. 59.

Verrechnung des Servises für die Truppen-Kommandos zu den Absperrmaßregeln gegen die Rinderpest.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Nach §. 12, 3 der Bekanntmachung vom 12. Dezember pr. (A.-V.-Bl. für 1878, Seite 263), betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militär-Kommandos ꝛc. sind in den den betheiligten Zivilbehörden (Regierung ꝛc.) zu übersendenden Liquidationen über Kommunal-Servis zurückzurechnen:

a. die in der Garnison ersparten Servisbeträge und
b. während der 6 Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommer-Servissätzen für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kommandos, welche in der Garnison vor dem Ausrücken kasernementsmäßig untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartiere nicht durch außerhalb der Kaserne untergebracht gewesene Selbstmiether oder Naturalquartier-Inhaber belegt worden sind.

Aus dieser Bestimmung, welche sich darauf gründet, daß der Reichs-Zivilfonds nur die Mehrkosten gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison zu tragen hat, folgt, daß der liquidirte Kommunal-Servis in Höhe der zurückgerechneten Beträge aus den Fonds der Militär-Verwaltung zu decken ist. Den betreffenden Zivilbehörden bleibt daher gleichzeitig mit Uebersendung der von

den Königlichen Intendanturen festgestellten Servis-Liquidationen der Kommunen die Summe der stattbefundenen Zurückrechnungen zur Disposition zu stellen, dieselbe demnächst an die von den qu. Behörden zu gezeichnende Stelle abzuführen und beim Kapitel 27, Titel 17 zu verausgaben.

Da sich aber die vorstehend ad b aufgeführten Differenzbeträge als diejenigen Ersparnisse darstellen, welche bei dem Kasernements-Kosten-Fonds durch Minderausgabe an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material aufkommen, so sind dieselben ferner behufs der Fonds-Ausgleichung beim Kapitel 27, Titel 10 in Ausgabe und beim Titel 17 desselben Kapitels in Rückeinahme zu stellen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 902. 2. M. O. D. 4.

Nr. 60.

Fortschaffung der zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften sowie der Papiere und des Meßgeräths.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Nachdem diesseits Anordnung dahin getroffen worden ist, daß in nächster Zeit jedes Landwehr-Bezirks-Kommando in den Besitz eines neuen, zum Zusammenlegen eingerichteten Meßgeräths zur Ermittelung der Größe der Militärpflichtigen gelangt, wird hierdurch bestimmt, daß fortan die zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften für die zurückzulegenden Wege, soweit es angängig ist, die Eisenbahnen und Dampfschiffe bezw. die Post oder sonstige öffentliche Fuhrgelegenheit zu benutzen haben, und daß gleichzeitig mit den Mannschaften die zu dem qu. Geschäft erforderlichen Papiere, sowie das Meßgeräth fortzuschaffen sind. Entstehen dabei durch den Transport dieser Gegenstände besondere Frachtkosten, so können solche mit zur Liquidation gebracht werden. Auf denjenigen Wegen, auf welchen Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Post-Verbindung nicht besteht, auch eine sonstige öffentliche Fuhrgelegenheit nicht benutzt werden kann, hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur die Papiere und das Meßgeräth auf seinem Wagen mit fortzuschaffen. Hiernach können die Fälle, in welchen beim Ersatzgeschäft auf Grund der Bestimmung im letzten Absatz des Abschnitts 1 e der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (A.-V.-Bl. pro 1875, S. 193) bezw. der Abänderungen und Ergänzungen dieser Instruktion (A.-V.-Bl. pro 1878, S. 175) ein besonderer Vorspannwagen zu ermiethen bezw. zu requiriren ist, nur noch ausnahmsweise vorkommen, und sind bei Liquidirung von Vorspannkosten zu dem qu. Zweck die besonderen Umstände, welche die Entnahme eines Fuhrwerks nothwendig gemacht haben, in der Liquidation speziell anzugeben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 375. 2. M. O. D. 3.

Nr. 61.

Verlegung des Einsendungs-Termins der Nachweisungen von den militärgerichtlich erkannten Geldstrafen.

Berlin, den 25. Februar 1879.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird bekannt gemacht, daß die im §. 28 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vorgeschriebenen Jahresnachweisungen der seitens der Militärgerichte erkannten Geldstrafen, in Folge der Verlegung des Etatsjahres, jedesmal bis zum 15. April der betreffenden Intendantur einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 200. 2. 79. A. 2.

Nr. 62.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1878 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1878 im Ganzen 35 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

	Ueberhaupt:	Davon wurden erachtet für: begründet:	unbegründet:
Beim 1. Armee-Korps	4	3	1
" 2. " "	4	3	1
" 3. " "	3	—	3
" 4. " "	3	3	—
" 5. " "	2	2	—
" 6. " "	1	1	—
" 7. " "	2	—	2
" 8. " "	1	1	—
" 9. " "	4	1	3
" 10. " "	5	4	1
" 11. " "	5	5	—
" 15. " "	1	1	—
Summe	35	24	11

In den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in vier Fällen Geldstrafen verfügt, in fünf Fällen die Lieferung in andere Hände gelegt. Zwei Proviant-Aemter und eine Depot-Magazin-Verwaltung, deren Brotlieferung getadelt werden mußte, sind verwarnt worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 942. 1. M. O. D. 2.

Nr. 63.

Eröffnung der Eisenbahn München-Gladbach—Rörmond.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Die Eisenbahn zwischen München-Gladbach und Rörmond ist am 15. Februar d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 544. 2. 79. M. O. D. 3.

Nr. 64.

Abänderung des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Zu dem Reglement über die Organisation der Feldgendarmerie vom 15. August 1872 ist ein neuer Nachtrag — für 1878 — gedruckt worden, welcher den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl Exemplare von hieraus per Couvert zugehen wird.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 29. 2. A. 2.

Nr. 65.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Nachstehende Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 18. 59. 2. K. M.

I.

Die sechste ordentliche General-Versammlung
der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (confr. §. 13 des Statuts) ist auf:

Dienstag den 22. April cr. 12 Uhr Mittags

festgesetzt worden und wird im Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes der diesseitigen Anstalt (Kriegs-Ministerium — Wilhelmstraße Nr. 81 parterre —) abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

Vorlage des sechsten Rechenschafts-Berichtes und der Jahres-Rechnung pro 1878, sowie Ertheilung der Decharge.

II.

Nach Schluß der ordentlichen General-Versammlung findet daselbst

eine außerordentliche General-Versammlung

statt.

Tages-Ordnung.

Berathung und Feststellung der in Folge des Reichsgesetzes vom 29. April 1878 bedingten Umarbeitung des Statuts der Anstalt.

III.

Zum nächsten Aufnahme-Termine,

dem 1. Juli 1879

werden Seitens unserer Direktion jederzeit bis

spätestens zum 15. Juni cr.

Versicherungs-Anträge entgegengenommen.

Berlin, den 25. Februar 1879.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Der Vorsitzende.
v. Tilly,
Generalmajor ꝛc.

No. 490. 79.

vom Armee-Korps			zur Versuchs-Abtheilung:		Bemerkungen.
		...is außes.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis 14. März des folgenden Jahres	Zum 1. August auf 1 Jahr bis ult. Juli des folgenden Jahres	
1.	2.		16.	17.	
	Unteroffiziere	...er.	Handwerker.		
Garde-Korps	27		1 Klempner. 1 Steindrucker.	—	Unter den in Kolonne 4 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
I. Armee-Korps	24		1 Schlosser. 1 Büchsenmacher	—	Desgl., außerdem 1 Lazarethgehülfe v. 15. März 1879 bis 15. März 1880.
II. "	24		1 Sattler. 1 Schlosser.	—	Außerdem 1 Lazarethgehülfe vom 15. März bis 15. November 1879.
III. "	24		1 Buchbinder. 1 Klempner.	—	
IV. "	24		1 Tischler. 1 Maler.	—	
V. "	24		1 Gärtner. 1 Büchsenmacher	—	
VI. "	24		1 Tischler. 1 Schlosser.	—	Unter den in Kolonne 4 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
VII. "	24		1 Maurer. 1 Tischler.	—	desgleichen.
VIII. "	—		—	1 Tischler.	Unter den in Kolonne 8 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
IX. "	—	...er.	—	1 Gärtner. 1 Schlosser.	desgleichen.
X. "	—	...cher.	—	1 Buchbinder 1 Schlosser.	Unter den in Kolonne 8 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
XI. "	—	.	—	1 Maurer. 1 Klempner.	desgleichen.
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—		—	1 Maurer.	
XII. (Kgl. Sächsisches) Armee-Korps	—	.	—	1 Büchsenmacher 1 Klempner	*) In der Zahl der vom XII. (Königl. Sächsischen) Armee-Korps am 1. August zu stellenden 26 Unteroffiziere befinden sich 2 Oberjäger.
XIII. (Kgl. Württemb.) Armee-Korps	—		—	1 Sattler. 1 Steindrucker. 1 Maler.	
XIV. "	—		—	1 Büchsenmacher 1 Schlosser.	
XV. "	—		—	1 Tischler.	
Inspektion der Jäger und Schützen	14		—	—	
Summa:	209		16	16	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 16. März 1879.** **Nr. 7.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 66.

Führung von Personalbogen.

Ich bestimme hierdurch unter Modifikation des Passus 2 Meiner Ordre vom 11. September 1873 und der einschlägigen Festsetzungen der Landwehr-Ordnung, daß die Führung von Personalbogen für diejenigen Beamten der Militär-Verwaltung vom Friedensstande, welche in die gedruckte Rangliste aufgenommen werden, in Fortfall kommt, und daß die Personalbogen für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes fortan nur den Zwecken der Kontrole zu dienen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. März 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. März 1879.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Ordre und unter Aufhebung aller bisher über die Personalbogen gegebenen diesseitigen Bestimmungen wird das Folgende angeordnet:

A.

1) Die Personalbogen der Offiziere, Portepeefähnriche und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes werden fortan nach dem beiliegenden Schema geführt.
   Der Verbrauch der bisherigen Formulare ist indeß mit der Maßgabe gestattet, daß die überzählig werdenden Rubriken offen gelassen bezw. anderweitig benutzt werden können.

2) Die Personalbogen werden nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit der Inhaber kurrent gehalten.
   Die Aufstellung geschieht in doppelter Ausfertigung; ein Exemplar (Unikat) wird in der Geheimen Kriegs-Kanzlei niedergelegt, das andere (Duplikat) verbleibt dem Truppentheil ꝛc.

3) Bei jedem Zuwachs ist, sobald der Inhaber zum ersten Mal zu patentiren ist, oder sofern im Falle der Reaktivirung die Geheime Kriegs-Kanzlei sich noch nicht im Besitz eines Personalbogens befindet, ein solcher der Geheimen Kriegs-Kanzlei sofort direkt einzusenden.
   Nur bei der Beförderung zum Portepeefähnrich und zum Sanitätsoffizier im Wege der Gesuchslisten sind die Personalbogen gleichzeitig mit letzteren vorzulegen und durch die General-Kommandos ꝛc. gesammelt der Geheimen Kriegs-Kanzlei zu übermitteln.
   Die letztere giebt jedem Personalbogen eine Nummer und theilt dieselbe dem Truppentheil mit, welcher den Personalbogen aufgestellt hat.

4) Veränderungs-Nachweisungen zu dem Personalbogen werden vom 1. Mai dieses Jahres ab allmonatlich aufgestellt und mit den Originalen der Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten derart vereinigt, daß unter

A. Ranglisten-Veränderungen,

unter

B. Personalbogen-Veränderungen

in einer Eingabe nachgewiesen werden. In den Veränderungen unter B, welche unter laufender Nummer und mit Angabe des Namens, der Charge und der Nummer des Personalbogens über die ganze Seite zu schreiben sind, werden diejenigen fortgelassen, welche sich aus den Veränderungen unter A schon ergeben.

Nur für den Monat April sind Veränderungs-Nachweisungen für die Personalbogen besonders aufzustellen und den Originalen der Ranglisten beizufügen.

Für den Zeitraum bis zum 1. Mai dieses Jahres verbleibt es bei der unter Nr. II b. des diesseitigen Erlasses vom 3. Februar 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1874 Seite 11) getroffenen Festsetzung, d. h. die vom 1. Mai v. J. bis zum 1. Mai d. J. stattgehabten Personalbogen-Veränderungen sind, soweit dieselben nicht schon in den monatlichen Veränderungs-Nachweisungen enthalten, den Ranglisten beizufügen.

5) Die Personalbogen dienen bei Versetzungen sowie bei Abkommandirungen von voraussichtlich einjähriger und längerer Dauer als Ueberweisungspapier und sind von dem bisherigen dem neuen Truppentheil ꝛc. direkt zu übersenden.

Die Uebermittelung eines Ranglisten-Auszuges ist im Falle der Ueberweisung mittelst des Personalbogens nicht erforderlich.

6) Bei der Versetzung zu den Offizieren von der Armee ohne Dienststellung werden die Personalbogen dem Kriegs-Ministerium unter der Adresse der Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zugesandt, welches für die Kurrenthaltung derselben Sorge trägt. Zu diesem Zweck und behufs demnächstiger Abgabe an die Geheime Kriegs-Kanzlei haben die betreffenden Offiziere alle eintretenden Veränderungen, welche auf die Führung der Personalbogen von Einfluß sind, dem Kriegs-Ministerium unter der Adresse der genannten Abtheilung unaufgefordert zugehen zu lassen.

7) Die Richtigkeit der Personalbogen ist durch die Offiziere ꝛc. selbst vor der ersten Einsendung auf beiden Exemplaren anzuerkennen; beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, sowie bei jeder mittelst des Personalbogens stattfindenden Ueberweisung ist die Anerkennung nur auf dem Duplikat zu bescheinigen.

8) Die Geheime Kriegs-Kanzlei ist ermächtigt, erforderlichenfalls die Personalbogen zur Revision einzufordern. Die Rückgabe wird dann binnen kürzester Frist erfolgen.

9) Bei sämmtlichen Eingaben an die Geheime Kriegs-Kanzlei fallen die Anschreiben fort, wenn diese zur Erläuterung nicht erforderlich sind.

10) Generelle Bestimmungen über die Führung der Personalbogen müssen dem Kriegs-Ministerium vorbehalten bleiben.

B.

Die Landwehr-Ordnung erhält folgende Abänderungen:

I. §. 6 hat zu lauten:

§. 6.

Personalbogen.

Schema 2.

1) Personalbogen werden nach Schema 2 für alle Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes geführt.

2) Die Personalbogen werden durch das seiner Zeit kontrolirende Landwehr-Bezirkskommando in einem Exemplare und nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers kurrent gehalten. Bei ehemaligen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Portepeefähnrichen des Friedensstandes ist derjenige Personalbogen, mittelst dessen die Ueberweisung stattgefunden, dem neu aufgestellten als Anlage beizufügen.

3) Bei Beförderungsvorschlägen zum Sekonde-Lieutenant und zum Sanitätsoffizier des Beurlaubtenstandes sind die Personalbogen den Gesuchslisten beizufügen. Nach dem Eingang der bezüglichen Entscheidung werden die Personalbogen seitens des Militär-Kabinets der Geheimen Kriegs-Kanzlei zugestellt werden. Letztere sendet dieselben nach entsprechender Benutzung an dasjenige Landwehr-Bezirkskommando zurück, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bezw. in dessen Kontrole der betreffende Sanitätsoffizier steht.

4) Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und beim Aufenthaltswechsel ꝛc. als Ueberweisungspapiere.

5) Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatz-Truppentheilen oder den von den General-Kommandos im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegsrangliſten.

Bei Wiederentlassung oder Tod werden die Personalbogen nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Landwehr-Bezirkskommando zurückgesandt, welches sie bei der Einberufung des Inhabers übermittelt hat (§. 7,3).

6) Die Vernichtung der Personalbogen darf stattfinden, sobald die Inhaber aus dem wehrpflichtigen Alter (Ersatz-Ordnung §. 4,3) getreten und nicht über die Grenze dieses Alters im Beurlaubtenstande verblieben sind.

7) Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Offiziere des Friedensstandes vorgeschriebenen Schema aufzustellen.

8) Hinsichtlich der Personalbogen und der Veränderungs-Nachweisungen zu denselben für die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr-Bezirkskommandos vergleiche die kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 13. März cr. sub A (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1879 Nr. 7).

9) Ueber die Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3,1.

II. In §. 20,4 Alinea 1 ist

„welche sodann den betreffenden Offizieren ꝛc. zur Anerkenntniß vorgelegt werden"

zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 459. 3. A. 1.

Personal-Bogen

des

.....

geb. den ..... zu ..... in .....

..... Akten Nr. .....

Religion	Ruf-Name und Stand des Vaters	Ruf- und Familien-Name der Mutter	Ruf- und Familien-Name der Gattin	Ort und Datum der Verheirathung

Söhne	Töchter

Erziehung

Diensteintritt

Truppentheil 1.	Charge 2.	Allerhöchste Ordres 3.	Patent 4.	Dienstlaufbahn 5.

Truppentheil 1.	Charge 2.	Allerhöchste Ordres 3.	Patent 4.	Dienstlaufbahn 5.

Orden und Ehrenzeichen a. Vaterländische b. Andere 6.	Feldzüge (Schlachten ꝛc., Verwundungen.) 7.	Sonstige Bemerkungen 8.	Anerkennungs-Vermerke. 9.

Bemerkungen zum Schema des Personalbogens für die Offiziere ꝛc. des Friedensstandes.

1) Auf die erste leer gelassene Zeile ist der vollständige Name des Inhabers (ohne Charge) zu setzen. Die Vornamen, von denen der Rufname zu unterstreichen ist, sind deutsch, der Familienname ist lateinisch zu schreiben.

   Entstehen durch die lateinische Schrift des Familiennamens Zweifel, wie z. B. bei dem Buchstaben „ß", so ist die deutsche Schreibweise des Familiennamens in Parenthese hinzuzufügen.
2) In der Rubrik „Rufname und Stand des Vaters" ist event. dessen letztes Dienstverhältniß anzugeben. Falls derselbe verstorben, ist er als „todt", wie auch der letzte Wohnort und der Sterbetag zu verzeichnen.

   Hat event. die verwittwete Mutter sich wieder verheirathet, so ist Name und Stand des Stiefvaters anzugeben.
3) Auch bei der Mutter und der Gattin ist event. hinzuzufügen „todt" und die Angabe des letzten Wohnorts und des Todestages.

   Ist die Mutter, event. Gattin rechtskräftig geschieden, so ist solches in der bezüglichen Rubrik mit Angabe des Datums des Erkenntnisses zu vermerken.

   Die rechten Kinder sind unter Anführung des Rufnamens, der Geburt und des event. Todestags, sowie des Geburts- und event. Sterbeortes aufzunehmen.

   Stiefkinder sind unter Angabe des Familiennamens am Schluß der betreffenden Rubriken, also nach dem Geschlecht gesondert, summarisch zu verzeichnen.
4) Die Rubrik „Diensteintritt" ist durch Angabe des Datums und des Truppentheils auszufüllen, unter Vorsetzung des Wortes „Kadet", falls die Ueberweisung aus dem Kadetten-Korps stattgefunden. Auch ist der Tag der Vereidigung hier zu vermerken.

   Ist der Eintritt vor vollendetem 17. Lebensjahre erfolgt, so ist der Zusatz „— Monate — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre" zu machen und hierbei event. anzugeben, daß und in welcher Veranlassung diese Zeit als pensionsfähige Dienstzeit zu rechnen sei.
5) In der Rubrik „Truppentheil" wird nur das betreffende Regiment, selbstständige Bataillon ꝛc. angegeben, event. mit dem Vermerk „à la suite" oder „aggregirt".
6) In Rubrik „Charge" wird das Datum jeder nicht durch Allerhöchste Kabinets-Ordre erfolgten Beförderung bis incl. Unteroffizier mit kleinen Ziffern hinzugesetzt.
7) Rubrik 3 wird nur durch Angabe der Allerhöchsten Ordres ausgefüllt.
8) In Rubrik „Patent" sind nur die Buchstaben der Patente einzutragen. Ist jedoch ein Patent an einem andern Tage verliehen, als das Datum der Allerhöchsten Ordre zeigt, so ist das vollständige Patent (Datum und Buchstabe) einzurücken.
9) Die Rubrik „Dienstlaufbahn" ist ausschließlich zur Aufnahme der durch Allerhöchste Ordre befohlenen bezw. genehmigten Veränderungen bestimmt, welche durch einen kurzen wörtlichen Auszug des Hauptinhalts der Allerhöchsten Ordres wiederzugeben sind.

   Hierher gehören demnach auch die Angaben über die Ertheilung des Heirathskonsenses, die Allerhöchst genehmigten Beurlaubungen bezw. Urlaubs-Verlängerungen ꝛc. — Allerhöchst bestätigte Strafen sind, sofern die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe bei der Dienstzeit nicht abzurechnen ist, nicht aufzunehmen.
10) In Rubrik „Orden und Ehrenzeichen" sind die Eintragungen wie in den Ranglisten zu machen. Das Datum der Ordens-Verleihung oder der Genehmigung zum Anlegen einer fremdherrlichen Dekoration ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Allerhöchsten Ordres bestimmt.

    Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.
11) Bei den in Rubrik 7 einzutragenden Feldzügen ist anzugeben, gegen wen die letzteren gerichtet waren; jedem als Kriegsjahr doppelt zu rechnenden Jahr ist der Vermerk „(doppelt zu zählen)" beizufügen.

    Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte ꝛc.), an welchen Theil genommen worden ist, sind in chronologischer Reihenfolge unter Hervorhebung etwaiger Verwundungen hierbei (leicht oder schwer verwundet) aufzuführen. Ist ein Feldzug in fremdherrlichen Diensten mitgemacht, so ist dies ersichtlich zu machen. Kriegsgefangenschaft ist unter Angabe der Zeitdauer aufzunehmen und dabei event. zu bemerken, daß dieselbe als Dienstzeit zu rechnen ist.

12) In Rubrik „sonstige Bemerkungen" sind aufzuführen: Datum des durch die Königliche Ober-Militär-Examinations-Kommission ertheilten Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich; Allerhöchste Belobigung bei Ertheilung des Zeugnisses der Reife zum Offizier; Aufrücken in das Hauptmanns- 2c. Gehalt 1. Klasse; Kommando zur Kriegs-Akademie.

13) Die Anerkennung der Richtigkeit des Personalbogens erfolgt in Rubrik 9 durch den Vermerk:

Anerkannt den (Datum)

Unterschrift (Ruf- und Familienname).

14) Ist der Offizier 2c. vor Eintritt in diesseitige Dienste in fremdherrlichen gewesen, so ist seiner Dienstlaufbahn in diesseitigen Diensten die andere mit der Ueberschrift voranzusetzen: „Dienstlaufbahn in . . . . . Diensten."

Dieselbe wird durch die Rubriken 1—5 durchgeschrieben und wird die Summe der Dienstzeit und „ob bezw. auf Grund welcher Bestimmung dieselbe pensionsfähig" vermerkt.

Darunter wird ein horizontaler Strich gemacht, und nun folgen unter der Ueberschrift „Dienstlaufbahn in preußischen Diensten" die weiteren Notizen.

15) Die verschiedenen Dienstverhältnisse im Friedensstande, bezw. im Beurlaubtenstande, bezw. zur Disposition werden in gleicher Weise durch horizontale Striche getrennt.

16) Der Tod eines Offiziers 2c. ist unter Angabe des Tages, des Orts und der Ursache zu vermerken, indem durch die Rubriken 1—5 durchgeschrieben wird.

17) Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme der nöthigen Notizen nicht aus, so ist behufs Weiterführung der letzteren ein zweiter Bogen u. s. w. anzuheften.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. Berlin, den 19. März 1879. Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 67.

Tischgelder der als Adjutanten bei höheren Kommandobehörden kommandirten, à la suite von Truppentheilen gestellten Lieutenants.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die als Adjutanten zu den höheren Kommandobehörden, ausschließlich der Fuß-Artillerie-Brigaden, kommandirten Lieutenants, welche à la suite von Regimentern ꝛc. gestellt werden, an dem etatsmäßigen Tischgelde dieser Truppentheile Theil nehmen können.

Berlin, den 20. Februar 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. März 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 491. 2. M. O. D. 3.

Nr. 68.

Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

Berlin, den 5. März 1879.

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an die Königlichen Regierungen ꝛc. vom 22. Februar d. Js., sowie die darin in Bezug genommene Bekanntmachung, betreffend die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine, werden hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 48. 3. M. O. D. 1.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine Bekanntmachung, betreffend die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine, mit der Veranlassung, dieselbe sofort und demnächst noch dreimal in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt veröffentlichen zu lassen und

sämmtliche Kassen des dortigen Ressorts und die Kassen der unter Ihrer Aufsicht stehenden Institute darauf aufmerksam zu machen.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn v. Leipziger Hochwohlgeboren zu Hannover und an sämmtliche Königliche Regierungen.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Bekanntmachung.

Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichshauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichs-Schulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

Nr. 69.

Bekleidungs-Kompetenzen der zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 8. März 1879.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 15. April 1878 (A.-V.-Bl. Nr. 9 pro 1878) wird hierdurch bestimmt, daß die Bekleidungs-Gebührnisse der zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere bis auf Weiteres auch für die Folge von den Truppen in ihren Bekleidungs-Liquidationen zurückzurechnen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 4. 3. M. O. D. 3.

Nr. 70.

Feststellung des Nährwerthes der Speisen durch die Ober-Militärärzte.

Berlin, den 8. März 1879.

Um für die, durch §. 16 der Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen vom 9. September 1878 den Ober-Militärärzten übertragene Feststellung des Nährwerthes der im einzelnen Falle verabreichten Speisen eine einheitliche Grundlage zu gewinnen, wird hierdurch bestimmt, daß diese Feststellung auf Grund der in der Kriegs-Sanitätsordnung vom 10. Januar 1878, Anlage Gesundheitsdienst im Felde, Abschnitt 18, §. 2 gegebenen Verhältnißzahlen der verschiedenen Nährstoffe zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 58. 3. M. M. A.

Nr. 71.

Erläuterung der Berechnung der zwölfjährigen aktiven Dienstzeit (Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1878).

Berlin, den 10. März 1879.

Um die unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1878 (A.-V.-Bl. S. 111) den Unteroffizieren beim Ausscheiden bewilligte einmalige Beihülfe von 165 Mark erhalten zu können, muß der betreffende Unteroffizier volle 12 Jahre aktiv gedient haben. Die Kriegsjahre kommen auf diese 12 Jahre nicht doppelt in Anrechnung, wie aus dem im §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 enthaltenen Hinweise auf die §§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. unzweifelhaft folgt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 96. 2. M. O. D. 3.

Nr. 72.

Abänderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. — Berlin, 1875.

Berlin, den 10. März 1879.

Seite 13, zwischen Zeile 15 und 16 von oben ist aufzunehmen:

„Um das rechtzeitige Sprengen auch nachträglich aufgefundener geladener Geschosse zu ermöglichen, haben die Artillerie-Depots den Requisitionen der Verwaltungs-Kommissionen auf Sprengpatronen und Zündungen sofort nachzukommen."

Seite 25. Der §. 34 hat wie folgt zu lauten:

„Nach Beendigung der Sprengung aller in der Schießübung aufgefundenen geladenen Geschosse werden etwa noch vorhandene größere Quantitäten Sprengpatronen und die zugehörigen Zündungen von der Verwaltungs-Kommission an das betreffende Artillerie-Depot zurückgegeben. Kleinere Quantitäten verbleiben auf den Schießplätzen, um nachträglich nothwendige Sprengungen vornehmen zu können."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 42. 3. Art.

Nr. 73.

Ersatz der Unteroffiziervorschulen an Unteroffizieren.

Berlin, den 13 März 1879.

Der Erlaß vom 11. November 1872, betreffend den „Ersatz der Unteroffizierschulen an Unteroffizieren" — A.-V.-Bl. 1872, Seite 345/346 — erhält insofern eine Erweiterung, als in die Bestimmungen desselben fortan die Unteroffiziervorschulen (Unteroffizierschule zu Weilburg und Militärschule des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg) miteinzuschließen sind. Gleichzeitig wird der Erlaß vom 8. Januar 1876, betreffend „Ueberweisung von Füsilieren der Unteroffizierschulen, als Ersatz für die von den Truppen dorthin versetzten Unteroffiziere" — A.-V.-Bl. 1876, Seite 10 — dahin erweitert, daß nunmehr auch für jeden zu den Unteroffiziervorschulen versetzten Unteroffizier ein Unteroffizierschüler-Gefreiter nach der weiteren Maßgabe eben dieses Erlasses zu überweisen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 277. 1. 79. A. 2.

Nr. 74.

Ausgabe des Nachtrages pro 1878 zur Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

Berlin, den 14. März 1879.

Die Zusammenstellung der die Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874 abändernden bezw. ergänzenden Bestimmungen aus dem Jahre 1878 ist im Druck

erschienen und wird den betreffenden Kommando-Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren per Convert übersandt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 565. 3. M. M. A.

Nr. 75.

Maßregeln über Desinfektion der Militär-Pferdeställe, in denen Influenza aufgetreten ist.

Berlin, den 13. März 1879.

Nachdem seitens verschiedener Truppentheile Anfragen an das Kriegs-Ministerium gerichtet worden sind, in welchem Umfange beim Auftreten der Influenza Desinfektions-Maßregeln aus veterinären Rücksichten erforderlich bezw. aus ökonomischen Rücksichten zulässig seien, sieht das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, im Nachfolgenden diejenigen Maßnahmen bekannt zum machen, welche zum Zweck der Desinfektion im Allgemeinen als ausreichend zu erachten sind und von den Truppen nicht ohne vorherige diesseitige Genehmigung überschritten werden dürfen.

Die fraglichen Stallungen sind, soweit die Rücksicht auf kranke Pferde, welche nicht aus dem Stall entfernt werden können, dies zuläßt, gründlich zu lüften und auf das Sorgfältigste zu reinigen. Zu letzterem Behuf empfiehlt es sich, die Wände und Decken, soweit sie aus Holz bestehen, die Eisentheile und soweit ausführbar auch die Fußböden mit heißem Seifenwasser zu scheuern, gekalkte Wände frisch zu tünchen und die Fußböden mit Gips zu bestreuen.

Wird eine noch eingehendere Desinfektion nöthig, so ist folgendes Verfahren zu empfehlen:

Nach Evakuation der Pferde aus dem Stall ist auf etwa je 18 cbm Raum eine Schaale mit Sand aufzustellen, in deren jeder sich eine Flasche mit 250 g Brom befindet. Nach Schließung der Oeffnungen des Stalles werden die Flaschen umgestoßen, so daß sich der Inhalt in den Sand ergießt und wird, nachdem sich der Desinfekteur aus dem Stall entfernt hat, auch die Stallthür wieder schnell geschlossen. Nach 24 Stunden kann der Stall wieder geöffnet und nach 12stündiger starker Lüftung wieder belegt werden.

Eisentheile, die nicht befestigt sind, müssen vor der angegebenen Desinfektion, um das Rosten zu vermeiden, entfernt werden.

Die Ausrüstungsstücke der Pferde, wie Decken, Sattelzeug u. s. w. sind, wenn mit Brom desinfizirt wird, in dem Stall zu belassen und nach Wiederöffnung desselben zu lüften, auszuklopfen und resp. an den Eisentheilen zu putzen.

Findet keine Brom-Desinfektion statt, so sind die genannten Stücke ebenfalls gründlich zu lüften und zu reinigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 993. 11. M. O. D. 4.

Nr. 76.

Anstellung der Militäranwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.

Berlin, den 3. März 1879.

Im Anschlusse an die Erlasse vom 4. April 1878 — A. V. Bl. S. 94 und 95 — und 10. August 1878 — A. V. Bl. S. 201 — wird bekannt gemacht, daß nachstehenden Privat-Eisenbahn-Gesellschaften die Verpflichtung auferlegt ist, die Stellen der Subaltern- und Unterbeamten mit Militäranwärtern, — sofern dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben — nach den in dieser Beziehung für die Staatseisenbahnen bestehenden Vorschriften zu besetzen.

1) Der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Herford nach Detmold,
2) der Wesselburen-Heider Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesselburen über Tiebensee nach Heide,
3) der Kiel-Flensburg-Eckernförder Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kiel über Flensburg nach Eckernförde, sowie

4) der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Blumenberg nach Staßfurt und einer Zweigbahn von Etgersleben nach Wolmirsleben.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 712. 2. A. 2. v. Voigts-Rhetz. Blume.

Nr. 77.

Gebührnisse für Rinderpest-Absperrungs-Kommandos.

Berlin, den 4. März 1879.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Dezember v. J. (A.-V.-Bl. S. 263—268) steht den Mannschaften der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos für den 31. eines Monats der höchste extraordinäre Verpflegungszuschuß des betreffenden Korpsbezirks, sowie die Löhnungszulage von 70 bezw. 50 ₰ und der Löhnungstheil von 13 ₰ ebenfalls zu. Für den Monat Februar ist der vorgedachte extraordinäre Verpflegungszuschuß reglementsmäßig auf 30 Tage, die Löhnungszulage dagegen nur auf die wirkliche Zahl der Tage dieses Monats zahlbar.

Die bezüglichen Mehrkosten gehören sämmtlich zu denjenigen, welche aus Reichs-Zivilfonds zu erstatten sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 30. 2. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 78.

Instandhaltung der zu den Beständen der Truppen gehörigen Offizier-Seitengewehre.

Berlin, den 6. März 1879.

Um es zu vermeiden, bei Anfertigung der Ersatztheile zu Offizier-Seitengewehren von den Proben abzuweichen, wird bestimmt, daß in den Fällen, wo sich die probemäßigen Ersatztheile den vorhandenen alten Theilen nicht anpassen lassen, die betreffenden unprobemäßigen alten Theile gleichzeitig zu verwerfen bezw. zu ersetzen sind.

Zur Feststellung hierüber sind daher seitens der Truppen, bei Bestellung von Ersatztheilen zu Offizier-Seitengewehren, die betreffenden Seitengewehre an die Gewehrfabrik in Erfurt — bei welcher die qu. Bestellungen zu erfolgen haben — mit einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 394. 2. Art. 1. v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

Nr. 79.

Ehrenzulage für die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Berlin, den 6. März 1879.

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, welche dasselbe nicht in den unteren militärischen Chargen bis zum Feldwebel einschließlich, sondern als Beamte bezw. Unterbeamte erworben haben, sind zum Empfange der Ehrenzulage von 3 ℳ monatlich nicht berechtigt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 290. 2. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 80.

Beförderung beurlaubter Mannschaften auf den Königlich Bayerischen Staats-Eisenbahnen.

Berlin, den 7. März 1879.

Nach einer Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom 22. Februar d. J. (Bayerisches Armee-Verordnungs-Blatt Seite 100) haben Seine Majestät der König von Bayern zu genehmigen geruht, daß die den Bayerischen Unteroffizieren und Soldaten bei freiwilliger Beurlaubung für Reisen auf den Bayerischen Staatsbahnen gewährte Begünstigung der halben Fahrtaxe (d. i. 4 Kr. pro Mann und Meile) auch auf die beurlaubten Mannschaften der übrigen Deutschen Kontingente ausgedehnt werden darf.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 134. 3. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 81.

Nachtrag I zu dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877.

Berlin, den 8. März 1879.

Die seit dem 1. Juli 1877 ergangenen Ergänzungen ꝛc. zu dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 sind als Nachtrag I zusammengestellt. Derselbe wird den Königlichen Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden behufs der entsprechenden weiteren Vertheilung in der gleichen Anzahl per Couvert zugehen, in welcher das bezeichnete Reglement zur Ausgabe gelangt ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Kühne.

No. 140. 3. M. O. D. 3.

Nr. 82.

Magazin-Dienst-Ordnung.

Berlin, den 11. März 1879.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 24. v. Mts. — A.-V.-Bl. Nr. 6 — betreffend die Herausgabe einer neuen Magazin-Dienst-Ordnung, wird bekannt gemacht, daß dieselbe in der Mittler'schen Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) hierselbst — Schloßfreiheit Nr. 7 — zu dem Preise von 1 ℳ 25 ₰ käuflich zu haben ist.

Unter Hinweis auf die §§. 119 und 147 der Magazin-Dienst-Ordnung wird hinzugefügt, daß die Formulare:

a. zu den Quittungen über Zahlungen für freihändig beschaffte Naturalien unter der Nummer C. Nr. 63 bezw. 64 zu dem Preise von 3 ℳ für 100 Bogen (4 Stück pro Bogen),

b. zu den monatlichen Kassen-Abschlüssen unter der Nummer C 61 bezw. 62 zu dem Preise von 3,40 ℳ für 100 Bogen

aus der Königlichen Staats-Druckerei hierselbst — Oranienstraße 92/94 — bezogen werden können.

Zu den Gebäude-Veränderungs-Nachweisungen — §. 108 — kann das Formular D. 53 der Preisliste (siehe Beilage zum A.-V.-Bl. Nr. 29 pro 1877) benutzt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Koellner.

No. 438/3. M. O. D. 2.

Nr. 83.

Ausgabe von Abänderungen zu den Instruktionen betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, die Jäger-Büchse M/71 und den Kavallerie-Karabiner M/71.

Berlin, den 13 März 1879.

Die Zusammenstellungen der im Jahre 1878 ergangenen Nachträge und Abänderungen zu den vorerwähnten drei Instruktionen sind gedruckt worden und werden den betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. in der nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats, bezw. der früheren Ueberweisungen erforderlichen Zahl per Convert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Voigts-Rhetz. v. Sichart.

No. 329/3. Art. 1.

Berichtigung des Namen-Registers der Rang- und Quartier-Liste der Armee pro 1879.

S. 803, Spalte 2 Zeile 12 von unten, vor dem Doppelnamen „Baron v. Gelting" fehlt: „v. Hobe".

S. 820, Spalte 1 Zeile 1 lies: „Köppel", nicht „Köppen".

S. 848, Spalte 1 ist nach „Ratermann, S. L. 626" einzuschalten: „Nathusius, S. L. 603" und hiernächst zu lesen: „v. Nathusius, Rittm. 273 ꝛc." dagegen ist: „v. Nathusius S. L. 603" zu streichen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 28. März 1879.** **Nr. 9.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 84.

Benutzung der Annoncen-Expedition des Vereins „Invalidendank".

Berlin, den 18. März 1879.

Auf Anregung des Vorstandes des Vereins „Invalidendank" hierselbst, Markgrafenstraße 51 a, wird die diesseitige Bekanntmachung vom 28. Juli 1872, die Förderung der Zwecke des Vereins betreffend (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1872 Nr. 19 Pos. 317) den Truppen und Verwaltungsbehörden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß es sich vorzugsweise empfiehlt, die Vermittelung der Annoncen-Expedition des obengenannten Vereins bei Erlaß von Ankündigungen, Bekanntmachungen ꝛc. in Anspruch zu nehmen.

Der Verein bedarf für solche Fälle nur eines Manuskripts, weil die Vervielfältigung von ihm selbst besorgt wird. Außerdem werden von demselben sämmtliche Portokosten und Spesen getragen, nur die Originalzeilenpreise berechnet und die Belagblätter gratis geliefert.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 581. 2. D. f. I. B.

Nr. 85.

Nachtrag zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze.

Berlin, den 25. März 1879.

Zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze — Berlin 1876 — ist ein weiterer Nachtrag herausgegeben worden.

Die zur Ergänzung der gedachten Instruktion erforderlichen Druckexemplare, soweit sie nicht durch die General-Inspektion der Artillerie zur Vertheilung gelangen, werden den betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. von hier per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 568. 3. A. 1.

Nr. 86.

Vervollständigung der Vorschrift über die Behandlung und Reparatur des Kavallerie-Säbels M/52.

Berlin, den 17. März 1879.

Seite 6 am Schlusse des §. 9 ist folgender Zusatz zu machen:

„Um zu untersuchen, ob die Klinge durch das Bläuen, Richten und Abschrecken in Wasser wieder den richtigen Härtegrad erhalten hat und namentlich auch wieder vollkommen gerade geworden ist, wird dieselbe auf einer aufrecht stehenden Biegevorrichtung nach jeder der beiden flachen Seiten hin einmal gebogen.

Die Spitze der Klinge wird zu diesem Zwecke in den für sie bestimmten Einschnitt in der Grundplatte der Biegevorrichtung gesetzt und darauf die Angel bezw. das Gefäß derart nach unten gedrückt, daß sich die der Biegevorrichtung zugekehrte flache Seite der Klinge an die innere Wand und der Klingenkopf bezw. das Gefäß an die obere Platte der Biegevorrichtung anlegt.

Nach dieser Biegeprobe wird die Klinge dahin untersucht, ob sie vollkommen gerade geblieben ist, d. h. ob die Spitze und die vordere Schneide wie die Rückenschneide des Blattes, sowie der Rücken in einer Ebene liegen.

Eine Klinge, welche bei dieser Untersuchung als krumm oder lahm befunden wird, ist zu verwerfen."

Vorstehende Festsetzung wird mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Die Biegevorrichtung für die Klinge des Kavallerie-Säbels M/52, des Ulanen und des Artillerie-Säbels hat eine lichte Höhe von 785 mm, die für den französischen Kürassierdegen M/54 896 mm.

2) Ein jedes Kavallerie-Regiment, eine jede Abtheilung der Feld-Artillerie-Regimenter, ein jedes Train-Bataillon und die Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie erhalten eine Biegevorrichtung mit der der Säbel- bezw. Degenausrüstung entsprechenden lichten Höhe.

   Ein jedes Artillerie-Depot bezw. Filial-Artillerie-Depot erhält zwei Biegevorrichtungen, eine mit einer lichten Höhe von 785 mm die andere mit einer solchen von 896 mm.

3) Die Beschaffung und Versendung der Biegevorrichtungen erfolgt seitens der Gewehr-Fabrik in Erfurt.

   Die Ueberweisung geschieht unentgeltlich, nur die entstehenden Transportkosten haben die Empfänger zu berichtigen. Die Truppen haben diese Kosten bei ihren Waffenreparaturfonds, die Artillerie-Depots Kapitel 37 Titel 18 a des Etats zu verausgaben.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Rautenberg.

No. 267/3. 79. Art. 1.

Nr. 87.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1879.

Berlin, den 25. März 1879.

Die pro 2. Quartal 1879 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Allenstein	11
Bartenstein	12
Braunsberg	13
Culm	9
Danzig	12
Drengfurth	7
Elbing	11
Deutsch-Eylau	10
Friedland a. d. Alle	10
Goldap	8
Graudenz	12
Gumbinnen	8
Preuß.-Holland	7
Insterburg	6
Königsberg i. P.	12
Loetzen	10
Marienburg	13
Memel	15
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	13
Osterode	11
Pillau	15
Ragnit	6
Rastenburg	12
Riesenburg	10
Rosenberg i. W. Pr.	11
Preußisch Stargardt	13
Thorn	13
Tilsit	9
Wartenburg	10
Wehlau	8
II. Armee-Korps.	
Anklam	10
Belgard	13
Bromberg	10
Coerlin	12
Coeslin	12
Colberg	11
Deutsch-Crone	9
Alt-Damm	11
Demmin	13
Garz a. d. O.	13
Gnesen	12
Gollnow	12
Greiffenberg i. Pom.	11
Greifswald	12
Inowrazlaw	11
Konitz	10
Naugard	9
Pasewalk	12
Schievelbein	11
Schlawe	13
Schneidemühl	9
Stargard i. Pom.	11
Stettin	15
Stolp	9
Stralsund	12
Swinemünde	14
Treptow a. d. R.	14
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	13
Bernau	15
Brandenburg a. d. H.	13
Calau	12
Cottbus	11
Crossen	11
Cüstrin	17
Frankfurt a. d. O.	12
Friesack	15
Fürstenwalde	15
Guben	14
Havelberg	14
Jüterbog	13
Königsberg N. M.	13
Kyritz	13
Landsberg a. d. W.	12
Liebenwalde	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	14
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	12
Sorau	11
Spandau	16
Teltow	17
Woldenberg	11
Wriezen a. d. O.	14
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	16
Aschersleben	15
Bernburg	15
Bitterfeld	12
Burg	15
Dessau	15
Düben	14
Eisleben	14
Erfurt	15
Gardelegen	15
Gera	17
Greiz	17
Halberstadt	17
Halle a. d. S.	14
Langensalza	13
Magdeburg	15
Merseburg	14
Mühlhausen i. Th.	15
Naumburg a. d. S.	14
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	17
Rudolstadt	18
Salzwedel	14
Sangerhausen	15
Schönebeck	17
Sondershausen	17
Stendal	17
Tangermünde	15
Torgau	15
Weißenfels	15
Wittenberg	15
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	9
Bojanowo	10
Fraustadt	11
Freistadt i. Schles.	11
Glogau	10
Görlitz	10
Guhrau	11
Haynau	12
Herrnstadt	12
Hirschberg	14
Jauer	11
Kosten	9
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	12
Lissa i. P.	11
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	9
Muskau	11
Neutomischel	8
Ostrowo	11
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	10
Sagan	11
Samter	10
Schrimm	11
Schroda	9
Sprottau	11
Sulau	9
Unruhstadt	9
Winzig	11
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	9
Beuthen i. Ob. Schl.	10
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	9
Freiburg i. Schles.	10
Glatz	9
Gleiwitz	10
Ober-Glogau	10
Grottkau	8
Kreuzburg	8
Leobschütz	9
Münsterberg	10
Namslau	10
Neiße	9
Neustadt i. Ob.Sch.	10
Oels	10
Ohlau	11
Oppeln	11
Pleß	7
Ratibor	8
Reichenbach	12
Rosenberg i. O.Sch.	9
Rybnik	6
Schweidnitz	11
Sohrau i. Ob. Schl.	7
Strehlen	10
Striegau	11
Wohlau	11
Ziegenhals	7
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	17
Barmen	19
Benrath	17
Bielefeld	17
Bochum	17
Bückeburg	16
Cleve	19
Detmold	13
Dortmund	18
Düsseldorf	18
Essen	18
Geldern	16
Graefrath	18
Hamm	17
Iserlohn	17
Lippstadt	18
Meschede	17
Minden	17
Münster	18
Neuhaus	12
Neuß	15
Paderborn	14
Recklinghausen	16
Soest	17
Warendorf	13
Werden	17
Wesel	18
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	21
Andernach	17
Bonn	20
Coblenz	21
Coeln	15
Deutz bei Coeln	15
Ehrenbreitstein	21
Engers	16
Erkelenz	15
Eupen	18
Jülich	17
Kirn	15
Neuwied	16
Saarbrücken	19
Saarlouis	20
Siegburg	20
Trier	20
St. Wendel	17
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	17
Apenrade	16
Bremen	19
Bremerhaven	18
Bützow	13
Cuxhaven	18
Doemitz	13
Flensburg	17
Geestemünde	18
Hamburg	18
Harburg	19
Itzehoe	20
Kiel	17
Lehe	18
Ludwigslust	17
Lübeck	17
Mölln	18
Neumünster	19
Parchim	14
Ploen	17
Ratzeburg	18
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	18
Schwerin	16
Sonderburg	17
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	19
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	16
Blankenburg	16
Braunschweig	17
Celle	15
Cloppenburg	16
Einbeck	17
Emden	18
Göttingen	16
Goslar	16
Hameln	15
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	15
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	17
Oldenburg	14
Osnabrück	14
Uelzen	12
Verden	15
Wilhelmshaven	21
Wolffenbüttel	13
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	15
Babenhausen	17
Biebrich	16
Butzbach	16
Cassel	18
Darmstadt	18
Diez	16
Eisenach	15
Erbach i. O.	17
Frankfurt a. M.	18
Friedberg	17
Fritzlar	15
Fulda	16
Gießen	18
Gotha	14
Hanau	17
Hersfeld	18
Hildburghausen	15
Hof-Geismar	16
Homburg v. d. H.	19
Jena	15
Koburg	14
Mainz	16
Marburg	16
Meiningen	16
Nassau	17
Offenbach	19
Rotenburg i. H.	18
Weilburg	16
Weimar	16
Wetzlar	16
Wiesbaden	17
Worms	17
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	15

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	16	Schneeberg . .	14	Mannheim . .	21	Mülhausen i. E. .	20
Chemnitz . . .	16	Waldheim . . .	14	Offenburg . . .	20	Pfalzburg . . .	19
Doebeln . . .	15	Zittau	13	Rastatt	20	Saarburg . . .	19
Dresden . . .	16	Zwickau . . .	17	Schwetzingen . .	20	Saargemünd . .	18
Frankenberg . .	15			Sigmaringen . .	20	Schlettstadt . .	18
Freiberg . . .	15			Stockach . . .	20	Straßburg i. E. .	17
Geithain . . .	18					Weißenburg . .	18
Glauchau . . .	16	XIV. Armee-Korps.				Zabern	20
Grimma . . .	17			XV. Armee-Korps.			
Großenhain . .	14	Bruchsal . . .	19				
Festung Königstein	16	Constanz . . .	20	Altkirch	18		
Lausigk	15	Donaueschingen .	21	St. Avold . . .	19		
Leipzig	18	Durlach . . .	19	Bitsch	19		
Marienberg . .	16	Ettlingen . . .	18	Neu-Breisach . .	18		
Meißen	14	Freiburg in Baden	19	Colmar	18		
Oschatz	15	Gerlachsheim . .	16	Diedenhofen . .	19		
Pegau	15	Hechingen . . .	20	Ensisheim . . .	20		
Pirna	14	Heidelberg . . .	20	Falkenberg . .	20		
Plauen	17	Burg Hohenzollern	22½	Hagenau . . .	17		
Rochlitz . . .	16	Karlsruhe . . .	21	Metz	19		
Roßwein . . .	15	Loerrach . . .	17	Molsheim . . .	18		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Hartrott. Flügge.

No. 876. 3. M. O. D. 2.

Nr. 88.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1879.

Aus den Zinsen der von dem Kommerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 ℳ sind nach dem Wunsche des Stifters und mit Dank für seine patriotische Gabe am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870 mit Geschenken von je 54 ℳ bedacht worden.

1) Heinrich Guddescheit aus Heinrichswalde, Kreis Niederung,
2) Friedrich Schoemann aus Pelkawen, Kreis Goldap,
3) August Schulz aus Dt. Eylau, Kreis Rosenberg,
4) August Teetz aus Stettin,
5) Johann Krüger aus Middelhagen, Kreis Grimmen,
6) Friedrich Massow aus Wittstock, Kreis Ost-Priegnitz,
7) August Märkisch aus Guben,
8) Ludwig Bergeler aus Liebenow, Kreis Landsberg a/W.,
9) Karl Jammermann aus Quenstedt, Mansfelder Gebirgskreis,
10) Christian Wilhelm Koppo aus Reinsdorf, Kreis Eckartsberga,
11) Heinrich Irmler aus Grünberg i/Schl.,
12) Michael Brychcy aus Silz, Kreis Bomst,

13) Georg Ladwig aus Jarotschin, Kreis Pleschen,
14) August Liebtanz aus Breslau,
15) Wilhelm Perschke aus Tuntschendorf, Kreis Neurode,
16) Friedrich Ignatz Ostermann aus Hummersen, Amts Schwellenberg,
17) Wilhelm Buttermann aus Essen,
18) August Mathen aus Gleuel bei Cöln,
19) Philipp Zenner aus Dillingen, Kreis Saarlouis,
20) Andreas Werth aus Kiewe, Kreis Waren,
21) Diedrich Lau aus Glückstadt, Kreis Steinburg,
22) Heinrich Ludwig aus Emmeln,
23) Karl Meinhardt aus Zellerfeld,
24) Caspar Joseph Erb aus Geisa,
25) Wilhelm Schanze aus Röhrenfurth, Kreis Melsungen.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 638. 2. D. f. I. B.

Nr. 89.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1879.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung, im Betrage von 4650 *M*, sind nach dem Wunsche des Stifters am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte 11 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 mit Geldgeschenken von je 25 *M* bedacht worden.

1) Christoph Rehberg aus Fritzendorf, Kreis Gerdauen,
2) August Woseck aus Althof, Kreis Ragnit,
3) Johann Grabowski aus Braunsberg,
4) Johann Warsany aus Gollnow, Kreis Naugard,
5) Johann Medier aus Kolmar i/P.,
6) Christian Goerke aus Oberhütte, Kreis Carthaus,
7) Gottfried Tschacher aus Noës, Kreis Rothenberg O/L.,
8) Daniel Frankus aus Laski, Kreis Schildberg,
9) Gottlieb Herrmann aus Schnellewalde, Kreis Neustadt O/Schl.,
10) Martin Schubert aus Groß-Tschunkawe, Kreis Militsch,
11) Johann Kricke aus Schoenwitz, Kreis Falkenberg.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 99. 3. D. f. I. B.

Nr. 90.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1879.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 7800 *M* in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hülfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15

Daniel Wahnefried aus Kapsteinischken, Kreis Pillkallen,
Friedrich Lange aus Prudimmen, Kreis Niederung,

Christian Kowitz aus Postelau, Kreis Danzig,
Johann Berg aus Gr. Mausdorf, Kreis Elbing,
Christian Schulz aus Neuenkirchen, Kreis Randow,
Friedrich Hinze aus Buckow,
Johann Michael Mertens aus Oberberg, Kreis Angermünde,
Friedrich Sabarowski aus Trenenbrietzen,
Johann Gottlieb Reichelt aus Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Hainau,
Karl Weiß aus Gr. Waltersdorf, Kreis Bolkenhain,
Anton Bartsch aus Heinersdorf, Kreis Neiße,
Peter Caspar Braun aus Beyenburg, Kreis Lennep,

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

Friedrich Grohn aus Schwedt a/O.,
Eduard Gutsche aus Cottbus,
Karl Friedrich Wilhelm Schleinitz aus Wölsickendorf, Kreis Ober-Barnim, und
Lorenz Hensdick aus Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück,

ein Geldgeschenk von je 15 ℳ zu bewilligen, welches den Genannten am 22. d. M. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos behändigt werden wird.

Dies wird hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Wischhusen.

No. 55. 2. D. f. I. B.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 70 — S. 80 d. Bl. — muß es in der letzten Zeile statt „Abschnitt 18" heißen: „Abschnitt 1".

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 4. April 1879.** **Nr. 10.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 91.

Reisegebührnisse der Mitglieder der Elsaß-Lothringischen Gendarmerie bei den Kommandos zu den großen Herbstübungen.

Berlin, den 27. März 1879.

Die zu den großen Herbstübungen der Truppen behufs Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung auf dem Manöverterrain kommandirten Mitglieder der Elsaß-Lothringischen Gendarmerie haben ihre Reisegebührnisse ꝛc. aus Militär-Fonds (Kapitel 34) zu empfangen und wird in dieser Beziehung im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler Folgendes bestimmt:

1) Bei Kommandos innerhalb ihres Dienstbezirks werden den Mitgliedern der Gendarmerie keine Reisekosten gezahlt, Tagegelder nur in dem Falle, wenn sie beauftragt sind, an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilig Wohnung zu nehmen.*)
2) Bei Kommandos außerhalb ihres Dienstbezirks erhalten:

I. Die Offiziere der Gendarmerie:

a. wenn sie selbst die Eisenbahn, das Dampfschiff, die Post oder Fuhrwerk benutzen, ihre Pferde dagegen den Weg im Marsch zurücklegen: die Tagegelder und die persönlichen Reisekosten,**) sowie für jeden Marschtag der Pferde eine Pauschvergütung von 6 ℳ täglich. Dieselbe ist zur Bestreitung der Kosten der Unterbringung und Verpflegung der Pferde sowie des Pferdewärters (Burschen) bestimmt;
b. wenn sie die Eisenbahn oder das Dampfschiff benutzen, und die Pferde gleichfalls mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiff befördert werden: die Tagegelder und die persönlichen Reisekosten,**) sowie für die Tage der Eisenbahn- bezw. Dampfschifffahrt der Pferde die vorerwähnte Pausch-

---

*) Die Tagegelder betragen:

1) für den Brigadier	15 ℳ.
2) für den Distriktsoffizier	12 „
3) für den berittenen Gendarm und Oberwachtmeister	4 „
4) für den Fußgendarm	3 „

Die Vergütungen für Reisekosten betragen:
1) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für den Brigadier und die übrigen Offiziere 12½ ₰ auf den Kilometer und 3 ℳ für jeden Zu- und Abgang,
für die Oberwachtmeister und Gendarmen 7½ ₰ auf den Kilometer und 1 ℳ für jeden Zu- und Abgang;
2) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können,
für den Brigadier und die übrigen Offiziere 70 ₰,
für die Oberwachtmeister und Gendarmen 30 ₰
auf den Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung. Haben (im Falle zu 2) erweislich höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, so werden dieselben erstattet.

**) Die Reisekosten sind nach der vom Stationsort zurückgelegten Wegestrecke zu berechnen.

vergütung von 6 ℳ täglich. Die Pferde sind bei Benutzung der Eisenbahn auf Requisitionsschein zu befördern;

c. wenn die Offiziere die Pferde als Transportmittel benutzen: die Tagegelder und für jeden Marschtag die vorgedachte Pauschvergütung;

d. für die Dauer der Anwesenheit auf dem Manöverterrain: die Tagegelder und für die Pferde nebst Pferdewärter die qu. Pauschvergütung. Bei Dienstreisen während dieser Zeit finden Passus a bis c sinngemäße Anwendung.

II. Die berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen:

a. wenn sie unter Mitnahme des Pferdes die Eisenbahn oder das Dampfschiff benutzen: die Tagegelder***) und die persönlichen Reisekosten,**) sowie für die Tage der Eisenbahn- bezw. Dampfschifffahrt, und zwar die Oberwachtmeister eine Vergütung von 3 ℳ und die Gendarmen eine solche von 1½ ℳ. Die Pferde sind bei Benutzung der Eisenbahn auf Requisitionsschein zu befördern;

b. wenn die genannten Personen ihre Pferde als Transportmittel benutzen, die Tagegelder***) und für jeden Marschtag die vorgedachte Vergütung von 3 ℳ bezw. 1½ ℳ;

c. für die Dauer der Anwesenheit auf dem Manöverterrain: die Tagegelder und die qu. Vergütung. Bei Dienstreisen während dieser Zeit finden Passus a und b sinngemäße Anwendung.

III. Die nicht berittenen Oberwachtmeister und Fußgendarmen: die Tagegelder***) und die persönlichen Reisekosten.**) Für die Märsche auf dem Manöverterrain werden Reisekosten nicht gewährt.

3) Werden die Mitglieder der Gendarmerie oder die Burschen (Pferdewärter) der Offiziere mit der Eisenbahn auf Requisitionsschein oder werden sie mit dem Dampfschiff bezw. mit Extrazügen für Rechnung der Militärfonds befördert, so fallen die persönlichen Reisekosten überall weg.

4) Ob die Pferde als Transportmittel zu benutzen oder mit der Eisenbahn zu befördern sind, richtet sich in erster Linie nach den hierdurch entstehenden Kosten, und zwar ist grundsätzlich derjenige Beförderungsmodus zu wählen, welcher unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht kommenden Kosten für den Militärfiskus der billigste ist. Ohne Rücksicht auf die Kosten erfolgt jedoch der Eisenbahn-Transport, wenn derselbe durch dringende dienstliche Umstände geboten sein sollte. Hierüber entscheidet auf Antrag des Gendarmerie-Brigadiers das General-Kommando.

5) Betragen die Tagegelder in einem Monat mehr als 225 ℳ für den Brigadier, 180 ℳ für den Distriktsoffizier, 75 ℳ für berittene Gendarmen und Oberwachtmeister, sowie 60 ℳ für den Fußgendarmen, so sind statt der Tagegelder diese Pauschsummen zu gewähren.

6) Naturalquartier und Verpflegung ist weder für die Mitglieder der Gendarmerie und die Offizierburschen, noch für die Pferde zuständig.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 378. 3. M. O. D. 3.

Nr. 92.

Abhaltung der unvermutheten Kassenrevisionen.

Berlin, den 31. März 1879.

Der nachstehend abgedruckte Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 21. März 1879, betreffend die Abhaltung der unvermutheten Kassenrevisionen, wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 630. 3. 79. M. O. D. 1.

**) Die Reisekosten sind nach der vom Stationsort zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen.

***) Nur die Hälfte der Tagegelder wird gewährt, wenn keine Uebernachtung außerhalb des Stationsortes stattfindet.

Beschluß
ad St. M. Nr. 751/79.

Nachdem durch das Gesetz vom 29. Juni 1876 (Ges.-S. S. 177) ein Etatsjahr geschaffen ist, welches mit dem Kalenderjahr nicht mehr zusammenfällt, wird hierdurch bestimmt,

daß unter dem Zeitraum, in welchem nach Nr. 2 a der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Ges.-S. S. 159) jede Staatskasse nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal unvermuthet revidirt werden soll, fortan nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr zu verstehen ist.

Berlin, den 21. März 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Nr. 93.

Friedens-Verpflegungs-Etats für 1879/80.

Berlin, den 1. April 1879.

Nach Genehmigung des Reichshaushalts-Etats für 1879/80 werden neue Friedens-Verpflegungs-Etats ausgegeben und den Kommandobehörden und Truppen in der Art und Zahl wie 1876 zugehen.

Diese Etats treten mit dem 1. April d. J. in Kraft und wird dazu bemerkt:

1) Diejenigen Mannschaften, welche bei einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommandos in Folge Herabsetzung der Etatsstärke überzählig werden, dürfen zur Deckung von Manquements der Infanterie Verwendung finden und zu diesem Behufe, soweit erforderlich, noch für den Monat April über den Etat verpflegt werden.
2) Im Hinblick auf die Festsetzungen in den §§. 10, 2 und 11, 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden, sowie §. 48 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen sind in den Etats für Kavallerie, Feld-Artillerie und Train einige Kürzungen vorgenommen.
3) Die seither auf Grund von §. 197 des Reglements über Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gezahlten Remunerationen für Verwaltung von Augmentations-Beständen haben in den Etats der Feld-Artillerie-Abtheilungen, Fuß-Artillerie- bezw. Train-Bataillone unter Titel 8 als Zulagen Aufnahme gefunden. Der bezeichnete Paragraph kommt nunmehr mit der Anmerkung in Wegfall, da auch letztere in den Bemerkungen zu den Friedens-Verpflegungs-Etats wiedergegeben ist.
4) In Betreff der Zahlmeister-Aspiranten und der in der Ausbildung zu Zahlmeister-Aspiranten befindlichen Unteroffiziere wird Folgendes bestimmt:
   a. Mannschaften, welche bis zur Ablegung der Zahlmeister-Prüfung die Sergeantencharge nicht erreicht haben, werden unmittelbar nach bestandener Prüfung zu Sergeanten befördert, gleichviel ob etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten-Stellen für dieselben vakant sind oder nicht.

      Sämmtliche in etatsmäßige Stellen nicht eingerückte Zahlmeister-Aspiranten werden wie Sergeanten ihres Truppentheils gelöhnt. Auf den Sergeanten-Etat desselben kommen sie nicht in Anrechnung.
   b. Nach vollendeter achtjähriger Dienstzeit — Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere, Vorbemerkungen Nr. 4 — werden etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern befördert.
   c. Haben Zahlmeister-Aspiranten, welche in den Etat der Zahlmeister-Aspiranten übernommen werden, vorher eine den Betrag von 37,50 *M.* übersteigende Löhnung bezogen, so wird ihnen diese höhere Löhnung solange fortgewährt, bis sie in die nächsthöhere Löhnungsklasse der Aspiranten einrücken.
   d. Mit den aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen bleibt der §. 13 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden in Kraft.

      In Betreff des Zeitpunktes, von welchem ab die Löhnung der zu Sergeanten bezw. Feldwebeln ꝛc. Beförderten zahlbar ist, gilt der §. 29 des Geldverpflegungs-Reglements.
   e. Die Verpflegung und Beförderung der in der Ausbildung zu Zahlmeister-Aspiranten befindlichen Sergeanten und Unteroffiziere regelt sich nach §. 8, 1 des Geldverpflegungs-Reglements bezw. nach den Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere — jedoch mit der Maßgabe, daß es keinen Unterschied macht, ob bei den betreffenden Formationen ein praktischer Truppendienst stattfindet

oder nicht —. Die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 11. August 1878 Nr. 3 — A.-V.-Bl. von 1878 S. 194 — findet event. entsprechende Anwendung.

5) Den Unteroffizieren 2c. bei den Besatzungs-Truppen in Elsaß-Lothringen ist die seitherige besondere Zulage auch für das Rechnungsjahr 1879/80 zu gewähren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 490. 3. A. 1.

Nr. 94.
Dienststempel der Landwehr-Kompagnien.

Berlin, den 29. März 1879.

Den in Beilage 4,1 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Berechtigung zur Führung von Dienstsiegeln und Dienststempeln hat nicht die Absicht zum Grunde gelegen, die bezüglichen, zur Zeit der Emanirung dieses Reglements gültigen besonderen Festsetzungen, wonach an einzelnen Stellen Dienstsiegel oder Dienststempel zu führen sind, aufzuheben. Insbesondere hat die durch die Verfügung vom 18. März 1876, Nr. 284/3. 76. M. O. D. 3. (A.-V.-Bl. Nr. 9) ertheilte Genehmigung zur Beschaffung eines Dienststempels für jede Landwehr-Kompagnie nicht erweitert beziehungsweise auf die Beschaffung eines Dienstsiegels für jede dieser Kompagnien ausgedehnt werden sollen.

Die Kosten der seither in Folge irrthümlicher Auffassung jener Bestimmungen für Landwehr-Kompagnien etwa beschafften Dienstsiegel können zwar in Ausgabe verbleiben, für die Folge dürfen aber diese Siegel für Rechnung des Kapitels 24 des Etats weder unterhalten noch ersetzt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 445. 3. 79. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 95.
Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 8. Januar d. Js.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Januar d. Js. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 25. März 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1) Das Königstädtische Gymnasium zu Berlin,
2) das Leibniz-Gymnasium daselbst.

II. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz (bisher Progymnasium), B. a. V. des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J.

b. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Württemberg.

Das Realgymnasium zu Ulm (bisher Realklassen des Gymnasiums daselbst, B. c. II. ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

† Die Klingerschule zu Frankfurt a. M.

II. Königreich Sachsen.

Die Städtische Realschule zu Löbau.

III. Königreich Württemberg.

†1) Die Realanstalt zu Cannstatt,
2) das Real-Lyzeum zu Gmünd (bisher provisorisch berechtigt, III. 2. und 4. des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J.).

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben einen obligatorischen Unterricht im Latein.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Herzogthum Anhalt.

1) Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2) " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Köthen (bisher unter C. a. aa. IX. 1. und 2. des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J.).

II. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz (bisher unter C. a. aa. XI. ebenda).

III. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die mit dem Fürstlichen Gymnasium verbundene höhere Bürgerschule zu Bückeburg.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

Die höhere Bürgerschule zu Culm.

bb. Andere Lehranstalten.

Königreich Sachsen.

Die Landwirthschaftsschule zu Döbeln.

b. Privat-Lehranstalten.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.*)

*) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berichtigung.

In dem Hauptverzeichnisse der zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten ist unter Lit. C. a. bb. III. 1 und 2 zu setzen:

„Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz"

und

„Die öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden."

Berlin, den 1. April 1879.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 1030. 3. AI.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 20. April 1879.** **Nr. 11.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 96.

Kommandirung von Mannschaften (Hufbeschlagschülern) zu den Lehrschmieden.

Berlin, den 9. April 1879.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 21. Dezember 1875 (A.-V.-Bl. Nr. 29 pro 1875) bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß für die Folge die Kommandirung von Mannschaften zu den Lehrschmieden in der nachstehend angegebenen Weise zu erfolgen hat:

Es sind zu kommandiren:

1) Zur Lehrschmiede Berlin
die Mannschaften des Garde-Korps, des 7., 8. und 10. Armee-Korps;
2) Zu der Lehrschmiede Königsberg i./Pr.
die Mannschaften des 1., 2., 5. und 9. Armee-Korps;
3) Zu der Lehrschmiede Breslau
die Mannschaften des 3., 4., 6. und 11. Armee-Korps;
4) Zu der Lehrschmiede Gottesaue
die Mannschaften des 14. und 15. Armee-Korps und zwar pro Kursus ersteres 13, letzteres 11 Mann.

Hinsichtlich der Kommandirung der Mannschaften zu den Lehrschmieden in Berlin, Königsberg und Breslau wird auf §. 59 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 290. 3. 79. A. 2.

Nr. 97.

Anerkennung einiger Lehranstalten zur Ausstellung von Abiturientenzeugnissen im Sinne des §. 3 der Verordnung über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres — sowie zu Reifezeugnissen für Prima behufs Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung.

Berlin, den 16. April 1879.

Die Friedrich-Werdersche und Louisenstädtische Gewerbeschule zu Berlin, sowie die Königlich Württembergischen Realschulen zu Stuttgart, Ulm und Reutlingen werden hierdurch in Ergänzung des im A.-V.-Bl. für 1877 S. 138 veröffentlichten Verzeichnisses als berechtigt anerkannt, vollgültige Abiturientenzeugnisse im Sinne des §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861 für diejenigen ihrer Schüler auszustellen, welche im Latein durch eine Nachprüfung die für die Ausstellung von Reifezeugnissen einer Realschule I. Ordnung erforderten Kenntnisse nachweisen. Ferner werden die vorgenannten Schulen hierdurch als berechtigt anerkannt, Reifezeugnisse für Prima, auf Grund deren die

Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung erfolgen darf, für diejenigen ihrer Schüler auszustellen, welche durch eine Nachprüfung im Latein die Reife für die Prima einer Realschule I. Ordnung nachweisen.

Ueber die näheren Modalitäten wegen Abhaltung der vorbezeichneten Nachprüfungen sind zwischen dem unterzeichneten Kriegsministerium und dem preußischen Kultusministerium hinsichtlich der beiden Gewerbeschulen zu Berlin und der Königlich Württembergischen Regierung hinsichtlich der drei genannten Württembergischen Realschulen die maßgebenden Bestimmungen vereinbart worden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 171. 4. A. 2.

Nr. 98.

Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Pulverfabriken.

Berlin, den 18. April 1879.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. März d. J. ist eine neue Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Pulverfabriken genehmigt worden, welche demnächst zur Vertheilung gelangen wird.

Die gleiche Vorschrift vom 29. November 1860 tritt hierdurch außer Kraft.

Den Königlichen General-Kommandos ꝛc. werden die für dieselben bezw. die untergebenen Behörden ꝛc. bestimmten Exemplare der neuen Vorschrift per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 396. 3. Art. 2.

Nr. 99.

Abänderungen der Beilagen zur Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen.

Berlin, den 18. April 1879.

Es sind „Abänderungen der Beilagen zur Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen 1879“ aufgestellt und gedruckt worden. Ihre Ueberweisung an die Behörden und Truppen erfolgt unter Umschlag bezw. nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 503. 4. A. 1.

Nr. 100.

Rechnungs-Erinnerungen über den Remontirungs-Fonds.

Berlin, den 27. März 1879.

Bei Abnahme der Rechnung der General-Militär-Kasse vom Kapitel 32 (Remontirungs-Fonds) des Reichshaushaltsetats für 1877/78 hat sich Folgendes zu bemerken bezw. zu erinnern gefunden:

1) Bei dem Verkaufe unbrauchbarer oder überzähliger Dienstpferde ist von den Truppentheilen die Ausrufer-Tantieme fast in allen Fällen nach dem Brutto-Erlöse für die verkauften Pferde berechnet und gezahlt worden.

Wenn die Truppen sich hierbei anscheinend auf Passus 1 im §. 40 des Remontirungs-Reglements gestützt haben, weil nach der hier getroffenen Festsetzung die Tantieme von dem Gesammterlöse für die verkauften Pferde zu zahlen ist, so bedarf es des Hinweises darauf, daß diese Bestimmung sich nur auf die größeren Pferdeverkäufe im Herbst eines jeden Jahres bezieht, weil nach §. 37 des Reglements alsdann die Bekanntmachung der Verkaufstermine in größeren Garnisonen nur von einem Truppentheil erfolgt und von diesem auch die bezüglichen Insertionskosten bezahlt, diese Kosten mithin nicht auf die einzelnen betheiligten Truppentheile repartirt werden. Bei dem Verkaufe

von Pferden zu anderer Zeit dagegen hat die Publikation durch den betreffenden Truppentheil zu erfolgen, mithin die Berechnung der Tantieme in solchen Fällen nach dem Rein-Erlöse stattzufinden, worauf Passus 3 des vorallegirten §. 40 verweist.

2) Seitens der Intendanturen ist der Vermerk über die erfolgte Notirung der bei den Pferdeverkäufen erzielten Hufbeschlagsgelder zur bezüglichen Kontrole sehr häufig nicht an der im §. 42 des Remontirungs-Reglements bezeichneten Stelle bezw. in der vorgeschriebenen Form angebracht worden.

3) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß seit dem Erscheinen des Remontirungs-Reglements vom 2. November 1876 die nach Passus 6, a der diesseitigen Verfügung vom 25. März 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 71) den Verhandlungen über den Verkauf gefallener bezw. getödteter Dienstpferde beizufügende Erklärung nicht mehr erforderlich ist.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

No. 246. 3. 79. R. A.

Nr. 101.

Löhnungsgebührnisse der aus dem praktischen Truppendienste abkommandirten Sergeanten.

Berlin, den 1. April 1879.

Wenn die unter Belassung im Etat ihrer Truppentheile aus dem praktischen Truppendienste abkommandirten Unteroffiziere zur Zeit ihrer Beförderung zu Sergeanten bereits ein Jahr und darüber abkommandirt waren, so sind die höheren Gebührnisse sogleich vom Tage der Beförderung ab über den Etat zu gewähren. Erfolgt die Beförderung im Lauf des ersten Kalenderjahres, so beginnt die Gewährung der höheren Gebührnisse über den Etat unmittelbar nach dem Ablauf des ersten Kommandojahres. Für die Uebergangsperiode enthält Passus 2 und 3 des Erlasses vom 11. August 1878 (A.-V.-Bl. S. 194) die erforderliche Festsetzung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 280/3. 79. M. O. D. 3.

Nr. 102.

Mehrkosten der Begleit-Kommandos von Rekruten ꝛc. Transporten.

Berlin, den 2. April 1879.

Das Kapitel 31 des Militär-Etats enthält vom 1. April d. J. ab die Mittel zur Bestreitung der Marsch-verpflegungs- und sonstigen Mehrkosten, welche für Begleit-Kommandos der Rekruten-, Reservisten- ꝛc. und Arrestaten-Transporte auf die ganze Dauer der Abwesenheit dieser Kommandos aus der Garnison, — nicht bloß für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Transport selbst, — entstehen. Die erwähnten Kosten, zu welchen event. auch die Reisekosten und Tagegelder der von der persönlichen Begleitung der Kommandos entbundenen Offiziere gehören, sind durch die betreffenden Transportkosten-Rechnungen der Truppentheile mit nachzuweisen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 673/3. M. O. D. 3.

Nr. 103.

Bekleidung der Militärgefangenen und Arbeitssoldaten.

Berlin, den 4. April 1879.

Mit dem 1. April d. J. treten in den Bekleidungs-Etats für die Militärgefangenen und die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen (A.-V.-Bl. pro 1875 S. 106 und ff. A.-V.-Bl. pro 1877 S. 10) folgende Aenderungen ein:

	Gegenstand	Tragezeit Jahr	Etatspreis M.	₰	M.	₰
	I. Sämmtliche Festungsgefängnisse.					
	A. Groß-Montirungsstücke.					
3	Unterjacke . . . . . 115 cm graumelirtes Tuch Nr. 1 à m 5 M. 40 ₰	2⁵/₁₂	6	21		
	ꝛc.				7	28
5	Tuchhosen . . . . . 124 cm graumelirtes Tuch Nr. 1 à m 5 M. 40 ₰	1²/₁₂	6	70		
	ꝛc.				7	72
8	Tuchhandschuhe . . . . . 15,5 cm graumelirtes Tuch Nr. 1 à m 5 M. 40 ₰	2⁵/₁₂	—	84		
	ꝛc.				1	41
	II. Große Festungsgefängnisse.					
	A. Groß-Montirungsstücke.					
1	Dienstmütze	2³/₁₂				
	ꝛc.					
2	Oberjacke	2³/₁₂				
	ꝛc.					
7	Unterhosen	1				
	ꝛc.					
	B. Klein-Montirungsstücke.					
1	Stiefeln, Paar	1³/₁₂				
	III. Arbeiter-Abtheilungen.					
	A. Groß-Montirungsstücke.					
8	Tuchhandschuhe . . . . . 15,5 cm graumelirtes Tuch Nr. 1 à m 5 M. 40 ₰	2⁵/₁₂	—	84		
	ꝛc.				1	41
9	Ohrenklappen . . . . . 3,5 cm graumelirtes Tuch Nr. 1 à m 5 M. 40 ₰		—	19		
					—	32

Die in den Montirungs-Depots vorhandenen Bestände an graumelirtem Tuch Nr. 2 sind aufzubrauchen.

Solange demgemäß die letztere Tuchsorte zur Verausgabung gelangt, ist selbstredend in den bezüglichen Bekleidungs-Liquidationen nur der Etatspreis für graumelirtes Tuch Nr. 2 anzurechnen, bezw. dem Kapitel 26 der Selbstkostenpreis für diese Sorte durch Fondsausgleichung zuzuführen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 12. 3. A. 2. v. Voigts-Rhetz. Blume.

Nr. 104.

Reisegebührnisse der Offiziere bei Kommandos mit Mannschaften.

Berlin, den 4. April 1879.

Bei Kommandos von 20 Mann und darunter sind nach den näheren Festsetzungen in den Erlassen vom 28. Oktober 1874 und 25. Mai 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1874 Seite 220 beziehungsweise für 1876 Seite 136) die gleichzeitig kommandirten Offiziere für gewöhnlich von der Begleitung der Mannschaften entbunden und zum Empfange von Reisekosten und Tagegeldern für die Reisetage berechtigt. Aus Anlaß eines Spezialfalles wird mit Bezug auf obige Bestimmung darauf aufmerksam gemacht, daß durch Beurlaubung von Mannschaften, welche zu einem Kommando von mehr als 20 Mann gehören, wenn dadurch die Stärke des Kommandos auf 20 Mann oder darunter verringert werden sollte, seitens der dem Kommando beigegebenen Offiziere ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder für die Reisetage nicht erworben werden kann.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 599. 2. M. O. D. 3.

Nr. 105.

Fortschaffung der zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften.

Berlin, den 7. April 1879.

Im Anschluß an die Verfügung vom 22. Februar d. J. (A.-V.-Bl. S. 66) wird darauf aufmerksam gemacht, daß die zum Ersatzgeschäft kommandirten Mannschaften, insoweit die Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe bezw. der Post oder sonstiger öffentlicher Fuhrgelegenheiten nicht angängig ist, auf den Fußmarsch angewiesen sind. Eine Abweichung hiervon ist nur dann statthaft, wenn die nach Schluß eines Geschäfts und am Tage desselben noch zurückzulegende Entfernung bis zum nächsten Musterungs- bezw. Aushebungsort über 7,5 km direkten Landweges beträgt, oder wenn nach Maßgabe des Schlusses des Geschäfts, der herrschenden Witterung, der Beschaffenheit des Weges und anderer besonderer, stets näher zu motivirender Verhältnisse seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs die dienstliche Nothwendigkeit eines Absehens vom Fußmarsch anerkannt werden muß, und in dem bestätigten Geschäftsplan für Zurücklegung des Weges von einem Musterungs- bezw. Aushebungsorte zum anderen ein besonderer Reisetag nicht angesetzt ist. In diesen Fällen dürfen den betreffenden Mannschaften für die gemeinschaftliche Benutzung eines zu ermiethenden zweispännigen Fuhrwerks die nach den ortsüblichen Preisen wirklich gezahlten Kosten erstattet werden.

Der Bezirksfeldwebel hat sich den übrigen Mannschaften anzuschließen. Findet das Geschäft nicht an seinem Stationsorte statt, oder ist unter besonderen näher anzugebenden Umständen ein Anschluß an die übrigen Mannschaften nicht ausführbar, so darf in Fällen, in denen die Benutzung der Eisenbahn, Post oder sonstigen öffentlichen Fuhrgelegenheit nicht angängig ist, mit Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs dem Bezirksfeldwebel zu seiner Beförderung eine Pauschvergütung in Höhe der verordnungsmäßigen Reisekosten gewährt werden.

Zum 1. Oktober d. Js. sieht das unterzeichnete Departement einer seitens der General-Kommandos einzureichenden, nach den einzelnen Bezirks-Kommandos getrennt aufzustellenden Nachweisung derjenigen Kosten entgegen, welche durch die auf Grund dieses Erlasses erfolgte Ermiethung von Fuhrwerken entstanden sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 24. 4. 79. M. O. D. 3.

Nr. 106.

Ueberführung der in Hamburg ankommenden und weitergehenden Militärtransporte von einem Bahnhof zum andern.

Berlin, den 8. April 1879.

Nach einer Mittheilung der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft entstehen vielfache Weiterungen dadurch, daß für militärische Transporte, namentlich Transporte von Pferden, welche mit Personen-

zügen der Venlo-Hamburger Bahn in Hamburg ankommen und auf der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn, der Berlin-Hamburger oder der Hamburg-Lübecker Bahn weiter gehen sollen, die Ueberführung nach dem betreffenden Bahnhofe der Nachbarbahn verlangt wird, ohne daß in den Requisitionsscheinen ausgedrückt ist, ob überhaupt resp. in welcher Weise die Ueberführung von Seiten der Bahnverwaltung bewirkt werden soll.

Zwischen den Bahnhöfen der genannten Bahnen in Hamburg bestehen keine regelmäßigen Verbindungen, so daß, wenn sofortige Ueberführung des Transports nach Ankunft in Hamburg behufs Erreichung des zunächst anschließenden Personenzuges der Nachbarbahn verlangt wird, dieselbe mittelst besonderer Lokomotive als Extrazug bewirkt werden muß, für welche Leistung besondere Gebühren berechnet werden.

Indem die gedachte Direktion die Erklärung abgegeben hat, daß größere Transporte, welche auf der Venlo-Hamburger Bahn und der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn in Hamburg per Extrazug ankommen und weitergehen, kostenfrei von einer Bahn zur andern übergeführt werden sollen, hat sich dieselbe zugleich erboten, diese Ueberführung auch für kleinere Militärtransporte, welche von der einen auf die andere Bahn ohne Umladung übergehen sollen, kostenfrei zu bewirken, wenn dieselbe nicht sofort per Extrazug, sondern mit einem Güterübergabe-Zuge erfolgen kann.

Zur Vermeidung von Weiterungen bedarf es daher in allen denjenigen Fällen, in welchen der Transport für Rechnung der Militär-Verwaltung erfolgt, in den bezüglichen Requisitionsscheinen einer speziellen Angabe dahin, daß die Ueberführung per Güterübergabe-Zug stattzufinden hat.

Die Gestellung eines Extrazuges zur Ueberführung der Militär-Transporte von einem Bahnhofe zum anderen ist, insoweit dadurch besondere Kosten entstehen, nicht statthaft.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 646. 2. 79. M. O. D. 3.

Nr. 107.

Berichtigung der Loosnummer- ꝛc. Tabelle für 1878.

Berlin, den 10. April 1879.

Die höchste Loosnummer für 1878 ist im Aushebungs-Bezirk Schandau nicht 233, sondern 223, und die Abschlußnummer für 1878 beträgt im Aushebungs-Bezirk Gotha 223 statt 423.

Die auf Grund des §. 57, 3 letzten Absatz der Ersatz-Ordnung diesseits zusammengestellte und veröffentlichte tabellarische Uebersicht ist hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 157. 4. 79. A. I.

Nr. 108.

Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 12. April 1879.

Dem §. 55 der vorbezeichneten Vorschrift ist am Schluß hinzuzusetzen:

„Auch kann gelegentlich der qu. Revision eine Unterweisung der Unteroffiziere, Offizier-Aspiranten und einjährig Freiwilligen durch den Büchsenmacher im Auseinandernehmen, Reinigen und Zusammensetzen der Waffen stattfinden."

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigts-Rhetz. v. Sichart.

No. 807. 3. Art. 1.

Nr. 109.

Bezüge des Direktors des Militär-Brieftauben-Weſens zu Köln an Wohnungsgeldzuſchuß, Tagegeldern, Fuhr- und Umzugskoſten.

Berlin, den 14. April 1879.

Der Direktor des Militär-Brieftauben-Weſens zu Köln bezieht den Wohnungsgeldzuſchuß nach Poſition V des dem Geſetze vom 30. Juni 1873 beigefügten Tarifs (A.-V.-Bl. für das Jahr 1873 Nr. 19) und wird betreffs der Tagegelder, Fuhr- und Umzugskoſten in die V. Beamtenklaſſe, Sekretäre der höheren Reichsbehörden (A.-V.-Bl. für das Jahr 1876 Nr. 3) eingereiht.

Kriegs-Miniſterium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 123. 4. 79. Ing.

Nr. 110.

Ausgabe von Abänderungen zu dem Preistarife Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkſtätten — Berlin im Dezember 1877. —

Berlin, den 18. April 1879.

Die zu dem vorſtehend bezeichneten Tarife gemachten Abänderungen befinden ſich im Druck und werden den betreffenden Behörden ꝛc. in derſelben Anzahl per Couvert zugehen, in welcher der qu. Tarif zur Ausgabe gelangt iſt.

Kriegs-Miniſterium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Krauſe.

No. 493. 4. 79. Art. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 7. Mai 1879.** **Nr. 12.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 111.

Verleihung einer Auszeichnungsschnur an die zu den Unteroffizier-Vorschulen kommandirten Unteroffiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die zu den Unteroffizier-Vorschulen kommandirten Unteroffiziere, insofern sie sich nach dem Befinden des Inspekteurs der Infanterie-Schulen in dem gedachten Kommando-Verhältniß bewährt haben, eine Auszeichnungsschnur anlegen sollen, wie solche nach Maßgabe Meiner Ordre vom 27. Februar 1868 den zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffizieren verliehen worden ist.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. April 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. April 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 480/4. 78. A. 1.

Nr. 112.

Aenderungen im Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Ich genehmige hierdurch die Mir vorgelegten in der Anlage verzeichneten Aenderungen im Neuabdruck des Exerzir-Reglements vom 1. März 1876, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Wiesbaden, den 24. April 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

No. 1677. 4. K. M.

Aenderungen

im Neuabdruck des Exerzir-Reglements vom 1. März 1876.

1) Auf Seite 46
sind in der Ueberschrift des §. 22 die Worte: „Gliedersalve oder“ und im Text in der 4. und 3. Zeile von unten die Worte: „entweder mit dem 1. oder 2. Gliede, oder“ zu streichen.

2) Auf Seite 47
sind in der 3., 4. und 5. Zeile von oben die Worte: „Erstes Glied, oder Zweites Glied oder Erstes und Zweites Glied," zu streichen; in der 6. Zeile von oben ist statt des Wortes: „benannten" das Wort: „beiden" zu setzen; in der 9. und 10. Zeile von oben sind die Worte: „gerade bei dieser Art des Feuerns" zu streichen; ist dem §. 23 unter dem Text als Anmerkung anzufügen: „die in der Schieß-Instruktion für die Infanterie gegebenen allgemeinen Grundsätze für die Verwendung des Infanterie-Gewehrs M/71 sind auch hier maßgebend."

3) Auf Seite 48
sind in der 13., 14. und 15. Zeile von oben die Worte: „es sich, ohne Rücksicht auf den Patronenverbrauch, ganz besonders um eine möglichst große Zahl von Treffern handelt und" zu streichen und in der 17. Zeile von oben hinter dem Worte: „ist", die Worte: „bei geschlossenen Abtheilungen" einzufügen.

4) Auf Seite 64
ist dem §. 37 unter dem Text als Anmerkung anzufügen: „Siehe die Anmerkung zu §. 23".

5) Auf Seite 65
ist hinter dem ersten Absatz des §. 37 folgender Absatz einzuschieben: „Das Feuer einer Schützenlinie wird entweder als Schützenfeuer (Einzelfeuer) oder als Salve abgegeben, die letztere Feuerart wird jedoch nur ausnahmsweise anzuwenden sein"; sind in der vorletzten Zeile von unten das Wort: „zweckmäßig" durch das Wort: „nothwendig" und das Wort: „Schnellfeuer" durch das Wort: „Schützenfeuer" zu ersetzen.

6) Auf Seite 73
ist hinter dem ersten Absatz von oben folgender Absatz einzuschieben: „das Kommando zu diesen Salven kann hier nur schwer den Lärm des Schützenfeuers durchdringen. Es wird sich daher empfehlen, die unmittelbar seitwärts und vorwärts der geschlossenen Abtheilungen liegenden Schützen auch Salven geben zu lassen und zwar auf das an die geschlossenen Abtheilungen hierzu gerichtete Kommando."

7) Auf Seite 111
sind in der 11. Zeile von oben die Worte: „werden sie" zu streichen und dafür folgende Worte zu setzen: „behalten die Fahne und die Fahnen-Unteroffiziere ihren Platz zwischen diesen Kompagnien, welche" und ist in der 12. Zeile von oben hinter dem Wort: „geführt" das Wort: „werden" einzuschalten.

8) Auf Seite 117
ist dem §. 84 als Anmerkung hinzuzufügen: „Siehe auch §. 43, S. 73, 2. Absatz."

9) Auf Seite 118
sind in der 8. und 7. Zeile von unten die Worte: „das Signal zum Schnellfeuer geben, und während die Züge der Tete feuern", zu streichen; in der 7. Zeile von unten hinter dem Wort: „Bataillon" die Worte: „zum Feuergefecht" einzuschieben und in der 2. Zeile von unten vor dem Wort: „Schnellfeuer" die Worte: „Salven- oder" und hinter dem Wort: „Schnellfeuer" die Worte: „der Teten-Züge" zu setzen.

10) Auf Seite 122
ist dem vorletzten Absatze anzufügen: „(§. 43, S. 73, 2. Absatz)".

11) Auf Seite 124
ist dem §. 89 unter dem Text als Anmerkung anzufügen: „Siehe auch §. 43, S. 73, 2. Absatz".

12) Auf Seite 140
ist der erste Absatz des §. 101 mit Ausnahme des ersten Satzes zu streichen, und für den gestrichenen Text Folgendes zu setzen:

„Er hat feindliche Offiziere und geschlossene Abtheilungen vorzugsweise zum Ziel zu nehmen. Die maßgebenden Festsetzungen, auf welche Entfernungen nach den verschiedenen Zielen zu schießen, welche Visirstellungen hierbei zu nehmen und welche Feuerart anzuwenden ist, enthält die Schieß-Instruktion für die Infanterie."

13) Auf Seite 147
ist der Ueberschrift des achtzehnten Kapitels als Anmerkung anzufügen: „Siehe auch die Anmerkung zu §. 23."

14) Auf Seite 155
sind in der 4. Zeile von oben die Worte: „Massen- und Schnellfeuer" zu streichen und dafür das Wort: „Massenfeuer" zu setzen.

15) Auf Seite 162
ist in der 3. Zeile von unten das Wort: „Schnellfeuer“ zu streichen und dafür „Feuer“ zu setzen.
16) Auf Seite 173
ist in der 3. Zeile von unten das Wort: „Schnellfeuer“ zu streichen und dafür das Wort: „Feuer“ zu setzen und hinter dem Wort: „anschließen“ als Parenthese einzuschieben: „(Siehe §. 43. S. 73. 2. Absatz)“.
17) Auf Seite 186
ist dem §. 127 unter dem Text die Anmerkung anzufügen: „Siehe auch die Anmerkung zu §. 23“.
18) Auf Seite 191
ist in der 6. Zeile von oben das Wort: „mitunter“ zu streichen und dafür das Wort: „oft“ zu setzen.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 947. 4. A. 1.

Nr. 113.

Dislokation der 4. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11.

Berlin, den 28. April 1879.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Juni v. Js. Nr. 822. 6. A. 1 (A.-V.-Bl. für 1878 S. 152/53) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20 Juni v. Js. befohlene Verlegung der 4. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 von Kyritz nach Perleberg am 1. d. Mts. stattgefunden hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 746. 4. A. 1.

Nr. 114.

Wohnungsgeldzuschuß bei Kommandos.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Ausführungsbestimmung II. 2 vom 4. Juli 1873 zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres ꝛc., sowie des Erlasses vom 7. Oktober 1874 (A.-V.-Bl. S. 202) wird in Betreff des Bezuges des Wohnungsgeldzuschusses bei Kommandos das Nachstehende festgesetzt.

I. Bei Kommandos in mit Gehalt dotirte Dienststellen bestimmt sich der Bezug des Wohnungsgeldzuschusses lediglich nach §. 4 des bezeichneten Gesetzes.

II. a. Bei Kommandos zu auswärtigen Dienstfunktionen, während welcher das Gehalt aus bezw. für Rechnung der bisherigen Dienststelle fortgewährt wird, ist, sofern deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, der Wohnungsgeldzuschuß, wenn für den Antritt des Kommandos ein bestimmter Tag festgesetzt ist, mit dem Beginn des Monats, in welchem der Antritt des Kommandos zu erfolgen hat, andernfalls mit dem Beginn des Monats, aus welchem der das Kommando anordnende Befehl datirt, nach dem Satze des Kommando-Orts zu zahlen.

b. Bei Kommandos zu auswärtigen Dienstfunktionen, deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, wird der Wohnungsgeldzuschuß des bisherigen Garnison- bezw. Wohnortes gewährt, dagegen ist vom ersten Tage desjenigen Monats, in welchem festgestellt ist, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird, der Satz des Kommando-Orts maßgebend.

c. Der Rücktritt vom Kommando ist einer Rückversetzung gleich zu behandeln, der Wohnungsgeldzuschuß somit vom 1. des Monats, in welchem der Rücktritt stattfindet bezw. befohlen wird, (cfr. II. a) nach dem Satze des Orts, wohin der Betreffende vom Kommando zurückkehrt, zu zahlen. —

Diese Bestimmungen, welche auf die Beamten ohne bestimmten militärischen Rang nicht Anwendung finden, treten mit dem 1. dieses Monats in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 456. 4. 79. M. O. D. 3.

Nr. 115.

Vervollständigung der bei Ueberweisung in ein Festungsgefängniß erforderlichen Annahme-Ordre bezw. Requisition.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Bezüglich der im §. 36 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements erwähnten, bei Ueberweisung in ein Festungsgefängniß erforderlichen Annahme-Ordre bezw. Requisition wird Nachstehendes bestimmt:

1) In der Annahme-Ordre ist der Tag, von welchem ab sich die Strafe berechnet, mit Zahlen zu vermerken.
2) In der Annahme-Requisition ist auch die dem Verurtheilten zur Last gelegte strafbare Handlung im Allgemeinen, sowie fernerhin anzugeben, ob die zu erwartende Strafe eine „kürzere“ oder „längere“ ist. Hierbei sind Strafen, deren Dauer voraussichtlich sechs Monate und darunter beträgt, als „kürzere“ Strafen, deren Dauer voraussichtlich mehr als sechs Monate beträgt, als „längere“ zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 372. 4. A. 2.

Nr. 116.

Aufbewahrung entbehrlicher Gelder der Militär-Krankenwärter in den Lazareth-Kassen.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1862 — (Mil.-Wochenblatt pro 1862 Seite 61 und Nachträge zum Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen Seite 27 und 28) — findet auch auf die Militär-Krankenwärter sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Truppen-Kassen die Lazareth-Kassen treten, in welchen die Ersparnisse bezw. Sparkassenbücher dieser Wärter nach erfolgter Annahme durch die Chef-Aerzte bezw. Lazareth-Kommissionen zu deponiren sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1245. 3. M. M. A.

Nr. 117.

Deklaration des §. 35 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 5. Mai 1879.

In der Anmerkung ** zum §. 35 2 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877 wird im Absatz 2 Zeile 1 der Ausdruck „Etat“ durch „Militärverbande“ ersetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 721. 4. 79. M. O. D. 3.

Nr. 118.

Einführung von Wurfhöhenmessern.

Berlin, den 21. April 1879.

Zur Prüfung der Schlosse an den Infanterie-Gewehren, Jäger-Büchsen und Kavallerie-Karabinern M/71 auf richtige Schlagkraft gelangen sogenannte Wurfhöhenmesser zur Einführung.

Ueber die Konstruktion und die Anwendung derselben wird eine besondere Instruktion ausgegeben werden, welche den Königlichen Kommandobehörden ꝛc. mit Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden wird.

Die Beschaffung und Versendung der Wurfhöhenmesser erfolgt seitens der Gewehrfabrik in Spandau. Es erhalten:

jedes Infanterie-Bataillon, jedes Jäger- bezw. das Garde-Schützen-Bataillon, jedes Fuß-Artillerie-, Pionier- und Eisenbahn-Bataillon, jede Unteroffizier-Schule, jedes Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regiment zwei Wurfhöhenmesser von der, der Bewaffnung entsprechenden Konstruktion; ein jedes Artillerie-Depot und Filial-Artillerie-Depot einen Wurfhöhenmesser für jedes der Eingangs bezeichneten drei Waffen-Modelle.

Die Ueberweisung geschieht unentgeltlich; nur die etwa entstehenden Transportkosten haben die Empfänger zu berichtigen. Die Truppen haben diese Kosten bei ihren Waffen-Reparaturfonds, die Artillerie-Depots Kapitel 37 Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Die Wurfhöhenmesser treten zu der nur für den Friedensgebrauch bestimmten Leeren, Schablonen ꝛc. und sind in die Beilagen C bis F und H der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen sub B Nr. 8 aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 89/4. 79. Art. 1.

Nr. 119.

Reise- und Umzugskosten für Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Uebertritt derselben in den Friedensstand.

Berlin, den 23. April 1879.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt, daß den Offizieren, welche aus dem Beurlaubtenstande in den Friedensstand aufgenommen werden, nach §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1878, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, für die Reise zum Antritt des Dienstes die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder ohne Weiteres zustehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 312. 4. 79. M. O. D. 3.

Nr. 120.

Konstruktions-Aenderungen am Kavallerie-Säbel M/52.

Berlin, den 25. April 1879.

An dem Kavallerie-Säbel M/52 treten nachstehend angegebene Konstruktions-Aenderungen ein:

1) die Klinge wird, unter Fortfall der Hohlbahn, mit Steckenrücken gefertigt;
2) die Befestigung der Lederschlaufe am Gefäß geschieht, statt wie bisher nur mit einer Schraube, mittelst Schraube und eingestrichener Mutter.

Beide Aenderungen gelangen bei der Neufabrikation sogleich, bei den Beständen der Truppen und Artillerie-Depots successive nach Maßgabe des Abganges der jetzigen Klingen und Schrauben, bezw. sobald die in der Gewehrfabrik zu Erfurt z. Z. noch vorhandenen Klingen bisheriger Norm aufgebraucht sein werden, zur Einführung.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 483. 4. Art. 1.

Nr. 121.

Nachweisung der während des ersten Vierteljahres 1879 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 23. April 1879.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)		
1	Aaröfund,	mit beschränktem Tagesdienst	Kiel.
2	Allendorf a. d. Lumda,	"	Darmstadt.
3	Alpen,	"	Düsseldorf.
4	Alt-Carbe,	"	Frankfurt a. O.
5	Alt-Rahlstedt,	"	Hamburg.
6	Apelwerder,	"	Bromberg.
7	Apen,	"	Oldenburg.
8	Arheilgen,	"	Darmstadt.
9	Auras,	"	Breslau.
10	Baal,	"	Aachen.
11	Badingen, Sp.,	"	Potsdam.
12	Bahrenfeld,	"	Hamburg.
13	Beeck, Kreis Erkelenz	"	Aachen.
14	Belgard, Reg. Bez. Cöslin, Bahnhof	"	Cöslin.
15	Benau, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
16	Beneschau, Reg. Bez. Oppeln, Sp.,	"	Oppeln.
17	Berga, Reg. Bez. Merseburg,	"	Halle a. S.
18	Berkum, Sp.,	"	Cöln.
19	Bernitt, Sp.,	"	Schwerin.
20	Bevergern, Sp.,	"	Münster.
21	Bevern, Sp.,	"	Braunschweig.
22	Bettingen,	"	Trier.
23	Bickenbach,	"	Darmstadt.
24	Bingum,	"	Oldenburg.
25	Birkenwerder,	"	Potsdam.
26	Blatzheim, Sp.,	"	Cöln.
27	Blönsdorf,	"	Halle a. S.
28	Blumberg, Sp.,	"	Potsdam.
29	Bodenburg,	"	Hannover.
30	Bodschwingken, Sp.,	"	Gumbinnen.
31	Bokelholm,	"	Kiel.
32	Brebach,	"	Trier.
33	Brechelshof,	"	Liegnitz.
34	Bredereiche, Sp.,	"	Potsdam.
35	Breidenbach, Reg. Bez. Wiesbaden, Sp.,	"	Frankfurt a. M.
36	Bremen, Stadt-Postamt 2 (Faulenstraße Nr. 42),	"	Bremen.
37	Bremen, Stadt-Postamt 3 (Fehrfeld Nr. 57),	"	Bremen.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp." bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
38	Britz bei Eberswalde, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Potsdam.
39	Brück, Reg. Bez. Potsdam, Sp.,	"	Potsdam.
40	Brüninghausen,	"	Arnsberg.
41	Bücken, Sp.,	"	Bremen.
42	Carthausen i. Westfalen, Sp,	"	Arnsberg.
43	Cörrenzig,	"	Aachen.
44	Courl,	"	Arnsberg.
45	Creba,	"	Liegnitz.
46	Crensitz,	"	Halle a. S.
47	Croev, Sp.,	"	Trier.
48	Cüstrin, lange Vorstadt,	"	Frankfurt a. O.
49	Derkum,	"	Cöln.
50	Deutsch-Krawarn, Sp.,	"	Oppeln.
51	Deutsch-Nasselwitz,	"	Oppeln.
52	Deutsch-Wette,	"	Oppeln.
53	Diesdorf, Kreis Wanzleben,	"	Magdeburg.
54	Ditfurth, Reg. Bez. Magdeburg, Sp.,	"	Magdeburg.
55	Dorlisheim, Kreis Molsheim, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
56	Drebber,	"	Bremen.
57	Dreetz,	"	Potsdam.
58	Ebergötzen,	"	Braunschweig.
59	Eddelak,	"	Kiel.
60	Edingen,	"	Karlsruhe.
61	Ersingen,	"	Karlsruhe.
62	Fedderwarden,	"	Oldenburg.
63	Freienohl,	"	Arnsberg.
64	Fünenshaff,	"	Kiel.
65	Gelsdorf, Sp.,	"	Coblenz.
66	Gensingen,	"	Darmstadt.
67	Gernrode, Kreis Worbis	"	Erfurt.
68	Georgenberg, Sp.,	"	Oppeln.
69	Gonsken, Sp.,	"	Gumbinnen.
70	Grauhof,	"	Braunschweig.
71	Griesheim bei Höchst,	"	Frankfurt a. M.
72	Grötzingen,	"	Karlsruhe.
73	Groß-Apenburg,	"	Magdeburg.
74	Großbothen,	"	Leipzig.
75	Groß-Döbern, Sp.,	"	Oppeln.
76	Groß-Koslau, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
77	Groß-Linteln, Sp.,	"	Bremen.
78	Groß-Peterwitz, Reg. Bez. Oppeln,	"	Oppeln.
79	Groß-Starzin, Sp.,	"	Danzig.
80	Groß-Wittenberg, Reg. Bez. Marienwerder, Sp.,	"	Bromberg.
81	Grube, Sp.,	"	Kiel.
82	Haan, Ort,	"	Düsseldorf.
83	Hamburg, am Lübecker Thor,	"	Hamburg.
84	Handschuchsheim, Sp.,	"	Karlsruhe.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
85	Harsum,	mit beschränktem Tagesdienst	Hannover.
86	Heidesheim,	"	Darmstadt.
87	Heinitz,	"	Trier.
88	Herchen,	"	Cöln.
89	Hermsdorf, Reg. Bez. Potsdam,	"	Potsdam.
90	Hermülheim,	"	Cöln.
91	Hettenhausen, Sp.,	"	Cassel.
92	Himmelpfort, Sp.,	"	Potsdam.
93	Hohenkirchen, Sp.,	"	Oldenburg.
94	Hopsten, Sp.,	"	Münster.
95	Hude,	"	Oldenburg.
96	Hückelhoven,	"	Aachen.
97	Judtschen,	"	Gumbinnen.
98	Ingnaten, Sp.,	"	Gumbinnen.
99	Kempfeld, Sp.,	"	Trier.
100	Kessel, Sp.,	"	Gumbinnen.
101	Kienitz, Amt, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
102	Kienitz, Dorf, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
103	Kienzheim,	"	Straßburg i. Els.
104	Kirch-Grubenhagen, Sp.,	"	Schwerin.
105	Kläden,	"	Magdeburg.
106	Klein-Bresa,	"	Breslau.
107	Klein-Strehlitz, Sp.,	"	Oppeln.
108	Klingebeutel, Sp.,	"	Oppeln.
109	König,	"	Darmstadt.
110	Königshofen i. Baden,	"	Karlsruhe.
111	Königshuld,	"	Oppeln.
112	Kreuzenort,	"	Oppeln.
113	Langenau, Reg. Bez. Liegnitz, Sp.,	"	Liegnitz.
114	Langenberg, Reg. Bez. Minden, Sp.,	"	Minden.
115	Laubenheim,	"	Darmstadt.
116	Leopoldshöhe,	"	Constanz.
117	Lieberhausen, Sp.,	"	Cöln.
118	Lindau in Anhalt, Sp.,	"	Magdeburg.
119	Lindenau bei Königsberg,	"	Königsberg i. Pr.
120	Lövenich, Kreis Erkelenz,	"	Aachen.
121	Löwenhagen,	"	Königsberg i. Pr.
122	Londorf,	"	Darmstadt.
123	Longerich,	"	Cöln.
124	Longeville bei Metz,	"	Metz.
125	Loxstedt,	"	Bremen.
116	Lüchtringen,	"	Minden.
127	Lüderitz,	"	Magdeburg.
128	Lützel-Coblenz,	"	Coblenz.
129	Marienbaum,	"	Düsseldorf.
130	Marxzell, Sp.,	"	Karlsruhe.
131	Mehrhoog,	"	Düsseldorf.
132	Menz, Sp.,	"	Potsdam.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
133	Mieste,	mit beschränktem Tagesdienst	Magdeburg.
134	Monkowarsk, Sp.,	"	Bromberg.
135	Moorburg, Sp.,	"	Hamburg.
136	Nachterstedt,	"	Magdeburg.
137	Nackenheim,	"	Darmstadt.
138	Nendza,	"	Oppeln.
139	Netra, Sp.,	"	Cassel.
140	Neuenhof,	"	Düsseldorf.
141	Neugattersleben, Sp.,	"	Magdeburg.
142	Neuhardenberg,	"	Frankfurt a. O.
143	Neunkirchen, Reg. Bez. Cöln, Sp.,	"	Cöln.
144	Neuweiler, Kreis Zabern, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
145	Nieder-Bobritzsch,	"	Dresden.
146	Niederfischbach, Sp.,	"	Coblenz.
147	Nieder-Flörsheim,	"	Darmstadt.
148	Niederkrüchten,	"	Aachen.
149	Niedermorschweiler, Kreis Mülhausen, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
150	Niederrad,	"	Frankfurt a. M.
151	Niederrödern, Kreis Weißenburg, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
152	Nieder-Saulheim,	"	Darmstadt.
153	Nimkau,	"	Breslau.
154	Nittritz,	"	Liegnitz.
155	Noldau,	"	Breslau.
156	Oberburnhaupt, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
157	Obereisseln, Sp.,	"	Gumbinnen.
158	Oberhergheim, Kreis Gebweiler, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
159	Oberrad,	"	Frankfurt a. M.
160	Oberpleis, Sp.,	"	Cöln.
161	Orschweier,	"	Constanz.
162	Osterwald bei Elze in Hannover,	"	Hannover.
163	Ottbergen,	"	Minden.
164	Perlswalde, Sp.,	"	Gumbinnen.
165	Pfiffligheim,	"	Darmstadt.
166	Pillnitz,	"	Dresden.
167	Prechlau, Sp.,	"	Bromberg.
168	Puderbach, Sp.,	"	Coblenz.
169	Quernheim, Sp.,	"	Minden.
170	Radenz,	"	Posen.
171	Recke, Sp.,	"	Münster.
172	Rehren, Sp.,	"	Minden.
173	Reichelsheim in der Wetterau,	"	Darmstadt.
174	Renzow, Sp.,	"	Schwerin.
175	Rethen a. d. Leine,	"	Hannover.
176	Rheinsheim, Sp.,	"	Karlsruhe.
177	Riesenbeck, Sp.,	"	Münster.
178	Rodenkirchen bei Cöln a/Rh., Sp.,	"	Cöln.
179	Rogätz,	"	Magdeburg.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
180	Rothfürben,	mit beschränktem Tagesdienst	Breslau.
181	Rufen, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
182	Rynarzewo,	"	Bromberg.
183	Salmbach, Kreis Weißenburg,	"	Straßburg i. Els.
184	Salzbergen,	"	Oldenburg.
185	Sanct-Peter in Baden, Sp.,	"	Constanz.
186	Sandberg,	"	Posen.
187	Sassendorf,	"	Arnsberg.
188	Satzvey,	"	Cöln.
189	Schallstadt,	"	Constanz.
190	Schapbach,	"	Constanz.
191	Schillgallen, Sp.,	"	Gumbinnen.
192	Schladern,	"	Cöln.
193	Schlawe, Bahnhof,	"	Cöslin.
194	Schleusenau,	"	Bromberg.
195	Schmieheim,	"	Constanz.
196	Schwanenberg, Reg. Bez. Aachen,	"	Aachen.
197	Selm,	"	Münster.
198	Seppenrade, Sp.,	"	Münster.
199	Sibyllenort,	"	Breslau.
200	Sien, Sp.,	"	Trier.
201	Sieversdorf, Sp.,	"	Potsdam.
202	Sinzheim bei Oos,	"	Karlsruhe.
203	Sprendlingen bei Langen, Sp.,	"	Darmstadt.
204	Steinbach bei Gießen, Sp.,	"	Darmstadt.
205	Stolzenbach, Sp.,	"	Cöln.
206	Stotel, Sp.,	"	Bremen.
207	Stubben in Hannover,	"	Bremen.
208	Sulzbad, Kreis Molsheim, Sp.,	"	Straßburg i. Els.
209	Tanne, Sp.,	"	Braunschweig.
210	Trakehnen, Bahnhof, Sp.,	"	Gumbinnen.
212	Treysa, Bahnhof,	"	Cassel.
212	Ueckendorf, Sp.,	"	Arnsberg.
213	Valbert, Reg. Bez. Arnsberg,	"	Arnsberg.
214	Vörden, Reg. Bez. Minden, Sp.,	"	Minden.
215	Wallertheim, Sp.,	"	Darmstadt.
216	Warburg, Bahnhof,	"	Minden.
217	Wegberg,	"	Aachen.
218	Wehrden, Sp.,	"	Minden.
219	Wehringhausen bei Hagen i. W.,	"	Arnsberg.
220	Weisenau,	"	Darmstadt.
221	Weisenbach, Sp.,	"	Karlsruhe.
222	Welschenennest,	"	Arnsberg.
223	Wenkheim, Sp.,	"	Karlsruhe.
224	Wielichowo, Sp.,	"	Posen.
225	Winkel,	"	Frankfurt a. M.
226	Wolbeck,	"	Münster.
227	Wolittnick,	"	Königsberg i. Pr.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
228	Wolxheim, Kreis Molsheim, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Straßburg i. Els.
229	Zibelle, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
		B. Geschlossen wurde:	
1	Schmalnau (aufgehoben)		Cassel.
		C. Sonstige Veränderungen.	
1	Berg-Dievenow,	mit Fernsprechbetrieb versehen (während der Badezeit bleibt der Morsebetrieb bestehen).	Stettin.
2	Braunschweig,	hält täglich Dienststunden von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts.	Braunschweig.
3	Geldern,	hält vollen Tagesdienst an Stelle des beschränkten.	Düsseldorf.
4	Kaiserau,	an Stelle des Morsebetriebes ist Fernsprechbetrieb eingeführt.	Cöln.
5	Lindlar,	"	Cöln.
6	Steele,	hält vollen Tagesdienst an Stelle des beschränkten.	Düsseldorf.
7	Viersen,	desgleichen.	Düsseldorf.
8	Weißensee,	an Stelle des Fernsprechbetriebes ist Morsebetrieb eingeführt.	Berlin.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 532. 4. Ing. v. Voigts-Rhetz. Meyer.

Nr. 122.

Zulage für Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen.

Berlin, den 25. April 1879.

Die Heranziehung eines einjährig-freiwilligen Arztes zur Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle hat die Aufhebung — nicht eine vorübergehende Unterbrechung — der bis dahin bestandenen Mitwahrnehmung der Stelle durch einen Assistenzarzt und den Wegfall der Zulagegewährung an den letzteren zur Folge.

Nach dem Aufhören der Funktion des einjährig-freiwilligen Arztes und dem Wiederbeginn der Mitwahrnehmung der Stelle durch einen Assistenzarzt darf die Zulage erst nach Ablauf eines Vierteljahres vom Tage des Dienstantritts ab gewährt werden, auch wenn gegen früher ein Wechsel in der Person des mitwahrnehmenden Assistenzarztes nicht eingetreten ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Kühne.

No. 524/4. 79. M. O. D. 3.

Nr. 123.

Anwendung der Biegeproben für die Klingen der Kavallerie-Seitengewehre.

Berlin, den 28. April 1879.

Unter Bezugnahme auf die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 veröffentlichte Verfügung vom 17. März 1879 Nr. 267/3 Art. 1 wird den betreffenden Truppen und den Artillerie-Depots bekannt gemacht, daß seitens der Gewehrfabrik zu Erfurt den Biegevorrichtungen eine Anleitung beigegeben werden wird, welche bei dem Gebrauche der qu. Vorrichtungen zu beachten ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 783. 4. 79. Art. 1.

Nr. 124.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Die nachstehende Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamecke.

No. 1470. 4. K. M.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath bringt hiermit Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:

I.

In der heute abgehaltenen sechsten ordentlichen General-Versammlung der versicherten Mitglieder der diesseitigen Anstalt wurde für das Jahr 1878 der sechste Rechenschafts-Bericht genehmigt und die Jahresrechnung dechargirt.

Bei sämmtlichen Königlichen Truppentheilen 2c. kann von dem Berichte Einsicht genommen werden, auch ist die Direktion bereit, denselben auf Wunsch den Versicherten zukommen zu lassen.

II.

Für den nächsten Aufnahmetermin

den 1. Juli 1879

werden Anmeldungen von Versicherungs-Anträgen seitens unserer Direktion jederzeit bis spätestens zum 15. Juni cr. entgegengenommen.

III.

Auf Grund der Kaiserlichen Postordnung vom 8. März cr. vermittelt die Postverwaltung vom 1. April cr. ab im Wege der Post-Anweisung Geldbeträge bis zu 400 Mark einschließlich.

Das Geldporto für Post-Anweisungen beträgt:

bis einschließlich 100 Mark . . .	20 Pfg.
über 100 bis einschließlich 200 Mark	30 „
„ 200 „ „ 400 „	40 „

Unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. Januar cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 30 — haben hiernach sämmtliche Truppen- 2c. Kassen Beträge über 400 Mark der diesseitigen Anstalt per Brief zu übermitteln.

Berlin, den 22. April 1879.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Der Vorsitzende.
v. Tilly,
Generalmajor und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium.

J. No. 1538. 79. I.

Nr. 125.

Vorräthighaltung von Formularen zu Personalbogen.

Berlin, den 24. April 1879.

Die durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 13. v. M. (459/3 AI, A.-V.-Bl. de 1879 Seite 69) vorgeschriebenen Formulare zu den Personalbogen der Offiziere, Portepeefähnriche und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes werden nach der von dem gedachten Königlichen Ministerium festgestellten Probe unter der Bezeichnung Littr. A Nr. 34 zum Preise von 6,90 ℳ für 100 Bogen hierselbst vorräthig gehalten.

Die Formulare zu den Personalbogen für alle Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes nach Schema 2 der Landwehr-Ordnung, zu welchen die Proben von dem Königlichen Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, durch die Verfügung vom 25. Oktober 1877 (778/10 77 A1) festgestellt worden sind, werden nach wie vor unter der Bezeichnung Littr. A Nr. 156 zum Preise von 6,90 ℳ für 100 Bogen zur Abnahme bereit gehalten.

Königliche Staatsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 22. Mai 1879.** **Nr. 13.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 126.

Eröffnung einer 6. Unteroffizierschule in Marienwerder.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zum 1. Oktober d. Js. eine 6. Unteroffizierschule in Marienwerder eröffnet wird.

Bezüglich dieser Anstalt bestimme Ich zugleich Folgendes:

1) Dieselbe hat die gegenwärtige Stärke der Unteroffizierschule zu Jülich zu erhalten.
2) Die Uniform ist die der Unteroffizierschule zu Jülich, jedoch mit weißen Vorstößen an den Aermelpatten.
3) Die ökonomischen Angelegenheiten ressortiren von der Intendantur des 1. Armee-Korps.
4) Die höhere Gerichtsbarkeit wird dem General-Kommando des 1. Armee-Korps übertragen.
5) Dem Kommandeur stehen die gerichtsherrlichen Befugnisse und die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs zu.
6) Die etatsmäßigen 16 Spielleute — 8 Hornisten und 8 Tambours — dürfen gleichzeitig ein Musikkorps in derselben Stärke bilden.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Mai 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 413. 5. 79. A. 2.

Nr. 127.

Schwalbennester der Trompeter der Garde-Feld-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Trompeter der Garde-Feld-Artillerie-Regimenter die Schwalbennester ohne Frangen zu tragen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Mai 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. Mai 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Im Absatz 2 des §. 80 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden sind die Worte: „die Trompeter der Garde-Feld-Artillerie“ und im Absatz 1 der Anmerkung zu diesem §. Zeile 4 von oben das Wort: „Linien“ zu streichen.
2) Ebenso sind Seite 200 der Tabelle I. l. c. bei Garde-Feld-Artillerie in der Rubrik „Schwalbennester“ die Worte: „und goldenen Frangen“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 287. 5. 79. M. O. D. 3.

Nr. 128.

Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1879.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., 14. und 15. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Mai 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 372. 5. A. 2.

Nr. 129.

Auflösung des Festungsgefängnisses zu Minden und dadurch bedingte Aenderungen in der Vertheilung des Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und der Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften.

Berlin, den 9. Mai 1879.

In Folge Erhöhung der Belegungsstärke des Festungsgefängnisses zu Cöln wird mit dem 1. Juni d. J. das Festungsgefängniß zu Minden aufgelöst.

Mit dem genannten Tage treten in den Bestimmungen, welche durch Erlaß vom 25. April 1878 — A.-V.-Bl. 1878 Seite 100/103 — für die Vertheilung des ständigen und kommandirten Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse, sowie für die Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften gegeben worden sind, die in den Anlagen 1—3 bezeichneten Aenderungen ein. Die hierdurch nothwendig werdenden Versetzungen innerhalb des kommandirten Aufsichtspersonals sind zwischen den betheiligten General-Kommandos bezw. mit der Inspektion der militärischen Strafanstalten zu vereinbaren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 444. 3. A. 2.

Anlage 1.

Vertheilung des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Festungsgefängnisse	Hatte bisher		Soll erhalten		Bemerkungen.
		Feldwebel	Sergeanten	Feldwebel	Sergeanten	
1						
2	Graudenz	1	6	2	6	Wird eine der beiden Feldwebel-Stellen vakant, so ist dieselbe durch einen Zahlmeister-Aspiranten zu besetzen.
3 ꝛc.						
7	Torgau	2	5	2	5	Wie vorstehend.
8	Wittenberg	1	3	1	4	
9 ꝛc.						
12	Neiße	1	4	1	5	

Anlage 2.

Vertheilung des nicht ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse auf die Armee-Korps.

Laufende Nummer	Armee-Korps	Hat bisher kommandirt		Summe der kommandirten Unteroffiziere	Soll kommandiren		Summe der kommandirten Unteroffiziere
		1. Wohin	2. Anzahl		1. Wohin	2. Anzahl	
1	Garde	Spandau 2, Torgau 4, Posen 2		8	Spandau 3, Torgau 3, Posen 2		8
2							
3	II.	Graudenz 2, Thorn 3, Spandau 3		8	Graudenz 3, Thorn 3, Spandau 2		8
4 ꝛc.							
8	VII.	Wesel 8		8	Wesel 3, Cöln 5		8
9							
10							
11	X.	Magdeburg 3, Minden 5		8	Magdeburg 3, Wesel 5		8
12 ꝛc.							

Anlage 3.

Uebersicht für die Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften.

Armee-Korps	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer	Bezeichnung des Festungsgefängnisses	Bemerkungen.
VII.	Korps-Gericht, Gericht der Kommandantur Wesel, Garnison-Gericht zu Münster.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Wesel	Die Unteroffiziere sind in Wesel einzustellen.
	Gericht der 13. und 14. Division.		Cöln	
X.	Korps-Gericht, Gericht der 19. Division, der 20. Division, der Kommandantur Hannover und des Herzoglich Braunschweigischen Kontingents.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Wesel	Die Unteroffiziere sind in Wesel einzustellen.
XI.	Korps-Gericht, Gericht des Gouvernements Mainz, der 21. Division, der 22. Division, der Großherzoglich Hessischen (25.) Division und der Kommandanturen Cassel, Darmstadt und Frankfurt a. M.	ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Mainz	Die Unteroffiziere sind in Mainz einzustellen.

Nr. 130.

Designirung der militärischen Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen bei Requisition von Gebäuden 2c. im Kriegsfalle.

Berlin, den 11. Mai 1879.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen — Ziffer 7, zu §. 14, 2—4, — wird hiermit allgemein bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in welchen für den Kriegsbedarf auf Grund des §. 3, 4 des vorbezeichneten Gesetzes die Ueberweisung von Grundstücken und Gebäuden von den Gemeinden beansprucht wird, durch die requirirende Militärbehörde, gleichzeitig mit dem Erlaß der diesfälligen Requisition an die zuständige Zivilbehörde, darüber Bestimmung zu treffen ist, welcher Offizier bezw. Militär-Beamte und event. Militär-Arzt nach Maßgabe der obenerwähnten Allerhöchsten Verordnung — Ziffer 16, zu §. 33 — als Mitglied der Abschätzungs-Kommission bei der Uebernahme der beanspruchten Grundstücke 2c. mitzuwirken hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1053. 2. M. O. D. 2.

Nr. 131.

Ausgabe eines neuen Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps.

Berlin, den 13. Mai 1879.

Mit dem 28. März d. Js. ist an die Stelle des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom

8. Januar 1873 das mit dem Herrn Finanz-Minister vereinbarte neue Regulativ vom 15. Februar d. Js. getreten.

Die für die Jägertruppen erforderlichen Exemplare dieses Regulativs sind bereits der Inspektion der Jäger und Schützen zugestellt worden. Der außerdem im Druckvorschriften-Etat für die Kommandobehörden festgesetzte Bedarf wird den Königlichen General-Kommandos von hier per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1239. 4. D. f. J. b.

Nr. 132.

Rations-Kompetenz der zu den Kavallerie-Divisions-Uebungen als Adjutanten kommandirten Offiziere.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die zu den nur zu Uebungszwecken formirten Kavallerie-Divisionen als Adjutanten kommandirten Offiziere die Rations-Kompetenz der Divisions-Adjutanten, jedoch nur für die Zeit der Dienstleistung als solche, zu beziehen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 416. 5. M. O. D. 2.

Nr. 133.

Aenderung der messingenen Wischstöcke M/71.

Berlin, den 8. Mai 1879.

Um die messingenen Wischstöcke zu den Schußwaffen M/71 im Wischerende haltbarer zu gestalten, werden für die Folge die Wischerenden im Metall stärker belassen und die Zähne in den Ecken abgerundet statt scharfkantig hergestellt werden.

Damit ferner das Wischpolster bis über das vordere Ende des Stockes hinausgeführt werden kann, tritt eine entsprechende Verkürzung des Kopfes am Wischerende ein.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 595. 4. Art. 1.

Nr. 134.

Zahlung und Liquidirung von Reisekosten, Tagegeldern und Umzugskosten.

Berlin, den 8. Mai 1879.

In der Regel sind Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten zu zahlen und zu liquidiren:

1) bei Dienstreisen von dem Truppentheil ꝛc., welchem der Liquidant angehört, beziehungsweise bei welchem derselbe zur Zeit der Reise sich kommandirt befindet;
2) bei Kommandos zu Truppentheilen ꝛc. oder Militär-Behörden:
   a. für die Hinreise beziehungsweise den Aufenthalt am Kommando-Ort von dem Truppentheil ꝛc., zu welchem die Kommandirung erfolgt ist, beziehungsweise (z. B. bei Kommandos von Zahlmeister-Aspiranten ꝛc. zu den Intendanturen, Garnison-Verwaltungen u. s. w.) welchem der Kommandirte attachirt wird,
   b. für die Rückreise von dem Truppentheil ꝛc., zu welchem der Kommandirte zurückkehrt;
3) bei Versetzungsreisen von dem Truppentheil ꝛc., zu welchem die Versetzung erfolgt.
4) Die für einzelne Kommandos oder für besondere Verhältnisse ertheilten Spezial-Vorschriften werden hierdurch nicht modifizirt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 126/3. 79. M. O. D. 3.

Nr. 135.

Gewährung der Vorspannvergütung an Zahlmeister und deren Stellvertreter bei den Märschen zum Empfange von Verpflegungs- ꝛc. Gegenständen aus den Magazinen.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Zur Herbeiführung einer Vereinfachung des Liquidationswesens wird hierdurch genehmigt, daß in der Folge den bei den Uebungen der Truppen mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeistern bezw. deren Stellvertretern, die Beschaffung eines Fuhrwerks bezw. die stattgehabte Berittenmachung vorausgesetzt, für diejenigen Tage, an welchen die Truppen bivouakiren oder die Quartiere wechseln, der volle Tagessatz gezahlt, in allen übrigen Fällen aber für das Zurücklegen des Weges vom Kantonnement nach dem außerhalb desselben belegenen Magazin sowie zurück nach dem alten Kantonnement nur eine Pauschsumme von 3/4 des von dem Bundesrathe festgestellten Tagessatzes für ein einspänniges Fuhrwerk gewährt werden darf. Beide Vergütungen kommen für den betreffenden Tag nicht nebeneinander und auch nur einmal zum Ansatz.

Diejenigen Zahlmeister bezw. deren Stellvertreter, welche die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks in natura für das Empfangsgeschäft wünschen, haben dies vor Beginn der Herbstübungen zu erklären. Geschieht dies nicht, so würde denselben nur die vorgedachte Pauschsumme und zwar für sämmtliche behufs des Empfanges von Viktualien ꝛc. außerhalb des Kantonnements zurückgelegten Wege zu gewähren sein. Falls unter besonderen Umständen der Einzelne zur Beförderung seiner Person auf Vorspanngestellung in natura im Wege der Requisition angewiesen wäre, würde demselben alsdann auch die Verpflichtung zur Abfindung des Vorspanngestellers aus der Pauschsumme obliegen.

Bei Gewährung der Geldvergütung ist ein Verwendungs-Nachweis nicht erforderlich; dagegen muß die Liquidation die Angabe enthalten, daß die Selbstberittenmachung bezw. die Selbstbeschaffung des Fuhrwerks erfolgt ist.

Im Uebrigen kann es im Allgemeinen als nothwendig nicht anerkannt werden, daß der mit dem Empfange von Viktualien ꝛc. beauftragte Zahlmeister die beladenen Wagen vom Magazin aus jeder einzelnen Kompagnie selbst zuführt und sich zu diesem Behuf über sämmtliche Kantonnementsquartiere des Bataillons zurückbegiebt. In der Regel hat sich der Zahlmeister vom Magazin aus direkt nach seinem Kantonnement zurückzubegeben, wogegen die Wagen der in anderen Kantonnements untergebrachten Kompagnien vom Magazinpunkte bezw. vom Bataillonsstabsquartier aus unter Aufsicht der Fouriere nach den betreffenden Kantonnements zu dirigiren sind. Eine Ausnahme hiervon erscheint nur dann statthaft, wenn es das dienstliche Interesse durchaus erheischt, daß die beladenen Wagen den einzelnen Kompagnien durch den Zahlmeister selbst zugeführt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 510. 3. M. O. D. 3.

Nr. 136.

Firnissen der Spähne in den Scheiden der Kavallerie-Seitengewehre.

Berlin, den 10. Mai 1879.

Um den Holzspähnen in den Scheiden der Kavallerie-Seitengewehre die Fähigkeit zu nehmen, Feuchtigkeit aufzusaugen und dadurch zum Verrosten der Klingen Anlaß zu geben, ist bestimmt worden, daß die qu. Spähne künftig in ähnlicher Weise zu firnissen sind, wie solches für die Schäfte der Schußwaffen vorgeschrieben ist. Dieses Firnissen ist von Zeit zu Zeit zu wiederholen und müssen vor demselben die Spähne gründlich gereinigt und getrocknet werden.

Die Kosten für den Firniß haben die Truppen aus den Waffenreparaturfonds, die Artillerie-Depots aus Kapitel 37 Titel 18a des Etats zu bestreiten. Der Preis von neuen, aus der Gewehrfabrik zu Erfurt zu beziehenden Spähnen erhöht sich in Folge des Firnissens derselben um 2 Pfennig pro Paar.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 305. 3. Art. 1.

Nr. 137.

Loos- und Abschluß-Nummer des Aushebungsbezirks Höxter für 1878.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Im Aushebungsbezirk Höxter beträgt für 1878, und zwar

im Bezirk Höxter die höchste Loosnummer 249, die Abschlußnummer 220,
" " Brakel " " " 176, " " 135.

Die auf Grund des §. 57, 3 letzten Absatz der Ersatz-Ordnung diesseits zusammengestellte und veröffentlichte tabellarische Uebersicht ist hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 254. 5. 79. A I.

Nr. 138.

Ausgabe eines neuen Preis-Tarifs über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Der vorgenannte Preis-Tarif, welcher vom 1. April d. J. ab Gültigkeit hat und an Stelle des im September 1875 emanirten gleichen Tarifs getreten ist, wird den betreffenden Behörden 2c. in derselben Anzahl per Couvert zugehen, in welcher der Preis-Tarif von 1875 zur Ausgabe gelangt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigts-Rhetz. Castenholz.

No. 436. 5. 79. Art. 2.

Nr. 139.

Erläuterung zu §. 23 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

Berlin, den 19. Mai 1879.

Ein Spezialfall giebt dem unterzeichneten Departement Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß unter den im §. 23 des Servis-Reglements erwähnten Feldwebeln und Wachtmeistern, deren Vertreter den nächst höheren Servis der eigenen Charge — die Vakanz des Servises der vertretenen Stelle vorausgesetzt — empfangen dürfen, nur diejenigen etatsmäßigen Kompagnie-Feldwebel bezw. Eskadron-Wachtmeister, welche als solche den Dienst in der Front zu leisten haben, und nicht auch die Zahlmeister-Aspiranten zu verstehen sind, die lediglich ihrer Anciennetät nach die Löhnungs-Kompetenzen eines Feldwebels bezw. Wachtmeisters beziehen.

Auf Vertretungen von Zahlmeister-Aspiranten hat demnach der vorberegte Paragraph keine Anwendung zu finden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Müller.

No. 466. 5. M. O. D. 4.

Nr. 140.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 19. Mai 1879.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnißfeier am 28. April zu Frankfurt a/O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 14 Kinder der Garnison-(Leopold-)Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 101. 5. 79. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. Berlin, den 8. Juni 1879. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 141.

Organisation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die auf Grund Meiner Bestimmung vom 29. Dezember 1877 getroffene provisorische Organisation, nach welcher die Militär-Schießschule in die Direktion, eine Lehr- und eine Versuchsabtheilung zerfällt und neben dieser Anstalt noch eine besondere Gewehr-Prüfungs-Kommission besteht, nunmehr endgültig zur Einführung gebracht wird. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Mai 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 31. Mai 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

Nach dem Etat der Militär-Schießschule besteht:

A. Die Direktion aus:
- 1 Direktor,
- 1 Adjutanten.

B. Die Lehrabtheilung aus:
- 1 Stabsoffizier als Vorstand,
- 4 Hauptleuten als Direktions-Mitgliedern,
- 8 Premierlieutenants als Direktions-Assistenten,
- 1 Adjutanten,
- 5 Hilfslehrern.

C. Die Versuchsabtheilung aus:
- 1 Stabsoffizier als Vorstand,
- 4 Hauptleuten als Direktions-Mitgliedern und Referenten,
- 4 Premierlieutenants als Direktions-Assistenten.

Die Gewehr-Prüfungs-Kommission besteht, unter dem Direktor der Militär-Schießschule als Präses, aus:
- dem Direktor der Gewehr- und Munitionsfabrik zu Spandau,
- dem Subdirektor der Gewehrfabrik zu Spandau,
- dem technischen Direktions-Mitgliede der Munitionsfabrik zu Spandau,
- dem Inspizienten der Waffen bei den Truppen,
- dem Vorstand und den Direktions-Mitgliedern der Versuchsabtheilung

als ständigen,

dem Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau,
dem Direktor der Pulverfabrik zu Spandau und
zwei Direktions-Mitgliedern der Lehrabtheilung
als außerordentlichen Mitgliedern.

Bei wichtigen, die Waffentechnik angehenden Angelegenheiten findet die ausnahmsweise Berufung des Inspekteurs der Gewehrfabriken statt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 373. 5. 79. A. 2.

Nr. 142.

Zaumzeug für Offizierpferde des Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) No. 5.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Mir vorgelegte Probe des Zaumzeuges für Offizierpferde des Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) No. 5, und beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 618. 5. M. O. D. 3.

Nr. 143.

Uniform der halbinvaliden Mannschaften des Garde-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die halbinvaliden Mannschaften des Garde-Korps Waffenrock und Mantel nach der Probe des 2. Garde-Regiments zu Fuß zu tragen haben, jedoch mit der Maßgabe, daß am Waffenrock die Aermel-Aufschläge und am Mantel die Kragenpatten aus dunkelblauem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß, und von den Unteroffizieren nicht goldene façonnirte, sondern goldene glatte Tressen zu führen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 4. Juni 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 634. 5. M. O. D. 3.

Nr. 144.

Untersuchungsführende Offiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag setze Ich zur Beseitigung von Zweifeln fest, daß bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, welchen ein Subaltern-Offizier außer dem Adjutanten nicht zugetheilt ist, grundsätzlich

der Adjutant zum untersuchungsführenden Offizier zu ernennen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Juni 1879.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bemerkt das Kriegs-Ministerium:

1) Zulagen für Wahrnehmung der Geschäfte eines untersuchungsführenden Offiziers bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos — mit Ausnahme des Landwehr-Bezirks-Kommandos Berlin — werden nicht gewährt. Die Ausgaben für Schreibmaterialien sind aus den Bureaugeldern der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu decken.
2) Offiziere des Beurlaubtenstandes sind als Beisitzer oder Richter in militärgerichtlichen Untersuchungssachen nicht einzuberufen. Wo daher Beisitzer und Richter von einem Truppentheil der Garnison nicht gestellt werden können, ist in jenen Untersuchungssachen der Landwehr-Bezirks-Kommandos nach wie vor das nächste Militär- bezw. Zivilgericht zu requiriren. Ein gleiches Verfahren findet bei Abwesenheit oder Behinderung des untersuchungsführenden Offiziers statt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 724. 5. 79. A. 1.

Nr. 145.

Abänderung der Nachweisung der bautechnischen Revisionsbezirke und der Garnison-Baudistrikte.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Die durch den Etat pro 1879/80 genehmigte Einsetzung einer eigenen bautechnischen Vorrevisionsinstanz für den Verwaltungsbereich einer jeden Korps-Intendantur bezw. die stattgehabte Vermehrung der Intendantur- und Baurathsstellen hat eine Veränderung in der Eintheilung der Garnison-Baudistrikte nothwendig gemacht, namentlich derjenigen, in welchen bisher Garnisonorte zweier Korpsbezirke zu einem Baudistrikt vereinigt waren.

Die auf S. 128 bis 130 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1877 veröffentlichte bezügliche Nachweisung wird hierdurch annullirt und tritt an deren Stelle die beifolgende Nachweisung, in welcher als Prinzip zur Durchführung gebracht ist, daß die Baudistrikte dem Verwaltungsbereich einer Korps-Intendantur angepaßt sind.

Andererseits ist da, wo eine Ueberlastung der einzelnen Garnison-Baubeamtenstellen mit Geschäften vorlag, ein Ausgleich herbeigeführt.

Im Verwaltungsbereich der Intendantur 11. Armee-Korps haben die Verhältnisse es gestattet, den Distrikt Gießen eingehen zu lassen, und dafür dem Bereich des 5. Armee-Korps eine Stelle (Liegnitz) zuzulegen.

Die Korps-Intendanturen haben zu veranlassen, daß der Uebergang der Geschäfte aus den durch qu. Veränderung betroffenen Garnisonorten auf die nunmehr zuständigen Garnison-Baubeamten alsbald erfolge.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1282. 4. M. O. D. 4.

Nachweisung

der bautechnischen Revisionsbezirke und der Garnison-Baudistrikte im Bereiche der dem Preußischen Kriegs-Ministerium unterstellten vierzehn Armee-Korps.

Bezeichnung der Revisions-bezirke nach dem Wohnsitz	Bezeichnung der Baudistrikte nach dem Wohnsitz	Umfang der Revisionsbezirke resp. Baudistrikte.
Berlin		**Garde-Korps.**
	Stadt Berlin in 3 Baudistrikte eingetheilt	Berlin, Charlottenburg, Cummersdorf, Lichterfelde, Tegel.
	Potsdam	Potsdam.
Königsberg i/Pr.		**1. Armee-Korps.**
	Königsberg i/Pr.	Königsberg, Bartenstein, Friedland i/Ostpr., Remonte-Depot Liesken, Pillau.
	Tilsit, später Insterburg, nach Fertigstellung der neuen Kavalleriekaserne in Tilsit	Tilsit, Remonte-Depot Brakupönen, Drengfurth, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Remonte-Depot Jurgaitschen, Remonte-Depot Kattenau, Lötzen, Memel, Ragnit und Remonte-Depot Neuhof-Ragnit, Rastenburg, Remonte-Depot Sperling, Wehlau.
	Danzig	Danzig und Langfuhr, Braunsberg, Elbing, Marienburg, Preuß.-Holland, Remonte-Depot Preuß.-Mark, Preuß.-Stargardt.
	Thorn	Thorn, Allenstein, Culm, Deutsch-Eylau, Graudenz, Marienwerder, Osterode, Riesenburg, Rosenberg i/Pr., Saalfeld.
Stettin		**2. Armee-Korps.**
	Stettin	Stettin, Alt-Damm, Gartz a/O., Gollnow, Naugard, Pasewalk, Stargard i/Pomm.
	Bromberg	Bromberg, Crone a/Br., Deutsch-Crone, Gnesen, Inowrazlaw, Konitz, Schneidemühl, Remonte-Depot Wirsitz.
	Colberg	Colberg, Belgard, Cörlin, Cöslin, Greifenberg i/Pomm., Neustadt i/Westpr. Schivelbein, Schlawe, Stolp, Treptow a/Rega, Remonte-Depot Neuhof-Treptow a/Rega.
	Stralsund	Stralsund, Anklam, Demmin, Remonte-Depot Ferdinandshof, Greifswald, Swinemünde.
Berlin		**3. Armee-Korps.**
	Spandau	Spandau.
	Berlin, nördlicher Baudistrikt	Angermünde, Remonte-Depot Bärenklau, Bernau, Friesack, Havelberg, Königsberg N/M., Landsberg a/W., Liebenwalde, Neu-Ruppin, Perleberg, Prenzlau, Schwedt a/O., Woldenberg.
	Berlin, südlicher Baudistrikt	Beeskow, Brandenburg a/H., Calau, Cottbus, Fürstenwalde, Jüterbog, Lübben, Rathenow, Teltow und außerdem in Berlin: Dienstwohnung des kommandirenden Generals 3. Armee-Korps und Dienstgebäude der Intendantur 3. Armee-Korps.
	Frankfurt a/O.	Frankfurt a/O., Crossen, Cüstrin, Guben, Sorau, Züllichau.

Bezeichnung der Revisions-bezirke nach dem Wohnsitz	Bezeichnung der Baudistrikte nach dem Wohnsitz	Umfang der Revisionsbezirke resp. Baudistrikte.
Magdeburg		**4. Armee-Korps.**
	Magdeburg	Magdeburg und Neustadt-Magdeburg, Pulver-Depot Gerwisch bei Magdeburg, Remonte-Depot Arendsee, Burg, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Schönebeck, Stendal, Tangermünde.
	Wittenberg	Wittenberg, Annaburg, Bitterfeld, Dessau, Düben, Pretzsch, Torgau, Zerbst.
	Halle	Halle, Aschersleben, Bernburg, Verpflegungs-Etappe Güsten, Halberstadt, Merseburg, Quedlinburg, Sangerhausen, Weißenfels.
	Erfurt	Erfurt, Altenburg, Gera, Greiz, Langensalza, Mühlhausen i/Th., Naumburg, Rudolstadt, Sondershausen.
Posen		**5. Armee-Korps.**
	Posen	Posen, Kosten, Krotoschin, Neutomischel, Ostrowo, Samter, Schrimm, Schroda, Unruhstadt.
	Glogau	Glogau, Beuthen a/O., Bojanowo, Fraustadt, Freistadt i/Schl., Lissa i/P., Polkwitz, Rawitsch, Sagan, Sprottau.
	Liegnitz	Liegnitz, Görlitz, Haynau, Hirschberg, Jauer, Lauban, Löwenberg, Lüben, Muskau, Wahlstatt.
Breslau		**6. Armee-Korps.**
	Breslau	Breslau, Bernstadt, Brieg, Guhrau, Herrnstadt, Militsch, Namslau, Oels, Ohlau, Striegau, Sulau, Remonte-Depot Wehrse, Winzig, Wohlau.
	Neiße	Neiße, Freiburg i/Schl., Glatz, Grottkau, Münsterberg, Reichenbach, Schweidnitz, Strehlen, Ziegenhals.
	Cosel	Cosel, Beuthen O/Schl., Falkenberg, Gleiwitz, Kreuzburg, Leobschütz, Neustadt O/Schl., Ober-Glogau, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg i/Schl., Rybnick, Sohrau O/Schl.
Münster		**7. Armee-Korps.**
	Münster	Münster, Attendorn, Bochum, Dortmund, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Recklinghausen, Soest, Wahrendorf.
	Minden	Minden, Bielefeld, Bückeburg, Detmold, Neuhaus, Paderborn.
	Wesel	Wesel, Barmen, Benrath, Cleve, Düsseldorf, Essen, Geldern, Gräfrath, Neuß.
Coblenz		**8. Armee-Korps.**
	Coblenz	Coblenz und Ehrenbreitstein, Andernach, Engers, Neuwied.
	Cöln	Cöln und Deutz, Aachen, Bensberg, Bonn, Erkelenz, Eupen, Jülich, Siegburg.
	Trier	Trier, Kirn, Saarbrücken, Saarlouis, St. Wendel.
Altona		**9. Armee-Korps.**
	Altona	Altona, Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Geestemünde und Geestendorf, Hamburg, Harburg, Lehe, Mölln, Ratzeburg, Stade, Wandsbeck.
	Flensburg	Flensburg, Apenrade, Hadersleben, Schleswig, Sonderburg-Düppel.
	Rendsburg	Rendsburg, Itzehoe, Lockstedter Lager, Lübeck, Neumünster, Plön.
	Schwerin	Schwerin, Dömitz, Ludwigslust, Neu-Strelitz, Parchim, Rostock, Wismar.

Bezeichnung der Revisionsbezirke nach dem Wohnsitz	Bezeichnung der Baudistrikte nach dem Wohnsitz	Umfang der Revisionsbezirke resp. Baudistrikte.
Hannover		**10. Armee-Korps.**
	Hannover	Hannover, Hameln, Lüneburg, Nienburg, Verden, Uelzen.
	Oldenburg	Oldenburg, Aurich, Cloppenburg, Emden, Lingen, Osnabrück.
	Braunschweig	Braunschweig, Blankenburg, Celle, Einbeck, Goslar, Göttingen, Hildesheim, Northeim, Wolffenbüttel, Remonte-Depot Hunnesrück.
Cassel		**11. Armee-Korps.**
	Cassel	Cassel, Wilhelmshöhe, Arolsen, Invalidenhaus Carlshafen, Eisenach, Fritzlar, Fulda, Gotha, Hersfeld, Hildburghausen, Hofgeismar, Jena, Koburg, Meiningen, Rotenburg, Weimar.
	Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M., Bockenheim, Butzbach, Friedberg, Gießen, Hanau, Homburg v. d. H., Marburg, Offenbach, Remonte-Depot Ullrichstein, Weilburg, Wetzlar.
	Mainz	Mainz, Biebrich, Diez, Nassau, Oranienstein, Wiesbaden.
	Darmstadt	Darmstadt nebst Griesheim, Babenhausen, Bessungen, Erbach, Worms.
Karlsruhe		**14. Armee-Korps.**
	Karlsruhe	Karlsruhe und Gottesaue, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Gerlachsheim, Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen.
	Freiburg in Baden	Freiburg, Constanz, Donaueschingen, Burg Hohenzollern, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Sigmaringen, Stockach.
Straßburg		**15. Armee-Korps.**
	Straßburg	Straßburg, Hagenau, Molsheim, Weißenburg.
	Metz	Metz, Diedenhofen.
	Saargemünd	Saargemünd, St. Avold, Bitsch, Falkenberg, Pfalzburg, Saarburg, Zabern.
	Mülhausen i/E.	Mülhausen i/E., Altkirch, Colmar, Hüningen, Neu-Breisach, Schlettstadt nach Fertigstellung der neuen Kaserne, bis dahin gehört qu. Garnisonort zum Baudistrikt Straßburg i/E.

Nr. 146.

Kommandos zu auswärtigen Dienstfunktionen.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Unter Bezugnahme auf §. 2 der Verordnung vom 23. Mai 1878, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, und Abschnitt 2 der dazu ergangenen Erläuterungen ꝛc. vom 28. Juli 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1878 Seite 126 und 185) wird darauf aufmerksam gemacht, daß Kommandos Einzelner zu auswärtigen Dienstfunktionen, sofern deren längere als sechsmonatliche Dauer nicht von vornherein feststeht, zunächst als Kommandos von unbestimmter Dauer anzusehen sind und zwar so lange, bis entweder die Versetzung erfolgt oder bis feststeht, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

Vorläufige Kommandos zu auswärtigen Dienstfunktionen,*) bei welchen das Verbleiben des Kommandirten am Kommando-Orte von der Allerhöchsten Entscheidung abhängig ist, sind bis zur Publikation der letzteren in der Regel als Kommandos von unbestimmter Dauer anzusehen und dementsprechend zu behandeln.

In zweifelhaften Fällen bleibt die Entscheidung der betreffenden obersten Waffeninstanz (bezw. des Kriegs-Ministeriums) einzuholen.

*) Derartige Kommandos sind jedoch möglichst auf Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 231. 5. M. O. D. 3.

Nr. 147.

Reisegebührnisse der Beamten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Erlaß vom 14. Januar 1878, betreffend Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einberufung zur Uebung ꝛc. (Armee-Verordnungs-Blatt für 1878 Seite 2) hat analoge Anwendung zu finden:

1) auf Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes, welche in Gemäßheit der Verfügung vom 23. November 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1875 Seite 268) behufs Erlangung des Qualifikations-Attestes zum Ober-Apotheker bezw. Beförderung zum Unter-Apotheker zu einer am Stationsorte des betreffenden Korps-General-Arztes vorzunehmenden Nachprüfung zugelassen werden.

   Die qu. Reisegebührnisse sind nach den Sätzen für Unterbeamte zu gewähren.

2) auf die bei einer Mobilmachung einberufenen Beamten des Beurlaubtenstandes und

3) auf alle übrigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche bei einer Mobilmachung als Beamte einberufen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 163. 5. 79. M. O. D. 3.

Nr. 148.

Revision der Personalbogen der Offiziere, Portepeefähnriche und Sanitäts-Offiziere des Friedensstandes.

Berlin, den 5. Juni 1879.

Es liegt in der Absicht der Geheimen Kriegs-Kanzlei auf Grund des pass. 8 der kriegsministeriellen Verfügung vom 13. März 1879 Nr. 459 3 A. 1 (A.-V.-Bl. pro 1879 Nr. 7) in nächster Zeit mit einer allgemeinen Revision der Personalbogen vorzugehen.

Insoweit es sich hierbei um eine erstmalige Einsendung der Personalbogen nach Einführung des neuen Schemas derselben handelt, ist es behufs möglichster Vereinfachung der Revision angezeigt, qu. Bogen vor ihrer Uebermittelung an die Geheime Kriegs-Kanzlei durch die betreffenden Offiziere ꝛc. selbst einer eingehenden Prüfung hinsichtlich der in denselben enthaltenen Angaben unterwerfen zu lassen, und ist dementsprechend das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 891. 5. A. 1.

Nr. 149.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 5. Juni 1879.

Der nachstehende Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1735/5. K. M.

Dienst-Fahrplan
für die
Königliche Militär-Eisenbahn
vom 15. Mai 1879 ab.

Berliner Zeit!

Entfernung	Gemischte Züge				Stationen	Gemischte Züge			
	Nr. 101 II. u. III. Klasse		Nr. 103 II. u. III. Klasse			Nr. 102 II. u. III. Klasse		Nr. 104 II. u. III. Klasse	
Kilometer	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
0,0	Vorm.	6,0	Nachm.	2,15	Schießplatz	9,16		6,35	
5,5	6,9	6,11	2,24	2,32	Sperenberg	9,5	9,7	6,20	6,28
2,5	6,15	6,16	2,36	2,44	Clausdorf	9,	9,1	6,8	6,16
7,0	6,26	6,29	2,54	3,3	Zossen	8,47	8,50	5,49	5,58
16,0	6,53	6,54	3,27	3,28	Mahlow	8,22	8,23	5,24	5,25
14,5	7,16		3,50		Berlin	Vorm.	8,0	Nachm.	5,0

Berlin, den 1. Mai 1879.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Nr. 150.

Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der Abschluß-Nummern für 1878.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Nach einer Meldung der 29. Infanterie-Brigade betragen für 1878 die höchsten Loos- und die Abschluß-Nummern im Aushebungsbezirk:

Düren 597, nicht 594,
Geilenkirchen 223, nicht 215,
Jülich 363, nicht 360.

Behufs Berichtigung der auf Grund des §. 57, 3 letzten Absatz der Ersatz-Ordnung diesseits zusammengestellten und veröffentlichten tabellarischen Uebersicht wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. v. Wittich.

No. 623. 5. 79. A. 1.

Nr. 151.

Anwendung des §. 73 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854.

Berlin, den 25. Mai 1879.

Die Vorbedingung zur Anwendung des §. 73 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 ist als erfüllt zu erachten, wenn die Marschunfähigkeit des zu Entlassenden dem §. 68, 1b der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877 gemäß durch den Militärarzt attestirt worden ist.

Der Nachweis dauernder Marschunfähigkeit ist danach nicht mehr zu verlangen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 254. 5. M. O. D. 3.

Nr. 152.

Neuschäften von Infanterie-Gewehren M/71.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Ein Theil der aus der ersten Fabrikations-Periode herrührenden Infanterie-Gewehre M/71 ist noch mit Hülsen versehen, welche von der gegenwärtig normalen Form hauptsächlich dadurch abweichen, daß deren Kreuztheil eine geringere Stärke hat.

Wird bei solchen Gewehren die Einstellung eines neuen Schaftes erforderlich, so ist die in dem vorgearbeiteten Schaft vorhandene, für den vorliegenden Fall zu tiefe Einlassung für den Kreuztheil der Hülse durch Einleimen eines entsprechend geformten Stückes Nußbaumholz auszufüttern.

Ergiebt es sich indessen beim Einlegen der Hülse, daß auch noch anderweitige Abweichungen in den Dimensionen vorhanden sind, welche ein richtiges Verpassen der Hülse im Schaft unmöglich machen, so ist das betreffende Gewehr an eine Königliche Gewehr-Fabrik einzusenden und dort mit einer neuen Hülse und einem neuen Schaft zu versehen.

Die Kosten der neuen Hülse trägt in solchem Falle die Gewehrfabrik.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. Müller.

.oN 626. 5. 79. Art. 1.

Nr. 153.

Nachträge zu den Instruktionen,
a. betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 ꝛc.
b. betreffend die Jäger-Büchse M/71 ꝛc. und
c. betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 ꝛc.

Berlin, den 29. Mai 1879.

1) Zu a Seite 35 §. 26,
" b " 35 §. 26,
" c " 33 §. 24
ist der letzte Satz des erwähnten Paragraphen zu streichen.

2) Zu a Seite 40 §. 29,
" b " 39 §. 29,
" c " 37 §. 27.
Der genannte Paragraph erhält bei a und b die Nummer 27, bei c die Nummer 25.
Die am Rande gedruckte bisherige Inhalts-Angabe desselben ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Theile, welche nie vom Soldaten, (zu a und c) nur Jäger, (zu b)
vom Büchsenmacher abgenommen werden dürfen."
Desgleichen sind die beiden ersten Zeilen des Textes zu streichen und dafür zu setzen:
„Nachstehende Theile dürfen nur vom Büchsenmacher ab- bezw. auseinander genommen werden:
die Hülse vom Laufe"

3) Zu a und b §§. 27 und 28,
" c §§. 25 " 26.
Die Nummern dieser Paragraphen sind in bezw. $\frac{28 \text{ und } 29}{26 \text{ und } 27}$ abzuändern.

4) Zu a Seite 42 Zeile 19 von oben,
" b " 42 " 11 " "
" c " 40 " 7 " "
ist anstatt „der Bürste"
zu setzen „Bürsten."

5) Zu a Seite 43 Zeile 10 von oben,
" b " 43 " 4 " "
" c " 40 " 7 " unten
ist hinter dem Worte „Kohlenstaub" einzuschalten „sowie der Gebrauch von Bürsten".

6) Zu a Seite 43 Zeile 14 von oben,
" b " 43 " 8 " "
" c " 40 " 3 " unten
ist das Wort „Bürsten" zu streichen.

7) Zu a und b Seite 46,
" c " 44.
Dem Absatz c ist als Schlußsatz hinzuzufügen:
„Zur Entfernung des Schmutzes von denjenigen Stellen, zu welchen man mit dem Lappen nicht gut gelangen kann, sind Holzspähne zu verwenden.
Ebenda ist der Absatz „d" zu streichen, der Absatz „e" erhält die Bezeichnung „d".

8) Zu a und b Seite 53, §. 35, 2. Absatz, 1. Zeile,
" c Seite 51, §. 33, 2. Absatz, 1. Zeile
ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Es ist dies die Sicherung nebst Stift, der Abzug mit Stift, wo das etwa erhärtete Oel durch frisches zu ersetzen, sowie der Lauf da, wo derselbe im Schafte liegt."

9) Zu a Seite 54 letzte Zeile,
" b " 54 Zeile 5 von unten,
" c " 52 " 16 " oben
sind die Worte „zuerst ausbürstet und dann" zu streichen.

10) Zu a Seite 55 sind die Zeilen 1— 3 von oben,
" b " 54 " " " 1— 3 " unten,
" c " 52 " " " 18—20 " oben
zu streichen.

11) Zu a Seite 55 erhalten die Zeilen 4— 6 von oben,
" b " 55 " " " 1— 3 " "
" c " 52 " " " 21—23 " "
statt der bisherigen, folgende Fassung:
„Die kleinen Schrauben werden abgewischt, die Gewinde durch Umwickeln von Wergfäden gereinigt und der Schmutz, welcher auf diese Weise nicht entfernt werden kann, mit einem Holzspahn oder einem" —

12) Zu a Seite 55 Zeile 21 von oben,
" b " 55 " 18 " "
" c " 52a " 2 " "
hinter „werden" ist einzuschalten:
„Demnächst sind die Schäfte in allen Einlassungen nach Anleitung der Anmerkung des §. $\frac{67\text{ (a und b)}}{64\text{ (c)}}$ mit Firniß zu behandeln."

13) Zu a Seite 55a am Schluß des §. 35,
" b " 55 " " " " 35,
" c " 52a " " " " 33
ist hinzuzufügen:
Zu letzterem Behufe ist es auch in der Zeit zwischen dem regelmäßigen Zerlegen der Gewehre den Korporalschaftsführern gestattet, das Gewehr ohne Zuziehung des Büchsenmachers vollständig auseinander zu nehmen und durch Entfernung alter Oelrückstände ꝛc. bezw. Einbringen frischen Oeles den verlorenen guten Gang des Abzuges wieder herzustellen.
Die hierbei etwa nöthig erscheinende Lösung bezw. Wiederbefestigung der Abzugsfeder darf indessen nur durch den Büchsenmacher ausgeführt werden.
Das Einbringen von Oel an den Abzugsfederstollen in zusammengesetztem Zustande der Waffe von der Hülse oder dem Abzugsblech aus ist unstatthaft.

14) Zu a und b Seite 55g ist die erste Anmerkung,
" c " 52f ist die Anmerkung
das Beseitigen der Rostbildung an der Mündung betreffend, — zu streichen.

15) Zu a Seite 122 Zeile 3 und 2 von unten,
" b " 123 " 7 und 8 von oben,
" c " 120 " 6 und 7 " "
sind die Worte:
„mit gekochtem noch heißem Leinöl getränkt und später abgerieben"
bezw. zu c
„mit gekochtem noch heißem Leinöl getränkt" zu streichen und dafür zu setzen:
„äußerlich, sowie in sämmtlichen Einlassungen mit Firniß behandelt".
Desgleichen sind zu a Seite 123 Zeile 12 von oben,
" b Seite 123 " 21 von oben
die Worte „mit Leinöl getränkt" — durch den vorerwähnten Text zu ersetzen.

16) Am Schluß des §. 67 der Instruktionen zu a und b bezw. des §. 64 der Instruktion unter c, ist hinzuzufügen:
„Anmerkung. Das Firnissen der Schäfte hat in folgender Weise stattzufinden:
5 kg Leinöl werden mit 140 g Silberglätte in einem eisernen Topf 1½ Stunden unter häufigem Umrühren gekocht, demnächst unter starkem Umrühren 70 gr Bleizucker hineingethan und der Topf zugedeckt vom Feuer genommen. Nach Erkalten des Firnisses, was nach pptr. 2 Stunden der Fall sein wird, wird derselbe durch vorsichtiges Abgießen in ein anderes Gefäß, wobei der nicht verwendbare Bodensatz zurückbleiben muß, geklärt.
Der so bereitete Firniß wird mit einem Pinsel auf den Schaft aufgetragen, letzterer in diesem Zustande 2 Stunden lang stehen gelassen und darauf der Firniß mit einem wollenen Lappen gut eingerieben. Der Schaft wird demnächst nochmals mit Firniß bestrichen, in diesem Zu-

stande 1½ Stunden stehen gelassen und endlich mit Bimssteinpulver und einer Filzrolle geglättet."

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. Müller.

No. 300. 4. 79. Art. 1.

Nr. 154.

Berichtigung der Loos- und Abschlußnummer-Tabelle für 1878.

Berlin, den 31. Mai 1879.

Nach Mittheilung des Königlichen General-Kommandos 5. Armee-Korps beträgt für 1878:
in Posen, Stadtkreis die höchste Loosnummer 475,
die Abschlußnummer 455,
in Posen, Landkreis die höchste Loosnummer 525,
die Abschlußnummer 523,

Die auf Grund des §. 57,3. letzten Absatz der Ersatz-Ordnung diesseits zusammengestellte und veröffentlichte tabellarische Uebersicht ist hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 882. 5. A I.

Nr. 155.

Fahrgelder ꝛc. für die Begleit-Kommandos bei Pulvertransporten.

Berlin, den 4. Juni 1879.

Im Anschluß an den Erlaß vom 21. Juni 1878 No. 514. 5. M. O. D. 3. (A.-V.-Bl. Seite 146) wird hierdurch bestimmt, daß die Eisenbahnfahrgelder für die Begleit-Kommandos bei Pulvertransporten nicht nur für die Hinfahrt, sondern auch für die Rückfahrt, sowie auch die Reisekosten und Tagegelder für den Transportführer bei demjenigen Fonds zu verrechnen sind, welcher die Kosten des Transports des Pulvers zu tragen hat.

Zu diesem Behufe sind die desfallsigen Liquidationen von den Intendanturen — mit dem Vermerk:
Revidirt und auf . . . . *M.* . . . ₰ buchstäblich ꝛc. festgestellt.
N., den . . ten . . . . . 18 .
Intendantur des . . . . . Korps
versehen — den betreffenden Artillerie-Depots zu übersenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
No. 675. 5. Art. 1. Krause. Müller.

Nr. 156.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Der Rittergutsbesitzer Verdries zu Fredersdorf an der Ostbahn hat dem Kriegs-Ministerium, aus Anlaß der Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, ein Geschenk von 30 000 *M.* gemacht, dessen Zinsen zur Unterstützung von Invaliden der preußischen Armee und deren Hinterbliebenen verwendet werden sollen. Weitere 1500 *M.* sind dem Kriegs-Ministerium von dem Geschenkgeber überwiesen worden, damit schon an dem Tage des Allerhöchsten Jubelfestes solche Unterstützungen vertheilt werden können.

Aus letzterwähntem Betrage ist den nachbenannten 25 Personen, und zwar:

1) dem Invaliden Johann Jakob Hube aus Elbing,
2) " " Karl Schulz aus Saalfeld, Kreis Mohrungen,
3) " " Heinrich Halfpap aus Stolzenhagen,
4) der Wittwe des verstorbenen Invaliden Hörnke aus Stettin,
5) dem Invaliden Friedrich Schroeder aus Berlin,
6) " " Karl Heinrich Zierlein aus Frankfurt a/O.,
7) " " Haensch aus Neuhaldensleben,
8) " " Thiele aus Deetz bei Zerbst,
9) " " Friedrich Heering aus Wünschendorf, Kreis Löwenberg,
10) der Wittwe des verstorbenen Invaliden Walkowiak aus Pleschen,
11) dem Invaliden Wilhelm Klebig aus Deutsch-Lissa,
12) " " August Szymannek aus Rosenberg O/S.,
13) " " Gerhard Leigering aus Essen,
14) " " Joseph Hoppe aus Herne, Kreis Bochum,
15) " " Joseph Nießen aus Aachen,
16) " " Jakob Maas aus Dirmingen, Kreis Ottweiler,
17) " " Rasmus Petersen Fromm aus Beuschauholz, Kreis Sonderburg,
18) " " Wilhelm Christian Friedrich Pinn aus Kiel,
19) " " Wilhelm Ehlers aus Auhagen,
20) " " Heinrich Goedecke aus Timmeitz,
21) " " Emil Anton Fabricius aus Dillenburg,
22) " " Heinrich Ludwig Sporleder aus Dodenhausen,
23) der Mutter des verstorbenen Musketiers Kraus, Tagelöhnerin Elisabeth Bach aus Zitzingen, Bezirks-Amt Müllheim,
24) dem Invaliden (ehemaligen Feldwebel) Traband aus Hagenau,
25) " " Müller aus Alte-Glashütte, Kreis Forbach,

ein Geldgeschenk von je 60 ℳ bewilligt worden, welches den Genannten am 11. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos behändigt werden wird.

Dies wird hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 18/6. 79. D. f. d. I. b. v. Kameke.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. Berlin, den 29. Juni 1879. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 157.

Wegfall des Mähnenkammes bei den Kürassier-Regimentern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich hiermit, daß der bisher zu dem Deutschen Reitzeuge der Kürassiere gehörige Mähnenkamm in Wegfall kommt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kameke.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das Kontingent für Mähnenkämme vom 1. April 1880 ab nicht mehr liquide ist, und daß daher die Spezial-Bekleidungs-Etats der Kürassier-Regimenter entsprechend zu berichtigen bleiben.

Die Kontobestände an Mähnenkämmen sind den genannten Regimentern ohne Werthanrechnung zu belassen.

Kriegs-Ministerium.

No. 406. 6. 79. M. O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 158.

Abänderung der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant vom 11. Januar 1868.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Auf Seite 6, Zeile 12 von oben, sowie Zeilen 13 und 14 von oben, ist anstatt des Prädikats „4 (genügend)", welches zum Bestehen der Prüfung mindestens erreicht werden muß, in beiden Fällen zu setzen „5 (befriedigend)".

Kriegs-Ministerium.

No. 585. 6. 79. Art. 1. v. Kameke.

Nr. 159.

Eisenbahn-Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- ꝛc. Zügen.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Eil-, Schnell-, Kurier- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte zu den für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen reglementsmäßig festgestellten Tarifsätzen resp. auf Militärbillets befördert werden können, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 652. 5. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Verzeichniß

derjenigen Eil-, Schnell-, Kurier- ꝛc. Züge, mit welchen einzelne Militärpersonen und Militärtransporte gegen die für die Beförderung von Truppen reglementsmäßig festgestellten Tarifsätze resp. gegen Militär-Billets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Nähere Bezeichnung und Nr. des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen.
1) Berlin-Anhaltische Bahn	Schnellzug Nr. 67	Zerbst 3 47 A.	Leipzig 5 35 A.	Zulässige Stärke der mitzubefördernden Transporte = 4 Achsen.
	" " 70	Leipzig 8 40 A.	Zerbst 10 13 A.	
	" " 101	Roslau 8 20 V.	Falkenberg 10 8 V.	
	" " 106	Falkenberg 7 57 A.	Roslau 9 45 A.	
2) Berlin-Görlitzer Bahn	" " 3	Berlin 2 20 A.	Zittau 8 25 A.	Nur einzelne Militär-Personen und Kommandos bis zu 10 Mann stark. Für größere Kommandos bleibt besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	" " 4	Zittau 11 30 V.	Berlin 5 22 A.	
3) Berlin-Stettiner Bahn	" " 15	Stargard 7 21 V.	Stettin 8 18 V.	Mit den nebenstehend bezeichneten Zügen werden einzelne Militärpersonen regelmäßig, Militärtransporte aber nur ausnahmsweise befördert.
	" " 16	Stettin 7 40 A.	Stargard 8 42 A.	
	" " 24	Angermünde 10 14 V.	Stralsund 2 25 A.	
	" " 25	Stralsund 12 20 A.	Angermünde 4 36 A.	
	" " 45	Stettin 10 50 V.	Straßburg 12 24 A.	
	" " 48	Straßburg 2 29 A.	Stettin 4 12 A.	
4) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn	" " 23	Breslau 9 5 V.	Halbstadt 12 11 A.	Für einzelne Militär-Personen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestattet — jedoch vorbehaltlich des Widerrufs.
	" " 24	Altwasser 9 26 V.	Breslau 11 35 V.	
	" " 14	Raudten 8 1 V.	Frankenstein 11 44 V.	
	" " 13	Frankenstein 8 57 V.	Liegnitz 11 19 V.	
	" " 20	Raudten 9 23 A.	Liegnitz 10 17 A.	
	" " 7	Breslau 3 30 A.	Cüstrin 8 52 A.	
	" " 8	Cüstrin 4 55 A.	Breslau 10 52 A.	
5) Hessische Ludwigsbahn	" " 58	Bingen 3 54 A.	Frankfurt 5 24 A.	
	" " 31	Frankfurt 5 25 A.	Bingen 7 13 V.	
	" " 43	Frankfurt 1 50 A.	Mainz 2 35 A.	
	" " 53	Frankfurt 8 45 A.	Mainz 9 30 A.	
	" " 64	Mainz 6 0 V.	Aschaffenburg 7 49 V.	
	" " 10	Mainz 9 0 V.	Worms 10 6 V.	
6) Hinterpommersche Eisenbahn	" " 15	Danzig hohe Thor 6 47 V.	Stargard i/Pom. 2 27 A.	
	" " 16	Stargard i/Pom. 12 7 A.	Danzig hohe Thor 8 18 A.	
7) Lübeck-Büchen u. Lübeck-Hamburger Bahn	" " 12	Hamburg 7 0 V.	Lübeck 8 20 V.	Nur für Offiziere gültig.
	" " 15	Lübeck 5 54 A.	Hamburg 7 10 A.	
8) Märkisch-Posener Bahn	Militärpersonen und Militärtransporte werden gegen die reglementsmäßig festgestellten Tarifsätze, resp. gegen Militärbillets mit allen fahrplanmäßigen Personen- und Schnellzügen befördert.			
9) Magdeburg-Halberstädter Bahn	Schnellzug Nr. 11	Magdeburg 3 30 A.	Leipzig 5 45 A.	
	" " 6	Leipzig 7 5 V.	Magdeburg 9 23 V.	
	" " 36	Magdeburg 10 0 V.	Oebisfelde 11 25 V.	
	" " 6	Magdeburg 9 30 V.	Stendal 10 34 V.	
	" " 12	Magdeburg 3 30 A.	Stendal 4 36 A.	
	" " 123	Stendal 10 51 V.	Magdeburg 12 0 Mitt.	

Bahn-Verwaltung	Nähere Bezeichnung und Nr. des Zuges nach dem Kursbuche	Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen.
9) Magdeburg-Halberstädter Bahn	Schnellzug Nr. 129	Stendal 2 9 A.	Magdeburg 3 23 A.	
	" " 6	Stendal 10 50 V.	Langwedel 3 3 A.	
	" " 11	Uelzen 11 54 V.	Berlin 4 9 A.	
10) Mecklenburg-Friedr.-Franz-Bahn	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten an den Schnellzug 45/5 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben auch mit dem Schnellzuge 5 auf dieser Bahn auf Militärbillets weiter befördert.			
11) Nassauische und Taunus-Bahn	Die Schnellzüge führen zur Zeit nur Wagen I. u. II. Klasse; sobald jedoch solche III. Klasse beigegeben werden, sollen mit diesen auch einzelne Militärpersonen gegen Militärbillets befördert werden. — Militärtransporte bis zu 4 Achsen werden gegen die reglementsmäßigen Tarifsätze mit allen Schnellzügen befördert.			
12) Niederschlesisch-Märkische Bahn	Schnellzug Nr. 5	Berlin 3 0 A.	Breslau 10 27 A.	
	" " 6	Breslau 2 44 A.	Berlin 9 19 A.	
13) Oberhessische Staats-Bahn	Befördert einzelne Militärpersonen und Transporte gegen die reglementsmäßigen Tarifsätze mit allen, auch den beschleunigten Personenzügen.			
14) Pfälzische Bahn	Schnellzug Nr. 26/122	Worms 10 42 A.	Weißenburg 1 5 V.	Mit diesen Zügen können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßige, auf 20 % der einfachen Billettaxe berechneten Ergänzungsbillets zugelöst werden.
	" " 121/1	Weißenburg 2 38 V.	Worms 4 57 V.	
	" " 260	Landau Westbhh. 3 59 A.	Zweibrücken 5 50 A.	
	" " 255	Zweibrücken 7 58 V.	Landau Westbhh. 9 38 V.	
15) Rechte Oder-Ufer-Bahn	Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann werden auch mit den Schnellzügen gegen die reglementsmäßigen Tarifsätze bis auf Weiteres befördert.			
16) Rheinische Bahn	Schnellzug Nr. 1	Cöln 5 45 V.	Herbesthal 7 44 V.	
	Beschleun. Personenz. " 55	Cöln 9 8 V.	Trier 1 40 A.	
	" " " 60	Trier 2 42 A.	Cöln 7 25 A.	
	" " " 233	Cöln 6 10 V.	Zevenaar 10 5 V.	
	" " " 235	Cöln 9 25 V.	Zevenaar 12 57 A.	
	" " " 238	Zevenaar 10 27 V.	Cöln 2 34 A.	
17) Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn	" " " 5	Bingerbrück 6 48 A.	Saarbrücken 10 1 A.	Unter der Bedingung für Militär-Kommandos, daß der erforderliche Raum im Zuge vorhanden, worüber dem Stations-Vorsteher die Entscheidung zusteht.
	" " " 3	Saarbrücken 12 25 A.	Trier L. 2 7 A.	
18) Sächsische Staats-Bahn	Eine Beförderung von Militärpersonen mit Eilzügen tritt nur ein, wenn der Requisitionsschein ausdrücklich auf Schnellzug lautet, jedoch ist einzelnen Offizieren die Benutzung der Kurierzüge in zweiter Wagenklasse nachgelassen, wenn sie unter Verwendung des Requisitionsscheines noch ein Billet dritter Klasse zulösen.			
19) Westfälische Bahn	Schnellzug Nr. 4	Emden 5 20 V.	Soest 11 47 V.	Für einzelne Militärpersonen sowie für Kommandos bis zu 50 Mann.
	" " 3	Soest 5 40 A.	Emden 11 30 A.	

Nr. 160.

Bestimmungen für das Brüniren, Bläuen und Schwärzen von Gewehrtheilen bei den Truppen.

Berlin, den 7. Juni 1879.

Der Zweck des Brünirens, Bläuens und Schwärzens von Gewehrtheilen ist in der Hauptsache der, ein Mittel zu gewinnen, jede schlechte Behandlung der Waffe durch den Soldaten, namentlich jedes scharfe vorschriftswidrige Putzen sofort erkennbar zu machen. Ferner sollen dadurch die betreffenden Gewehrtheile vor Verrosten möglichst geschützt und speziell bei der Visireinrichtung Lichttäuschungen thunlichst vermieden werden.

Die Erneuerung der Deckungsmittel hat, ihrem Hauptzweck entsprechend, wie folgt stattzufinden:

1) Jede Kompagnie bezw. Eskadron hat in der Regel jährlich, und zwar in der zwischen der Beendigung der Herbstübungen und der Einstellung der Rekruten liegenden Zeit, soviel Waffen nachbrüniren, bläuen und schwärzen zu lassen, als Mannschaften zur Einstellung gelangen, so daß jeder neu eingestellte Mann eine mit diesen Deckungsmitteln tadellos versehene Waffe erhält.
2) Erfolgt demnächst die Behandlung der Waffe durch den Soldaten den bestehenden Vorschriften gemäß, so wird unter gewöhnlichen Verhältnissen ein weiteres Reproduziren der Deckungsmittel — von der unter 3 angegebenen jährlichen Erneuerung der Bräune bezw. Schwärze an Visir und Korn abgesehen — nur ausnahmsweise und bei einzelnen Waffen nöthig werden.

   Sollten daher seitens der Kompagnien 2c. außerhalb des unter 1 angegebenen Zeitraums oder neben den für die Rekruten bestimmten Schußwaffen dergleichen häufiger oder in größerer Anzahl behufs Erneuerung der Deckungsmittel zur Anmeldung gelangen, so ist durch den Bataillons-Kommandeur 2c. die Ursache der raschen Abnutzung der Deckungsmittel festzustellen und eventuell das Nöthige zur bessern Erhaltung anzuordnen.
3) An Visir und Korn ist alljährlich und zwar möglichst kurz vor Beginn der Schießperiode die Bräune bezw. Schwärze zu erneuern. Einzelne blanke Stellen am Visir oder Korn sind in der Weise, wie dies die Instruktionen betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 (§§. 48 und 51), die Jäger-Büchse M/71 (§. 51) und den Kavallerie-Karabiner M/71 (§§. 46 und 49) festsetzen, zu beseitigen.

   Anmerkung. Es ist darauf zu halten, daß die Korn- und Visirkappen stets einen festen Sitz haben.
4) Wird das Bläuen eines Ringes nothwendig, so sind sämmtliche Ringe der Waffe neu zu bläuen.
5) Ueber den Zustand, in welchem sich die Deckungsmittel bei solchen gebrauchten Schußwaffen befinden müssen, welche von einem Artillerie-Depot empfangen oder welche an ein Artillerie-Depot abgegeben werden, enthalten die §§. 94 und 95 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen das Nähere.
6) Die in den Instruktionen betreffend das Infanterie-Gewehr bezw. die Jäger-Büchse und den Kavallerie-Karabiner M/71 gegebenen Bestimmungen über die Erneuerung der Deckungsmittel finden hierdurch eine entsprechende Modifikation.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 479. 5. Art. 1. v. Voigts-Rhetz. Müller.

Nr. 161.

Eröffnung der Eisenbahnen Groß-Strehlitz—Tost, Koblenz—Niederlahnstein, Koblenz—Ehrang, Neustettin—Posen, Berlin—Sangerhausen, Neckargemünd—Eberbach und Neckarelz—Jagstfeld.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Es sind am 15. Mai dieses Jahres folgende Eisenbahnen eröffnet worden:

a. Oppeln—Peiskretscham auf der Strecke Groß-Strehlitz—Tost;
b. Koblenz (Staatsbahnhof)—Niederlahnstein;
c. Koblenz—Ehrang (Trier);
d. Neustettin—Schneidemühl bezw. Posen;
e. Berlin—Sangerhausen (Nordhausen);

ferner am 24. Mai d. Js. die Eisenbahnstrecken:

f. Neckargemünd—Eberbach in Baden-Neckarelz (Neckarbahn) und
g. Neckarelz—Jagstfeld.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Kühne.

No. 228. 6. M. O. D. 3.

Nr. 162.

Nichtgewährung der Nebenkosten für Zu- und Abgang bei Dienstreisen auf Eisenbahnen ꝛc., wenn die Beförderung des Reisenden nach und von dem Bahnhofe ꝛc. anderweit für Rechnung der Militärkasse erfolgt.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Die verordnungsmäßigen Nebenkosten für den Zu- und Abgang bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen sind nicht zuständig, wenn die Beförderung der Reisenden nach oder von dem Bahnhofe beziehungsweise Anlegeplatz anderweitig für Rechnung der Militärkasse erfolgt ist.

In Fällen, in denen entweder nur für den Zugang oder nur für den Abgang die Benutzung eines für Rechnung der Militärkasse gestellten Fuhrwerks stattgefunden hat, ist die Hälfte der verordnungsmäßigen Nebenkosten liquide.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 264. 6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 163.

Bestimmung des Namens „Burgsteinfurt" für die zeitige Kreisstadt des Kreises Steinfurt.

Berlin, den 19. Juni 1879.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. v. Mts. ist genehmigt worden, daß die zeitige Kreisstadt des Kreises Steinfurt — Stationsort der 3. Kompagnie des 1. Bataillons (Münster) 1. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 13 — fernerhin ausschließlich den Namen „Burgsteinfurt" führe.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

No. 472. 6. A I.

Nr. 164.

Gewichtsgrenze der Effekten, welche von den Truppentheilen bei der Beförderung mit der Eisenbahn für Rechnung der Militärfonds mitgeführt werden dürfen.

Berlin, den 19. Juni 1879.

In Ergänzung des Erlasses vom 16 Mai 1878 (A.-V.-Bl. S. 123) und mit Bezug auf die Abänderungen und Ergänzungen vom 11. Juli 1878 (A.-V.-Bl. S. 171) zu der Instruktion vom 2. September 1875 wird bestimmt, daß die Kosten für die Mitführung der Effekten bei der Beförderung eines Truppentheils mit der Eisenbahn nur in Grenzen des aus dem Durchschnitts-Belastungsgewicht von 800 kg für das zweispännige Fuhrwerk sich ergebenden Gewichts — unter Anrechnung der frei zu befördernden 25 kg für jeden Offizier und Beamten im Offizierrang — auf den Militärfonds übernommen werden dürfen.

Wenn bisher in einzelnen Fällen über diese Gewichtsgrenze hinaus gegangen sein sollte, so kann es hierbei sein Bewenden behalten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 811. 5. M. O. D. 3.

Nr. 165.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1879.

Berlin, den 25. Juni 1879.

Die pro 3. Quartal 1879 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	14
Bartenstein	12
Braunsberg	13
Culm	10
Danzig	13
Drengfurth	7
Elbing	11
Deutsch-Eylau	11
Friedland a. d. Alle	10
Goldap	8
Graudenz	12
Gumbinnen	9
Preuß.-Holland	7
Insterburg	6
Königsberg i. P.	13
Lötzen	9
Marienburg	11
Memel	15
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	14
Osterode	10
Pillau	16
Rastenburg	11
Riesenburg	10
Rosenberg i. W. Pr.	12
Preußisch Stargardt	13
Thorn	13
Tilsit	9
Wartenburg	10
Wehlau	8
II. Armee-Korps.	
Anklam	10
Belgard	13
Bromberg	11
Coerlin	13
Coeslin	12
Colberg	11
Deutsch-Crone	8
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a. d. O.	13
Gnesen	12
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	12
Greifswald	12
Inowrazlaw	11
Konitz	9
Naugard	9
Pasewalk	12
Schievelbein	12
Schlawe	13
Schneidemühl	9
Stargard i. Pom.	12
Stettin	14
Stolp	9
Stralsund	12
Swinemünde	16
Treptow a. d. R.	13
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	13
Bernau	15
Brandenburg a. d. H.	13
Calau	12
Cottbus	11
Crossen	11
Cüstrin	15
Frankfurt a. d. O.	12
Friesack	15
Fürstenwalde	11
Guben	14
Havelberg	14
Jüterbog	13
Königsberg N. M.	13
Landsberg a. d. W.	13
Liebenwalde	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	14
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	12
Sorau	11
Spandau	16
Teltow	17
Woldenberg	11
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	15
Bernburg	16
Bitterfeld	12
Burg	15
Dessau	15
Düben	14
Eisleben	14
Erfurt	16
Gardelegen	15
Gera	17
Greiz	17
Halberstadt	17
Halle a. d. S.	14
Langensalza	13
Magdeburg	15
Merseburg	14
Mühlhausen i. Th.	15
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	17
Rudolstadt	18
Salzwedel	15
Sangerhausen	15
Schönebeck	15
Sondershausen	16
Stendal	15
Tangermünde	15
Torgau	15
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	10
Bojanowo	10
Fraustadt	11
Freistadt i. Schles.	11
Glogau	10
Görlitz	10
Guhrau	11
Haynau	12
Herrnstadt	12
Hirschberg	14
Jauer	11
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	12
Lissa i. P.	11
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	12
Neutomischel	8
Ostrowo	11
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	10
Sagan	11
Samter	10
Schrimm	11
Schroda	9
Sprottau	11
Sulau	10
Unruhstadt	9
Winzig	11
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	10
Beuthen i. Ob. Schl.	10
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	9
Freiburg i. Schles.	10
Glatz	9
Gleiwitz	9
Ober-Glogau	10
Grottkau	8
Kreuzburg	8
Leobschütz	9
Münsterberg	10
Namslau	10
Neiße	9
Neustadt i. Ob. Sch.	9
Oels	10
Ohlau	11
Oppeln	11
Pleß	7
Ratibor	8
Reichenbach	12
Rosenberg i. O. Sch.	9
Rybnik	6
Schweidnitz	12
Sohrau i. Ob. Schl.	7
Strehlen	10
Striegau	11
Wohlau	11
Ziegenhals	8
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	17
Barmen	18
Benrath	17
Bielefeld	17
Bochum	17
Bückeburg	16
Cleve	19
Detmold	13
Dortmund	18
Düsseldorf	18
Essen	17
Geldern	16
Graefrath	18
Hamm	17
Iserlohn	17
Lippstadt	18
Meschede	16
Minden	17
Münster	17
Neuhaus	12
Neuß	15
Paderborn	14
Recklinghausen	16
Soest	17
Warendorf	13
Werden	17
Wesel	18
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	21
Andernach	17
Bonn	20
Coblenz	21
Coeln	16
Deutz bei Coeln	16
Ehrenbreitstein	21
Engers	16
Erkelenz	15
Eupen	18
Jülich	18
Kirn	15
Neuwied	16
Saarbrücken	19
Saarlouis	20
Siegburg	20
Trier	20
St. Wendel	17
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	17
Apenrade	16
Bremen	19
Bremerhaven	18
Bützow	16
Cuxhaven	18
Doemitz	13
Flensburg	17
Geestemünde	18
Hamburg	18
Harburg	19
Itzehoe	20
Kiel	17
Lehe	18
Ludwigslust	15
Lübeck	17
Mölln	17
Neumünster	19
Parchim	14
Ploen	17
Ratzeburg	17
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	17
Schwerin	17
Sonderburg	17
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	19
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	16
Blankenburg	16
Braunschweig	17
Celle	14
Cloppenburg	16
Einbeck	17
Emden	19
Göttingen	16
Goslar	16
Hameln	14
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	15
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	17
Oldenburg	14
Osnabrück	14
Uelzen	14
Verden	15
Wilhelmshaven	21
Wolffenbüttel	13
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	15
Babenhausen	17
Biebrich	16
Butzbach	16
Cassel	18
Darmstadt	17
Diez	17
Eisenach	16
Erbach i. O.	17
Frankfurt a. M.	17
Friedberg	17
Fritzlar	15
Fulda	15
Gießen	17
Gotha	13
Hanau	17
Hersfeld	18
Hildburghausen	15
Hof-Geismar	15
Homburg v. d. H.	19
Jena	15
Koburg	14
Mainz	16
Marburg	16
Meiningen	14
Nassau	18
Offenbach	18
Rotenburg i. H.	18
Weilburg	16
Weimar	16
Wetzlar	16
Wiesbaden	17
Worms	17
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	14

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	16	Schneeberg	14	Loerrach	16	Hagenau	17
Chemnitz	17	Waldheim	14	Mannheim	20	Metz	20
Doebeln	15	Zittau	13	Offenburg	19	Molsheim	18
Dresden	16	Zwickau	17	Rastatt	20	Mülhausen i. E.	19
Frankenberg	15			Schwetzingen	18	Pfalzburg	19
Freiberg	16			Sigmaringen	18	Saarburg	19
Geithain	18			Stockach	19	Saargemünd	20
Glauchau	16					Schlettstadt	17
Grimma	17	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i. E.	17
Großenhain	13					Weißenburg	18
Festung Königstein	16	Bruchsal	19			Zabern	20
Lausigk	15	Constanz	19	XV. Armee-Korps.			
Leipzig	18	Donaueschingen	20				
Marienberg	17	Durlach	19	Altkirch	18		
Meißen	14	Ettlingen	17	St. Avold	19		
Oschatz	15	Freiburg in Baden	18	Bitsch	18		
Pegau	15	Gerlachsheim	13	Neu-Breisach	17		
Pirna	14	Hechingen	18	Colmar	17		
Plauen	18	Heidelberg	19	Diedenhofen	18		
Rochlitz	16	Burg Hohenzollern	20½	Enstsheim	19		
Roßwein	15	Karlsruhe	20	Falkenberg	19		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. J. V. Flügge.

No. 878/6. M. O. D. 2.

Nr. 166.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1879.

Berlin, den 25. Juni 1879.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1879 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- ꝛc. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876 — A.-V.-Bl. pro 1876 Nr. 1 S. 3 Ziff. 3 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.	
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente:	Brotportion.		Fourage-Ration.													
	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a. Garde-Korps, 1. bis 7., 9. Armee-Korps (einschließlich der Großherzgl. Mecklenb. Tr.), 10. u. 11. Armeekorps (einschl. der Großh. Hess. (25.) Divis.), 14. u. 15. Armeekorps .	11,5	15,3	25	—	26	50	27	—	28	—	6	48	2	49	1	96
	46 ₰ pro Brot à 3 kg															
b. 8. Armeekorps	11,8	15,7														
	47 ₰ pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .	11	14,7	25	20	26	70	—	—	28	20	6	61	3	—	1	83
	44 ₰ pro Brot à 3 kg															

Für Truppen und einzelne Empfänger, welche außerhalb des Geschäftsbereiches der Intendantur ihres Armee-Korps stehen, gelten bezüglich der Brotportion die Sätze desjenigen Armee-Korps, von dessen Intendantur an dem Standorte die Sicherstellung der Brotverpflegung erfolgt.

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 6 ℳ 75 ₰ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 553/6. 79. M. O. D. 2. v. Hartrott. Flügge.

Nr. 167.

Erhebung der Bekleidungsgelder.

Berlin, den 25. Juni 1879.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die demselben im §. 212 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 zugestandene Befugniß, die Bekleidungsgelder auch innerhalb des auf das Abfindungsjahr folgenden Jahres noch nach Bedarf abzuheben, nach Aufhebung der Restverwaltung (Erlaß vom 19. November 1878, A.-V.-Bl. S. 245) nicht mehr besteht.

Die Abhebung der angewiesenen Summen beziehungsweise die Anmeldung derselben zur Deponirung muß daher fortan in allen Fällen bis zum Schlusse des betreffenden Abfindungsjahres vollständig erfolgen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Kühne.

No. 640/6. 79. M. O. D. 3.

Nr. 168.

Beihülfen nach §. 11 der Instruktion für die Verwaltung der Offizier-Unterstützungs-Fonds.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Der letzte Absatz im §. 11 der Instruktion für die Verwaltung der Offizier-Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869 bezieht sich nicht auf Kommandos überhaupt, sondern nur auf die in dem vorletzten Absatze daselbst erwähnten Kommandos zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Bataillone.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 167/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 169.

Ergänzung des Anhanges I. der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. Berlin 1878.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Pag. 66, Zeile 1 von oben sind die Worte: „erforderlich, wenn diese" zu streichen und dafür zu setzen: „mittelst dreikantiger Feilen vorzunehmen, wenn die Zähne"

Pag. 66 zwischen Zeile 18 und 19 von oben ist als besonderes Alinea einzuschalten:

„In allen Fällen, in denen das Scharfschleifen der Klingen nicht schon in der Garnison sicher gestellt werden kann, wie auch da, wo die Bereitstellung einer größeren Anzahl von Schleifsteinen und somit die Aufwendung größerer Ausgaben erforderlich wird, ist es vorzuziehen, das Schärfen der Klingen mittelst großer englischer Feilen — sogenannter Bastard-Feilen — zu bewirken."

Pag. 66 sind in Zeile 20 von oben die Worte: „ein Pauschquantum gewährt", sowie ferner die Zeilen 21 bis 33 von oben zu streichen und dafür zu setzen:

„einschließlich Stellung der nöthigen Schleifsteine und Feilen, ein Pauschquantum gewährt:

für 100 Seitengewehre der Truppen zu Fuß von 5 *M.*

„ 100 „ „ „ „ Pferde „ 8 *M.*"

Ausführungsbestimmungen.

In Fällen, in denen sich nach Vorstehendem das Schärfen der Klingen mittelst Feilen empfiehlt und die Büchsenmacher keine genügenden Vorräthe an dergleichen besitzen, haben die Truppentheile Feilen anzukaufen und vorräthig zu halten.

Erforderlich sind

eine große (Bastard-) Feile auf 70 bis 80 Seitengewehre für Truppen zu Fuß beziehungsweise auf 40 bis 50 Seitengewehre für Truppen zu Pferde; und eine dreikantige Feile auf 50 Seitengewehre mit Sägerücken.

Bei dieser Berechnung ist davon ausgegangen, daß sich den Büchsenmachern wohl stets Gelegenheit bieten wird, einzelne besonders harte Klingen, welche die Feilen zu sehr angreifen würden, durch Schleifen zu schärfen.

Der Ankauf der Feilen hat in der Gewehrfabrik zu Erfurt zu erfolgen.

Es kostet

eine große (Bastard-) Feile 2 *M.* 25 ₰, eine dreikantige Feile 1 *M.*

Die Ankaufskosten sind aus den Waffenreparaturfonds der Truppen zu bestreiten. Bei der Mobilmachung werden die beschafften Feilen den Büchsenmachern verabfolgt und die Ankaufskosten von ihnen wieder eingezogen beziehungsweise von der für das Schärfen der Seitengewehre zahlbaren Pauschsumme einbehalten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

No. 724. 6. 79. Art. 1. Krause. Müller.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 20. Juli 1879.** **Nr. 16.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 170.

Abänderung des §. 7 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Dem Passus 1 und 2 des §. 7 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874 ist folgende Fassung zu geben:

1) Die Korps- und Ober-Roßärzte erhalten:
   a. Tagegelder*) bei Kommandos nach auswärtigen Garnisonen (ausgenommen hiervon sind die unter b. und c. erwähnten Kommandos) nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, sowie der dazu ergangenen Ausführungs- und erläuternden Bestimmungen.
      Nach Ablauf des ersten Monats erhalten die als Inspizienten und als Assistenten zur Militär-Roßarztschule kommandirten Ober-Roßärzte an Stelle des ermäßigten Tagegeldes (vergl. Erlaß vom 13. August 1876, Armee-Verordnungs-Blatt für 1876 Seite 174) die im Etat dieser Schule ausgeworfene Zulage. Letztere wird auch den nicht von auswärtigen Garnisonen kommandirten Inspizienten gezahlt.
   b. Kommando-Zulage bei Märschen und in Kantonnirungen, sowie bei Remonte-Kommandos; nach Maßgabe des §. 80 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden,
   c. eine Zulage von 1 M. 50 ₰ täglich bei etwaigen Kommandos zur Theilnahme an Lehrkursen (bezüglich der Hin- und Rückreise vergl. Ziffer 16).
2) Die Roßärzte und Unter-Roßärzte erhalten:
   a. Die im §. 55 des Geldverpflegungs-Reglements festgesetzte Zulage von 1 M. täglich bei Kommandos zur Ablegung der Ober-Roßarzt-Prüfung (bezüglich der Hin- und Rückreise vergl. Ziffer 16);
   b. Kommando-Zulage bei Märschen und in Kantonnirungen, sowie bei Remonte-Kommandos, wenn sie als Vertreter von Ober-Roßärzten kommandirt werden, nach Maßgabe des §. 80 a des vorerwähnten Reglements;
   c. eine Zulage von 1 M. täglich bei allen übrigen Kommandos,**) sofern für dieselben nicht etatsmäßige Zulagen ausgeworfen sind.***)

---

*) Wegen der Reisekosten und Tagegelder für die Reisetage vergleiche Ziffer 15.

**) Der Anspruch der Roßärzte und Unter-Roßärzte auf Reisekosten und Tagegelder regelt sich nach Ziffer 15 in Verbindung mit der Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, sowie nach den dazu ergangenen Ausführungs- und erläuternden Bestimmungen. — Die unter c. erwähnte Zulage von 1 M. täglich ist neben den Tagegeldern nicht zahlbar.

***) Die als Assistenten zu den Lehrschmieden kommandirten Roßärzte und Unter-Roßärzte erhalten, auch wenn sie nicht von außerhalb kommandirt werden, die im Etat der Lehrschmieden ausgeworfene Zulage.
Roßärzte, welche mit Wahrnehmung vakanter Ober-Roßarzt-Stellen von der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens beauftragt worden sind, erhalten aus dem ersparten Gehalte eine monatliche Zulage von 30 M. (vergl. §. 15 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden). Daneben ist die unter c. erwähnte Zulage von 1 M. täglich nicht zahlbar.

Die Verrechnung der Zulagen unter 1 b. und c. und 2 a. bis c. (mit Ausnahme der etatsmäßigen Zulagen) hat in der Verpflegungs-Liquidation des betreffenden Truppentheils resp. des Instituts (§. 97 2 g Absatz 4 des Geldverpflegungs-Reglements) zu erfolgen.

3) ꝛc.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 384. 6. 79. A. 2.

Nr. 171.

Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für den Kreis Herzogthum Lauenburg.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Das von den Herren Ministern des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unter dem 23. Oktober v. Js. genehmigte Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 — betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — im Kreise Herzogthum Lauenburg ist durch Nr. 25 des Kreisblattes für das genannte Herzogthum bekannt gemacht worden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 830. 6. 79. A. 2.

Nr. 172.

Abänderungen und Deklarationen, welche im Jahre 1878 zu den „Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen" und zu der „Instruktion über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren" ergangen sind.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Königlichen Kommando- ꝛc. Behörden je eine Zusammenstellung der Abänderungen und Deklarationen, welche im Jahre 1878 zu den

„Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen"

und zu der

„Instruktion über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren"

ergangen sind, in der erforderlichen Anzahl Exemplare per Couvert zugehen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 357. 7. 79. A. 2.

Nr. 173.

Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Zur Dienstleistung einberufene Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche auf eigenen Antrag oder auf Reklamation ihrer Civilbehörde vor Ableistung der Uebung wieder entlassen werden, haben für die Rückreise eine Reisevergütung aus Militärfonds nicht zu empfangen.

Etwaige Anträge auf Befreiung von der Uebung sind daher möglichst so zeitig zu stellen, daß die Entscheidung darauf von den General-Kommandos noch vor Antritt der Reise zum Uebungsorte erfolgen bezw. dem betreffenden Offizier mitgetheilt werden kann.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 659. 4. 79. M. O. D. 3.

Nr. 174.

Nachträge zu dem Reglement über die Remontirung der Armee vom 2. November 1876.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Die bis jetzt nothwendig gewordenen Nachträge zum Reglement über die Remontirung der Armee vom 2. November 1876 sind im Druck erschienen und werden den betreffenden Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren per Couvert übersandt werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Boigts-Rhetz.

No. 161. 7. R. A.

Nr. 175.

Abänderungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier vom 5. November 1861.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Für §. 2 ist zu setzen:

Prüfungs-Termin.

Die Termine für die Portepeefähnrichs- und für die Offizier-Prüfungen werden von der Ober-Militär-Examinations-Kommission dem sich ergebenden Bedürfniß entsprechend anberaumt, jedoch nur in den Monaten Januar, April, Mai, September (die letzte Woche ausgenommen), Oktober und November, außerdem in der Regel auch in der ersten Woche des Februar und in der letzten des Monats August.

Die Prüfungen der Kadetten fallen in die Monate Februar und März, die der Kriegsschüler in die Monate Juli, August und Dezember jeden Jahres.

Für §. 3 ist zu setzen:

Anmeldungen zu den Prüfungen.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen geschehen durch die Truppentheile, welche den Anzumeldenden eingestellt haben oder zu dessen eventuellen Einstellung bereit sind, und werden unter Beifügung der in §§. 4 und 5 vorgeschriebenen Papiere direkt an die Ober-Militär-Examinations-Kommission eingereicht, so daß sie bis zum 20. des dem gewünschten Prüfungstermin vorangehenden Monats eintreffen.

Ohne Anmeldung durch die Truppentheile darf die Ober-Militär-Examinations-Kommission Niemand zum Examen zulassen.

Von den bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission direkt geschehenen Anmeldungen haben die Truppentheile gleichzeitig den vorgesetzten Behörden Meldung zu machen.

Anmeldungen zu wiederholten Prüfungen dürfen erst mit dem Ablauf der Vorbereitungsfrist erfolgen, welche in dem Resultat der ersten Prüfung als Minimum gestellt wurde.

Für §. 5 ist zu setzen:

Zum Offizier-Examen einzureichende Papiere.

Bei den Anmeldungen zum Offizier-Examen sind von den betreffenden Truppen-Kommandos für jeden Angemeldeten einzeln einzureichen:

1) Das National nach Schema Anlage A. neben dem Datum des Diensteintritts auch das Datum des Portepeefähnrichs-Patents enthaltend,
2) den kurz abgefaßten Lebenslauf nebst Unterrichts-Nachweisung nach Schema Anlage B,
3) das Abgangszeugniß der Kriegsschule, wenn derselbe eine solche besucht hat,
4) ein Kroquis, welches hinsichtlich der Selbstanfertigung und Selbstaufnahme im Terrain von einem aktiven Offizier bescheinigt sein muß,
5) das Führungszeugniß.

Für diejenigen, welche früher studirt haben und auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 das Offizier-Examen ablegen dürfen, sind das Abiturienten- und die betreffenden Universitätszeugnisse beizulegen.

Bei wiederholten Prüfungen genügt die Einreichung des Nationals nebst kurzem Führungszeugniß und die Angabe, auf welche Weise die Vorbereitung seit der letzten Prüfung erfolgt ist.

Berufung der Examinanden zu den Prüfungen.

Für §. 7 ist zu setzen:

Nachdem die Anmeldungen von der Ober-Militär-Examinations-Kommission geordnet und hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit der Angemeldeten einer Prüfung unterworfen worden sind, erfolgt, direkt an die Truppentheile gerichtet, die Einberufung der Examinanden zu den Prüfungen nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen und der räumlichen Verhältnisse des Prüfungslokals.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 983. 6. A. 2.

Nr. 176.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Salzungen—Stadtlengsfeld.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Die im Bau befindliche Eisenbahn zwischen Salzungen, Vacha und Kaltennordheim ist am 22. Juni d. Js. auf der Strecke Salzungen—Dorndorf—Stadtlengsfeld eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 71. 7. 79. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 177.

Eröffnung der Eisenbahnstrecken Duisburg—Hochfeld—Quakenbrück und Goldap—Lyck—Prostken.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Die Eisenbahnstrecke Duisburg—Hochfeld—Quakenbrück, sowie die Schlußstrecke Goldap—Lyck—Prostken der Eisenbahn Insterburg—Lyck—Prostken ist am 1. Juli d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 117/7. 79. M. O. D. 3.

Nr. 178.

Ausgabe des neugedruckten IV. Abschnitts der Kriegsfeuerwerkerei.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Der IV. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei ist umgearbeitet und neu gedruckt worden. Durch denselben wird der bisherige IV. Abschnitt nebst Anhang, jedoch ausschließlich der zugehörigen Zeichnungen, ungültig und ist zu kassiren.

Den betreffenden Behörden werden die für dieselben bestimmten Exemplare dieses neuen Abschnitts unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 810. 5. 79. Art. 1. v. Voigts-Rhetz. Müller.

Nr. 179.

Nichtgewährung der Umzugskosten an die Kadetten bei ihrer Versetzung in die Armee.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Kadetten für die Reisen bei ihrer Versetzung aus dem Kadetten-Korps in die Armee nach den Erlassen vom 17. August 1850 — Nr. 536. 8. M. O. D. 2, — vom 27. November 1875 (A.-V.-Bl. S. 271) und vom 20. September 1876 (A.-V.-Bl. S. 192) auf Reisekosten und Tagegelder nach der ihnen bei dem Uebertritt zur Armee ertheilten Charge, aber nicht auf die Gewährung einer Vergütung für Umzugskosten Anspruch haben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 140/7. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 180.

Deklaration des §. 32, 2 und 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Unter dem im §. 32, 2 und 3 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877 erwähnten bestimmungsmäßigen Entlassungstage ist nicht der allgemeine Entlassungstag der Reserven, sondern überhaupt der Tag, an welchem die aus allgemeinen oder besonderen Festsetzungen ꝛc. folgende bestimmungsmäßige Entlassung eintritt, zu verstehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 777. 6. 79. M. O. D. 3.

Nr. 181.

Nichtgewährung der Umzugskosten an die den Truppen zur Einstellung überwiesenen überzähligen Unteroffiziere, Gefreiten und Füsiliere der Unteroffizierschulen.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt, daß die überzähligen Unteroffiziere, Gefreiten und Füsiliere der Unteroffizierschulen bei der Ueberweisung an die Truppen, behufs der Einstellung, keinen Anspruch auf die Gewährung einer Vergütung für Umzugskosten haben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 143. 7. 79. M. O. D. 3.

Nr. 182.

Neue Ausrüstung-Nachweisung für Ausfall-Batterien C/73.

Berlin, den 12. Juli 1879.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für Ausfall-Batterien C/73, angefertigt im Jahre 1875, ist in diesem Jahre neu aufgestellt worden, und wird die neue Nachweisung den Königlichen General-Kommandos in der, nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. von hieraus per Couvert zugesandt werden.

Die bisherige Nachweisung tritt damit außer Kraft und ist zu vernichten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 599. 6. 79. Art. 1. v. Voigts-Rhetz. Müller.

Nr. 183.

Abänderung des Formulars zum Verpflegungs-Rapport der Kavallerie-Regimenter.

Berlin, den 12. Juli 1879.

Auf Anregung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs wird hierdurch bestimmt, daß vom laufenden Monat ab bei den Kavallerie-Regimentern in dem tabellarischen Theile des Verpflegungs-Rapports der Nachweis über

1) Gefreite als Kapitulanten,
2) Gefreite als Nichtkapitulanten,
3) Gemeine als Kapitulanten,

in drei besonderen Spalten zu führen ist. Zu diesem Behufe sind in den vorgedachten Rapporten die bisher vorgesehenen bezüglichen drei Spalten für

1) Obergefreite,
2) Gefreite als Kapitulanten,
3) Gefreite als Nichtkapitulanten,
   Gemeine als Kapitulanten,

— cfr. Beilage 8 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden, Seite 104 bis 107 — mit entsprechend veränderter Ueberschrift zu versehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Kühne.

No. 519. 6. 79. M. O. D. 3.

Nr. 184.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Wiesbaden—Niedernhausen.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Die Eisenbahnstrecke Wiesbaden—Niedernhausen ist am 1. Juli d. Js. dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Sandkuhl. Kühne.

No. 476/7. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 30. Juli 1879.** **Nr. 17.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *₰*. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *₰* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 185.

Neues Statut der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 23. Juli 1879.

In Nachstehendem wird das neue Statut der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine de 1879 sowie eine darauf bezügliche Bekanntmachung des Verwaltungsrathes dieser Anstalt zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Tilly.

No. 1097. 7. K. M.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. Mai d. J. will Ich das Mir vorgelegte umgearbeitete Statut der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine hierdurch genehmigen. Sie, der Kriegs-Minister, werden mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1879.

Wilhelm.

Leonhardt. v. Kameke. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Justiz, des Krieges und des Innern.

Statut

der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine 1879.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige genehmigte, auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine hat, unter Vorbehalt ihrer Ausdehnung auf andere durch das menschliche Leben bedingte Zweige der Versicherung, den Zweck, Kapitalien beim Eintritt des Todes, auch für den Fall des Todes im Kriege und bei inneren Unruhen zu versichern; auch nimmt sie Geld zur Verzinsung als Sparkassen-Einlage an. Sie hat die Rechte einer juristischen Person, ihren Sitz in Berlin, den Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

§. 2.

Garantie-Fonds.

Durch Reichsgesetz vom 29. April 1878 sind der Anstalt 3 Millionen Mark zur Bildung eines Garantie-Fonds überwiesen worden. Derselbe verbleibt in dieser Höhe und darf erst nach vollständiger Verwendung des Sicherheits-Fonds — §. 4 — in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Theilnehmer der Anstalt.

Berechtigt zur Theilnahme bei der Anstalt sind:

a. Sämmtliche Offiziere und die im Offizier-Range stehenden Aerzte und Militär-Beamten des stehenden Heeres und der Marine;

b. die Offiziere und Militär-Aerzte zur Disposition, die Offiziere der Reserve und der Land- und Seewehr;

c. die mit Aussicht auf Wiederanstellung im Militärdienste aus dem aktiven Dienste geschiedenen Offiziere, Militär-Aerzte und Beamten;

d. die etatsmäßigen Zivil-Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung;

e. die unteren Militär- und Marine-Beamten, welche zum Eintritt in die Militär-Wittwen-Kasse berechtigt sind;

f. die im aktiven Dienst stehenden Unteroffiziere.

Den Eintritt einzelner nicht in die a bis f aufgeführten Kategorien gehöriger Interessenten kann der Verwaltungsrath durch einstimmigen Beschluß gestatten.

Der Beitritt zur Sparkasse ist den Personen der sämmtlichen vorstehend aufgeführten Kategorien auch nach dem Austritt aus dem aktiven Dienststande gestattet.

§. 4.

Gegenseitigkeit der Anstalt.

Ungeachtet der im §. 1 gedachten Gegenseitigkeit findet keine Gewinn-Vertheilung aus den Ueberschüssen statt, vielmehr fließen dieselben in den Sicherheits-Fonds — §. 31 —, welcher zur Deckung der Verluste durch außerordentliche Sterblichkeit einschließlich im Kriege bestimmt ist. Dagegen sind auch die Versicherten gegen Nachzahlungen insoweit gesichert, als für den Fall, daß der Sicherheits-Fonds nicht ausreicht, zunächst der Garantie-Fonds herangezogen wird.

Abschnitt II.

Verwaltung der Anstalt.

§. 5.

Verwaltungsrath.

Die Anstalt steht unter Oberaufsicht des Kriegs-Ministers und unter Aufsicht eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes wird vom Kriegs-Minister ernannt. Ersterer braucht bei der Anstalt nicht betheiligt zu sein und kann nach Ermessen des Kriegs-Ministers jederzeit abberufen werden.

Die übrigen vier Mitglieder und eine gleiche Zahl Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von der General-Versammlung gewählt. Dieselben müssen bei der Anstalt betheiligt sein und in Berlin ihren Wohnsitz haben; ihre Wiederwahl ist zulässig.

Zur Beschlußfassung des Verwaltungsrathes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied innerhalb der Zeit, für welche es gewählt ist, aus, tritt für ein Mitglied eine dauernde Verhinderung am Erscheinen in den Sitzungen des Verwaltungsrathes ein, oder ist durch zeitweise Verhinderung seiner Mitglieder der Verwaltungsrath nicht mehr beschlußfähig, so beruft der Vorsitzende die erforderlichen Stellvertreter nach der Reihenfolge ihrer Wahl.

Der Vorsitzende bestimmt bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Verwaltungsrathes zu seinem Stellvertreter.

§. 6.

Verpflichtungen des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt unentgeltlich als ein Ehrenamt.

Sie sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, soweit ihnen nicht dienstliche oder diejenigen Gründe zur Seite stehen, welche nach den Gesetzen zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder wenn sie nicht bereits drei Jahre Mitglieder des Verwaltungsrathes gewesen sind. Sie sind bei ihrer Geschäftsführung nur für dolose Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich.

§. 7.

Geschäftseintheilung.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes werden unter Leitung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters geführt.

Der Vorsitzende vertheilt die einzelnen Arbeiten unter die Mitglieder, beraumt die Sitzungen an und führt in denselben den Vorsitz; er entscheidet bei Stimmengleichheit und vollzieht alle von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Schriftstücke, mit Ausnahme der Sitzungs-Verhandlungen, welche von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

Ohne Betheiligung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters können weder Sitzungen anberaumt, noch Beschlüsse gefaßt werden. Die Einladung zur Sitzung ist gültig erlassen, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach deren Versicherung mündlich, oder schriftlich durch Vorzeigung oder durch die Post bewirkt worden ist. Im letzteren Falle genügt die bescheinigte Aufgabe des Briefes auf die Post.

§. 8.

Befugnisse des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath kontrolirt und beaufsichtigt die gesammte Geschäftsverwaltung der Anstalt. Er ertheilt die zu diesem Behufe nöthigen Geschäfts-Reglements und Instruktionen für die Beamten, er ist befugt, auch durch einzelne seiner Mitglieder Einsicht von allen die Verwaltung der Anstalt betreffenden Schriftstücken, mit Einschluß der Bücher, zu nehmen, auch Geschäfts- und namentlich Kassen-Revisionen zu bewirken; er ist verpflichtet, die Kasse in jedem Monat ordentlich und außerdem in jedem Jahre mindestens einmal außerordentlich revidiren zu lassen. Ehe die Jahresrechnung der General-Versammlung vorgelegt wird, müssen die von dem Verwaltungsrath nach Prüfung derselben erhobenen Erinnerungen erledigt sein.

Er entscheidet über die Belegung der disponiblen Gelder in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts, sowie über die Beschwerden gegen die Direktion. Er übt die Disziplin über die Beamten; er ist befugt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Kriegs-Minister, die Suspension und Entlassung derselben zu beschließen und die Abberufung des Direktors und dessen Stellvertreters von ihren Aemtern bei Seiner Majestät dem Könige nachzusuchen.

Bei der Anstellung des Direktors und dessen Stellvertreters steht ihm das Recht des Vorschlages zu; die übrigen Beamten werden von ihm selbstständig auf Vorschlag des Direktors angestellt.

Er entscheidet über die Anstellungs-Bedingungen der Beamten, über die Höhe der Gehälter und über die Kautionen der Kassen-Beamten.

Er beruft die ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen. Seine Legitimation führt er durch ein Attest des Kriegs-Ministers.

§. 9.

Direktor.

Die Direktions-Geschäfte der Anstalt werden von dem Direktor, und in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geführt. Beide werden auf Vorschlag des Kriegs-Ministers von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannt. Der Direktor unterzeichnet sämmtliche Schriftstücke Namens der Anstalt. Die Policen sowie alle die Anstalt verbindende Schriftstücke müssen außer dieser Unterschrift mit dem Siegel der Anstalt, die Sparkassen-Dokumente und Quittungen außerdem noch mit der Unterschrift des Rendanten versehen sein.

Der Direktor vertritt die Anstalt nach außen und namentlich auch vor Gericht. Klagen wegen rückständiger Zinsen und Prämien ist er selbstständig anzustellen befugt, zu allen übrigen bedarf er der Autorisation des Verwaltungsrathes, welche auch in allen den Fällen nachzusuchen ist, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Eide Namens der Anstalt werden von dem Direktor, in dessen Verhinderung von dem Stellvertreter desselben geleistet. Der Direktor und sein Stellvertreter sind verpflichtet, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

Die übrigen Beamten sind dem Direktor untergeordnet.

§. 10.

General-Versammlung.

Jährlich, spätestens im Monat Juli, findet die ordentliche General-Versammlung in Berlin statt. Außerordentliche General-Versammlungen sind ebendahin zu berufen

1) so oft es das Bedürfniß erfordert;
2) wenn der Kriegs-Minister dies anordnet;
3) wenn die ordentliche General-Versammlung dies beschließt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter führt in den General-Versammlungen den Vorsitz. Die Einladung zu denselben erfolgt durch die für die Publikationen der Anstalt bestimmten öffentlichen Blätter — §. 28 —. Sie ist gültig erlassen, und die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Erschienenen resp. Bevollmächtigten gebunden, wenn ihre Veröffentlichung in der oben gedachten Weise mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termine erfolgt ist, und wenn sie außerdem

Zeit, Ort und Tagesordnung für die General-Versammlung

enthält.

§. 11.

Theilnehmer an der General-Versammlung.

Zur Theilnahme an den General-Versammlungen berechtigt sind Alle, welche bei der Anstalt Versicherung genommen, oder sich bei der Sparkasse betheiligt haben. Stimmberechtigt sind indeß nur die Theilnehmer mit mindestens 1000 ℳ Versicherung oder Spareinlage. Cedirte Policen und Sparkassen-Dokumente geben kein Stimmrecht. Jedem Stimmberechtigten steht nur eine Stimme zu. Bevollmächtigungen, jedoch nur an Stimmberechtigte, sind zulässig; jeder Bevollmächtigte ist aber mit Einschluß seiner eigenen Stimme höchstens zur Abgabe von 10 Stimmen berechtigt.

Die Legitimation der in der General-Versammlung Erscheinenden wird auf Erfordern durch Vorlegen der Police beziehungsweise Sparkassen-Dokumente geführt. Der Bevollmächtigte hat sich durch diese Schriftstücke und schriftliche Vollmacht seines Auftraggebers auszuweisen.

§. 12.

Gegenstände der Berathung.

Die ordentliche General-Versammlung verhandelt und beschließt über die folgenden Angelegenheiten:

1) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen, sie prüft und dechargirt denselben und entscheidet definitiv über die vom Verwaltungsrathe etwa unerledigt gelassenen Monita — §. 8 —.
2) Sie vollzieht die in Gemäßheit des Statuts von ihr zu bewirkenden Wahlen.
3) Sie berath und beschließt über die übrigen in der Einladung angegebenen Gegenstände und ist berechtigt, Anträge auch über andere Gegenstände zu stellen, welche, soweit sie nicht im Verwaltungswege erledigt werden können, der nächsten General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme unterbreitet werden müssen.
4) Sie ist endlich befugt, Anträge auf Aenderung des Statuts und auf Auflösung der Anstalt zu stellen und die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu diesem Behufe zu verlangen.

§. 13.

Beschlußfassung der General-Versammlung.

Die Beschlußfassung erfolgt durch Abstimmung.

Bei Wahlen entscheidet die relative Majorität.

Beschlüsse, durch welche die Vorschriften dieses Statuts geändert werden sollen, oder welche die Auflösung der Anstalt bezwecken, können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit neben einer Majorität von mindestens $^2/_3$ der Stimmen der Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Bei allen übrigen Beschlüssen entscheidet die absolute Majorität der Stimmen.

Ueber die Beschlüsse der General-Versammlungen wird eine Verhandlung aufgenommen, welche nur die Resultate der Erörterungen enthält. Dieselbe muß, um bindend zu sein, von dem Vorsitzenden und mindestens von zwei nicht zu dem Verwaltungsrathe und zu den Beamten der Anstalt gehörigen Mitgliedern, welche zu diesem Behufe von der General-Versammlung gewählt werden, unterschrieben sein.

Abschnitt III.

Versicherungs-Bedingungen.

§. 14.

Arten der Versicherungen und Begrenzung derselben in Bezug auf Versicherungssumme und Lebensalter.

Die Anstalt übernimmt Versicherungen behufs Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode des Versicherten gegen lebenslängliche Zahlung der Beiträge — Prämien — oder gegen Zahlung der Prämien auf einmal oder bis zum 50., 55., 60. Lebensjahre — abgekürzte Prämienzahlung —.

Die Versicherungssumme darf nicht unter 500 ℳ und nicht über 20 000 ℳ betragen und muß durch 500 theilbar sein.

Eine Erhöhung des Maximal-Betrages der Versicherungssumme von 20 000 ℳ bis zu 30 000 ℳ kann die General-Versammlung beschließen, zu weiteren Erhöhungen bedarf der betreffende Beschluß noch der Genehmigung des Kriegs-Ministers.

Beim Abschluß von Versicherungen mit lebenslänglicher Prämienzahlung darf der Versicherte das Lebensalter von 60 Jahren, bei Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung das Alter von beziehungsweise 60, 40, 45, 50 Jahren nicht überschritten haben.

§. 15.

Versicherungs-Antrag und dessen Beilagen.

Der Versicherungs-Antrag geschieht nach Maßgabe des von der Anstalt festgestellten Formulars. Alle in dem Formular enthaltenen Fragen sind genau und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Die Versicherung kann nur zu Gunsten bestimmt bezeichneter Personen, z. B. der Frau, der Kinder, der gesetzlichen oder der durch letztwillige Verfügung bestimmten Erben, die jedoch nicht namhaft gemacht zu werden brauchen, beantragt werden.

Auf Antrag des Versicherung-Nehmenden kann in den Versicherungs-Vertrag die Bestimmung aufgenommen werden, daß, wenn er bei seinem Tode eine Wittwe hinterläßt, die fällig werdende Versicherungssumme nicht in deren Eigenthum übergehen soll, daß vielmehr das Kapital auf Grund der Bestimmungen des Sparkassen-Reglements in der mit der Lebensversicherungs-Anstalt verbundenen Sparkasse zinsbar anzulegen ist und die Zinsen der Wittwe zugehen sollen, und daß das Kapitel erst nach dem Tode der Wittwe oder für den Fall, daß er keine Wittwe hinterläßt, an die anderweitigen Erben als freies Eigenthum übergehen soll.

Dem Versicherungs-Antrage sind beizufügen:

1) der Geburtsnachweis,
2) ein hausärztliches Attest,
3) ein obermilitärärztliches Zeugniß.

Als Geburtsnachweis genügt die amtliche Bescheinigung einer zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Person.

Für das sogenannte hausärztliche Attest besteht ein Formular, das auch von jedem beliebigen anderen Arzte ausgefüllt werden kann.

Das obermilitärärztliche Zeugniß muß, ebenfalls nach Maßgabe des von der Anstalt bestimmten Formulars, von einem aktiven Ober-Militärarzt auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt werden.

In besonderen Fällen ist es — um eine Ablehnung vielleicht vermeiden zu können — mit Zustimmung des Antragstellers zulässig, noch ein anderes obermilitärärztliches Attest einzufordern. Dieses zweite Attest soll kein Superarbitrium sein und ist daher ohne Kenntnißnahme des ersteren auszustellen.

Das haus- sowie das obermilitärärztliche Attest darf nicht von einem und demselben Aerzte vollzogen sein.

Die eingereichten Antragspapiere werden den Akten der Anstalt einverleibt und auch im Fall einer Ablehnung nicht zurückgegeben.

Offiziere, Aerzte und obere Beamte der Armee und Marine resp. der Armee- und Marine-Verwaltung, welche unmittelbar nach ihrer Ernennung der Anstalt mit der geringsten zulässigen Versicherungssumme beitreten, sind von der Beibringung der ärztlichen Atteste entbunden.

Anträge mit ärztlichen Attesten sind durch die betreffenden Ober-Militärärzte, Anträge ohne diese Atteste direkt der Anstalt einzusenden.

§. 16.

Aufnahme, Police.

Der Abschluß von Versicherungen findet am ersten Tage jeden Kalenderquartals, also am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, statt und wird hierüber auf Grund der Antragspapiere eine Police von der Direktion ausgefertigt, welche den schriftlichen Vertrag zwischen dem Versicherten und der Anstalt bildet.

Ermäßigungen der Versicherungssumme, Umwandelungen der Versicherungsart, etwaige Bestimmungen über Deponirung der seiner Zeit fällig werdenden Versicherungssumme in der Sparkasse, Umschreibungen der Police auf eine andere Person im Sinne des §. 15 sind gestattet und geschehen auf Antrag des Versicherten durch die Direktion.

Erhöhungen der Versicherungssumme werden als neue Versicherungs-Anträge nach §. 15 behandelt.

Müssen Anträge abgelehnt werden, so ist die Direktion nicht verpflichtet, den Betheiligten Gründe für die Ablehnung anzugeben.

Geht eine Police verloren, so ist dies zunächst der Direktion anzuzeigen. Die Ausstellung einer Duplikat-Police kann jedoch erst erfolgen, nachdem der Direktion der gerichtliche Amortisationsschein eingereicht ist.

§. 17.

Gefahrszeit.

Ein Anspruch auf die Versicherungssumme wird erst erworben, wenn seit dem Aufnahme-Termin ein Jahr — die Gefahrszeit — verflossen ist und die fälligen Prämien entrichtet sind.

Erfolgt der Tod des Versicherten in der Gefahrszeit, so wird die entsprechende Jahresprämie nicht zurückgewährt.

§. 18.

Prämie. Die Festsetzung der Prämien geschieht nach den anliegenden Tarifen. Bei Bestimmung des Lebensalters wird ein angefangenes Lebensjahr für voll gerechnet, wenn am Tage der Aufnahme bereits 6 Monate desselben verflossen sind.

Die jährliche Prämie muß beim Beginn des Versicherungsjahres zur Kasse der Anstalt im Voraus gezahlt werden.

Dem Versicherten steht indeß frei, die Jahresprämie in Theilzahlungen mit entsprechendem Zinszuschlag und zwar monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich praenumerando zu leisten. Derselbe bleibt jedoch stets für die Zahlung der ganzen Jahresprämie verhaftet.

Für die Zahlung der fällig gewordenen Prämien gewährt die Anstalt eine Frist von 30 Tagen, innerhalb welcher die am Fälligkeitstermine versäumte Zahlung nachgeholt werden kann.

Wenn nach Ablauf dieser Frist, an welchen den Versicherten zu erinnern die Anstalt nicht verpflichtet ist, die Zahlung der Prämie nicht stattgefunden hat, ist die Police erloschen und sind die bereits gezahlten Prämien verfallen. Stirbt der Versicherte innerhalb dieser Frist von 30 Tagen, so wird die versicherte Summe gleichwohl, jedoch nach Abzug der rückständigen Prämie, gezahlt.

§. 19.

Restitution verfallener Policen. Ist wegen unterlassener Prämienzahlung nach §. 18 eine Police erloschen, so kann dieselbe innerhalb 6 Monate nach dem Fälligkeitstermine der Prämie wieder in Kraft treten, wenn

1) der Versicherte dies beantragt,
2) durch das Gutachten eines von der Direktion bestimmten Arztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse des Interessenten keine nachtheilige Veränderung erlitten haben,
3) der Versicherte die Nachzahlung der inzwischen fällig gewordenen Prämie nebst 5 % Zinsen leistet.

§. 20.

Beleihung von Policen. Policen, für welche mindestens sechs Jahre lang die Prämie bezahlt worden, können von der Direktion bis zu ⅔ der Höhe ihrer Prämien-Reserve — §. 31 — gegen 5 % Zinsen und gegenseitige vierteljährliche Kündigung beliehen werden.

§. 21.

Freiwilliger Rücktritt des Versicherten, Rückkauf von Policen. Tritt ein Versicherter, welcher seine Prämie noch nicht sechs Jahre lang gezahlt hat, aus eigener Entschließung von der Versicherung zurück, so sind die bis dahin gezahlten Prämien der Anstalt verfallen. Wenn der Rücktritt erfolgt, nachdem die Prämie mindestens sechs Jahre gezahlt worden, ist die Direktion befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsrathes dem Versicherten gegen Rückgabe seiner Police ⅔ seiner Prämien-Reserve zurückzugewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf steht dem Betreffenden jedoch nicht zu.

§. 22.

Rücktritt der Anstalt von der Versicherung. Die Anstalt ist berechtigt, von dem Versicherungs-Vertrage zurückzutreten

1) wenn der Versicherte von seinem bisherigen Beruf zu einem anderen übergeht, welcher sein Leben oder seine Gesundheit außerordentlichen Gefahren aussetzt;
2) wenn der Versicherte zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wird;
3) wenn der Versicherte gefahrdrohende Reisen unternimmt. Zu solchen werden gerechnet:
   a. Reisen in Gegenden, in welchen notorisch Krieg oder innere Unruhen oder Epidemien herrschen;
   b. alle Reisen außerhalb Europas und Seereisen.

   Von letzteren gelten jedoch solche nicht als gefahrdrohend, welche auf den zur regelmäßigen Personen-Beförderung benutzten Dampfern, sowie auf Kriegsschiffen und Kriegsfahrzeugen zurückgelegt werden;
4) wenn sich der Versicherte erweislich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. der Trunksucht, ergiebt.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, in den Fällen ad 1—3 der Direktion sofort die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Versäumt er dies, so sind seine Ansprüche aus der Police erloschen.

Gegen diejenigen, die in Vollziehung des Allerhöchsten Dienstes sich außergewöhnlichen Gefahren jeder Art aussetzen, findet die Aufhebung der Versicherung nicht statt, und auch bei erwähnten Reisen selbst dann nicht, wenn dieselben mit Allerhöchster Genehmigung nur zur Information oder zu Studienzwecken unternommen werden.

Ueber den auf Grund des Vorstehenden zu beschließenden Rücktritt hat die Direktion innerhalb 3 Monate nach erhaltener Kenntniß der Rücktritts-Gründe dem Versicherten durch eingeschriebenen Brief an seine bisherige Adresse Mittheilung zu machen.

Vom Tage der Absendung dieses Briefes gilt die Versicherung als erloschen; der Versicherte, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, behält nach Ablauf der Gefahrszeit nur Anspruch auf $^2/_3$ seiner Prämien-Reserve und verliert nach 6 Monaten von eben erwähntem Tage ab das Recht der Einsprache gegen den Beschluß der Direktion.

§. 23.

Suspension der Versicherung.

In den Fällen ad §. 22 sub 3 kann auf den Antrag des Versicherten die Versicherung zeitweilig suspendirt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Police zu stellen. Ueber die Deponirung der Police wird alsdann eine Bescheinigung ertheilt.

Ist die Veranlassung zur Suspension fortgefallen, so kann die Versicherung wieder in Kraft treten. Findet die Direktion hiergegen kein Bedenken, so erfolgt die Rückgabe der Police gegen Rückreichung der Bescheinigung, nachdem ein von der Direktion bezeichneter Arzt durch ein Gutachten ausgesprochen, daß der Gesundheitszustand des Versicherten keine nachtheilige Veränderung erlitten, und nachdem der Versicherte denjenigen Betrag, um welchen die auf seine Versicherung fallende Prämien-Reserve in der Ruhezeit gewachsen sein würde, entrichtet hat. Stirbt der Versicherte während der Suspension, lehnt er oder die Direktion die Erneuerung der Versicherung ab, so werden dem Rechtsnachfolger beziehungsweise dem Versicherten gegen Rückgabe der Bescheinigung $^2/_3$ der bei dem Eintritt der Suspension vorhandenen Prämien-Reserve ausgezahlt.

§. 24.

Verlust aller Ansprüche.

Jeder Anspruch gegen die Anstalt aus dem Versicherungs-Vertrage geht außer in den bereits bestimmten Fällen auch verloren

1) wenn der Versicherte die ihm bei Eingehung des Vertrages vorgelegten Fragen sämmtlich oder theilweise wissentlich falsch oder unvollständig beantwortet hat;
2) wenn er Thatsachen verschwiegen oder nicht der Wahrheit gemäß angezeigt hat, von welchen die Eingehung des Vertrages überhaupt oder die Höhe der Prämien abhängig war;
3) wenn er sein Leben infolge einer richterlichen Verurtheilung verloren hat;
4) wenn er zur Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt ist;
5) wenn er sich selbst das Leben genommen oder dasselbe verkürzt hat;
6) wenn er bei der Theilnahme an Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe belegt sind, sein Leben verloren hat, oder das letztere bei derartigen Unternehmungen verkürzt ist;
7) wenn eine Verpfändung oder Veräußerung der Police ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes stattgefunden hat;
8) wenn das Leben des Versicherten direkt oder indirekt durch strafbares Verschulden desjenigen verkürzt oder auch nur gefährdet worden, welcher nach dem Tode des Versicherten die Versicherungssumme ganz oder theilweise empfangen würde.

Ad 5 ist der Verwaltungsrath befugt, nach Befinden der Umstände den Rechtsnachfolgern des Versicherten $^2/_3$ der Prämien-Reserve auszahlen zu lassen, und selbst die volle Versicherungssumme zu bewilligen, wenn der Versicherte zur Zeit der That als unfrei in Bezug auf seine Willensbestimmung anzusehen war.

Ad 6 kann der Verwaltungsrath einen Theil oder die ganze Versicherungssumme gewähren, wenn die in Rede stehenden Handlungen Zweikampf betreffen.

Ein verfolgbarer Rechtsanspruch ist in den beiden vorangeführten Fällen nicht vorhanden, der Beschluß des Verwaltungsrathes aus Billigkeitsrücksichten ist allein entscheidend.

Wird einer der vorstehend 1 bis 8 aufgeführten Gründe zur Aufhebung des Versicherungs-Vertrages erst nach Zahlung der Versicherungssumme ermittelt, so kann die Direktion das zu viel Gezahlte innerhalb fünf Jahren, nachdem die betreffenden Thatsachen zu ihrer Kenntniß gelangt sind, von dem unberechtigten Empfänger zurückfordern, auch 5% Zinsen von demselben beanspruchen, wenn er wider besseres Wissen die Zahlung, zu der er nicht berechtigt war, in Empfang genommen.

§. 25.

Auszahlung der Versicherungssumme.

Stirbt ein Versicherter, so ist zur Auszahlung der Versicherungssumme die Beibringung folgender Schriftstücke erforderlich:

1) eine Sterbe-Urkunde,
2) ein Bericht des Arztes, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt, beziehungweise den Tod festgestellt hat, und zwar über den Beginn und den Verlauf der Krankheit, sowie über die Todesursache.

Die Direktion kann nach Umständen die Beglaubigung der Unterschrift des Arztes, sowie alle ihr sonst noch erforderlichen Aufklärungen über den Sterbefall verlangen.

Falls der Tod des Versicherten im Kriege oder in Vollziehung des Allerhöchsten Dienstes erfolgt ist und nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktion die oben zu 1 und 2 gedachten Urkunden nicht zu beschaffen sind, genügt der Nachweis des Todes.

Wird die Zulässigkeit der Zahlung der Versicherungssumme anerkannt, so erfolgt deren Auszahlung gegen Rückgabe der Police und beglaubigte Sterbefall-Quittung nach Abzug der noch rückständigen Prämien für das laufende Versicherungsjahr und etwa sonstiger entstandener Kosten an den zur Empfangnahme Berechtigten innerhalb dreier Monate.

Ist die Polize verloren gegangen, so muß dieselbe vor der Auszahlung amortisirt und der Amortisationsschein statt ihrer eingereicht werden.

Zur Verzinsung der Versicherungssumme ist die Anstalt nicht verpflichtet, wenn die Auszahlung derselben durch die Schuld des Empfängers verzögert wird.

Die Zahlung muß bei der Kasse der Anstalt in Empfang genommen werden. Soll dieselbe auf Wunsch des Berechtigten an einem anderen Orte geleistet werden, so geschieht dies auf seine Gefahr und Kosten.

§. 26.

Benutzung der Sparkasse. Das Sparkassengeschäft wird nach einem vom Verwaltungsrathe der Anstalt festgesetzten Sparkassen-Reglement gehandhabt.

Die Sparkasse enthält zwei Abtheilungen: **Abtheilung I.** dient zum Ansammeln von Ersparnissen mit Zins auf Zins. **Abtheilung II.** dient zum Niederlegen größerer Kapitalien von 1000 Mark ab zum Zweck des Zinsgenusses. Dieselbe übernimmt — §. 15 — auch fällig gewordene Versicherungssummen und zahlt die laufenden Zinsen der in der Police bestimmten Person, beziehungsweise nach deren Tode das Kapital nach Maßgabe der Festsetzungen der Police.

Diese Ueberweisung der fälligen Versicherungssumme wird auf Antrag des Versicherungs-Interessenten durch die Police bestimmt, oder nachträglich angeordnet, und bleibt für die Rechtsnachfolger verbindlich. Die Letzteren können die Benutzung der Sparkasse aber auch freiwillig wählen zu den Bedingungen ihres Reglements — zur Zeit 4% Zinsen, halbjährliche Auszahlung derselben zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, und Rückzahlung des Kapitals nur zu diesen Terminen nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung.

Abschnitt IV.

Verfahren in Streitsachen, Publikations-Organe.

§. 27.

Verfahren in Streitsachen. Auf etwaige Beschwerden gegen die Direktion entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges der Verwaltungsrath.

Die Entscheidung der Direktion beziehungsweise des Verwaltungsrathes ist nicht mehr anfechtbar, wenn innerhalb 6 Monate nach Insinuation derselben der Weg der Beschwerde nicht betreten, beziehungsweise die Klage bei dem kompetenten Gericht (§. 1) nicht erhoben wird.

Diese Entscheidungen gelten als insinuirt mit dem Tage, an welchem dieselben mittelst eingeschriebenen Briefes auf die Post gegeben sind.

§. 28.

Publikations-Organe. Die Publikations-Organe der Anstalt sind das Armee- und Marine-Verordnungs-Blatt und das Militär-Wochenblatt. In denselben werden die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Direktors und dessen Stellvertreters, sowie des Rendanten, und die hierauf bezüglichen Veränderungen bekannt gemacht.

Veränderungen in der Wahl der Publikations-Organe stehen der Bestimmung des Verwaltungsrathes zu und sind in der General-Versammlung und in den früher benutzten Blättern zu publiziren.

Abschnitt V.

Verwaltung des Anstalt-Vermögens.

§. 29.

Kassen- und Buchführung.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben, Aktiven und Passiven wird nach der Kassen-Instruktion des Verwaltungsrathes kaufmännisch Rechnung und Buch geführt.

§. 30.

Belegung des Vermögens.

Sämmtliche Gelder der Anstalt müssen sobald wie möglich und, soweit sie nicht zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben disponibel zu halten sind, verzinslich angelegt werden.

Diese Belegung ist nur zulässig:

1) In pupillarisch sicheren Hypotheken.
2) In Papieren au porteur, welche von dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche emittirt oder garantirt sind.
3) In Pfandbriefen, welche von Preußischen Landschaften oder der Stadt Berlin ausgegeben sind.
4) In Berliner Stadt-Obligationen.
5) Im Beleihen der zu 2 bis 4 gedachten Papiere, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Monaten und mit einem Abschlage von 15% des Nominalwerthes oder des Kurswerthes, falls dieser niedriger ist als der Nominalwerth, und unter der Bedingung, daß wenn der unter dem Nominalwerth zurückbleibende Kurswerth sich verringert, der in vorstehender Weise nicht gedeckte Theil des Darlehns auf Verlangen der Direktion spätestens binnen 3 Tagen zurückgezahlt oder in gleicher Frist das Unterpfand soweit verstärkt werden muß, als erforderlich ist, um das Darlehn in Gemäßheit dieser Vorschriften zu sichern.

   Außerdem muß, wenn dies nicht geschieht, oder wenn die Rückzahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, der Anstalt das Recht eingeräumt werden, das Pfand außergerichtlich durch einen vereideten Makler an der Berliner Börse verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse, soweit derselbe reicht, bezahlt zu machen.
6) Durch Beleihung von Policen nach §. 20.

Der Ankauf von Grundstücken ist nur soweit zulässig, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalen oder um Deckung einer Forderung handelt.

§. 31.

Jahres-Rechnung, Bilan und Fonds der Anstalt

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

Die Bücher werden zu diesem Behufe am 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund der Bücher ist die Bilanz aufzustellen. Sie muß sämmtliche Aktiva und Passiva in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen enthalten.

Unter die Aktiva sind aufzunehmen:

1) Die Grundstücke, und zwar nach ihrem Kaufpreise unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, welche etwa zu ihrem Ausbau verwendet worden sind, unter jährlicher Absetzung von 1%.
2) Die Utensilien und Geräthschaften nach den Anschaffungskosten, von welchen aber jährlich mindestens 10% abgesetzt werden müssen.
3) Die hypothekarischen und Lombard-Forderungen in Höhe ihrer Nominalbeträge.
4) Die Darlehne auf Policen.
5) Die Effekten nach dem Kurswerth am 31. Dezember an der Berliner Börse.
6) Die rückständigen Prämien.
7) Die Zinsen der Hypotheken, Effekten und Lombard-Forderungen bis zum 31. Dezember berechnet, soweit sie nicht eingegangen sind.
8) Der baare Kassenbestand.

Die Passiva sind:

1) Der Garantie-Fonds in Höhe von 3 Millionen Mark.
2) Der Sicherheits-Fonds. Derselbe dient zur Deckung der Verluste durch außerordentliche Sterblichkeit, einschließlich im Kriege. Er wird gebildet aus den Prämien der Gefahrzeit und aus sämmtlichen Ueberschüssen.

3) Der Prämien-Reserve-Fonds. Derselbe dient zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Anstalt gegenüber den durch die normale Sterblichkeit erwachsenden Verpflichtungen. Er wird jährlich rechnungsmäßig festgestellt und aus den Prämien-Einnahmen ergänzt.
4) Der Sparkassen-Fonds. Derselbe repräsentirt den Werth der Spareinlagen am Jahresschluß.
5) Die Prämien-Ueberträge, d. h. die über den 31. Dezember hinaus bezahlten Prämien.
6) Die Schäden-Reserve, d. h. die auf angemeldete Sterbefälle noch nicht ausgezahlten Versicherungssummen.
7) Alle sonstigen Verbindlichkeiten.

Die Jahres-Rechnung und die Bilanz müssen von dem Direktor in jedem Jahre spätestens mit Ablauf des Monats März dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Abschnitt VI.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 32.

Anwendung des Statuts auf die bereits bestehenden Versicherungen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die bereits bestehenden Versicherungen Anwendung. Wenn das neue Statut in Kraft getreten ist, haben die Versicherten für die versicherte Summe, von dem durch den Verwaltungsrath näher festzusetzenden Termine ab, die ermäßigten Prämien der neuen Tarife zu entrichten. Bereits gezahlte Prämien werden jedoch nicht zurückgerechnet.

Bekanntmachung

des

Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

1) Auf Grund des §. 32 des vorstehenden Statuts tritt die Zahlung der ermäßigten Prämie nach dem neuen Tarif für die bereits bestehenden Versicherungen mit dem 1. Januar 1880 ein. Die Direktion der Anstalt wird hierüber jedem Versicherten einen Police-Nachtrag rechtzeitig zugehen lassen.
2) Die Bestimmungen des neuen Statuts treten mit dem heutigen Tage in Kraft.
3) Die diesseitige Direktion wird das neue Statut an die Truppentheile und Behörden, sowie auf besonderen Wunsch auch an einzelne Interessenten versenden. Außerdem wird sie den Versicherten und allen zum Eintritt in die Anstalt berechtigten Personen ein Zirkular zugehen lassen, welches über die ganze Angelegenheit in jeder Beziehung die vollständigste Auskunft ertheilt.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.
v. Tilly,
General-Lieutenant 2c.

Prämien-Tarife.

Versicherungssumme: 500 Mark R. W. — Kapitalzahlung beim Tode des Versicherten.

Alter. Jahre.	Betrag der Jahres-Prämie. bei lebenslänglicher Prämien-Zahlung M.	bei abgekürzter Prämien-Zahlung: einmalige Zahlung M.	Zahlung bis zum 50. Lebensjahre. M.	Zahlung bis zum 55. Lebensjahre M.	Zahlung bis zum 60. Lebensjahre M.	Alter. Jahre.
17—20	7,70	160	9,70	9,10	8,70	17—20
21	7,90	163	10,00	9,40	9,00	21
22	8,10	165	10,40	9,70	9,20	22
23	8,30	167	10,80	10,00	9,50	23
24	8,50	170	11,20	10,30	9,70	24
25	8,70	173	11,60	10,60	10,00	25
26	8,90	176	12,10	11,00	10,30	26
27	9,10	179	12,60	11,40	10,60	27
28	9,40	182	13,20	11,80	11,00	28
29	9,60	185	13,80	12,30	11,40	29
30	9,90	188	14,50	12,80	11,80	30
31	10,20	192	15,30	13,30	12,20	31
32	10,50	195	16,10	13,90	12,60	32
33	10,80	199	17,10	14,60	13,10	33
34	11,10	203	18,20	15,30	13,60	34
35	11,50	206	19,40	16,00	14,20	35
36	11,80	210	20,80	16,90	14,80	36
37	12,20	214	22,50	17,90	15,50	37
38	12,60	218	24,50	19,00	16,30	38
39	13,10	222	26,80	20,20	17,10	39
40	13,50	226	29,70	21,60	18,00	40
41	14,00	230		23,20	19,00	41
42	14,50	235		25,10	20,10	42
43	15,10	240		27,40	21,40	43
44	15,70	245		30,00	22,80	44
45	16,30	250		33,30	24,40	45
46	16,90	255			26,30	46
47	17,60	260			28,40	47
48	18,40	265			30,90	48
49	19,20	270			33,90	49
50	20,00	275			37,50	50
51	20,90	280				51
52	21,80	285				52
53	22,80	290				53
54	23,80	296				54
55	24,90	302				55
56	26,10	308				56
57	27,30	314				57
58	28,70	320				58
59	30,10	326				59
60	31,60	332				60

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 8. August 1879.** **Nr. 18.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 186.

Beurlaubung zum Zwecke der Vorbildung für den Gerichtsdienst.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in Erweiterung des §. 39,2 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden zum Zwecke der Vorbildung für den Gerichtsdienst eine Beurlaubung mit sämmtlichen Gebührnissen auch über die Dauer von 90 Tagen — 3 Monaten — hinaus stattfinden darf.

Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. August 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Armee mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Beurlaubungs-Befugniß der kommandirenden Generale und der in dieser Hinsicht gleichgestellten Offiziere eine Erweiterung nach Maßgabe dieser Ordre erfahren hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 241. 6. 79. A. 2.

Nr. 187.

Ausgabe eines neuen Regulativs für Elsaß-Lothringen über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes.

Berlin, den 18. Juli 1879.

Nach Vereinbarung mit dem Herrn Reichskanzler ist an die Stelle des Regulativs für Elsaß-Lothringen über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Januar 1873 das neue Regulativ vom 15. Februar d. J. getreten, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht wird, daß die für die Jägertruppen erforderlichen Exemplare der Inspektion der Jäger und Schützen werden übersandt werden.

Der außerdem im Druckvorschriften-Etat für die Kommandobehörden festgesetzte Bedarf wird den Königlichen General-Kommandos ꝛc. per Convert zugestellt werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 492. 6. 79. D. f. J. b.

Nr. 188.

Abänderung der §§. 22, 42 und 73 des Geldverpflegungs-Reglements.

Berlin, den 19. Juli 1879.

Durch die am 1. Oktober 1879 in Kraft tretende Zivilprozeß-Ordnung treten von demselben Tage an im Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden folgende Aenderungen ein:

1) Im §. 22 ist die Bestimmung unter Nr. 5, im §. 73, 1 der Schlußsatz:
„das Gnadengehalt kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein."
zu streichen und an beiden Stellen zu lesen:
„Inwieweit das Gnadengehalt (Gnadenquartal) Abzügen unterliegt siehe §. 42."

2) Im §. 42 sind die Festsetzungen unter Nr. 1 und 2 nebst der Anmerkung auf Seite 35 zu streichen; an ihre Stelle tritt Folgendes:

I. Dem Abzuge im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen sind nicht unterworfen das Diensteinkommen der Offiziere, Militär-Aerzte und Beamten, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigt indessen das Diensteinkommen oder Sterbe- bezw. Gnadengehalt die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages dem Abzuge unterworfen.

Ohne Rücksicht auf den Betrag ist die Einbehaltung des ganzen Diensteinkommens zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der gerichtlichen Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Laufende öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Diensteinkommens einzuziehen.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder dem Abzuge unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen dem Abzuge unterliege, zu berechnen. Der Wittwenkassenbeitrag kommt bei Berechnung des Diensteinkommens vorweg in Abzug.

II. Für die Abzüge von den Pensionen der unter I. genannten Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand gilt das unter I. Gesagte.

III. Die aus den Anhangs-Paragraphen 168 und 169 zur Preußischen Gerichts-Ordnung entlehnten früheren Bestimmungen über die Zulässigkeit der Abzüge 1) bis zur Hälfte des Diensteinkommens wegen Entrichtung laufender Alimente und 2) des ganzen Diensteinkommens bei Schulden aus unerlaubten Handlungen sind nach Obigem vom 1. Oktober 1879 an aufgehoben.

IV. Die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Abzüge sind nach den bisherigen Bestimmungen des §. 42 G. V. R. zu erledigen, in derselben Höhe wie bisher also weiter zu machen, sofern nicht die betreffende Landesgesetzgebung in Gemäßheit des §. 21 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeß-Ordnung Anderes bestimmt.

3) Die Anmerkung zu §. 42 Nr. 3 fällt fort.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 494. 5. 79. M. O. D. 3.

Nr. 189.

Herbeiführung der Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu Bauprojekten durch die administrativen Lokalbehörden der Militär-Verwaltung.

Berlin, den 24. Juli 1879.

Die Militär-Verwaltung hat die auch im §. 84 der Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen anerkannte Verpflichtung, vor dem Beginn von Bauten — mit Ausschluß der Bauten auf eigentlichem Festungsterrain — sich durch Kommunikation mit der Ortspolizeibehörde zu vergewissern, das der Bauausführung baupolizeiliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die Korrespondenz mit der Polizeibehörde wegen Herbeiführung der vorgedachten baupolizeilichen Zustimmung liegt in der Garnison-Bauverwaltung fortan der administrativen Lokalbehörde ob, der Garnison-Baubeamte hat mithin künftig mit der Ortspolizeibehörde nicht direkt zu korrespondiren.

Zu diesem Behufe ist jedoch nicht das eben angefertigte, sondern erst das in allen Instanzen völlig festgestellte Bauprojekt seitens des Garnison-Baubeamten an die administrative Lokalbehörde zur Extrahirung der baupolizeilichen Zustimmung weiter zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1000. 6. 79. M. O. D. 4.

Nr. 190.

Einmalige Beihülfe von 165 Mark für Unteroffiziere.

Berlin, den 24. Juli 1879.

Außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter bei nicht etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompeter-Korps, welche vor dem Erscheinen der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß vom 18. Juli 1878 (A.-V.-Bl. S. 189 u. f.) auf Grund des bis dahin gültig gewesenen Absatzes 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1862 (M.-W.-Bl. S. 232/233) bezw. der Bestimmungen über Beförderung ꝛc. der Unteroffiziere vom 22. Juni 1873 (A.-V.-Bl. S. 175 u. f.) zu überzähligen Unteroffizieren befördert worden sind, haben gleich den etatsmäßigen Unteroffizieren auf die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1878 (A.-V.-Bl. S. 111) bewilligte einmalige Beihülfe von 165 Mark Anspruch.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 193. 7. 79. M. O. D. 3.

Nr. 191.

Reisekosten und Tagegelder für Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine.

Berlin, den 27. Juli 1879.

Nach §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, können Unteroffiziere ohne Portepee, Gefreite und Gemeine, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, nur dann Reisekosten und Tagegelder erhalten, wenn ihnen solche ausnahmsweise bewilligt werden.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an einzelne Kategorien von Unteroffizieren ohne Portepee*[1]) und an Gemeine sieht sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt, in Ergänzung der bisherigen Vorschriften*[2]) und auf Grund des §. 16 der Eingangs erwähnten Verordnung Folgendes zu bestimmen:

I. Es haben fortan, ohne daß es der Einholung der besonderen Genehmigung der General-Kommandos bedarf, die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder ausnahmsweise zu empfangen:

   a. die geprüften Zahlmeister-Aspiranten ohne Portepee, die Feuerwerker, Depot-Vizefeldwebel und Zeugsergeanten, sowie die als Terrain-Aufnehmer kommandirten Pionier-Avancirten, bei allen Dienst- und Versetzungsreisen bezw. bei Kommandos*[3]);

   b. die Brigadeschreiber bei den Reisen zum Ober-Ersatz- und Superrevisionsgeschäft;

   c. die Kommissionsschreiber bei den Reisen der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, sowie die zu den letzteren kommandirten Ordonnanzen;

   d. die zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten bei den Generalstabs-Uebungsreisen kommandirten Unteroffiziere oder Gemeinen (vergl. §§. 21, 4 und 25, 1 der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Generalstabs-Uebungsreisen*[4]);

e. die in die Armee eingestellten Kadetten für die Versetzungsreise zum Truppentheil;
f. die einzeln versetzten Unteroffiziere ohne Portepee und Kapitulanten des Gemeinenstandes bei Versetzungen mit Familie;
g. die zur Ausbildung als Reserve-Zahlmeister-Aspiranten kommandirten Mannschaften für die Reise zur Ablegung der Prüfung und zurück (vergl. Erlaß vom 19. Juli 1878 — 618/6 M. O. D. 3 —);
h. die nach einzelnen Militär-Kurorten zur Beaufsichtigung der Militär-Kurgäste besonders kommandirten Unteroffiziere (vergl. §. 5c der Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13 pro 1878) für die Hin- und Rückreise.

II. Mit Bezug auf die unter I. a. aufgeführten Chargen wird jedoch bemerkt:
a. daß Reisekosten und Tagegelder nicht zuständig sind:
1) wenn die qu. Chargen nicht für sich allein, sondern mit anderen Mannschaften nach dem Bestimmungsorte abgehen (wegen der Zeugfergeanten vergl. Passus VI),
2) wenn die qu. Chargen zu den Uebungen und in die Kantonnements der Truppen entsendet werden,
3) bei Dienstgängen,
4) den geprüften Zahlmeister-Aspiranten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, wenn sie in Ausübung des Bezirks-Dienstes Wege innerhalb des Bezirks jener Kommandos zurückzulegen haben;
b. daß der Anspruch auf Tagegelder am Kommandoorte mit dem Ablauf des Eintreffetages aufhört:
1) wenn das Kommando einer Versetzung gleich zu achten ist,
2) wenn eine Kasernirung der Kommandirten erfolgt, worauf nach Möglichkeit hinzuwirken sein wird,
3) bei Kommandos, wit welchen eine feste Zulage oder Entschädigung oder sonstiger dauernder Zuschuß, auch aus Mitteln der Truppen, gewährt wird,
4) wenn die betreffenden Personen am Kommandoort zu gleichem Zweck mit anderen von außerhalb kommandirten Unteroffizieren ohne Portepee oder Gemeinen, welche keine Tagegelder beziehen, kommandirt werden;
c. daß jedoch Tagegelder bei Pulver- und Munitions-Transporten mit der in dem Erlaß vom 26. Februar 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1868 Seite 78) Absatz 2 vorgesehenen Einschränkung nach wie vor zuständig sind, wenn Unteroffiziere an Stelle von Offizieren mit der Führung des Transports beauftragt werden (vergl. Erlaß vom 2. Oktober 1875, Armee-Verordnungs-Blatt S. 237).

III. Für die Dauer des Tagegeldbezuges darf Naturalquartier nicht benutzt werden. Geschieht dies dennoch, so fällt der Anspruch auf Tagegeld fort.*[3])

IV. Bei Reisen bezw. Kommandos von Unteroffizieren ohne Portepee und Gemeinen, insoweit solche nicht oben unter I. a. bis h. ausgenommen worden sind, hat grundsätzlich die Beförderung im Marsch oder Militär-Transport, bei Benutzung der Eisenbahn auf Requisitionsschein, unter Gewährung der reglementsmäßigen Marschverpflegungs-Gebührnisse zu erfolgen bezw. es sind den Kommandirten am Kommandoorte die reglementsmäßigen Garnison-Gebührnisse zu gewähren.

V. In den Fällen, in welchen nach der Ansicht der General-Kommandos dringende Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung erheischen, dürfen jedoch auf Grund der in der Anmerkung *[2]) gedachten Vorschriften und sofern die im Passus II. a. und b. enthaltenen beschränkenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, auch den unter IV. bezeichneten Personen ausnahmsweise Reisekosten und Tagegelder gewährt werden.

VI. Zeugfergeanten werden (wie auch die Zeugfeldwebel) in der Regel, abgesehen von Pulvertransporten (vergl. Passus II. c.) nicht im Anschluß an Mannschaften kommandirt und haben auf Marschverpflegung keinen Anspruch. An Stelle derselben wird den Zeugfergeanten bezw. Depot-Vizefeldwebeln bei etwaigen Märschen und Kommandos mit Mannschaften eine tägliche Zulage von 1 ℳ. 50 ₰ (den Zeugfeldwebeln eine solche von 2 ℳ.) gewährt, welche von den Artillerie-Depots zu zahlen ist.

---

*[1]) Zu den Unteroffizieren ohne Portepee gehören im Sinne dieses Erlasses auch alle überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister (bezüglich der charakterisirten Portepeefähnriche vergl. die in Kraft bleibenden Erlasse vom 27. November 1875 und 20. September 1876, Armee-Verordnungs-Blatt für 1875 Seite 271 bezw. für 1876 Seite 192).

*[2]) Schlußsatz des Abschnitts 5 der Erläuterungen und näheren Festsetzungen vom 24. August 1873 zur Ausführung der Verordnung vom 15. Juli 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1873 Seite 231) und Passus 2 und 3 des Erlasses vom 18. März 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1876 Seite 81).

*3) Diejenigen Spezial-Verfügungen, nach welchen einzelnen anderen Kategorien von Unteroffizieren ohne Portepee (z. B. den zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten kommandirten Unteroffizieren) bisher Reisekosten und Tagegelder bewilligt worden sind, werden durch den gegenwärtigen Erlaß aufgehoben.

Kommandos von Militär-Anwärtern zur Probedienstleistung behufs der Anstellung (§. 39,1 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden) sowie die Reisen dieser Personen zur Ablegung von Prüfungen bei Militär-Verwaltungsbehörden, ferner die Reisen der aus der Truppe zur Anstellung als Beamte der Militär-Verwaltung einberufenen Militär-Personen sind als Dienstreisen oder Kommandos im Sinne dieses Erlasses nicht anzusehen. Wegen der in diesen Fällen zu gewährenden Reisegebührnisse gilt der Erlaß vom 27. Oktober 1877 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 204).

Bei Reisen in die Bäder auf Staatskosten sowie bezüglich der einzelnen Militär-Kurgästen mitgegebenen militärischen Reisebegleiter bleiben die Bestimmungen in der Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13 pro 1878 in Kraft.

*4) Bei den in diesem Erlaß unter I., b. c. und d. bezeichneten Reisen werden die Tagegelder für die ganze Dauer der bezüglichen Geschäfte außerhalb der Garnison gewährt.

*5) Den unter I. d. bezeichneten Unteroffizieren 2c. wird die Entnahme von Naturalquartier neben dem Bezuge von Tagegeldern und zwar nach Maßgabe der Festsetzungen im §. 12 der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Generalstabs-Uebungsreisen ausnahmsweise gestattet.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 146. 7. 79. M. O. D. 3.

Nr. 192.

Zahlungen an Privatpersonen durch Postanweisung.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Nachdem durch §. 16 Absatz 1 der mit dem 1. April d. Js. in Kraft getretenen neuen Postordnung vom 8. März d. Js. (Reichs-Zentralblatt Seite 185) der für die Uebermittelung von Geldern durch Postanweisung zulässige Höchstbetrag auf 400 M. festgesetzt worden ist, hat sich der Rechnungshof, mit welchem ich dieserhalb in Verbindung getreten bin, damit einverstanden erklärt, daß die für die Kassen der verschiedenen Zweige der Reichsverwaltung bestehende Ermächtigung, Zahlungen an Privatempfänger bis zum Betrage von 300 M. durch Postanweisung bewirken und durch Posteinlieferungsschein rechnungsmäßig belegen zu dürfen auf den Betrag von 400 M. „Vierhundert Mark" einschließlich ausgedehnt werde.

Der Reichskanzler.
J. A.
Michaelis.

An den Königlichen Staats- und Kriegs-Minister, Herrn v. Kameke Exzellenz. R. K. A. Nr. 4649 II.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Vorstehende Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 114 im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 für 1875 zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Kriegs-Ministerium.
J. A.
Sandkuhl.

No. 636. 7. M. O. D. 1.

Nr. 193.

Vervollständigung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. de 1878.

Berlin, den 19. Juli 1879.

§. 27, 11 — Seite 22 letzte Zeile — ist hinter Leinölfirniß einzuschalten:
„das dabei erforderliche Bimssteinpulver und die Filzrollen",

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 532. 7. 79. Art. 1. v. Voigts-Rhetz. Müller.

Nr. 194.

Nachweisung der während des zweiten Vierteljahres 1879 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 18. Juli 1879.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)		
1	Ahlbeck auf Usedom,	mit beschränktem Tagesdienst	Stettin.
2	Alfhausen bei Versenbrück,	"	Oldenburg.
3	Alme, Sp.,	"	Arnsberg.
4	Altheide, Sp.,	"	Breslau.
5	Altreichenau, Schlesien, Sp.,	"	Breslau.
6	Badbergen,	"	Oldenburg.
7	Bahrdorf, Sp.,	"	Braunschweig.
8	Bargen in Schlesien, Sp.,	"	Breslau.
9	Beelen, Sp.,	"	Münster.
10	Beiertheim,	"	Karlsruhe.
11	Berggießhübel, Sp.,	"	Dresden.
12	Berlin, Postamt auf dem Berliner Ausstellungsplatze vom 15. April bis Ende September,	mit vollem Tagesdienst	Berlin.
13	Berlin, Hallesches Thor,	"	Berlin.
14	Berschweiler, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Trier.
15	Bialutten,	"	Königsberg i/Pr.
16	Birresborn,	"	Trier.
17	Bisperode,	"	Braunschweig.
18	Blesen, Sp.,	"	Posen.
19	Blumenhagen,	"	Potsdam.
20	Bockau bei Schneeberg,	"	Leipzig.
21	Böhmischdorf,	"	Breslau.
22	Borszymmen, Sp.	"	Gumbinnen.
23	Bremen, Börse,	nur während der Börsenzeit von 1—2 Uhr geöffnet,	Bremen.
24	Bremke,	mit beschränktem Tagesdienst	Braunschweig.
25	Breslau, Postamt 16 (Scheitnig) Sp.,	"	Breslau.
26	Brieg, Kreis Glogau,	"	Liegnitz.
27	Brome, Sp.,	"	Hannover.
28	Brügge in Westfalen, Postamt 2,	"	Arnsberg.
29	Budwithen, Sp.,	"	Gumbinnen.
30	Buchwald bei Sprottau,	"	Liegnitz.
31	Büderich,	"	Düsseldorf.
32	Büdesheim, Sp.,	"	Darmstadt.
33	Büttgen,	"	Düsseldorf.
34	Bullay-Alf,	"	Coblenz.
35	Camenz in Schlesien, Bahnhof,	"	Breslau.
36	Carlsfeld, Sp.,	"	Leipzig.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp." bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
37	Carnap,	mit beschränktem Tagesdienst	Düsseldorf.
38	Chambrey, Sp.,	"	Metz.
39	Clarholz,	"	Minden.
40	Cranzahl,	"	Leipzig.
41	Daleiden, Sp.,	"	Trier.
42	Damnitz, Sp.,	"	Stettin.
43	Dardesheim,	"	Magdeburg.
44	Dehrn,	"	Frankfurt a/M.
45	Delligsen, Sp.	"	Hannover.
46	Deutschenbora,	"	Dresden.
47	Deuz, Kreis Siegen,	"	Arnsberg.
48	Dirsdorf, Sp.,	"	Breslau.
49	Dittmannsdorf, Sp.,	"	Breslau.
50	Dreilinden,	"	Potsdam.
51	Düdelsheim, Sp.,	"	Darmstadt.
52	Dusznik, Sp.,	"	Posen.
53	Ebersdorf i/Schles., Sp.,	"	Breslau.
54	Eckesey,	"	Arnsberg.
55	Eibelshausen, Sp.,	"	Frankfurt a/M.
56	Eickendorf,	"	Magdeburg.
57	Elstra bei Kamenz in Sachsen, Sp.,	"	Dresden.
58	Emmerichenhain,	"	Frankfurt a/M.
59	Emsbüren,	"	Oldenburg.
60	Erdorf,	"	Trier.
61	Ershausen,	"	Erfurt.
62	Faulbrück,	"	Breslau.
63	Forchheim, Sp.,	"	Leipzig.
64	Freudenburg, Reg.-Bez. Trier, Sp.,	"	Trier.
65	Gemünden a. d/Wohra, Reg.-Bez. Cassel	"	Cassel.
66	Gerwischkehmen, Sp.,	"	Gumbinnen.
67	Gerdshagen, Sp.,	"	Schwerin.
68	Gersdorf bei Oberlungwitz, Sp.,	"	Leipzig.
69	Gerstheim, Sp.,	"	Straßburg i/E.
70	Giersleben,	"	Magdeburg.
71	Giesenkirchen, Sp.,	"	Düsseldorf.
72	Glehn,	"	Düsseldorf.
73	Gottleuba, Sachsen, Sp.,	"	Dresden.
74	Gräfinau,	"	Erfurt.
75	Gramenz,	"	Cöslin.
76	Grande, Sp.,	"	Hamburg.
77	Groß-Ballhausen,	"	Erfurt.
78	Großen-Buseck,	"	Darmstadt.
79	Groß-Mohrdorf, Sp.,	"	Stettin.
80	Groß-Nädlitz, Sp.,	"	Breslau.
81	Groß-Rohrheim,	"	Darmstadt.
82	Groß-Rudestedt,	"	Erfurt.
83	Groß-Welle, Sp.,	"	Potsdam.
84	Groß-Wudicke,	"	Magdeburg.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
85	Grumbach, Reg.-Bez. Trier, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Trier.
86	Haina, Reg.-Bez. Cassel,	"	Cassel.
87	Haldern, Reg.-Bez. Düsseldorf,	"	Düsseldorf.
88	Hamburg, Stadtpostamt 13, am Grindelberg,	"	Hamburg.
89	Hegenheim, Kreis Mülhausen, Sp..	"	Straßburg i/E.
90	Heiden in Lippe-Detmold, Sp.,	"	Minden.
91	Heldenbergen, Sp.,	"	Darmstadt.
92	Herdorf,	"	Coblenz.
93	Hermsdorf bei Dresden,	"	Dresden.
94	Herndorf,	"	Liegnitz.
95	Herzebrock,	"	Minden
96	Herzsprung, Sp.,	"	Potsdam.
97	Hessen in Lothringen, Sp.,	"	Metz.
98	Heuckewalde, Sp.,	"	Halle a. d. S.
99	Hohnstein bei Stolpen i/S., Sp.,	"	Dresden.
100	Holzhausen, Kreis Lübbecke, Sp.,	"	Minden.
101	Hudemühlen, Sp,	"	Hannover.
102	Hünern, Kreis Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau, Sp.,	"	Breslau.
103	Jablone,	"	Posen.
104	Ichenheim,	"	Constanz.
105	Ilberstedt,	"	Magdeburg.
106	Illzach,	"	Straßburg i/E.
107	Ingramsdorf,	"	Breslau.
108	Irxleben, Sp.,	"	Magdeburg.
109	Isselhorst, Sp.,	"	Minden.
110	Kaffzig,	"	Cöslin.
111	Kallwen, Sp.,	"	Gumbinnen.
112	Kammerberg,	"	Erfurt.
113	Karalene, Sp.,	"	Gumbinnen.
114	Kattenau, Sp.,	"	Gumbinnen.
115	Kirf, Sp.,	"	Trier.
116	Kleinenbroich,	"	Düsseldorf.
117	Kleinrosseln, Sp.,	"	Metz.
118	Klein-Sassen, Sp.,	"	Cassel.
119	Kletzke, Sp.,	"	Potsdam.
120	Klietz, Sp.,	"	Magdeburg.
121	Klitschdorf,	"	Liegnitz.
122	Klosterlausnitz,	"	Leipzig.
123	Klosterwald, Sp.,	"	Constanz.
124	Köbnitz, Sp.,	"	Posen.
125	Königerode, Sp.,	"	Halle a. d. S.
126	Königsmachern	"	Metz.
127	Kohren, Sp.,	"	Leipzig.
128	Kopnitz,	"	Posen.
129	Kranowitz,	"	Oppeln.
130	Krögis,		Dresden.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
131	Kronweiler,	mit beschränktem Tagesdienst	Trier.
132	Kudoba,	"	Oppeln.
133	Kunzendorf, Reg.-Bez. Frankfurt. a. O.	"	Frankfurt a. O.
134	Kußen, Sp.,	"	Gumbinnen.
135	Langerfeld,	"	Arnsberg.
136	Lang-Göns,	"	Darmstadt.
137	Langheinersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz,	"	Liegnitz.
138	Laskowitz, Sp.,	"	Breslau.
139	Lauenförde, Sp.,	"	Minden.
140	Lengenfeld unterm Stein,	"	Erfurt.
141	Lerbach,	"	Braunschweig.
142	Letzlingen,	"	Magdeburg.
143	Lichtenberg in Braunschweig,	"	Braunschweig.
144	Liebenau,	"	Cassel.
145	Lißewo, Sp.,	"	Danzig.
146	Lossen,	"	Breslau.
147	Ludweiler, Sp.,	"	Trier.
148	Ludwigsruh, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
149	Lünebach, Sp.,	"	Trier.
150	Maizières bei Metz,	"	Metz.
151	Mandelsloh, Sp.,	"	Hannover.
152	Marienfee in Hannover, Sp.,	"	Hannover.
153	Mellendorf, Sp.,	"	Hannover.
154	Mengerskirchen,	"	Frankfurt a. M.
155	Merenberg,	"	Frankfurt a. M.
156	Meuselbach,	"	Erfurt.
157	Milow, Sp.,	"	Potsdam.
158	Mischline,	"	Oppeln.
159	Mittel-Teutschenthal, Sp.,	"	Halle a. d. S.
160	Mlecewo,	"	Danzig.
161	Mörfelden,	"	Darmstadt.
162	Monheim,	"	Düsseldorf.
163	Mühlheim im Großherzogth. Hessen,	"	Darmstadt.
164	Münzenberg, Sp.,	"	Darmstadt.
165	Mürlenbach,	"	Trier.
166	Mundolsheim,	"	Straßburg i. E.
167	Muttrin, Sp.,	"	Cöslin.
168	Narsdorf,	"	Leipzig.
169	Nennig,	"	Trier,
170	Neu-Berun,	"	Oppeln.
171	Nerchau, Sp.,	"	Leipzig.
172	Netphen,	"	Arnsberg.
173	Neuenkirchen bei Melle,	"	Oldenburg.
174	Neuensalz im Voigtlande, Sp.,	"	Leipzig.
175	Neunischken, Sp.,	"	Gumbinnen.
176	Neu-Stettin, 2. Bhf.	"	Cöslin.
177	Niebusch, Sp.,	"	Liegnitz.
178	Niedaltdorf, Sp..	"	Trier.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
179	Niederhagenthal, Kr. Mülhausen, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Straßburg i. E.
180	Nieder-Ramstadt,	"	Darmstadt,
181	Nieder-Sachswerfen,	"	Braunschweig.
182	Niederzerf, Sp.,	"	Trier.
183	Nohfelden, Sp.,	"	Trier.
184	Nordwalde,	"	Münster.
185	Obertiefenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden,	"	Frankfurt a. M.
186	Ober-Weistritz, Sp.,	"	Breslau.
187	Offenbach am Glan, Sp.,	"	Trier.
188	Olvenstedt,	"	Magdeburg.
189	Ostbevern, Sp.,	"	Oldenburg.
190	Ostrach, Sp.,	"	Constanz.
191	Ostrokollen, Sp..	"	Gumbinnen.
192	Ottenheim,	"	Constanz.
193	Ottenstein, Sp..	"	Braunschweig.
194	Ottorowo,	"	Posen.
195	Otzenhausen,	"	Trier.
196	Oybin, Sp.,	"	Dresden.
197	Panschwitz, Sp.,	"	Dresden.
198	Pelleningken, Sp.,	"	Gumbinnen.
199	Peterwitz, Reg.-Bez. Breslau, Sp.,	"	Breslau.
200	Pinnow, Sp.,	"	Potsdam.
201	Pissanitzen, Sp.,	"	Gumbinnen.
202	Pockau, Sp.,	"	Leipzig.
203	Poelzig i. S., Sp.,	"	Halle a. d. S.
204	Priemhausen, Sp.,	"	Stettin.
205	Prillwitz, Sp.,	"	Stettin.
206	Pritzier, Sp.,	"	Schwerin.
207	Prohn, Sp.,	"	Stettin.
208	Püttlingen, Reg.-Bez. Trier, Sp.,	"	Trier.
209	Ramelow,	"	Cöslin.
210	Rauschenberg, Sp.,	"	Cassel.
211	Reinhausen,	"	Braunschweig.
212	Rheinbreitbach, Sp.,	"	Coblenz.
213	Rheurdt,	"	Düsseldorf.
214	Riedselz,	"	Straßburg i/E.
215	Ringenwalde, Sp.,	"	Potsdam.
216	Rittersgrün,	"	Leipzig.
217	Rodewald, Sp.,	"	Hannover.
218	Romansweiler, Sp.,	"	Straßburg i E.
219	Rosenthal, Sp.,	"	Cassel.
220	Rothenkirchen i/S.,	"	Leipzig.
221	Rübenau, Sp.,	"	Leipzig.
222	Salzschlirf,	"	Cassel.
223	Sarnow, Sp.,	"	Stettin.
224	Scharfenort,	"	Posen.
225	Schloßvippach,	"	Erfurt.
226	Schmolz,	"	Breslau.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
227	Schneverdingen, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienste	Hannover.
228	Schönberg bei Brambach,	"	Leipzig.
229	Schönfeld, Reg.-Bez. Breslau, Sp.,	"	Breslau.
230	Schollene, Sp.,	"	Potsdam.
231	Schwanheim,	"	Frankfurt a/M.
232	Schwarzenborn, Reg.-Bez. Trier,	"	Trier.
233	Schwedeldorf, Sp.,	"	Breslau.
234	Schwei in Oldenburg, Sp.,	"	Oldenburg.
235	Schweinitz, Reg.-Bez. Liegnitz, Sp.,	"	Liegnitz.
236	Schwirz, Sp.,	"	Breslau.
237	Sellnow, Sp.,	"	Frankfurt a/O.
238	Sevelen,	"	Düsseldorf.
239	Simmenau, Sp.,	"	Breslau.
240	Söllingen,	"	Braunschweig.
241	Soest, Bhf.,	"	Arnsberg.
242	Soetern, Sp.,	"	Trier.
243	Sollstedt,	"	Erfurt.
244	Sommerau, Sp.,	"	Danzig.
245	St. Hubert,	"	Düsseldorf.
246	St. Märgen, Sp.,	"	Constanz.
247	St. Quirin, Sp.,	"	Metz.
248	Stolpe, Kreis Angermünde, Sp.,	"	Potsdam.
249	Stolzenberg, Reg.-Bez. Cöslin,	"	Cöslin.
250	Stotternheim,	"	Erfurt.
251	Teutschneureuth,	"	Karlsruhe.
252	Tichau,	"	Oppeln.
253	Timmel, Sp.,	"	Oldenburg.
254	Tönnishäuschen, Sp.,	"	Münster.
255	Tollmingkehmen, Sp.,	"	Gumbinnen.
256	Treblin, Sp.,	"	Cöslin.
257	Trebsen i. S., Sp.,	"	Leipzig.
258	Tschirnau, Sp.,	"	Posen.
259	Uhlstädt,	"	Leipzig.
260	Undenheim, Sp.,	"	Darmstadt.
261	Vigy,	"	Metz.
262	Vluyn,	"	Düsseldorf.
263	Vossowska,	"	Oppeln.
264	Wachtendonk,	"	Düsseldorf.
265	Wankum,	"	Düsseldorf.
266	Wehen, Sp.,	"	Frankfurt a/M.
267	Weiskirchen, Sp.,	"	Trier.
268	Wellen,	"	Trier.
269	Wengerohr,	"	Trier.
270	Westeregeln,	"	Magdeburg.
271	Wieda, Sp.,	"	Braunschweig.
272	Wildpark bei Potsdam,	"	Potsdam.
273	Wiltingen,	"	Trier.
274	Wolfersweiler, Sp.,	"	Trier.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
275	Woippy,	mit beschränktem Tagesdienst	Metz.
276	Wolkenburg,	"	Leipzig.
277	Worfelde, Sp.,	"	Frankfurt a/O.
278	Wüstensachsen, Sp.,	"	Cassel.
279	Wulfen, Reg.-Bez. Münster,	"	Münster.
280	Zauditz, Sp.,	"	Oppeln.
281	Zembowitz,	"	Oppeln.
282	Zillesheim,	"	Straßburg i/E.
	B. Wieder eröffnet wurden:		
1	Alexisbad,	—	Magdeburg.
2	Babelsberg,	—	Potsdam.
3	Baden-Baden, Bahnhof,	—	Karlsruhe.
4	Bastei,	—	Dresden.
5	Brocken,	—	Magdeburg.
6	Callenberg,	—	Erfurt.
7	Dievenow,	—	Stettin.
8	Eilsen, Bad,	—	Minden.
9	Ems, Kurhaus,	—	Frankfurt a/M.
10	Griesbach in Baden,	—	Karlsruhe.
11	Heidelberg, Schloß,	—	Karlsruhe.
12	Heilige-Damm,	—	Schwerin.
13	Hohwald,	—	Straßburg i/E.
14	Inselsberg,	—	Erfurt.
15	Kahlberg,	—	Danzig.
16	Landeck, Bad,	—	Breslau.
17	Neues Palais bei Potsdam,	—	Potsdam.
18	Neukuhren,	—	Königsberg i/Pr.
19	Pillnitz, Schloß,	—	Dresden.
20	Rabensteinfeld,	—	Schwerin.
21	Rastede (Palais),	—	Oldenburg.
22	Reinerz, Bad,	—	Breslau.
23	Saßnitz,	—	Stettin.
24	Schweizermühle,	—	Dresden.
25	Suderode,	—	Magdeburg.
26	Westerland auf Sylt,	—	Kiel.
27	Wildungen, Bad,	—	Cassel.
28	Wilhelmshöhe,	—	Cassel.
	C. Sonstige Veränderungen.		
1	Crefeld, Bahnhof,	vom 1. Mai ab ist voller Tagesdienst eingeführt.	Düsseldorf.
2	Meinberg,	vom 1. April ab dauernd geöffnet.	Minden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 426. 7. 79. Ing. v. Voigts-Rhetz. Meyer.

Nr. 195.

Ausgabe des 2. Theils der Kriegsfeuerwerkerei.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Den Königlichen Kommando-Behörden ꝛc. werden von dem neu erschienenen 2. Theile der Kriegsfeuerwerkerei — enthaltend die Munition für Handfeuerwaffen — (1 Band Text und 1 Band Zeichnungen) die erforderlichen Exemplare von hier aus unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. Müller.

No. 899. 7. 79. Art. 1.

Nr. 196.

Beförderung der Begleit-Kommandos bei Pulvertransporten auf der Eisenbahn.

Berlin, den 4. August 1879.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn zur Beförderung des Begleit-Kommandos bei einem Pulvertransport die Gestellung eines besonderen Personenwagens nothwendig wird (vergl. §. 7, Pos. 12 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staatseisenbahnen ꝛc.), immer nur ein zweiachsiger Wagen verlangt werden darf.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. Müller.

No. 175. Art. 1.

Nr. 197.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin, den 23. Juli 1879.

Die durch Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. d. Mts. (519. 6. M. O. D. 3.) Armee-Verordnungs-Blatt vom Jahre 1879 Seite 155 abgeänderten Formulare zu den Verpflegungs-Rapporten für die Kavallerie werden unter der Bezeichnung A. Nr. 231 zum Preise von 18 ℳ für 100 Exemplare in der Reichsdruckerei vorräthig gehalten.

Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 26. August 1879.** **Nr. 19.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 198.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Warendorf) 1. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 13 von Warendorf nach Münster und demnächstige anderweite Benennung des beregten Bataillons sowie des 1. Bataillons (Münster) 1. Westfälischen Landwehr-Regiments.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Stabsquartier des 2. Bataillons (Warendorf) 1. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 13 von Warendorf nach Münster verlegt wird und daß vom Zeitpunkte der Verlegung ab das genannte Bataillon die Bezeichnung 2. Bataillon (2 Münster) 1. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 13, das 1. Bataillon desselben Regiments aber die Bezeichnung 1. Bataillon (1 Münster) 1. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 13 annimmt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 31. Juli 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. August 1879.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird unter Vorbehalt der Veröffentlichung des Zeitpunktes der Verlegung des Bezirks-Kommandos Warendorf hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Hartrott.

ad No. 201. 8. 79. A. 1.

Nr. 199.

Vorbeimarsch der Jäger bei Paraden vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige.

Berlin, den 16. August 1879.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß für die Folge bei allen vor Allerhöchstdemselben stattfindenden Paraden die Jäger- und Schützen-Bataillone beim Vorbeimarsch niemals mit anderen Truppentheilen zu einem kombinirten Regimentsverband zusammengestellt werden, vielmehr die Jäger-Bataillone getrennt, jedes für sich, vorbeimarschiren sollen. Auch sollen diese Bataillone bei Paraden vor Seiner Majestät mit aufgepflanztem Hirschfänger erscheinen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 347. 8. 79. A. 1.

Nr. 200.

Betrifft Fußboden-Oelanstrich in den Büreauräumen.

Berlin, den 11. August 1879.

Im Anschluß an die Erlasse vom 11. Oktober 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1876 Seite 201) und 1. August 1877 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1877 Seite 153) wird hierdurch bestimmt, daß die in dem erstbezeichneten Erlasse getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Oelanstrichs der Fußböden auch auf die Büreauräume in fiskalischen Gebäuden gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Soweit für die Vergangenheit bereits hiernach verfahren ist, wird diesem Verfahren hierdurch nachträglich zugestimmt.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartrott.

No. 1172. 4. M. O. D. 4.

Nr. 201.

Nichtverwendung von Anilin-Tinten zu Urkunden.

Berlin, den 13. August 1879.

Das Kriegs-Ministerium macht darauf aufmerksam, daß die aus Anilinpigmenten bereiteten Tinten leicht vergänglich und verlöschbar sind, sich zur Herstellung urkundlicher Schriftstücke also nicht empfehlen.

Für letzteren Zweck ist Eisen-Gallustinte die geeignetste.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartrott.

No. 1403. 7. K. M.

Nr. 202.

Beschreiben der Personenwagen bei Militär-Transporten auf Eisenbahnen.

Berlin, den 18. August 1879.

In Folge eingegangener Klagen, daß die zu den Truppentransporten benutzten Personenwagen durch Kreideanschriften in der Lackirung beschädigt worden sind und zwar derart, daß die Schriftzüge durch die sorgfältigste Reinigung nicht zu beseitigen waren, die Wagen vielmehr durch kostspielige Neulackirung ausgebessert werden mußten, sieht sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt, auf die Bestimmung des §. 20 — Absatz 6 — der Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials vom 1. Mai 1861 hinzuweisen, wonach ein Beschreiben der Wagenkasten der Personenwagen *streng* untersagt ist, und eine etwa erforderliche Numerirung dieser Wagen *nur* auf den Trittbrettern erfolgen darf.

Die Kommandoführer sind hiernach mit entsprechender Instruktion zu versehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 111. 8. A. 1.

Nr. 203.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 9. August 1879.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 21. September stattzufinden.

Gleichzeitig wird genehmigt, daß die Mannschaften behufs Rückkehr zu ihren Truppentheilen von Potsdam nach den bez. Garnisonen, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein benutzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A. J. A.
Krause. v. Goßler.

No. 112. 8. A. 1.

Nr. 204.

Aenderung des Holzgriffs des Infanterie-Offizier-Degens.

Berlin, den 13. August 1879.

Es ist die Anordnung getroffen worden, daß der Holzgriff des Infanterie-Offizier-Degens in seinem oberen und unteren Theile, 11 bezw. 15 mm von den Enden entfernt, um 1,5 bezw. 1 mm nach allen Seiten abzusetzen und daß zur Umwickelung des Holzgriffs für die Folge Silberdraht von 1,2 bis 1,3 mm Stärke zu verwenden ist.

Der Verkaufspreis des kompleten Gefäßes zum Infanterie-Offizier-Degen erhöht sich dadurch auf 11 *M.*, wonach das Preisverzeichniß betreffend den Verkauf von Waffentheilen ꝛc. sub. VIII A. 12 zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A. J. V.
v. Wittich. v. Sichart.

No. 618. 7. Art. 1.

Nr. 205.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Niederhohne—Treysa und der Eisenbahn Arnstadt—Ilmenau.

Berlin, den 13. August 1879.

Die Eisenbahnstrecke Niederhohne—Treysa ist am 2. August und die Eisenbahn zwischen Arnstadt und Ilmenau am 6. August d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 303. 8. M. O. D. 3.

Nr. 206.

Wohnungsgeldzuschuß bei Truppen-Dislokationen im Anschluß an Uebungen.

Berlin, den 18. August 1879.

Für diejenigen Fälle, in welchen nach Beendigung von Truppen-Uebungen (Herbst-Uebungen ꝛc.) ein Garnisonwechsel im Laufe eines Monats einzutreten hat, sind hinsichtlich der Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses die aus ähnlicher Veranlassung in den Erlassen vom 7. Juli 1873 unter Nr. 2 und 31. Juli 1874 unter Nr. 5 (A.-V.-Bl. 1873 S. 202 und 1874 S. 154) bereits aufgestellten Grundsätze maßgebend. Nach denselben ist der Wohnungsgeldzuschuß der neuen Garnison erst vom 1. des auf das Eintreffen in der letzteren folgenden Monats ab zuständig.

Die hiernach etwa nothwendig werdenden Ausgleichungen sind nachträglich zu bewirken.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 624. 7. 79. M. O. D. 3.

Nr. 207.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Tost — Peiskretscham.

Berlin, den 21. August 1879.

Die Eisenbahn Oppeln — Peiskretscham ist am 15. August d. Js. auf der Strecke Tost — Peiskretscham eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 523/8. 79. M. O. D. 3. v. Hartrott. Wimmel.

Nr. 208.

III. Nachtrag zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Berlin, den 23. August 1879.

Zu den unterm 21. Juli 1874 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen ist ein dritter, die Aenderungen seit Anfang 1878 umfassender Nachtrag zusammengestellt worden. Der nach der Zahl der ausgegebenen Reglements bemessene Bedarf wird den Kommandobehörden ꝛc. in der entsprechenden Anzahl Exemplare per Couvert zugestellt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Hartrott. Müller.

No. 669. 8. M. O. D. 4.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 21. September 1879.** **Nr. 20.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 209.

Einsetzung einer besonderen Zeughaus-Verwaltung für Berlin.

Auf den Bericht vom 8. April d. Js. bestimme Ich: Zur Verwaltung des Zeughauses zu Berlin ist zum 1. Oktober dieses Jahres eine besondere Behörde mit der Dienstbezeichnung „Zeughaus-Verwaltung" einzusetzen.

Diese Verwaltung wird dem Kriegs-Ministerium unterstellt, welches das Weitere zur Ausführung dieser Ordre zu veranlassen hat.

Berlin, den 12. April 1879.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 17. September 1879.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

Nr. 210.

Abänderungen der Schieß-Instruktionen für die Infanterie, Kavallerie, Fuß-Artillerie, Pioniere und den Train betreffs Anwendung der Flaggensignale am Ziel.

Berlin, den 27. August 1879.

Um beim Scheiben-Schießen eine für alle Waffen einheitliche Anwendung der Flaggensignale am Ziel herbeizuführen, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die darüber bei der Artillerie für das Schießen mit dem Geschütz gültige Vorschrift allgemein in Kraft zu treten hat.

Es bedeutet hiernach:
Flagge am Ziel: Es darf geschossen werden;
Verschwinden der Flagge: Es darf nicht geschossen werden.
Die betreffenden Instruktionen ändern sich demgemäß wie folgt:

I. Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15. November 1877.

Seite 25, Nr. 6 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„6) Als Zeichen, daß geschossen werden darf, dient eine seitwärts der Scheibe für die schießende Abtheilung

sichtbar gemachte, roth-weiße Rahmen-*)Flagge von entsprechender Größe, welche von dem betreffenden Arbeiter**) nicht aus der Hand gelegt werden darf."

Seite 25, Zeile 9 und 10 von oben, die Worte:
„Der Flaggen-Träger ist der Letzte, der die Bahn verläßt"
sind zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Flagge ist demnächst wieder sichtbar zu machen."

Seite 25, Zeile 19 von oben, die Worte:
„mit vorgestreckter Flagge"
sind zu streichen und dafür zu setzen:
„nachdem die Flagge langsam zurückgenommen worden ist."

II. Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie vom 12. April 1877.

Seite 22, Absatz 6 ist zu streichen und dafür zu setzen:
„6) Als Zeichen, daß geschossen werden darf, dient eine seitwärts der Scheibe für die schießende Abtheilung sichtbar gemachte, roth-weiße Rahmen-*)Flagge von entsprechender Größe, welche von dem betreffenden Arbeiter**) nicht aus der Hand gelegt werden darf."

Seite 22, Zeile 7 und 8 von oben, die Worte:
„Der Flaggen-Träger ist der Letzte, der die Bahn verläßt"
sind zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Flagge ist demnächst wieder sichtbar zu machen."

Seite 22, Zeile 17 von oben, die Worte:
„mit vorgestreckter Flagge"
sind zu streichen und dafür zu setzen:
„nachdem die Flagge langsam zurückgenommen worden ist."

III. Abänderungen der Schieß-Instruktion der Infanterie für die Fuß-Artillerie und Pioniere vom 29. Januar 1878.

Dieselben Abänderungen wie in:
I. Schieß-Instruktion für die Infanterie.

IV. Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie, abgeändert für den Train, vom 13. Dezember 1878.

Seite 21, Absatz 6 ist zu streichen und dafür zu setzen:
„6) Als Zeichen, daß geschossen werden darf, dient eine seitwärts der Scheibe für die schießende Abtheilung sichtbar gemachte, roth-weiße Rahmen-*)Flagge von entsprechender Größe, welche von dem betreffenden Arbeiter**) nicht aus der Hand gelegt werden darf."

Seite 21, Zeile 19 und 20 von oben, die Worte:
„Der Flaggen-Träger ist der Letzte, der die Bahn verläßt"
sind zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Flagge ist demnächst wieder sichtbar zu machen."

Seite 21, Zeile 3 von unten, die Worte:
„mit vorgestreckter Flagge"
sind zu streichen und dafür zu setzen:
„nachdem die Flagge langsam zurückgenommen worden ist."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 8. 8. 79. A. 1.

---

*) Aus Holzleisten oder Blechstreifen hergestellte durchbrochene Tafeln sind dem Flaggentuche vorzuziehen, weil sie der bewegten Luft weniger Angriffsfläche bieten.

**) Um den Arbeiter, welcher die Flagge bedient und dieselbe grundsätzlich nicht aus der Hand legen soll, nicht zu ermüden, empfiehlt es sich eine Vorrichtung anzubringen, welche die Flagge, nachdem sie sichtbar gemacht ist, tragen hilft.

Nr. 211.

Anmerkung zu Schema 9 der Landwehr-Ordnung.

Berlin, den 31. August 1879.

In den nach Schema 9 der Landwehr-Ordnung seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos einzureichenden „Summarischen Uebersichten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments u. s. w." ist künftig in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben, ob und welche Professionisten sich unter den in Spalte 29 aufgeführten Mannschaften befinden, z. B.:

„Unter 64 Mann der Spalte 29 sind
20 Zimmerleute,
16 Eisenarbeiter,
0 Bergleute,
4 Maurer,
11 andere Professionisten und zwar . . . . . ."

Vorstehende Festsetzung ist dem Schema 9 der Landwehr-Ordnung als Anmerkung hinzuzufügen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 472. 8. A. 1.

Nr. 212.

Gestellung von Ordonnanzen für die Kriegsschulen.

Berlin, den 5. September 1879.

In Ergänzung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt S. 158/159 pro 1878 publizirten Uebersicht der Vertheilung der Kommandos an Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen ꝛc. vom 16. Juli 1878 wird seitens des Kriegs-Ministeriums hiermit bestimmt, daß künftighin in der Zahl der nach der vorerwähnten Uebersicht zu stellenden Ordonnanzen — abgesehen von dem bereits geregelten Bedarf an Handwerkern — noch

a. für jede Kriegsschule ein zur Unterstützung des Kammer-Unteroffiziers geeigneter Gefreiter und 2 Maurer,
b. für die Kriegsschulen zu Potsdam und Metz je 2 Gärtner

sich befinden müssen.

Bei denjenigen Kriegsschulen, bei welchen die kommandirten Ordonnanzen verschiedenen Armee-Korpsbezirken angehören, hat diese Gestellung in der Weise zu erfolgen, daß:

für die Kriegsschule zu Metz: 1 Gefreiter, 1 Maurer und 1 Gärtner vom 15. Armee-Korps,
1 Maurer und 1 Gärtner vom 14. Armee-Korps,
für die Kriegsschule zu Engers: 1 Gefreiter und 2 Maurer nur vom 8. Armee-Korps,
für die Kriegsschule zu Cassel: 1 Gefreiter und 2 Maurer nur vom 7. Armee-Korps

kommandirt werden.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartrott.

No. 686. 8. A. 2.

Nr. 213.

Verlegung des Stabsquartiers des Landwehr-Bezirks-Kommandos Warendorf nach Münster.

Berlin, den 9. September 1879.

Mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 12. v. Mts. (Nr. 201. 8. 79 A. I.) — Armee-Verordnungs-Blatt für 1879 Seite 183 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Warendorf) 1. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 13 von Warendorf nach Münster zum 1. April 1880 erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Tilly.

No. 11. 9. A. I.

Nr. 214.

Ersatz für verloren gegangene Eiserne Kreuze und Kriegsdenkmünzen für 1870/71.

Berlin, den 14. September 1879.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Mai 1872 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13 pro 1872) und das Schreiben der Königlichen General-Ordens-Kommission an die Königlichen General-Kommandos ꝛc. vom 31. Mai 1872 (Nr. 3000) bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß vom 1. Oktober cr. ab der Ersatz für nachweisbar im Dienste und ohne Verschulden der Inhaber — Mannschaften vom Feldwebel abwärts — verloren gegangene Eiserne Kreuze und Kriegsdenkmünzen für 1870/71 unter Anwendung der beiliegenden Formulare A. und B. zu liquidiren ist.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Voigts-Rhetz.

No. 841. 8. A. 2.

Schema A.

Nachweisung

der von Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei den Truppentheilen des . . ten . . . . Korps im Dienst ohne eigenes Verschulden der Inhaber verloren gegangenen Eisernen Kreuze, welche von der Königlichen General-Ordens-Kommission hierauf ersetzt worden sind.

Truppentheil	Eiserne Kreuze			
	I. Klasse	II. Klasse am schwarzen Bande	II. Klasse am weißen Bande	
N. Regiment				
Summe				

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Die Richtigkeit bescheinigt.

Der kommandirende General ꝛc.
(Unterschrift)

Schema B.

Nachweisung

der von Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei den Truppentheilen des . . ten . . . . Korps im Dienst ohne eigenes Verschulden der Inhaber verloren gegangenen Kriegsdenkmünzen für den Feldzug 1870/71, welche von der Königlichen General-Ordens-Kommission hierauf ersetzt worden sind.

Truppentheil	Kriegsdenkmünzen pro 1870/71			
	bronzene	stählerne		
		am Bande für Kombattanten	am Bande für Nicht-Kombattanten	
N. Regiment				
Summe				

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Richtigkeit bescheinigt.

Der kommandirende General ꝛc.

(Unterschrift.)

Nr. 215.

Abänderungen und Nachträge zu den Entwürfen der Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie ꝛc.

Berlin, den 17. September 1879.

Zu den Entwürfen der Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie und der Instruktion über die Verrichtungen bei der Bedienung ꝛc. sind weitere Abänderungen und Nachträge — abgeschlossen im Juli d. Js. — zusammengestellt und gedruckt worden.

Die zur Ergänzung der genannten Entwürfe erforderlichen Exemplare werden den betreffenden Kommando-Behörden von hier aus per Kouvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Voigts-Rhetz.

No. 360. 9. A. 1.

Nr. 216.

Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 19. September 1879.

Bei Einreichung der Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in neuerer Zeit wiederholt die Führungsatteste ꝛc. des Vorgeschlagenen mitvorgelegt oder auch die Original-Vorschlagslisten der Landwehrbataillone mit den Gesuchslisten eingesandt.

Dies Verfahren widerspricht den Festsetzungen des kriegsministeriellen Erlasses vom 27. März 1846 — Nr. 401/3 A. K. D. 1 — nach welchen bei Rehabilitirungs-Vorschlägen für Mannschaften des Beurlaubtenstandes sämmtliche Bescheinigungen über ihr Wohlverhalten von den unteren Behörden nur den Divisions-Kommandeuren einzureichen sind, welche letzteren unter den zusammengestellten Anträgen zu bescheinigen haben, daß die Führungsatteste ꝛc. vorhanden sind.

Indem das Kriegs-Ministerium auf die Beachtung jener Festsetzungen, welche durch das der Anlage 1 zu § 14 der Landwehr-Ordnung beigefügte Schema nicht verändert sind, aufmerksam macht, weist dasselbe noch darauf hin, daß in den Vorschlägen die Angabe, ob 1., 2. oder 3. Rehabilitirung beantragt wird, nicht fehlen darf.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 805. 8. A. 2.

Nr. 217.

Geschäfts-Instruktion für die mit der Inspizirung der Waffen bei den Truppen ꝛc. beauftragten Offiziere.

Berlin, den 26. August 1879.

Die vorberegte Geschäfts-Instruktion ist, unter Berücksichtigung der seit ihrem ersten Erscheinen ergangenen ergänzenden Bestimmungen, neu aufgelegt worden.

Den Truppen und Behörden werden die erforderlichen Exemplare davon mittelst Umschlages zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 715. 5. Art. 1.

Nr. 218.

Reisegebührnisse der Offiziere ꝛc., welche zur Begleitung von Rekruten- ꝛc. Transporten kommandirt werden.

Berlin, den 12. September 1879.

Es ist die Frage zur Entscheidung gestellt worden, ob Offiziere und Aerzte, welche einem von mehreren Truppentheilen zusammen in der Stärke von mehr als 20 Mann gestellten Begleitkommando eines Rekruten-Transports angehören, für die Rückreise Reisekosten und Tagegelder zu empfangen haben.

Mit Bezug hierauf wird bemerkt, daß die fraglichen Offiziere ꝛc. bei der Rückreise hinsichtlich ihrer Reisegebührnisse für gewöhnlich ebenso zu behandeln sind, wie bei der Hinreise. Auf der Hinreise werden denselben nur bis zum Sammelplatz Reisekosten und Tagegelder gezahlt, wenn aus derselben Garnison nicht gleichzeitig mehr als 20 Mann*) zu dem Begleitkommando gestellt werden. Nach Auflösung des Transports sind daher für die Rückreise der dem Begleitkommando beigegebenen Offiziere ꝛc., so lange dasselbe mehr als 20 Köpfe*) beträgt, Reisekosten und Tagegelder ebenfalls nicht zahlbar. Letztere können event. nur von dem Orte aus, an welchem Theile des Kommandos behufs Rückkehr in ihre Garnison sich von dem Hauptkommando trennen bezw. die Stärke desselben sich auf 20 Köpfe oder darunter*) verringert, gewährt werden. Neben den Tagegeldern ist Kommandozulage nicht zuständig. Wegen Verrechnung der durch fragliche Begleitkommandos entstehenden Kosten vom Etatsjahre 1879/80 ab wird auf die Verfügung vom 2. April cr. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 101) hingewiesen.

Im Sinne der vorstehenden Erläuterungen ist event. auch in anderen gleichartigen Fällen zu verfahren.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
No. 783. 6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Wimmel.

*) einschl. der Beurlaubten (vergl. Erlaß vom 4. April 1879, A. V. Bl. S. 103).

Nr. 219.

Aenderung der messingenen Wischstöcke M/71.

Berlin, den 15. September 1879.

Es hat sich ergeben, daß der Griff des messingenen Wischstockes zu den Schußwaffen M/71 sich in der Durchlochung für den Zapfen des Stockes schnell abnutzt und außerdem eine falsche Handhabung des Stockes im Gebrauche begünstigt, in Folge welcher die Führung des Wischpolsters nach dem Drall verloren geht.

Zur Abhülfe dessen ist beschlossen worden, den jetzigen Griff durch einen solchen aus Holz zu ersetzen, welcher in der Richtung des Stockes liegt und mit letzterem durch zwei eiserne Oehre drehbar verbunden ist.

Sämmtliche im Gebrauche der Truppen befindlichen, sowie die bei den Artillerie-Depots vorräthigen messingenen Wischstöcke M/71 sind dementsprechend umzuändern.

Die Griffe neuer Konstruktion werden seitens der Gewehrfabrik in Spandau geliefert und zwar erhält: ein jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon, einschließlich des Garde-Schützen-Bataillons, sowie jede Unteroffizierschule 48, jedes Fuß-Artillerie-Bataillon 24, jedes Pionier- und Eisenbahn-Bataillon 32, jedes Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regiment mit Ausschluß der Husaren-Regimenter Nr. 7 und 9, 30, die Husaren-Regimenter 7 und 9 jedes 60, jedes Landwehr-Bezirks-Kommando 1 Stück; außerdem erhält jedes der vorgenannten Bataillone, jede Unteroffizierschule und jedes der vorbezeichneten Kavallerie-Regimenter einen ihrer Bewaffnung entsprechenden, mit Griff neuer Konstruktion versehenen Wischstock M/71 als Probe für die zu bewirkende Umänderung der vorhandenen Wischstöcke M/71.

Der Bedarf an Griffen bei den Artillerie-Depots ist seitens der Fuß-Artillerie-Brigaden der Inspektion der Gewehrfabriken baldigst mitzutheilen.

Jedes Artillerie-Depot und Filial-Artillerie-Depot erhält einen zum Infanterie-Gewehr M/71 passenden Probestock.

Griffe und Probestöcke werden unentgeltlich geliefert.

Die Umänderung der Wischstöcke ist den Büchsenmachern der Truppen bezw. den Zeughausbüchsenmachern zu übertragen. Dieselbe zerfällt in Abnehmen des alten Griffs, Verkürzen des Stockes, Anschneiden des Verbindungsschraubengewindes und Anpassen des neuen Griffs. Die Büchsenmacher erhalten für die qu. Umänderung eine Vergütigung von 20 Pfennig pro Wischstock.

Diese Vergütigung sowie die durch die Zusendung der Griffe und der Probestöcke entstehenden Transportkosten haben die Truppen aus ihren Waffenreparaturfonds, die Artillerie-Depots aus Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu berichtigen. Die wegfallenden bisherigen Griffe sind zu Gunsten derselben Fonds zu verwerthen.

Die gelieferten Probestöcke sind bei später eintretendem Bedarf in den Etat einzustellen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 618. 8. 79. Art. 1. v. Voigts-Rhetz. Müller.

Nr. 220.

Berechnung der Frachtsätze für die auf den Linien der Köln-Mindener-Eisenbahngesellschaft beförderten Militärgüter.

Berlin, den 15. September 1879.

Nach einer Mittheilung der Direktion der Köln-Mindener-Eisenbahngesellschaft werden für die Beförderung von Militär-Gütern auf den Bahnlinien derselben seit 19. Oktober 1876 bis auf Weiteres die in dem Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom Jahre 1870 festgesetzten und nicht die mit der genannten Direktion in dem bezüglichen Vertrage — (siehe Beilage zu Nr. 20 des Militär-Wochenblattes de 1866) — vereinbarten Frachtsätze berechnet.

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 120. 9. 79. M. O. D 3. v. Hartrott. Wimmel.

Nr. 221.

Liquidirung der Verpflegungskosten für Militär-Arrestaten ꝛc. auf dem Transport zu den Festungs-Gefängnissen.

Berlin, den 15. September 1879.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für Militär-Arrestaten ꝛc. auf dem Transport zu den Festungs-Gefängnissen entstehenden Verpflegungskosten von denjenigen Truppentheilen, welche die Begleit-Kommandos gestellt haben, im Sinne des Erlasses vom 2. April d. Js. (A.-V.-Bl. S. 101) zusammen mit den Marsch-verpflegungs- ꝛc. Kosten dieser Kommandos zur Liquidation zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 849. 7. 79. M. O. D. 3. v. Hartrott. Wimmel.

Nr. 222.

Abänderung der Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der in den Händen der Kommando-behörden ꝛc. befindlichen resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen.

Berlin, den 17. September 1879.

Seite 20. In den Zeilen 13—15 von oben sind die Worte „Munitions-Fuhrparks-Regimenter resp. Abtheilungen und Kolonnen" zu streichen.

In der Zeile 10 von unten ist statt „Coblenz" zu setzen „Cöln".

Seite 21. Am Schlusse der Beispiele sub. 11 ist hinzuzufügen:

„Ausgenommen hiervon sind die Waffen der Munitions-Fuhrparks-Regimenter und der Stäbe der Artillerie-Belagerungs-Brigaden. Diese Waffen erhalten ihre eigene Bezeichnung, z. B.:

Stab des Munitions-Fuhrparks-Regiments Nr. 1, Kavallerie-Säbel a/M Nr. 2 1. M. F. R. 2.
Stab der 1. Abtheilung desselben Regiments, desgl. . . . . 1. M. F. R. 1. 2.
Munitions-Fuhrparks-Kolonne Nr. 11, desgl. . . . . M. F. 11. 2.
Stab der 1. Artillerie-Belagerungs-Brigade, desgl. . . . . 1. A. B. B. 2."

Seite 23. Die Zeilen 10 bis 13 von unten — auf der rechten Hälfte des Blattes — sind zu streichen und ist dafür zu setzen:

M. Metz
Ma. Mainz
S. Spandau
St. Straßburg.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 361. 9. Art. I. v. Voigts-Rhetz. Müller.

Nr. 223.

Bezug und Preise von Formularen.

Berlin, den 17. September 1879.

Seitens der Reichsdruckerei werden Formulare zu Kriegs-Rangliſten und Kriegs-Stammrollen unter den nachstehenden Bezeichnungen für den Preis von 3 ℳ 60 ₰ für je 100 Bogen zur Abgabe an Behörden und Truppentheile vorräthig gehalten:

1. unter Littr. A. Nr. 15. Kriegs-Rangliſte, — Titelbogen,
2. " " " Nr. 16. desgl. — Einlagebogen,
3. " " " Nr. 25. Kriegs-Stammrolle, — Titelbogen,
4. " " " Nr. 26. desgl. — Einlagebogen,
5. " " " Nr. 27. Auszug aus den Formularen zu 1 und 3 (zur Benachrichtigung der Standesbeamten bei Sterbefällen) —

vier Stück auf einem Bogen.

Die Beschaffungskosten sind eintretenden Falles aus den Bureaugeldern der Behörden und Truppentheile zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 369. 7. 79. M. O. D. 3. v. Hartrott. Wimmel.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. Berlin, den 1. Oktober 1879. Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 224.

Kosten für Beseitigung der Kadaver rotzkranker Pferde.

Berlin, den 25. September 1879.

Falls durch die, im §. 4 unter A der Instruktion des Kriegs-Ministeriums über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren vom 11. November 1874 vorgeschriebene unschädliche Beseitigung der Kadaver der an Rotz gefallenen Pferde Kosten entstehen, sind solche aus dem Hufbeschlags- und Pferdearznei-Gelderfonds der Truppen zu bestreiten. Sollte der Rotz in größerem Umfange auftreten und dadurch dem bezeichneten Fonds eine wesentliche Belastung erwachsen, so bleibt es dem Ermessen der Königlichen General-Kommandos anheimgestellt, aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Pauschquantum zur Bestreitung der Mehrkosten des Hufbeschlages entsprechende Beihülfen zu gewähren, event. die Gewährung solcher aus den hier reservirten Mitteln beim Allgemeinen Kriegs-Departement in Antrag zu bringen.

Das gleiche Verfahren hat bezüglich der infolge von Influenza und Milzbrand erwachsenden Kosten der gleichen Art stattzufinden. Die für die rückliegende Zeit in einzelnen Fällen stattgehabte besondere Vergütung von Kosten der beregten Art kann auf sich beruhen bleiben.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Voigts-Rhetz.

No. 14/8. 79. M. O. D. 1.

Nr. 225.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Beckum Stadt und Bahnhof.

Berlin, den 25. September 1879.

Die Eisenbahn zwischen Beckum Stadt und Bahnhof ist am 21. September d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 507. 9. 79. M. O. D. 3.

Nr. 226.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1879.

Berlin, den 26. September 1879.

Die pro 4. Quartal 1879 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	13
Bartenstein	12
Braunsberg	13
Culm	12
Danzig	13
Drengfurth	8
Elbing	12
Deutsch-Eylau	11
Friedland a. d. Alle	9
Goldap	8
Graudenz	12
Gumbinnen	9
Preuß.-Holland	8
Insterburg	7
Königsberg i. P.	13
Loetzen	9
Marienburg	11
Marienwerder	8
Memel	15
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	15
Osterode	14
Pillau	16
Rastenburg	11
Riesenburg	10
Rosenberg i. W. Pr.	11
Preußisch Stargardt	13
Thorn	13
Tilsit	9
Wartenburg	9
Wehlau	8
II. Armee-Korps.	
Anklam	10
Belgard	14
Bromberg	11
Coerlin	13
Coeslin	13
Colberg	12
Deutsch-Crone	8
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a. d. O.	13
Gnesen	12
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	12
Greifswald	12
Inowrazlaw	9
Konitz	9
Naugard	10
Pasewalk	12
Schievelbein	12
Schlawe	13
Schneidemühl	8
Stargard i. Pom.	12
Stettin	15
Stolp	10
Stralsund	12
Swinemünde	14
Treptow a. d. R.	14
III. Armee-Korps.	
Angermünde	16
Beeskow	14
Bernau	15
Brandenburg a. d. H.	13
Calau	13
Cottbus	11
Crossen	11
Cüstrin	15
Frankfurt a. d. O.	12
Friesack	15
Fürstenwalde	14
Guben	14
Havelberg	15
Ilterbog	13
Königsberg N. M.	13
Landsberg a. d. W.	12
Liebenwalde	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	15
Rathenow	14
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	12
Soran	11
Spandau	16
Teltow	18
Woldenberg	11
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	15
Bernburg	15
Bitterfeld	13
Burg	15
Dessau	15
Düben	15
Eisleben	14
Erfurt	16
Gardelegen	14
Gera	17
Greiz	17
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	14
Langensalza	13
Magdeburg	15
Merseburg	15
Mühlhausen i. Th.	15
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	17
Rudolstadt	17
Salzwedel	15
Sangerhausen	15
Schönebeck	15
Sondershausen	15
Stendal	15
Tangermünde	16
Torgau	15
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	11
Bojanowo	10
Fraustadt	11
Freistadt i. Schles.	12
Glogau	11
Görlitz	10
Guhrau	12
Haynau	12
Herrnstadt	12
Hirschberg	14
Jauer	11
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	12
Lissa i. P.	12
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	13
Neutomischel	8
Ostrowo	11
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	10
Sagan	11
Samter	10
Schrimm	12
Schroda	10
Sprottau	11
Sulau	10
Unruhstadt	9
Winzig	12
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	10
Beuthen i. Ob. Schl.	11
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	9
Freiburg i. Schles.	11
Glatz	10
Gleiwitz	7
Ober-Glogau	10
Grottkau	9
Kreuzburg	8
Leobschütz	10
Münsterberg	11
Namslau	10
Neiße	10
Neustadt i. Ob.Sch.	10
Oels	10
Ohlau	12
Oppeln	12
Pleß	9
Ratibor	9
Reichenbach	12
Rosenberg i. O.Sch.	9
Rybnik	7
Schweidnitz	12
Sohrau i. Ob. Schl.	7
Strehlen	11
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	8
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	17
Barmen	19
Benrath	17
Bielefeld	17
Bochum	16
Bückeburg	17
Cleve	19
Detmold	17
Dortmund	18
Düsseldorf	19
Essen	18
Geldern	16
Graefrath	18
Hamm	17
Iserlohn	17
Lippstadt	18
Meschede	17
Minden	17
Münster	18
Neuhaus	13
Neuß	15
Paderborn	14
Recklinghausen	16
Soest	17
Warendorf	13
Werden	17
Wesel	18
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	20
Andernach	17
Bonn	20
Coblenz	21
Coeln	16
Deutz bei Coeln	16
Ehrenbreitstein	21
Engers	17
Erkelenz	16
Eupen	18
Jülich	18
Kirn	13
Neuwied	17
Saarbrücken	19
Saarlouis	19
Siegburg	20
Trier	20
St. Wendel	18
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	16
Bremen	20
Bremerhaven	18
Bützow	16
Cuxhaven	18
Doemitz	13
Flensburg	17
Geestemünde	18
Hamburg	19
Harburg	20
Itzehoe	20
Kiel	17
Lehe	18
Ludwigslust	16
Lübeck	17
Mölln	17
Neumünster	19
Parchim	14
Ploen	17
Ratzeburg	17
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	18
Schwerin	17
Sonderburg	17
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	16
Blankenburg	16
Braunschweig	17
Celle	14
Cloppenburg	16
Einbeck	17
Emden	18
Göttingen	16
Goslar	17
Hameln	14
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	16
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	17
Oldenburg	14
Osnabrück	14
Uelzen	17
Verden	15
Wilhelmshaven	22
Wolffenbüttel	13
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	15
Babenhausen	16
Biebrich	16
Butzbach	15
Cassel	18
Darmstadt	18
Diez	18
Eisenach	16
Erbach i. O.	16
Frankfurt a. M.	17
Friedberg	17
Fritzlar	16
Fulda	14
Gießen	18
Gotha	13
Hanau	17
Hersfeld	18
Hildburghausen	14
Hof-Geismar	15
Homburg v. d. H.	20
Jena	15
Koburg	14
Mainz	16
Marburg	17
Meiningen	15
Nassau	19
Offenbach	17
Rotenburg i. H.	18
Weilburg	15
Weimar	16
Wetzlar	17
Wiesbaden	18
Worms	16
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	14

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Schneeberg . .	15	Loerrach . . .	18	Hagenau . . .	17
Chemnitz . . .	16	Waldheim . . .	14	Mannheim . .	20	Metz	20
Doebeln . . .	15	Zittau	14	Offenburg . . .	18	Molsheim . . .	18
Dresden . . .	16	Zwickau . . .	17	Rastatt	19	Mülhausen i. E. .	19
Frankenberg . .	15			Schwetzingen . .	18	Pfalzburg . . .	19
Freiberg . . .	16			Sigmaringen . .	18	Saarburg . . .	19
Geithain . . .	15			Stockach . . .	19	Saargemünd . .	20
Glauchau . . .	17					Schlettstadt . .	16
Grimma . . .	17	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i. E. .	16
Großenhain . .	13					Weißenburg . .	17
Festung Königstein	16	Bruchsal . . .	18			Zabern	18
Lausigk	17	Constanz . . .	19	XV. Armee-Korps.			
Leipzig	17	Donaueschingen .	20				
Marienberg . .	17	Durlach . . .	18	Altkirch	18		
Meißen	14	Ettlingen . . .	17	St. Avold . . .	19		
Oschatz	15	Freiburg in Baden	18	Bitsch	18		
Pegau	15	Gerlachsheim . .	12	Neu-Breisach . .	17		
Pirna	14	Hechingen . . .	18	Colmar	17		
Plauen	18	Heidelberg . . .	19	Diedenhofen . .	18		
Rochlitz . . .	16	Burg Hohenzollern	20½	Ensisheim . . .	19		
Roßwein . . .	15	Karlsruhe . . .	19	Falkenberg . .	20		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 772/9. M. O. D. 2.

Nr. 227.

Abänderung bezw. Vervollständigung des Preisverzeichnisses, betr. den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren ꝛc. in den Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig.

Berlin, den 26. September 1879.

Abschnitt VIII B ist sub.

	Kavallerie-Offizier-Säbel M/52		Kavallerie-Säbel M/52	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
abzuändern:				
Nr. 24 Klinge	4	20	3	—
einzuschalten:				
Nr. 28a Strippenschraube	—	5	—	5
Nr. 28b Strippenschraubenmutter	—	6	—	6

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 484. 9. Art. 1.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 222 S. 194 muß in Zeile 10 statt: 1. A. B. B. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 15. Oktober 1879.** **Nr. 22.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 228.

Liquidationen über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten.

Berlin, den 29. September 1879.

1) Vom 1. November cr. ab bis auf Weiteres ist bei Aufstellung der Liquidationen über Reisekosten Tagegelder und Umzugskosten das beiliegende Schema in Anwendung zu bringen.
2) Durch Vollziehung der Liquidation übernimmt Liquidant die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Hat derselbe auf den zu liquidirenden Betrag einen Vorschuß erhalten, so bleibt die Höhe desselben und die Kasse, aus welcher solcher empfangen, anzugeben. Ueber die zur Liquidation gebrachten baaren Auslagen bei Annahme von Privatfuhrwerk sind rechnungsmäßige Beläge beizubringen, in welchen je nach den Umständen die Ortsüblichkeit bezw. Angemessenheit des berechneten Fuhrlohns von zuständiger Seite zu bescheinigen ist. Alle sonstigen Erläuterungen, welche sich auf die Zuständigkeit der Reise- und Umzugs-Gebührnisse beziehen, sind möglichst in die Liquidation selbst aufzunehmen. Insbesondere haben Offiziere, denen eine Charakter-Erhöhung verliehen ist, dies bei ihren Liquidirungen in der Unterschrift ersichtlich zu machen.
3) Die Liquidationen sind vor der Zahlungsleistung bezw. vor der Einsendung an die Intendantur ꝛc. dem nächsten Dienstvorgesetzten, bezw. der nächstvorgesetzten Dienstbehörde des Liquidanten vorzulegen. Finden dieselben gegen die Richtigkeit der Angaben in der Liquidation nichts einzuwenden, so ist letztere von ihnen mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen.*)
4) Diese Bescheinigung betrifft insbesondere, —
   a. die Nothwendigkeit der Reise, die geschehene Ausführung der Geschäfte sowie die Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und die Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt,
   b. wenn bei Kommandos Umzugskosten liquidirt werden, daß das Kommando oder der dienstliche Aufenthalt am Kommandoorte länger als 6 Monate dauert, bezw. bei Kommandos, welche von vornherein von unbestimmter Dauer waren, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als 6 Monate dauern wird.
5) Die Liquidationen der Generale vom Generallieutenant an aufwärts, der Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure sowie der Offiziere in Stellen, mit denen eine der Zulage der Divisions-Kommandeure gleichkommende Dienstzulage verbunden ist, bedürfen des unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Attestes nicht.
6) Mit Bezug auf Ziffer 4a wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Revisions-Behörden und speziell der Rechnungshof des Deutschen Reichs berechtigt sind, jede bei Prüfung der Liquidationen für erforderlich erachtete Auskunft bezüglich der Angemessenheit und Nothwendigkeit der zu den Dienstgeschäften sowie zu der Reise verwendeten Zeitdauer zu verlangen, und bei vorhandenen Zweifeln auf das Urtheil und Gutachten der kompetenten Instanzen zurückzugehen.

*) Alle bisher vorgeschriebenen speziellen Bescheinigungen fallen hiernach künftig fort.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 307. 9. M. O. D. 3.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder sowie Umzugskosten.

Zeit der Ausführung. Monat	Tag	Zahl der Tage	Veranlassung bezw. Zweck der Reise, event. unter kurzer Angabe der täglichen Dienstverrichtungen, und Reisetour.	Nr. der Belege	Eisenbahn oder Dampfschiff. km	Landweg. km	Zu- und Abgänge bei Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes.
1879			(Beispiel).				
			Versetzung vom 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin zum Garde-Füsilier-Regiment (A. K. O. v. 28/5. 1879).				
Juni	2	1	Reise von Koblenz über Gießen 119,60, Fulda 106,03 nach Berlin 428,11		653,74		1
		1	Summa	=	653,74 87,17 Meil.		
			Umzug mit Familie (bezw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder ohne Familie). Die Entfernung beträgt nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung 622 km rund 630 km, nämlich von Coblenz bis				
			Summa				

Zeit der Ausführung. Monat	Tag	Zahl der Tage	Veranlassung bezw. Zweck der Reise, event. unter kurzer Angabe der täglichen Dienstverrichtungen, und Reisetour.	Nr. der Belege	Eisenbahn oder Dampfschiff. km	Landweg. km	Zu- und Abgänge bei Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes.

Nr.	Berechnung der Vergütung.	Nr. der Beläge.	Einheitssatz. M	₰	Betrag. M	₰
I.	Tagegelder für 1 Tag	.	9	.	9	.
II.	Reisekosten: a. für 87 1/5 Meilen Eisenbahn oder Dampfschiff	.	1	.	87	20
	b. " " " Eisenbahn für den nicht auf Requisitionsschein mitgenommenen oder herangezogenen Diener, Burschen	.	.	50	.	.
	c. " Meilen Landweg	.	.	.	.	.
III.	Nebenkosten 1 mal	.	3	.	3	.
IV.	Umzugskosten: a. allgemeine Kosten . . . . 180 M.					
	b. Transportkosten für je 10 km . . .	.	8	.	.	.
	mithin auf 630 km . . . 504 M.					
	. . . M.	.	.	.	684	.
	Davon die Hälfte . . . M.	.	.	.	.	.
V.	Baare Auslagen für Fuhrwerk in N. N. laut beigefügten Belages . . . . . (Die Schlußbestimmungen des Erlasses v. 29. 8. 78. A.-V.-Bl. S. 204/205 sind aufgehoben.)	.	.	.	.	.
	Summa				783	20
VI.	Davon ab: für benutztes Naturalquartier bei den Truppen-Uebungen 2c. laut beiliegender Nachweisung . . . . . (vergl. Ziffer 5 des Erlasses v. 24. 8. 78. A.-V.-Bl. S. 200).	.	.	.	.	.
	Bleiben				783	20

Revidirt.

.....

Intendantur-Sekretär.

20/6. 79.

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von 600 M. aus der Kasse des 1. Bataillons 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin erhalten.

Berlin, den 12. Juni 1879.

.....

Hauptmann im Garde-Füsilier-Regiment.

Die Richtigkeit bescheinigt.

Berlin, den 13. Juni 1879.

.....

Major und Kommandeur des 3. Bataillons Garde-Füsilier-Regiments.

Anmerkung: Das gesperrt Gedruckte ist in den Formularen vorzudrucken. Von dem Vorgedruckten ist das, was nicht zutrifft, zu streichen.

Nr. 229.

Reisegebührnisse der Offiziere ꝛc. welche ausmarschirten Truppentheilen einzeln nachfolgen.

Berlin, den 29. September 1879.

Offiziere, Portepee-Unteroffiziere und servisberechtigte Beamte, welche beim Ausmarsch des Truppentheils ꝛc. krankheitshalber in der Garnison zurückbleiben oder behufs Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubt sind, oder aus dienstlichen Gründen die Garnison früher beziehungsweise später als der Truppentheil verlassen müssen, erhalten für die Reise von der Garnison nach dem Marschquartier beziehungsweise Kantonnement ihres Truppentheils ꝛc. Reisekosten und Tagegelder.

Desgleichen für die Rückreise nach der Garnison, wenn Offiziere ꝛc. aus einer der erwähnten Veranlassungen früher oder später als der Truppentheil ꝛc. das Kantonnement oder Marschquartier verlassen müssen.

Seitens der Dienstvorgesetzten ist darauf hinzuwirken, daß derartige besondere Reisen im Allgemeinen auf Fälle unbedingter Nothwendigkeit beschränkt bleiben.

Sind den Offizieren ꝛc. Mannschaften beigegeben, so kommen die wegen Kommandos mit Mannschaften bestehenden besonderen Vorschriften zur Geltung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 507. 7. 79. M. O. D. 3.

Nr. 230.

Abänderung des Standes-Nachweises — Schema 6 der Landwehr-Ordnung.

Berlin, den 7. Oktober 1879.

In den nach Schema 6 zu §. 10 der Landwehr-Ordnung einzureichenden Standes-Nachweisen sind fortan die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellten Mannschaften nicht mehr in einer Summe, sondern getrennt aufzuführen, dergestalt, daß an der bezüglichen Stelle z. B. „2500 bezw. 463" angegeben wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 24. 10. 79. A. I.

Nr. 231.

Einreichung der Personal- und Qualifikations-Berichte.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Zum 1. Januar k. J. sind die fälligen Qualifikations-Berichte ohne Personal-Berichte einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 900. 9. A. I.

Nr. 232.

Entnahme von zwei einspännigen Vorspannwagen an Stelle eines zuständigen zweispännigen Vorspannwagens.

Berlin, den 9. Oktober 1879.

Mit Bezug auf die Bestimmung unter Ziffer 1 der Instruktion vom 2. September 1875 (A.-V.-Bl. S. 191) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und die Abänderungen und Ergänzungen vom 11. Juli 1878 (A.-V.-Bl. S. 171) wird im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bemerkt, daß von den zur Vorspann-Entnahme berechtigten Truppentheilen da, wo zweispännige Fuhrwerke nicht zu erlangen sind und die vorhandenen einspännigen Vorspannwagen wegen ihrer Konstruktion und Beschaffenheit entweder nicht zweispännig gefahren werden können oder nicht die Tragfähigkeit zur Belastung mit dem für ein zweispänniges Fuhrwerk vorgeschriebenen Beladungsgewicht

besitzen, an Stelle eines jeden zuständigen zweispännigen Vorspannwagens zwei einspännige Vorspannwagen entnommen werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

No. 489. 9. M. O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 233.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

Berlin, den 11. Oktober 1879.

Die unter dem 15. Juli 1877 ausgefertigten

„Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen" — A.-V.-Bl. 1877 S. 147/148 —

werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Zivildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter spezieller Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert zwei Jahre. Längeres Verbleiben in derselben erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwickelung.
3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen, für den Fall aber, daß sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollten, die auf ihn gewendeten Kosten, im Betrage von 465 *M.* für das Jahr, sofort unweigerlich zurückzuerstatten.
4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen.
5) Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere der Armee überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.
6) Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

   Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

   Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

   Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

   Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.
7) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
   a. ein Geburtszeugniß,
   b. den Konfirmationsschein,
   c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
   d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,

e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8) die Einberufung erfolgt zum 1. Oktober jeden Jahres durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Wer nach seiner Notirung nicht spätestens bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres einberufen ist, bleibt noch ein Jahr lang notirt; findet er dann keine Berücksichtigung, werden die Papiere zurückgesandt, womit jede Aussicht auf Einstellung in die Unteroffizier-Vorschule Weilburg erlischt.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu begeben und erhalten daselbst einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und für den Weitermarsch nach Weilburg zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Eisenbahnstrecken nach den von Militär-Personen auf Eisenbahnen für Plätze 3. Klasse zu zahlenden ermäßigten bezw. tarifmäßigen Preisen und bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Transportmittel. Das Zehrgeld beträgt:

a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km . . . . . 0,5 ₰.
b. bei Reisen auf dem Landwege für jedes km . . . . . 1,5 ₰.

in beiden Fällen aber mindestens 1 ℳ.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 ℳ. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Im Institut wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 753. 9. A. 2.

Nr. 234.

Marschgebührnisse für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 29. September 1879.

Für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie — §. 184 der Landwehrordnung — dürfen Mehrkosten an Marschgebührnissen nicht erwachsen, wenn sie außerhalb der Korpsbezirke, in welchen sie in militärischer Kontrole stehen, zu Uebungen zugelassen bezw. herangezogen werden. Hat der Betreffende sich zur Uebernahme der Mehrkosten aus eigenen Mitteln bereit erklärt, so dürfen demselben diejenigen Marschgebührnisse gewährt werden, welche zu zahlen gewesen wären, wenn er innerhalb des Korpsbezirks in der für ihn ursprünglich bestimmten Garnison geübt hätte. Ist zu der Zeit, zu welcher die Einberufung nach einem anderen Korpsbezirke beantragt wird, der Uebungsort innerhalb des Korpsbezirks noch nicht bestimmt, so ist stets die letzte Garnison der Waffe innerhalb des Korpsbezirks, in welchem der Aufenthaltsort des Offizier-Aspiranten liegt, und zwar in der Richtung nach dem in dem anderen Korpsbezirk gelegenen Uebungsorte, als derjenige Ort anzusehen, in welchem die Uebung stattfinden würde, wenn die Heranziehung nicht nach einem anderen Korpsbezirk erfolgte.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 152. 9. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 235.

Berichtigung der Instruktion über die Anwendung des Wurfhöhenmessers bei den Truppen.

Berlin, den 30. September 1879.

Die Totallänge des Wurfstockes für den Kavallerie-Karabiner M/71 beträgt nicht 510 sondern 518 mm.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 643. 9. Art. 1.

Nr. 236.

Nachtrag zum Schulverzeichniß vom 8. Januar d. Js.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 25. März d. Js. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 24. September 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Kreuzburg (bisher Progymnasium B. a. I. 9. des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J.).

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Rostock (bisher höhere Bürgerschule, B. c. III. ebenda).

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Gymnasium zu Gebweiler (bisher Real-Progymnasium, B. c. IX. 4 ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1) Das Progymnasium zu Lötzen.

Provinz Westpreußen.

2) Das Progymnasium zu Löbau.

Provinz Hannover.

3) Das Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Rheinprovinz.

4) Das Progymnasium zu Brühl.
5) " " " Eschweiler.
6) " " " Euskirchen.

II. Königreich Württemberg.

*1) Das Lyzeum zu Canstatt } bisher provisorisch berechtigt, III. 1 und 3 des Verzeichnisses vom
*2) " " " Eßlingen } 8. Januar d. J.

---

*) Progymnasien mit der Befugniß gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten

Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Oberklasse (Sekunda) absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

1) Die Realschule zu Bockenheim,
†2) " " " Cassel (bisher höhere Bürgerschule, C. a. aa. I. 32 des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J.).

II. Elsaß-Lothringen.

† Die Realschule zu Metz.

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Lateinischen.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1) Die höhere Bürgerschule zu Krossen (bisher unter C. a. aa. I. 6 ebenda).

Provinz Pommern.

2) Die höhere Bürgerschule zu Wollin (bisher unter C. a. aa. I. 11 ebenda).

Provinz Sachsen.

3) Die höhere Bügerschule zu Eilenburg (bisher unter C. a. aa. I. 18 ebenda).

Provinz Schleswig-Holstein.

4) Die höhere Bürgerschule zu Segeberg (bisher unter C. a. aa. I. 20 ebenda).

Provinz Westfalen.

5) Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hessen-Nassau.

6) Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach (bisher unter C. a. aa. I. 30 ebenda).
7) Die höhere Bürgerschule zu Diez (bisher unter C. a. aa. I. 33 ebenda).

Rheinprovinz.

8) Die höhere Bürgerschule zu Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim (bisher unter C. a. aa. VI. 2 ebenda)

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1) Die höhere Bürgerschule zu Pr. Friedland.

Provinz Westfalen.

†2) Die Gewerbeschule zu Dortmund.

II. Großherzogthum Sachsen.

† Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

III. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa. haben keinen obligatorischen Unterricht im Lateinischen.

Den Landwirthschaftsschulen zu Weilburg und zu Dahme (Preußen) sowie der Städtischen Handelsschule zu Marktbreit (Bayern) ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 24. September 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. v. Wittich.

No. 956. 9. A. 1.

Nr. 237.

Rückreise abkommandirter Offiziere bei Versetzungen innerhalb des Regiments- 2c. Verbandes.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Ein Spezialfall giebt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in den Fällen, in welchen abkommandirte Offiziere innerhalb des Regiments- 2c. Verbandes nach einer anderen Garnison versetzt werden, dieselben rechtzeitig vor Antritt der Rückreise von dem bezüglichen Befehl bezw. von dem neuen Bestimmungsorte in Kenntniß zu setzen sind, damit etwaige Mehrkosten durch den Umweg oder durch die Rückreise nach der alten Garnison vermieden werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 850. 7. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 238.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Einbeck und Salzderhelden.

Berlin, den 4. Oktober 1879.

Die Eisenbahn zwischen Einbeck und Salzderhelden ist am 1. Oktober d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 122. 10. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 239.

Auflösung der Fortifikation zu Minden.

Berlin, den 6. Oktober 1879.

Die Königliche Fortifikation zu Minden ist aufgelöst worden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 511. 9. Ing.

Nr. 240.

Erläuterungen zu den Stärke-Rapporten.

Berlin, den 6. Oktober 1879.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der in die Erläuterungen zu den Stärke-Rapporten aufzunehmenden Angaben wird bemerkt, daß unter dem Rubrum „zur Dienstleistung kommandirt“ auch die zum Dienst einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes nachzuweisen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 444. 8. A. 1. v. Voigts-Rhetz. v. Wittich.

Nr. 241.

Ausgabe eines neuen Preis-Tarifs über Fabrikate der Geschütz-Gießerei zu Spandau beziehungsweise der Geschoß-Fabrik zu Siegburg.

Berlin, den 11. Oktober 1879.

Der vorgenannte Preis-Tarif, welcher vom 1. Oktober d. Js. ab Gültigkeit hat und an Stelle des im Januar 1875 emanirten gleichen Tarifs für die Geschütz-Gießerei getreten ist, wird den betreffenden Behörden 2c. in derselben Anzahl mittelst Umschlags zugehen, in welcher der Preis-Tarif von 1875 zur Ausgabe gelangt ist.

Alle Bestellungen auf die in das Fach der Eisengießerei einschlagenden Fabrikate werden für die westlichen Artillerie-Depots, technischen Institute der Artillerie und Truppen 2c. von der Geschoß-Fabrik in Siegburg ausgeführt. Die Anfertigung aller Bronze-Stücke, sowie derjenigen Gegenstände, welche sich direkt auf Geschütz-Rohre beziehen, erfolgt in der Geschütz-Gießerei.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Krause.

No. 232. 10. Art. 2.

Nr. 242.

Reisegebührnisse der einjährig-freiwilligen Aerzte.

Berlin, den 11. Oktober 1879.

Einjährig-freiwillige Aerzte, welche während der Ableistung der zweiten Hälfte ihrer Dienstpflicht mit der Vertretung manquirender Assistenz-Aerzte außerhalb der selbstgewählten Garnison beauftragt werden, erhalten für die zu diesem Behufe auszuführende Reise die Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen für Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen.

Bei Kommandos mit Mannschaften gelten die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Wegen der Abfindung bei der Entlassung wird auf die Erlasse vom 23. Februar 1878 und 20. Februar 1879 (A.-V.-Bl. S. 60 bezw. 64) Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 162/7. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 1. November 1879.** **Nr. 23.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 243.

Wegfall der Krankenlöhnung für die Militärgefangenen des Gemeinenstandes.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß vom 1. November d. Js. ab den lazarethkranken Militär-Gefangenen des Gemeinenstandes der ihnen nach § 350 c. des unterm 5./6. Juli 1852 erlassenen Reglements für die Friedenslazarethe der Armee zustehende Löhnungs-Antheil nicht mehr gezahlt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 821. 10. A. 2.

Nr. 244.

Dislokation der 4. und 5. Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8.

Berlin, den 15. Oktober 1879.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. Juli d. Js. ist bestimmt worden, daß nach den diesjährigen Herbstübungen die 4. Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 von Lippstadt nach Neuhaus und die 5. Eskadron desselben Regiments von Neuhaus nach Lippstadt zu verlegen ist. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die beregte Dislokation am 1. d. Mts. zur Ausführung gelangt ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 392. 10. A. 1.

Nr. 245.

Abänderung des §. 29 der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots u. s. w. vom 8. Juni 1878.

Berlin, den 21. Oktober 1879.

Der letzte Absatz des §. 29 ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 236/10 Art. 1.

Nr. 246.

Anerkennung der Realschule I. Ordnung zu Malchin und des Realgymnasiums zu Gebweiler.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Die Realschule I. Ordnung zu Malchin und das Realgymnasium zu Gebweiler werden — unter Bezugnahme auf das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1877 Seite 138 veröffentlichte desfallsige Verzeichniß — hierdurch nachträglich als berechtigt anerkannt zur Ausstellung von vollgültigen Abiturienten-Zeugnissen, welche von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung befreien, sowie von Reifezeugnissen für Prima, welche zur Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung berechtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 501/10. A. 1.

Nr. 247.

Ergänzung des Schemas zu Ordens- 2c. Vorschlägen für Beamte der Militär-Verwaltung.

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Das mittelst Erlasses vom 6. November v. Js. (A.-V.-Bl. S. 239) veröffentlichte Schema zu Ordens- 2c. Vorschlägen für Beamte der Militär-Verwaltung wird dahin ergänzt, daß die Rubrik: „Welche vaterländische Orden sie besitzen" den Zusatz erhält: „und seit wann".

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1419. 9. 79. K. M.

Nr. 248.

Schema für die Rangliste der Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes und der Institute.

Berlin, den 25. Oktober 1879.

Der Kopf des Schemas der Rangliste für die Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes und für die Institute wird dahin abgeändert, daß statt „Dienstzeit im stehenden Heere" beziehungsweise „in der Landwehr" zu setzen ist: „Dienstzeit im aktiven Heere" beziehungsweise „im Beurlaubtenverhältniß".

Als Dienstzeit im aktiven Heere ist nach Maßgabe des § 5,2 der Kontrol-Ordnung die thatsächlich im aktiven Dienst zugebrachte Zeit aufzuführen; als Dienstzeit im Beurlaubtenverhältniß nach Maßgabe des 5,3 a. a. O. die im Reserve- und Landwehr-Verhältniß zugebrachte Zeit, welche nicht als aktive Dienstzeit in Anrechnung kommt.

Im Uebrigen — auch was die Berechnung der Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensjahre anbetrifft — bleiben die Bestimmungen 7 und 8 zum Schema für die Rangliste (Anlage 1a zu Nr. 2 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1874) in Kraft.

Auf die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos einzureichenden Ranglisten ist vorstehender Erlaß ohne Einfluß.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 767. 7. A. 1.

Nr. 249.

Winterfahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 25. Oktober 1879.

Der nachstehende Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1237. 10. Km.

Dienst-Fahrplan
für die
Königliche Militär-Eisenbahn
vom 15. Oktober 1879 ab.

Berliner Zeit!

Entfernung	Gemischte Züge				Stationen	Gemischte Züge			
	Nr. 101 II. u. III. Klasse		Nr. 103 II. u. III. Klasse			Nr. 102 II. u. III. Klasse		Nr. 104 II. u. III. Klasse	
Kilometer	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
0,0	Vorm.	5,36	Nachm.	2,30	Schießplatz	9,11		6,30	
5,5	5,46	5,48	2,40	2,46	Sperenberg	8,56	9,1	6,13	6,20
2,5	5,53	5,54	2,51	2,57	Clausdorf	8,46	8,51	6,1	6,8
7,0	6,5	6,10	3,8	3,17	Zossen	8,29	8,35	5,44	5,50
16,0	6,33	6,34	3,40	3,41	Mahlow	8,5	8,6	5,20	5,21
14,5	6,54		4,1		Berlin	Vorm.	7,45	Nachm.	5,0

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Nr. 250.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Stadtlengsfeld—Dermbach.

Berlin, den 14. Oktober 1879.

Die am 22. Juni bezw. 10. August d. Js. auf den Strecken Salzungen—Stadtlengsfeld und Dorndorf—Bacha dem Betriebe übergebene Eisenbahn im Fuldathale des Eisenacher Oberlandes ist am 6. Oktober d. Js. auf der weiteren Strecke Stadtlengsfeld—Dermbach eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 241. 10. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 251.

Einführung einer besonderen Munition zu Zielübungen.

Berlin, den 17. Oktober 1879.

1) Zur Vornahme von Zielübungen ist eine besondere Munition zur Einführung gelangt, welche es ermöglicht, diejenigen Uebungen, zu welchen gegenwärtig besondere Zielgewehre benutzt werden, mit jeder beliebigen Schußwaffe M/71 auszuführen.
2) Ueber die Bestandtheile, die Zusammensetzung und den Gebrauch der qu. Munition wird eine Anleitung herausgegeben werden und den Kommando-Behörden ꝛc. nebst Vertheilungs-Plan per Couvert zugehen.
3) Die erste Ausrüstung mit der neuen Munition wird den Truppen und Militär-Unterrichts-Anstalten nach Maßgabe einer, der vorberegten Anleitung beiliegenden Uebersicht unentgeltlich bewilligt.
   Die Lieferung der Gegenstände, exkl. der Zündhütchen M/71, erfolgt successive durch die Gewehr- und Munitions-Fabrik zu Danzig, die der Zündhütchen M/71 durch diejenigen Artillerie-Depots, aus welchen die Truppen ꝛc. ihre Uebungs-Munition empfangen.
4) Alle später erforderlich werdenden Munitions-Materialien, sowie den Ersatz der abgängig werdenden Geräthe für die Zusammensetzung und den Gebrauch der Munition, haben die Truppen aus den dazu bestimmten eigenen Fonds zu beschaffen. Ein Verzeichniß der Bezugsquellen und Preise wird bekannt gemacht werden.
   Die aus der Zusendung der ersten Ausrüstung etwa entstehenden Transport-Kosten haben die Truppen ꝛc. ebenfalls aus den eigenen Fonds zu bestreiten.
5) Denjenigen Truppentheilen ꝛc., welche Zielgewehre M/71 besitzen, bleiben dieselben nebst der zugehörigen Instruktion zur eventuellen weiteren Benutzung belassen; ebenso behalten die Truppentheile, welche die Versuche mit der in Rede stehenden Munition ausgeführt haben, die zu den Letzteren gelieferten Gegenstände, ohne Anrechnung auf die erste Ausrüstung.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 613. 9. 79. Art. 1.

Nr. 252.

Eröffnung der Eisenbahn Saarbrücken—St. Ingbert und der Eisenbahnstrecken Glatz—Neurode und Grötzingen—Bretten—Eppingen.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Am 15. Oktober d. Js. sind
a. die Eisenbahn zwischen Saarbrücken und St. Ingbert,
b. die Eisenbahnstrecke Glatz—Neurode der Eisenbahn Dittersbach—Glatz und
c. die Eisenbahnstrecke Grötzingen—Bretten—Eppingen

eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 546/10. M. O. D. 3.

Nr. 253.

Nachweisung der während des dritten Vierteljahres 1879 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)		
1	Abbenrode, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Braunschweig.
2	Abtshagen, Sp.,	"	Stettin.
3	Alstätte, Sp.,	"	Münster i. W.
4	Alt-Lietzegöricke, Sp.	"	Frankfurt a. O.
5	Altmark, Sp.,	"	Danzig.
6	Alt-Schalkowitz, Sp.,	"	Breslau.
7	Alverdissen, Sp.,	"	Minden i. W.
8	Amern St. Georg, Sp.,	"	Düsseldorf.
9	Ammerschweier,	"	Straßburg i. E.
10	Assinghausen, Sp.,	"	Arnsberg.
11	Atteln, Sp.,	"	Minden i. W.
12	Barssel,	"	Oldenburg.
13	Bast, Sp.,	"	Cöslin.
14	Bengel,	"	Trier.
15	Benz, Sp.,	"	Stettin.
16	Berschkallen, Sp.,	"	Gumbinnen.
17	Bietigheim i. Baden,	"	Karlsruhe i. B.
18	Bilderweitschen, Sp.,	"	Gumbinnen.
19	Bischofsheim,	"	Straßburg i. E.
20	Bladiau, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
21	Bliesbrücken (Pfalzbahn),	"	Metz.
22	Bobau, Sp.,	"	Danzig.
23	Bobersberg, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
24	Börnecke, Sp.,	"	Magdeburg.
25	Borgholz, Sp.,	"	Minden i. W.
26	Bornim, Sp.,	"	Potsdam.
27	Bornstedt, Sp.,	"	Potsdam.
28	Boruy-Kirchplatz,	"	Posen.
29	Bracht, Sp.,	"	Düsseldorf.
30	Bräunsdorf,	"	Dresden.
31	Bromskirchen,	"	Frankfurt a. M.
32	Brühl i. Baden Sp.,	"	Karlsruhe i. B.
33	Burg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., Sp.,	"	Frankfurt a. O.
34	Callehne,	"	Magdeburg.
35	Cambs, Sp.,	"	Schwerin i. M.
36	Capellen, Kr. Geldern	"	Düsseldorf.
37	Caput,	"	Potsdam.
38	Cranenburg,	"	Düsseldorf.
39	Cranz a. d. Elbe,	"	Hamburg.
40	Crawinkel, Sp.,	"	Erfurt.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit Sp. bezeichnet.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
41	Cunewalde,	mit beschränktem Tagesdienst.	Dresden.
42	Czychen, Sp.,	"	Gumbinnen.
43	Dahle, Sp.,	"	Arnsberg.
44	Dambce, Sp.,	"	Cöslin.
45	Dasburg, Sp.,	"	Trier.
46	Delve, Sp.,	"	Kiel.
47	Deutsch-Neudorf, Sp.,	"	Leipzig.
48	Deutsch-Neukirch, Sp.,	"	Oppeln.
49	Diepenau, Sp.,	"	Bremen.
50	Dingden,	"	Münster i. W.
51	Ditzum,	"	Oldenburg.
52	Ditzumer-Verlaat,	"	Oldenburg.
53	Deckweiler, Sp..	"	Trier.
54	Domersleben,	"	Magdeburg.
55	Dreidorf, Sp.,	"	Bromberg.
56	Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, Sp.,	"	Frankfurt a. M.
57	Eichede,	"	Hamburg.
58	Eigeltingen, Sp.,	"	Constanz.
59	Eisbergen (bisher Annahmestelle),	"	Minden i. W.
60	Elster, Reg.-Bez. Merseburg,	"	Halle a. S.
61	Embken,	"	Aachen.
62	Ennigerloh, Sp.,	"	Münster i. W.
63	Fischbeck,	"	Minden i. W.
64	Flötenstein, Sp.,	"	Bromberg.
65	Frankenstein i. Sachsen,	"	Leipzig.
66	Freialtdorf, Sp.,	"	Metz.
67	Freilingen, Sp.,	"	Frankfurt a. M.
68	Friedersdorf bei Storkow, Sp.,	"	Potsdam.
69	Friedewalde, Reg.-Bez. Minden, Sp.,	"	Minden i. W.
70	Friedrichsberg i. Pommern, Sp.,	"	Stettin.
71	Friedrichsgnade, Sp.,	"	Stettin.
72	Friedrichskoog,	"	Kiel.
73	Freywaldau, Reg.-Bez. Liegnitz,	"	Liegnitz.
74	Gambsheim,	"	Straßburg i. E.
75	Gehrden i. Hannover, Sp.,	"	Hannover.
76	Gelens, Sp.,	"	Danzig.
77	Gispersleben,	"	Erfurt.
78	Glienicke bei Storkow, Sp.,	"	Potsdam.
79	Goldbach i. Ostpr.,	"	Königsberg i. Pr.
80	Grafenhausen bei Bonndorf, Sp.,	"	Constanz.
81	Groß-Bislaw, Sp.,	"	Bromberg.
82	Groß-Borckenhagen, Sp.,	"	Stettin.
83	Groß-Czymochen, Sp.,	"	Gumbinnen.
84	Groß-Friedrichsdorf, Sp.,	"	Gumbinnen.
85	Groß-Germersleben,	"	Magdeburg.
86	Groß-Gorzytz, Sp.,	"	Oppeln.
87	Groß-Justin, Reg.-Bez. Stettin, Sp.,	"	Stettin.
88	Groß-Lichtenau Sp.,	"	Danzig.
89	Großlittgen,	"	Trier.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
90	Groß-Morin, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Bromberg.
91	Groß-Rietz, Sp.,	"	Potsdam.
92	Groß-Sabow, Sp.,	"	Stettin.
93	Groß-Zünder, Sp.,	"	Danzig.
94	Grünhagen, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
95	Grünhoff, Kreis Fischhausen, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
96	Gudow, Sp.	"	Hamburg.
97	Güntersberg, Reg.-Bezirk Frankfurt a. O., Sp.,	"	Frankfurt a. O.
98	Gundershofen,	"	Straßburg i. E.
99	Gurnen, Sp.,	"	Gumbinnen.
100	Guttau i. Sachsen, Sp.,	"	Dresden.
101	Haaren, Reg.-Bez. Minden, Sp.,	"	Minden i. W.
102	Hainewalde,	"	Dresden.
103	Hainholz.	"	Hannover.
104	Hallenberg,	"	Arnsberg.
105	Hammer, Kreis Bomst,	"	Posen.
106	Hanshagen, Sp.,	"	Stettin.
107	Hartum, Sp.,	"	Minden i. W.
108	Haseldorf, Sp.,	"	Kiel.
109	Hatzenport,	"	Coblenz.
110	Havixbeck,	"	Münster i. W.
111	Heepen, Sp.,	"	Minden i. W.
112	Heiden, Sp.,	"	Münster i. W.
113	Heimbach, Reg.-Bez. Aachen,	"	Aachen.
114	Helmarshausen,	"	Cassel.
115	Helmershausen i. Sachs.-Weim.-Eis.,	"	Erfurt
116	Helmstedt 2 (Ecke des Juliusplatzes und der Schuhstraße),	"	Braunschweig.
117	Hermsdorf i. Ostpr. Sp.	"	Königsberg i. Pr.
118	Herrenhausen, Sp.,	"	Hannover.
119	Herrischried, Sp.,	"	Constanz.
120	Herscheid, Sp.,	"	Arnsberg.
121	Hille, Sp.,	"	Minden i. W.
122	Hindisheim,	"	Straßburg i. E.
123	Hinsbeck, Sp.,	"	Düsseldorf.
124	Hönningen a. d. Ahr,	"	Coblenz.
125	Höringhausen, Sp.,	"	Cassel.
126	Hohegeiß, Sp.,	"	Erfurt.
127	Hohenmocker, Sp.,	"	Stettin.
128	Horburg,	"	Straßburg i. E.
129	Hovestadt, Sp.,	"	Arnsberg.
130	Hürtgen,	"	Aachen.
131	Iden, Sp.,	"	Magdeburg.
132	Iffezheim, Sp.,	"	Karlsruhe i. B.
133	Ihrhove,	"	Oldenburg.
134	Insmingen, Sp.,	"	Metz.
135	Jackerath,	"	Düsseldorf.
136	Jäskendorf, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
137	Jördensdorf, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Schwerin i. M.
138	Jungfer, Sp.,	"	Danzig.
139	Kallinowen, Sp.,	"	Gumbinnen.
140	Kappel bei Orschweier, Sp.,	"	Constanz.
141	Kannitz, Reg.-Bez. Minden, Sp.,	"	Minden i. W.
142	Kayna, Sp.,	"	Halle a. S.
143	Kiebel,	"	Posen.
144	Kiedrich,	"	Frankfurt a. M.
145	Kieferstädtel, Sp.,	"	Oppeln.
146	Kindelbrück, Sp.,	"	Erfurt.
147	Kirchhellen, Sp.,	"	Münster i. W.
148	Kirchherten, Sp.,	"	Cöln a. Rh.
149	Klein-Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg,	"	Halle a. S.
150	Kölln, Sp.,	"	Danzig.
151	Königswalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.,	"	Frankfurt a. O.
152	Kolletzischken, Sp.,	"	Gumbinnen.
153	Kollmar i. Holstein, Sp.,	"	Kiel.
154	Kreuzau,	"	Aachen.
155	Krippen,	"	Dresden.
156	Kropstädt, Sp.,	"	Halle a. S.
157	Kruglanken, Sp.,	"	Gumbinnen.
158	Laer, Reg.-Bez. Münster, Sp.,	"	Münster i. W.
159	Lahde,	"	Minden i. W.
160	Langenbrück, Reg.-Bez. Breslau, Sp.,	"	Breslau.
161	Langendorf, Reg.-Bez. Oppeln, Sp.,	"	Oppeln.
162	Langenfelde i. Pommern, Sp.,	"	Stettin.
163	Lank, Sp.,	"	Düsseldorf.
164	Lanz, Sp.,	"	Potsdam.
165	Lauterfingen, Sp.,	"	Metz.
166	Lehre,	"	Braunschweig.
167	Leitersdorf, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., Sp.,	"	Frankfurt a. O.
168	Leitzkau, Sp.,	"	Magdeburg.
169	Lengfeld i. Odenwalde,	"	Darmstadt.
170	Lette,	"	Münster i. W.
171	Liebstadt i. Sachsen, Sp.,	"	Dresden.
172	Lienen,	"	Münster i. W.
173	Linn, Sp.,	"	Düsseldorf.
174	Lippborg, Sp.,	"	Münster i. W.
175	Longcamp,	"	Trier.
176	Louisenfelde, Sp.,	"	Bromberg.
177	Lubichow, Sp.,	"	Danzig.
178	Malsfeld,	"	Cassel.
179	Manow, Sp.,	"	Cöslin.
180	Marl, Sp.,	"	Münster i. W.
181	Mehren,	"	Trier.
182	Mellenbach,	"	Erfurt.
183	Merken,	"	Aachen.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
184	Mestlin, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Schwerin i. M.
185	Middelhagen, Sp.,	"	Stettin.
186	Mixstadt,	"	Posen.
187	Mörsch, Sp.,	"	Karlsruhe i. B.
188	Moggen, Sp.,	"	Arnsberg.
189	Mohrin,	"	Frankfurt a. O.
190	Mommenheim,	"	Straßburg i. E.
191	Mothern,	"	Straßburg i. E.
192	Mühleneichsen, Sp.,	"	Schwerin i. M.
193	Mulda, Sp.,	"	Dresden.
194	Muldzen, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
195	Naßiedel, Sp.,	"	Oppeln.
196	Nauheim bei Gr. Gerau,	"	Darmstadt.
197	Nausseden, Sp.,	"	Gumbinnen.
198	Nemitz, Kr. Cammin i. Pomm., Sp.,	"	Stettin.
199	Netzschkau,	"	Leipzig.
200	Neuenkirchen auf Rügen, Sp.,	"	Stettin.
201	Neuenkirchen, Reg.-Bez. Minden, Sp.,	"	Minden i. W.
202	Neu-Lietzegöricke, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
203	Neumühlen,	"	Kiel.
204	Neu-Trebbin, Sp.,	"	Potsdam.
205	Nideggen,	"	Aachen.
206	Niegripp, Sp.,	"	Magdeburg.
207	Nipmerow, Sp.,	"	Stettin.
208	Nusse,	"	Hamburg.
209	Oberembt,	"	Cöln a. Rh.
210	Obereisenbach, Sp.,	"	Constanz.
211	Oberhausen bei Herbolzheim, Sp.,	"	Constanz.
212	Oberhausen bei Waghäusel, Sp.,	"	Karlsruhe i. B.
213	Oberlind,	"	Erfurt.
214	Ober-Oderwitz,	"	Dresden.
215	Oberplanitz, Sp.,	"	Leipzig.
216	Obersgegen, Sp.,	"	Trier.
217	Oberweimar,	"	Erfurt.
218	Oberweis,	"	Trier.
219	Odenthal, Sp.,	"	Cöln a. Rh.
220	Oelze i. Thüringen,	"	Erfurt.
221	Olbendorf, Sp.,	"	Oppeln.
222	Orlowen, Sp.,	"	Gumbinnen.
223	Ostenfelde, Sp.,	"	Münster i. W.
224	Osterwick,	"	Münster i. W.
225	Ostramondra, Sp.,	"	Halle a. S.
226	Ottiliengrube, Sp.,	"	Potsdam.
227	Ottmarsbocholt,	"	Münster i. W.
228	Patzig, Sp.,	"	Stettin.
229	Pfaffendorf, Sp.,	"	Potsdam.
230	Philippsruhe-Kesselstadt,	"	Cassel.
231	Pieckel, Sp.,	"	Danzig.
232	Pilchowitz, Sp.,	"	Oppeln.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
233	Pivitsheide, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Minden i. W.
234	Plaschken, Sp.,	=	Gumbinnen.
235	Podejuch, Sp.,	=	Stettin.
236	Pollitz, Sp.,	=	Magdeburg.
237	Poppelau, Sp.,	=	Breslau.
238	Poseritz, Sp.,	=	Stettin.
239	Potsdam 3 (Brandenburger Vorstadt),	=	Potsdam.
240	Pouch,	=	Halle a. S.
241	Priment,	=	Posen.
242	Probsteierhagen,	=	Kiel.
243	Prötzel, Sp.,	=	Potsdam.
244	Przygodzice,	=	Posen.
245	Pulverkrug, Sp.,	=	Frankfurt a. O.
246	Puppen, Sp.,	=	Königsberg i. Pr.
247	Raesfeld,	=	Münster i. W.
248	Ramsdorf,	=	Münster i. W.
249	Rappenau, Sp.,	=	Karlsruhe i. B.
250	Rauenstein i. Sachsen-Weimar,	=	Erfurt.
251	Remse,	=	Leipzig.
252	Rheidt im Siegkreise, Sp.,	=	Cöln a. Rh.
253	Riegersdorf, Reg.-Bez. Oppeln,	=	Oppeln.
254	Ringleben, Reg.-Bez. Erfurt,	=	Erfurt.
255	Rinkerode,	=	Münster i. W.
256	Rödingen,	=	Aachen.
257	Rostarzewo,	=	Posen.
258	Rothwasser i. Schlesien,	=	Liegnitz.
259	Roxel,	=	Münster i. W.
260	Rügenwaldermünde,	=	Cöslin.
261	Rüggeberg, Sp.,	=	Arnsberg.
262	Saarmund,	=	Potsdam.
263	Sachsendorf, Sp.,	=	Frankfurt a. O.
264	Saerbeck, Sp.,	=	Münster i. W.
265	Salza, Kr. Nordhausen.	=	Erfurt.
266	Salzhausen i. Hannover, Sp.,	=	Hamburg.
267	Sandstedt, Sp.,	=	Bremen.
268	Seith, Sp.,	=	Königsberg i. Pr.
269	Severin, Sp.,	=	Schwerin i. M.
270	Schakuhnen,	=	Gumbinnen.
271	Schaprode, Sp.,	=	Stettin.
272	Schauby, Sp.,	=	Kiel.
273	Schenklengsfeld, Sp.,	=	Cassel.
274	Schiffbeck, Sp.,	=	Hamburg.
275	Schillehnen, Sp.,	=	Gumbinnen.
276	Schimonken, Sp.,	=	Gumbinnen.
277	Schlüsselburg, Reg.-Bez. Minden, Sp.,	=	Minden i. W.
278	Schmenzin,	=	Cöslin.
279	Schmolsin, Sp.,	=	Cöslin.
280	Schönbach bei Löbau i. S., Sp.,	=	Dresden.
281	Schwarzenfels,	=	Cassel.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
282	Schwarzwald,	mit beschränktem Tagesdienst.	Posen.
283	Schwarzwaldau,	"	Liegnitz.
284	Schweidnitz, Reg.-Bez. Merseburg, Sp.,	"	Halle a. S.
285	Schweighausen, Sp.,	"	Straßburg i. E.
286	Schwenstrup, Sp.,	"	Kiel.
287	Schwetzkau,	"	Posen.
288	Sierakowitz, Sp.,	"	Danzig.
289	Siersleben,	"	Halle a. S.
290	Sigolsheim,	"	Straßburg i. E.
291	Sodargen, Sp.	"	Gumbinnen.
292	Sonsbeck,	"	Düsseldorf.
293	Sorgau,	"	Breslau.
294	Steinkirche,	"	Breslau.
295	Steinstraß,	"	Aachen.
296	Steißlingen, Sp.	"	Constanz.
297	Stotzheim, Kr. Schlettstadt, Sp.,	"	Straßburg i. E.
298	Straßebersbach, Sp.,	"	Frankfurt a. M.
299	Strenze,	"	Posen.
300	Stürlack,	"	Gumbinnen.
301	Sürth, Sp.,	"	Cöln a. Rh.
302	Szabinen, Sp.,	"	Gumbinnen.
303	Szameitkehmen, Sp.,	"	Gumbinnen.
304	Tamsel,	"	Frankfurt a. O.
305	Thänsdorf, Sp.,	"	Stettin.
306	Theessen,	"	Magdeburg.
307	Trapöhnen, Sp.,	"	Gumbinnen.
308	Trebatsch, Sp.,	"	Potsdam.
309	Troplowitz,	"	Oppeln.
310	Tschichertzig, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
311	Turoscheln, Sp.,	"	Gumbinnen.
312	Tzschecheln, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
313	Uesingen,	"	Braunschweig.
314	Uetze,	"	Hannover.
315	Unislaw, Sp.,	"	Danzig.
316	Untersachsenberg, Sp.,	"	Leipzig.
317	Urmitz,	"	Coblenz.
318	Varenholz, Sp.,	"	Minden i. W.
319	Veilsdorf i. Sachsen-Meiningen.	"	Erfurt.
320	Velpe,	"	Münster i. W.
321	Vitte auf Hiddensoe,	"	Stettin.
322	Völschow, Sp.,	"	Stettin.
323	Wackersleben,	"	Magdeburg.
324	Walddorf bei Eibau,	"	Dresden.
325	Waldowstrenk,	"	Frankfurt a. O.
326	Walschleben.	"	Erfurt.
327	Waltrop, Sp.,	"	Arnsberg.
328	Wangenburg, Sp.,	"	Straßburg i. E.
329	Wanniglauken, Sp.,	"	Gumbinnen.
330	Wartenberg i. Pommern, Sp.,	"	Stettin.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
331	Wehdem, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Minden i. W.
332	Werth,	"	Münster i. W.
333	Wesecke,	"	Münster i. W.
334	Westendorf, Sp.,	"	Hannover.
335	Westkirchen, Sp.,	"	Münster i. W.
336	Weyer,	"	Düsseldorf.
337	Widminnen,	"	Gumbinnen.
338	Wiebelskirchen,	"	Trier.
339	Wiek auf Dars, Sp.,	"	Stettin.
340	Wielitzken, Sp.,	"	Gumbinnen.
341	Wildenhoff, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
342	Windheim,	"	Minden i. W.
348	Winningen,	"	Coblenz.
344	Wittlage,	"	Oldenburg.
345	Wettringen,	"	Münster i. W.
346	Witzhelden,	"	Düsseldorf.
347	Wöhrden,	"	Kiel.
348	Wolsfeld, Sp.,	"	Trier.
349	Wolterdingen, Sp.,	"	Constanz.
350	Worpswede, Sp.,	"	Bremen.
351	Woycin, Sp.	"	Bromberg.
352	Wusterwitz, Kreis Schlawe, Sp.,	"	Cöslin.
353	Zawisna, Sp.,	"	Oppeln.
354	Zollbrück,	"	Cöslin.
355	Zorndorf, Sp.,	"	Frankfurt a. O.
356	Zündorf, Sp.,	"	Cöln a. Rh.
357	Zwesten, Sp.,	"	Cassel.

B. Wieder eröffnet wurden:

1	Babelsberg,	—	Potsdam.
2	Boltenhagen,	—	Schwerin i. M.
3	Mainau,	—	Constanz.
4	Reinhardsbrunn,	—	Erfurt.
5	Wartburg,	—	Erfurt.
6	Wilhelmsthal,	—	Erfurt.

C. Geschlossen wurden:

1	Ahlbeck,	—	Stettin.
2	Babelsberg,	—	Potsdam.
3	Bastei,	—	Dresden.
4	Boltenhagen,	—	Schwerin i. M.
5	Eilsen, Bad,	—	Minden i. W.
6	Ems, Kurhaus,	—	Frankfurt a. M.
7	Griesbach in Baden,	—	Karlsruhe i. B.
8	Hannover, Zweigamt, (aufgehoben),	—	Hannover.
9	Heilige-Damm,	—	Schwerin i. M.
10	Inselsberg,	—	Erfurt.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
11	Kahlberg,	—	Danzig.
12	Landeck, Bad,	—	Breslau.
13	Mainau,	—	Constanz.
14	Neues Palais bei Potsdam,	—	Potsdam.
15	Neukuhren,	—	Königsberg i. Pr.
16	Rabensteinfeld,	—	Schwerin i. M.
17	Rastede, Palais,	—	Oldenburg.
18	Reinerz, Bad,	—	Breslau.
19	Reinhardsbrunn,	—	Erfurt.
20	Schweizermühle in Sachsen,	—	Dresden.
21	Wartburg,	—	Erfurt.
22	Wilhelmsthal,	—	Erfurt.
	D. Sonstige Veränderungen.		
1	Cottbus,	ist in ein Telegraphen-Amt I. Klasse umgewandelt.	Frankfurt a. O.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 375. 10. 79. Ing.

Nr. 254.

Nichtgewährung von Reise- und Umzugskosten an diejenigen Pionier-Avancirten, welche bei ihrer Einberufung in den Wallmeisterdienst nicht mehr im aktiven Militärdienst stehen.

Berlin, den 25. Oktober 1879.

Der Schlußsatz des Passus 11 der Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister vom 10. Januar 1870 (A.-V.-Bl. S. 7) ist durch die Verordnung vom 23. Mai 1878, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres (A.-V.-Bl. S. 126 u. folgd.), aufgehoben. Die ausnahmsweise Bewilligung der verordnungsmäßigen Reise- und Umzugskosten an diejenigen Pionier-Avancirten, welche bei ihrer Berufung als Wallmeister nicht mehr im aktiven Militärdienst stehen, ist sonach unzulässig.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Meyer.

No. 295. 9. 79. Ing.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 2. November 1879.** **Nr. 24.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 255.

Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften. Insofern weitergehende Befugnisse von den Allerhöchsten Kontingentsherren bisher geübt worden sind, wird hierin Nichts geändert. Auch die Festsetzungen über Gebührnisse der Beurlaubten bleiben unberührt. Dagegen werden die Bestimmungen über Urlaubs-Ertheilung vom 16. Januar 1873 aufgehoben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen, sowie etwaige Erläuterungen zu ertheilen.

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen

betreffend

die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften.

A. Beurlaubung von Offizieren.

§. 1.

Nächst Seiner Majestät dem Kaiser und König ertheilen Urlaub in höchster Instanz:

1) die Prinzen des Königlichen Hauses für Ihre persönlichen Adjutanten,
2) der Kriegs-Minister für
   a. das Kriegs-Ministerium,
   b. die ohne Dienststellungen sich befindenden Offiziere von der Armee,
   c. das Militär-Reit-Institut,
   d. die Inspektionen der Infanterie-Schulen, der Gewehrfabriken, der militärischen Strafanstalten, des Militär-Veterinär-Wesens und die diesen Inspektionen untergebenen Anstalten,
   e. die technischen Institute der Artillerie,
   f. das Zeugpersonal,
   g. das Große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch;
3) der Chef des Generalstabes der Armee für die Offiziere seines Stabes, für den Großen Generalstab einschließlich des Neben-Etats und des Landes-Vermessungs-Wesens, für die Kriegs-Akademie, das Eisenbahn-Regiment und die Eisenbahn-Linien-Kommissare;

4) der General-Inspekteur der Artillerie, sowie der Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere für die betreffenden Waffengattungen;
5) der General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, die Chefs des Reitenden Feldjäger-Korps und der Landgendarmerie, der Gouverneur des Invalidenhauses zu Berlin für die untergebenen Formationen und Anstalten;
6) die General-Inspekteure der Armee-Inspektionen, die Gouverneure von Berlin und Ulm, der Inspekteur der Jäger und Schützen und der Train-Inspekteur für ihre Stäbe;
7) der Chef des Militär-Kabinets Seiner Majestät des Kaisers und Königs für die dem Militär-Kabinet angehörigen Offiziere;
8) die kommandirenden Generale für alle übrigen Offiziere ihres Korps-Bereichs.

§. 2.

Es dürfen Urlaub ertheilen:*)
1) ein kommandirender General,
   a. den Divisions-, Brigade-, Regiments-Kommandeuren, den Gouverneuren und Kommandanten bis zu 1½ Monat,
   b. den übrigen Offizieren bis zu 3 Monaten,
2) ein Divisions-Kommandeur
   a. den Brigade-Kommandeuren bis zu 7 Tagen,
   b. den Regiments-Kommandeuren bis zu 1 Monat,
   c. allen übrigen Offizieren bis zu 1½ Monat,
3) ein Brigade-Kommandeur
   a. den Regiments-Kommandeuren bis zu 7 Tagen,
   b. den übrigen Offizieren bis zu 1 Monat,
4) ein Regiments-Kommandeur oder Kommandeur eines selbstständigen Bataillons bis zu 14 Tagen,
5) ein detachirter Stabsoffizier, Hauptmann beziehungsweise Rittmeister oder Subaltern-Offizier bis zu 7 Tagen.

§. 3.

Die Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung üben aus:
1) gleich einem kommandirenden General die übrigen im §. 1 bezeichneten Vorgesetzten, mit Ausnahme des Inspekteurs der Jäger und Schützen und des Train-Inspekteurs;
2) gleich einem Divisions-Kommandeur:
   die Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium rücksichtlich ihrer Adjutanten, sowie der ihren Departements unterstellten Formationen und Anstalten,**) der Inspekteur der Jäger und Schützen, der Chef des Militär-Reit-Instituts, die Inspekteure von Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, der Präses des Ingenieur-Komité,***) der Inspekteur der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, der Inspekteur der Infanterie-Schulen, der Train-Inspekteur, der Direktor der Kriegs-Akademie,
   die im §. 1 nicht aufgeführten Gouverneure,
   die ersten Kommandanten von Orten, in welchen zwei Kommandanten angestellt sind,
   der Kommandant von Berlin;
3) gleich einem Brigade-Kommandeur
   der Remonte-Inspekteur,
   der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Korps,
   der Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission,
   der Inspekteur der Kriegsschulen,

---

*) Bei Berechnung der Urlaubsdauer findet das im Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden, Seite 20, Anmerkung**) bezeichnete Verfahren Anwendung. Ganze Monate werden demgemäß nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalendermonats fällt. Andernfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen.

**) Dem Allgemeinen Kriegs-Departement sind die im §. 1 unter 2. d, e und f bezeichneten Formationen und Anstalten unterstellt. Der Inspekteur der Infanterie-Schulen reicht die eigenen Urlaubsgesuche, sowie die über seine Befugniß hinausgehenden Urlaubsgesuche Untergebener an den Kriegs-Minister.

***) Ueber die Beurlaubungs-Befugniß der Abtheilungs-Chefs des Ingenieur-Komités siehe §. 4, 2.

der Kommandeur des Kadetten-Korps,
der Inspekteur der Gewehrfabriken,
der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
die Kommandanten von Altona, Breslau, Karlsruhe, Kassel, Danzig, Frankfurt a. M., Hannover, Königsberg, Magdeburg, Posen, Potsdam, Rastatt, Spandau, Stettin,
der Chef der Landes-Aufnahme,
der Direktor des Großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch;

4) gleich einem Regiments-Kommandeur
die Inspekteure von Pionier- und Festungs-Inspektionen,
der Vorsteher der Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
der Inspekteur der Militär-Telegraphie,
der Inspekteur der militärischen Strafanstalten,
der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens,
die Brigadiers der Landgendarmerie,
die Landwehr-Bezirks-Kommandeure,
der Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
die Direktoren der Militär- und der Artillerie-Schießschule,
die Kommandeure der Haupt-Kadetten-Anstalt und der Kadettenhäuser,
die Direktoren der Kriegsschulen,
die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen,
der Kommandeur der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg,
der Direktor des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg,
der Direktor der Oberfeuerwerker-Schule,
die Direktoren der Artillerie-Werkstätten,
der Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums,
die Direktoren der Pulverfabriken, der Geschützgießerei, der Geschoßfabrik, der Gewehr- und Munitionsfabriken,
die Präsides der Gewehr-Revisions-Kommissionen,
die unter 2 und 3 nicht aufgeführten Kommandanten von Orten, wo nur ein Kommandant sich befindet,
die Artillerieoffiziere der Plätze, sowie die Vorstände der Artillerie-Depots und die Ingenieuroffiziere der Plätze — als Stabsoffiziere, und sofern sie nicht mit dem vorgesetzten Brigade-Kommandeur beziehungsweise Festungsinspekteur in derselben Garnison sich befinden,
die Kommandeure der Leibgendarmerie und der Schloßgarde-Kompagnie,
die Kommandanten der Invalidenhäuser und Chefs der Invaliden-Kompagnien;

5) gleich einem detachirten Stabsoffizier ꝛc.
die Artillerieoffiziere der Plätze,*) die Vorstände der Artillerie-Depots und die Ingenieuroffiziere der Plätze als Hauptleute,
die in solchen Stellungen befindlichen Stabsoffiziere, welche mit dem vorgesetzten Brigade-Kommandeur beziehungsweise Festungsinspekteur in derselben Garnison sich befinden,
der Unterrichts-Dirigent der Zentral-Turnanstalt,
die Vorstände der großen Festungs-Gefängnisse,
die Führer der Arbeiter-Abtheilungen,
die militärischen Vorstände der Lehrschmieden.

§. 4.

1) Gleich den Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeuren (§. 2, 1, 2 u. 3) werden andere in entsprechendem Range sich befindende Offiziere beurlaubt, sofern nicht — wie für die Kommandanten — besondere Festsetzung getroffen ist.

Auch im Uebrigen bestimmen sich die Grenzen, innerhalb deren ein Untergebener beurlaubt werden darf, nach seinem Range — nicht nach der Befugniß, welche ihm selbst in Bezug auf Urlaubs-Ertheilung eingeräumt ist. Kommandeure von selbstständigen Bataillonen, Landwehr-

*) Zweite Artillerieoffiziere der Plätze haben nur in Vertretung der ersten eine Beurlaubungs-Befugniß.

Bezirks-Kommandeure (letztere, soweit sie nicht Regiments-Kommandeurs-Rang haben), Direktoren von Kriegsschulen u. s. w. werden daher gleich anderen Bataillons-Kommandeuren beurlaubt;

2) Offiziere des Kriegs-Ministeriums dürfen von den Departements-Direktoren und den Chefs selbstständiger Abtheilungen bis zu 8 Tagen, von den übrigen Abtheilungs-Chefs bis zu 3 Tagen beurlaubt werden. Hinsichtlich der Adjutanten der Departements-Direktoren siehe §. 3, 2.

Zu Beurlaubungen ihrer Untergebenen auf 3 Tage sind auch die Abtheilungs-Chefs des Ingenieur-Komitee befugt.

§. 5.

1) Gesuche um längere Beurlaubung als die im §. 1 bezeichneten Vorgesetzten bewilligen dürfen oder mittelst welcher eine über das Reglement hinausgehende Gewährung von Gebührnissen erbeten wird, werden Seiner Majestät dem Kaiser und König vorgelegt. Allerhöchstdieselben entscheiden ferner über jedes Urlaubsgesuch:

a. der Prinzen des Königlichen Hauses, auch wenn dieselben militärische Dienststellungen einnehmen,
b. der übrigen im §. 1 bezeichneten Vorgesetzten,
c. der General-Feldmarschälle,
d. der General-Adjutanten, der Generale à la suite, der Flügel-Adjutanten Seiner Majestät, sofern dieselben nicht in anderweiten militärischen Dienststellungen sich befinden, in welchem Falle die für Inhaber dieser Stellungen getroffenen Bestimmungen Anwendung finden,
e. des Kommandanten von Berlin, welcher vor Beantragung eines Urlaubs die Zustimmung des Gouverneurs einzuholen hat.

2) Die Beurlaubung von Adjutanten, militärischen Begleitern und Ordonnanz-Offizieren der Fürsten und Prinzen anderer Deutscher Bundesstaaten erfolgt, insoweit eine Bewilligung von Gebührnissen über die Bestimmungen des Geldverpflegungs-Reglements hinaus nicht in Frage kommt, nach näherer Festsetzung der betreffenden Allerhöchsten und Höchsten Bundesfürsten.

Eine Beurlaubung von mehr als 1½ Monat melden diese Adjutanten ꝛc. dem General-Kommando des Korps-Bezirks ihrer Garnison.

§. 6.

1) Die im §. 5, 1 b, c und e bezeichneten Generale ꝛc. dürfen einen Urlaub von nicht mehr als 3 Tagen ohne zuvorige Nachsuchung desselben antreten. — Der Kommandant von Berlin jedoch nur unter Zustimmung des Gouverneurs.

Dieselbe Befugniß haben auch alle anderen Generale und Stabsoffiziere, deren nächster, zur Beurlaubung berechtigter Vorgesetzter nicht am Orte sich befindet, sowie die in gleicher Lage befindlichen Hauptleute und Rittmeister, welche eine der im §. 3, 4 bezeichneten Stellungen einnehmen.

Schriftliche Meldung ist bei Antritt eines solchen Urlaubs Allerhöchsten Orts beziehungsweise dem nächsten zur Beurlaubung berechtigten Vorgesetzten zu erstatten.

2) Offiziere von der Armee, welche sich nicht in Dienststellungen befinden, dürfen ohne zuvorige Nachsuchung, aber mit der oben vorgeschriebenen Meldung, einen Urlaub bis zu 14 Tagen antreten.

B. Beurlaubung von Militärärzten.

§. 7.

1) Sanitäts-Offiziere, mit Ausnahme derjenigen des Kriegs-Ministeriums, Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte erhalten Urlaub:

vom Generalstabsarzt der Armee bis zu 3 Monaten,

von dem Korps-General-Arzt beziehungsweise dem Subdirektor des Friedrich-Wilhelms-Instituts bis zu 1 Monat,

von dem nächstvorgesetzten Oberstabsarzt, beziehungsweise — wenn der vorgesetzte Stabsarzt einem Regiments-Arzte nicht untersteht — von diesem Stabsarzte bis zu 14 Tagen,

von einem detachirten Stabsarzt bis zu 3 Tagen.

Die Urlaubs-Gesuche müssen die Angabe enthalten, daß der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden keine Bedenken erhoben habe.

Dieser militärische Vorgesetzte darf einen Urlaub bis zu 3 Tagen bewilligen, wenn der nächste militärärztliche Vorgesetzte nicht am Orte sich befindet.

Der vorgesetzte Militärarzt erhält in diesem Falle nur Meldung vom Antritt des Urlaubs.

2) Sanitäts-Offiziere des Kriegs-Ministeriums werden nach den für Offiziere des letzteren geltenden Bestimmungen beurlaubt. Siehe §. 1, 2. und §. 4, 2.
3) Gesuche um längeren Urlaub, als nach 1 und 2 bewilligt werden darf, oder mittels welcher eine über das Reglement hinausgehende Gewährung von Gebührnissen erbeten wird, unterliegen der Allerhöchsten Entscheidung.
4) Hinsichtlich der Beurlaubung von Lazarethgehülfen und Militär-Krankenwärtern siehe § 8, 4 und 5.

C. Beurlaubung von Mannschaften.

§. 8.

1) Mannschaften werden beurlaubt:
vom kommandirenden General in der Regel nur bis zu 3 Monaten,*)
vom Divisions-, Brigade-, Regiments- und selbstständigen Bataillons-Kommandeur bis zu 1½ Monat,
von einem anderen Bataillons- beziehungsweise Abtheilungs-Kommandeur und von einem detachirten Stabsoffizier sowie von dem Kommandeur der Lehr-Abtheilung der Militär-Schießschule bis zu 1 Monat,
vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, sowie von einem detachirten Hauptmann beziehungsweise Rittmeister und einem solchen Subaltern-Offizier bis zu 14 Tagen.
2) Die Beurlaubungs-Befugnisse der unter 1 nicht erwähnten Befehlshaber richten sich nach § 3.
3) Betreffs der Beurlaubung von Unterärzten und einjährig-freiwilligen Aerzten siehe §. 7.
4) Militär-Krankenwärter werden von ihren ärztlichen Vorgesetzten und zwar vom Chef-Arzt bis zu 14 Tagen, von den übrigen in Grenzen des § 7. beurlaubt.
5) Die Beurlaubung von Lazareth-Gehülfen erfolgt durch die militärischen Vorgesetzten. Zuvor haben jedoch Erstere das Einverständniß ihrer militärärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen.
Hinsichtlich derjenigen, welche in einem Lazareth Dienst thun, siehe §. 10, 9.

Sonstige Bestimmungen.

§. 9.

Die im §. 1 bezeichneten Vorgesetzten und der General-Stabs-Arzt der Armee beurlauben nach Orten des Inlandes und des Auslandes, andere Vorgesetzte nur innerhalb des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz. Von jeder Beurlaubung eines Offiziers oder Sanitäts-Offiziers in das Ausland, ausschließlich Oesterreich-Ungarns und der Schweiz, ist Seiner Majestät Meldung zu machen.

§. 10.

1) Der Instanzenweg von Urlaubsgesuchen der Offiziere ergiebt sich aus §§. 1, 2 und 3.
Für Mannschaften besteht der nämliche Instanzenweg, wie für Offiziere der betreffenden Formation oder Anstalt. Hinsichtlich der Militärärzte läßt §. 7 das Nähere ersehen.
2) Diejenigen Offiziere und Mannschaften der Jäger und Schützen sowie des Trains, welche nicht zu den Stäben der betreffenden Inspektionen gehören, werden beurlaubt —
in erster Instanz von den Bataillons-Kommandeuren beziehungsweise Kompagnie-Chefs,
in höherer Instanz von den betreffenden Inspekteuren,
in oberster Instanz von den kommandirenden Generalen ihrer Armee-Korps, welchen die Gesuche seitens der Inspekteure vorzulegen sind.
Gehen die Urlaubsgesuche über die Zuständigkeit der kommandirenden Generale hinaus, so werden sie von Letzteren Allerhöchsten Orts vorgelegt.
Für das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon treten an Stelle des Inspekteurs die betreffenden Brigade- und Divisions-Kommandeure — jedoch mit der Maßgabe, daß einer Beurlaubung oder der Befürwortung einer Beurlaubung durch die Brigade-Kommandeure die zustimmende Erklärung des Inspekteurs vorangehen muß.

---

*) Die Allerhöchste Ordre vom 5. Juni 1879 — betreffend die Beurlaubung zum Zwecke der Vorbildung für den Gerichtsdienst — wird hierdurch nicht berührt.

3) Die Kommandantur von Potsdam, die Leibgendarmerie und die Schloßgarde-Kompagnie unterstehen in Bezug auf Beurlaubung dem kommandirenden General des Gardekorps. Der Kommandant von Potsdam sucht für seine Person auf dem für seine Stellung als Truppenbefehlshaber vorgesehenen Instanzenwege um Urlaub nach.

Die nach §. 6, 1 dem Kommandanten zustehende Befugniß, sich selbst bis zu drei Tagen zu beurlauben, wird hierdurch nicht berührt.

4) Divisions-Kommandeure erbitten einen Urlaub von mehr als 1½ Monat direkt an Allerhöchster Stelle.

Dasselbe gilt für alle Generale der Infanterie oder Kavallerie und patentirte Generallieutenants, welche nicht jeden Urlaub bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige (§. 5, 1) beziehungsweise bei anderen Allerhöchsten und Höchsten Bundesfürsten (§. 5, 2) nachzusuchen haben.

5) Für die Beurlaubung der Artillerie-Offiziere der Plätze, der Vorstände von Artillerie-Depots und der Ingenieur-Offiziere der Plätze ist zu beachten:

a. Die Gouverneure bezw. Kommandanten müssen um ihre Zustimmung ersucht werden.

Zu einer längeren als 14tägigen Beurlaubung der Artillerie-Offiziere der Plätze und der Vorstände von Artillerie-Depots ist außerdem die Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich. Von einer 4- bis 14tägigen Beurlaubung dieser Offiziere erhält das Allgemeine Kriegs-Departement Meldung.

b. Befindet sich der vorgesetzte Brigade-Kommandeur beziehungsweise Festungs-Inspekteur nicht am Orte, so dürfen die Gouverneure beziehungsweise Kommandanten bis zu drei Tagen beurlauben. Die Beurlaubten melden den Antritt eines solchen Urlaubs dem Brigade-Kommandeur beziehungsweise Festungs-Inspekteur.

c. Bei dringender Veranlassung können Gouverneure beziehungsweise Kommandanten den Antritt eines Urlaubs untersagen, welchen in Folge ihrer früheren Zustimmung die Waffen-Instanz genehmigt hatte.

Die unter a über Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements und über Meldung an dasselbe gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Beurlaubung der Brigade-Kommandeure der Fuß-Artillerie Anwendung.

6) Den Gouverneuren beziehungsweise Kommandanten steht die Beurlaubung ihrer Adjutanten, der (zweiten) Kommandanten, der Platzmajore, des Aufsichts-Personals von kleinen Festungs-Gefängnissen zu. Hinsichtlich des Aufsichts-Personals von großen Festungs-Gefängnissen und Arbeiter-Abtheilungen sowie hinsichtlich der Gefangenen und Arbeits-Soldaten siehe Dienstordnung für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten vom 14. Juni 1877 I. 11 und II. 7.

7) Wo außer dem Gouverneur ein Kommandant sich befindet, hat nur der Erstere Beurlaubungs-Befugniß. Theilweise Uebertragung der letzteren auf den Kommandanten ist gestattet.

Auf das Verhältniß zwischen erstem und zweitem Kommandanten findet dies sinngemäße Anwendung.

Hinsichtlich des Kommandanten von Berlin siehe §. 3, 2 und §. 5, 1.

8) Zu längerer als 14tägiger Beurlaubung des Chefs des Generalstabes eines Armee-Korps oder der General-Inspektion der Artillerie ist die Zustimmung des Chefs des Generalstabes der Armee erforderlich.

Derselbe bestimmt auch, inwieweit Offiziere des Generalstabes von Kommandobehörden ꝛc. eine Beurlaubung ihm zu melden haben, beziehungsweise inwieweit von Seiten des Chefs der Landes-Aufnahme und des Direktors der Kriegs-Akademie eine Beurlaubung untergebener Offiziere ihm zu melden ist.

9) Kommandirte Offiziere und Mannschaften suchen einen Urlaub, welcher die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei denjenigen Vorgesetzten nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind.

Haben diese Vorgesetzten keine oder eine nicht zureichende Beurlaubungs-Befugniß, so werden von ihnen die Urlaubsgesuche für Burschen und Ordonnanzen dem Befehlshaber der abkommandirenden Formation vorgelegt, andere Gesuche auf dem Instanzenwege der Kommandostelle weiter befördert.

Wenn ein Urlaubsgesuch über die festgesetzte Kommandodauer hinausgeht, ist zur Urlaubsertheilung das Einverständniß der im neuen Dienstverhältniß vorgesetzten Befehlshaber erforderlich. Dies Einverständniß ist nachträglich herbeizuführen, wenn während des Urlaubs ein Kommando unterbrochen oder sonst eine Veränderung der Dienststellung verfügt wird.

Allerhöchst genehmigte Beurlaubungen bleiben jedoch unverändert in Kraft.

Von der erfolgten Beurlaubung ist denjenigen Stellen, von welchen die Beurlaubten besoldet werden, Mittheilung zu machen, sofern der Urlaub auf die Gebührnisse von Einfluß ist.

Auf die Beurlaubung kommandirter Militärärzte und Militär-Krankenwärter durch die im Kommando-Verhältniß vorgesetzten Sanitäts-Offiziere findet Obiges sinngemäße Anwendung.

In ein Lazareth kommandirte Mannschaften, einschließlich der Lazareth-Gehülfen, werden von den militärischen Vorgesetzten nach Zustimmung des Chefarztes beurlaubt.

Zu Zivilbehörden Kommandirte suchen nach Zustimmung dieser Behörden gleichfalls bei den militärischen Instanzen um Urlaub nach.

Befindet sich der nächste, zur Beurlaubung befugte militärische Vorgesetzte nicht am Orte, so dürfen Chefärzte und Zivilbehörden in dringenden Fällen den Antritt eines Urlaubs gestatten.

Die Genehmigung des militärischen Vorgesetzten muß in solchen Fällen nachträglich herbeigeführt werden, wenn der angetretene Urlaub die Dauer von 3 Tagen überschreitet.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse eine abweichende Bestimmung begründen, so sind hierfür die General-Kommandos zuständig.

10) Ueber die Beurlaubung der Militär-Bevollmächtigten und der zu Botschaften oder Gesandtschaften kommandirten Offiziere sind besondere Bestimmungen gegeben.

11) In Betreff der Beurlaubungen nach ausgesprochener Mobilmachung siehe Mobilmachungsplan.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 963. 10. A1.

Nr. 256.

Vertretung des Kommandanten von Berlin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung Meiner Ordre vom 4. November 1858: Bei Abwesenheit oder Behinderung des Kommandanten Meiner Residenz Berlin ist derselbe durch den Gouverneur ohne Weiteres auf so lange zu vertreten, als der Gouverneur nach pflichtmäßigem Ermessen die Bestimmung eines anderen Stellvertreters für erforderlich nicht erachtet. Letzteren Falles oder sofern der Gouverneur selbst von vornherein an der Uebernahme der Vertretung verhindert sein sollte, ist Mein Befehl über die Vertretung des Kommandanten, wie bisher, einzuholen. Das Kriegs-Ministerium hat diese Meine Ordre bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 906. 10. A. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 21. November 1879.** **Nr. 25.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 257.

Reisebefugniß der Fuß-Artillerie-Inspekteure.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung Meiner Ordre vom 7. Mai 1874 Absatz 5, daß den Fuß-Artillerie-Inspekteuren aus Militärfonds künftig zu vergüten sind die Dienstreisen:

1) zur Musterung der untergebenen Truppentheile, wenn die Inspekteure in einzelnen Jahren es für nothwendig erachten, die Musterung selbst vorzunehmen,
2) zur alljährlichen Besichtigung der auf Schießplätzen oder an der Küste zu Schießübungen vereinigten untergebenen Truppentheile,
3) zur alljährlichen Besichtigung der untergebenen Truppen während der Armirungs-Uebungen beziehungsweise der Uebungen im Festungs- und Belagerungs-Kriege,
4) zu größeren Belagerungs-Uebungen, an welchen Truppentheile der betreffenden Inspektion theilnehmen,
5) einem neu ernannten Inspekteur eine Orientirungs-Reise nach denjenigen Festungen seines Bereichs, in welche er aus anderer dienstlicher Veranlassung während des betreffenden Jahres voraussichtlich nicht gelangt.

Wird späterhin eine nochmalige Reise zur Information über eine oder die andere Festung erwünscht, so bedarf es in jedem Falle der besonderen Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

Die Frühjahrs-Rundreisen der Fußartillerie-Inspekteure kommen in Wegfall.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. November 1879.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 907. 10. A. 1.

Nr. 258.

Rations-Angelegenheit.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Hauptleute und diejenigen Stabsoffiziere der Linie, welchen laut Etat nur eine Ration zusteht, bei Kommandos als Führer von Uebungs-Bataillonen des Beurlaubtenstandes für die Dauer der Uebung zwei leichte Rationen empfangen dürfen, wenn sie sich während

dieses Zeitraums wirklich zwei Pferde halten. Zugleich genehmige Ich auch für die Vergangenheit nachträglich die in vorbezeichneten Fällen etwa bereits stattgehabten Empfänge von zwei Rationen.

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Kameke.

Berlin, den 2. November 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 933. 10. M. O. D. 2.

Nr. 259.

Dislokation des Füsilier-Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81.

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. d. Mts. ist bestimmt worden, daß zum 1. April k. J. das Füsilier-Bataillon 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 von Fulda nach Frankfurt a. M. zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 904. 10. A. 1.

Nr. 260.

Dislokation des Stabes und der reitenden Abtheilung 1. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (Generalfeldzeugmeister).

Berlin, den 3. November 1879.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. Mts. ist bestimmt worden, daß die reitende Abtheilung 1. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (Generalfeldzeugmeister) von Düben nach Brandenburg a. d. H. zu verlegen ist, sobald in letzterem Orte eine geeignete Unterkunft für dieselbe sicher gestellt ist, sowie daß gleichzeitig mit dieser Dislozirung die Verlegung des Stabes desselben Regiments von Jüterbog nach Brandenburg a. d. H. zu erfolgen hat. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 905. 10. A. 1.

Nr. 261.

Empfang des Rationsvergütigungs-Geldes auf einzelne Tage.

Berlin, den 8. November 1879.

Der zweite Absatz der mittels Erlasses vom 1. Januar 1876 Nr. 864/12. 75. M. O. D. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1876) bekannt gemachten Aenderungen zu §. 126 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden wird, wie folgt, abgeändert:

„beim Empfange des Rationsvergütigungs-Geldes für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Kalendermonat, darf dasselbe auf soviel Tage gewährt werden, als andernfalls Rationen in natura zuständig waren."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 969/10. 79. M. O. D. 2.

Nr. 262.

Zurücklegung der Wege der Bezirksfeldwebel bei den Kontrolversammlungen und behufs Revision der Listen.

Berlin, den 15. November 1879.

1) Bezirksfeldwebel (bezw. deren Stellvertreter, ferner geprüfte Zahlmeister-Aspiranten, welche sich in Bezirksfeldwebel-Stellen befinden) haben für die Wege nach den Orten, an welchen Kontrolversammlungen abgehalten werden, Reisekosten und Tagegelder nicht zu empfangen. Die fraglichen Wege sind vielmehr von denselben im Marsch- oder Militär-Transport zurückzulegen.

2) Die Wege sind im Marsch zurückzulegen:
   a. wenn die Entfernung zum ersten Kontrolplatz oder zwischen den einzelnen Kontrolplätzen nach dem direkten Landwege weniger als 5 km beträgt und
   b. wenn bei kürzeren Entfernungen als 5 km von Ort zu Ort auch die an einem Tage zurückzulegende Gesammt-Entfernung weniger als 10 km beträgt.

3) Beträgt die Entfernung von Ort zu Ort 5 km oder mehr, oder die an einem Tage zurückzulegende Gesammt-Entfernung 10 km oder mehr, so hat die Beförderung im Militär-Transport zu erfolgen
   a. unter Benutzung der Eisenbahn oder
   b. des Dampfschiffes oder
   c. der Post oder
   d. sonstiger öffentlicher Fuhrgelegenheiten.

   In dem Falle zu a sind die Eisenbahnfahrgelder nach dem Militärtarif oder soweit infolge der unter 4 gegebenen Bestimmung Eil-, Schnell- oder Kurierzüge haben benutzt werden müssen, nach den Sätzen des allgemeinen Tarifs zu vergüten, in den Fällen zu b—d sind die baaren Auslagen zu erstatten.

4) Bei Aufstellung des Geschäftsplans bezw. bei Festsetzung der Kontrolversammlungen ist, auf möglichste Kosten-Ersparniß Bedacht zu nehmen.

5) Besteht zwischen den betreffenden Ortschaften keine der unter 3 erwähnten Verbindungen oder haben diese Verbindungen aus dienstlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht benutzt werden können, so erhalten die Bezirksfeldwebel zu ihrer Fortschaffung eine Pauschvergütung in Höhe der verordnungsmäßigen Reisekosten. Haben in besonderen, näher zu erläuternden Fällen erweislich höhere Kosten gezahlt werden müssen, so werden diese in Grenzen der ortsüblichen Preise für ein einspänniges Fuhrwerk oder wo einspännige Fuhrwerke nicht zu erlangen sind, oder nach der Beschaffenheit der Wege nicht benutzt werden können, in Grenzen der ortsüblichen Preise für ein zweispänniges Fuhrwerk erstattet.

   Ebenso dürfen die Kosten für dergleichen Fuhrwerk zur Erstattung liquidirt werden, wenn nach der Bescheinigung des mit der Abhaltung der Kontrolversammlung beauftragten Offiziers wegen eingetretener näher zu motivirender Verzögerung des Geschäfts, der herrschenden Witterung, der Beschaffenheit des Weges oder aus anderen zwingenden Gründen der Weg von einem Kontrolplatz zum anderen, selbst bei einer Entfernung unter 5 km, nicht per Fußmarsch zurückgelegt werden konnte und auch die Benutzung der unter 3 a—d bezeichneten Transportmittel nicht angängig war.

6) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für das zu den Kontrolversammlungen etwa abkommandirte Unterpersonal der Landwehr-Bezirks-Kommandos (letzter Absatz des §. 17,2 der Landwehr-Ordnung) mit der Einschränkung, daß dem Unterpersonal für diejenigen Wege, welche dasselbe für sich allein vom Bataillons-Stabsquartier nach dem ersten Kontrolorte oder von dem letzten Kontrolorte nach dem Bataillons-Stabsquartier zurückzulegen hat, soweit die Beförderung nicht auf die Ziffer 3 bezeichnete Art erfolgen kann, eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird.

   Bei Benutzung eines Fuhrwerkes seitens des Bezirksfeldwebels im Falle der Ziffer 5, Absatz 1 hat grundsätzlich auch die Mitbenutzung desselben durch das Unterpersonal auf gemeinsame Kosten stattzufinden.

7) Bei den Wegen in das Bataillons-Stabsquartier behufs Revision der Landwehr-Stammrollen ꝛc. (§. 3,5 der Landwehr-Ordnung) haben die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß hierbei von der Beförderung im Marsch (Ziffer 2) ohne Rücksicht auf die Entfernung abgesehen wird.

   Die Listen sind event. als Passagiergepäck mitzuführen; entstehen hierbei besondere Frachtkosten, so können dieselben mit zur Liquidation gebracht werden.

8) Sämmtliche Kosten hat Kapitel 34 Titel 2 zu tragen und sind dieselben in der Liquidation über gezahlte Marschkosten ꝛc. zu verrechnen. Die zu erstattenden baaren Auslagen sind gehörig zu belegen.

9) Die Erlasse vom 17. August 1869 (A.-V.-Bl. S. 167), 21. Mai 1878 (A.-V.-Bl. S. 130) und mit Bezug auf die Wege zur Revision der Stammlisten ꝛc. vom 14. August 1877 (A.-V.-Bl. S. 164) werden hiermit aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 688/10. M. O. D. 3.

Nr. 263.

Gebührnisse der Offiziere der Kriegs-Akademie ꝛc. während der Ferien.

Berlin, den 19. November 1879.

Die zu der Kriegs-Akademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule sowie den Kriegsschulen kommandirten Offiziere erhalten, wenn sie während der Ferien

1) zu ihrem eigenen oder zu einem fremden Truppentheil in die Garnison ihres Truppentheils — Bataillon, Eskadron, Batterie — zur Dienstleistung kommandirt sind:
   a. Selbstmiether-Servis nach dem Satze dieser Garnison vom Tage ihres Eintreffens daselbst bis zum Ablauf des Monats ihrer Rückkehr zum betreffenden Institute,
   b. Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze der Garnison des betreffenden Instituts, sofern die betreffenden Offiziere nicht, wie z. B. die Inspektions-Offiziere bei den Kriegsschulen, kasernirt sind.
   c. Reisekosten und Tagegelder für die Hin- und Rückreise zu und von dem Truppentheil, dagegen keine Umzugskosten und keine Tagegelder bezw. Kommandozulage für die Dauer des Aufenthalts in der Garnison ihres Truppentheils, ebensowenig eine Miethsentschädigung;
2) zu einem Truppentheile in einer fremden Garnison zur Dienstleistung kommandirt sind:
   a. Naturalquartier oder Servis, nach Maßgabe des §. 38 des Servis-Reglements,
   b. Wohnungsgeldzuschuß wie zu 1 b,
   c. Reisekosten und Tagegelder wie zu 1 c,
   d. Kommandozulage, beziehungsweise für die ersten 28 Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte Tagegelder, dagegen keine Umzugskosten und Miethsentschädigungen.

   Haben die in selbstgewählte Garnisonen kommandirten Offiziere auf Reisekosten und Tagegelder den bestehenden besonderen Bestimmungen gemäß zu verzichten (vergl. u. a. Verf. vom 26. Januar 1874, A.-V.-Bl. S. 14), so erhalten dieselben unter Wegfall der Gebührnisse unter c für die Dauer des Kommandos die Kommandozulage. Wo letztere seit dem 1. April 1879 nicht gewährt ist, hat die Nachzahlung zu erfolgen;
3) beurlaubt sind:
   nur Servis nach §. 53 des Servis-Reglements und Wohnungsgeldzuschuß — letzteren insofern sie nicht kasernirt sind — nach dem Satze der Garnison des betreffenden Instituts, zu dem sie kommandirt sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 117/11. 79. M. O. D. 3.

Nr. 264.

Erläuterung der Bestimmungen des §. 37 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen vom 21. Juli 1874 über Herstellung von Badeanstalten in den Kasernen.

Berlin, den 19. November 1879.

Zur Verbesserung der im §. 37 der Vorschriften über Einrichtung ꝛc. der Kasernen vorgesehenen Badeanstalten wird Folgendes bestimmt.

Bei dem Neubau oder Umbau einer Kaserne ist in derselben auch eine Badeanstalt mit Brauseeinrichtung herzustellen. Zu diesem Zwecke ist für ein Infanterie- ꝛc. Bataillon, ein Kavallerie-Regiment oder eine Artillerie-

Abtheilung ein heizbarer Raum von 30 bis 40 qm Grundfläche, und zwar je nach den lokalen Verhältnissen getheilt oder ungetheilt, zu gewähren.

Eine solche Räumlichkeit ist völlig ausreichend, um in derselben neben dem nöthigen Raum zum Aus- und Ankleiden, welcher so zu bemessen ist, daß sich in demselben je 8 bis 10 Mann zugleich aus- resp. ankleiden können, eine Brauseeinrichtung zur gleichzeitigen Benutzung für 8 bis 10 Mann herzustellen.

Da in jedem besonderen Falle die lokalen Verhältnisse, Druckhöhe ꝛc. sowohl auf die Wahl des Systems sowie auf die Details der Anlage von wesentlichem Einfluß sein werden, so lassen sich nach dieser Richtung hin ausführlichere Bestimmungen nicht geben.

Im Allgemeinen wird nur Folgendes bemerkt:

1) Es ist für einen ausreichenden und möglichst raschen Wasserabfluß sowie dafür Sorge zu tragen, daß sich dem Gebäude keine Feuchtigkeit mittheilt.
2) Soweit bei Benutzung der Anstalt der cementirte oder asphaltirte Fußboden mit entblößten Füßen betreten werden müßte, ist derselbe mit einem Lattenrost zu belegen, welcher so herzustellen ist, daß derselbe zum Zweck der Reinigung ohne Schwierigkeit aufgehoben werden kann.
3) Sämmtliche Wand- und Deckenflächen sind mit Cementputz und Oelanstrich zu versehen;
4) Bei der bezüglichen Einrichtung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wasserstrahlen nicht zunächst unmittelbar den Kopf des Badenden treffen.
5) Zur Erlangung des nöthigen Wasserdruckes genügt es, wenn der Boden des Wasserreservoirs etwa 1 bis 1½ m höher steht als die Ausflußöffnungen der Brausen.
6) Der Aus- und Ankleideraum ist mit einer dem Bedürfniß entsprechenden Anzahl von Riecheln mit hölzernen oder eisernen Haken und Bänken ohne Lehne zu versehen. Letztere werden am zweckmäßigsten längs der Wände zu befestigen sein.
7) Badewannen werden neben der Doucheeinrichtung nicht gewährt.
8) Die Dauer eines Brausebades ist auf höchstens 3 Minuten anzunehmen, wozu ein Wasserquantum von 15 bis 20 Liter ausreicht. Da zum Wechsel der Badenden etwa 2 Minuten nothwendig sein werden, so wird es möglich sein, mit einer Brauseeinrichtung in dem obengedachten Umfange in einer Stunde 96 bis 120 Bäder zu verabreichen.
9) Eine diesen Bestimmungen entsprechende Verbesserung der in Kasernen bereits vorhandenen Badeanstalten kann nur dann und soweit erfolgen, als es die lokalen Verhältnisse und die Fonds der Intendanturen, welchen zu diesem Zwecke besondere Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, gestatten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1332. 4. 79. M. O. D. 4.

Nr. 265.

Abänderungen zum Etat für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition.

Berlin, den 5. November 1879.

Es sind „Abänderungen zum Etat für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition 1879“ aufgestellt und gedruckt worden. Ihre Ueberweisung an die Behörden und Truppen wird per Couvert in derselben Zahl erfolgen in welcher der Etat selbst vertheilt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Müller.

No. 438. 8. Art. I.

Nr. 266.

Eisenbahn-Beförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- ꝛc. Zügen.

Berlin, den 30. Oktober 1879.

Nachstehende Veränderungsliste zu dem im Armee-Verordnungs-Blatt Seite 142 und 143 de 1879 abgedruckten Verzeichniß derjenigen Eil-, Schnell-, Kurier- ꝛc. Züge, mit welchen Militär-Personen und Militärtransporte zu den für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen reglementsmäßig festgestellten Tarifsätzen resp.

auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß das gedachte Verzeichniß im Uebrigen unverändert geblieben ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 751. 10. 79. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Veränderungsliste.

Bahnverwaltung	Nähere Bezeichnung und Nr. des Zuges nach dem Kursbuche	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abgangszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
2. Berlin-Görlitzer Bahn	Schnellzug Nr. 3	Berlin 2,20 A.	Zittau 8,28 A.	
3. Berlin-Stettiner Bahn	Schnellzug Nr. 24	Angermünde 10,7 V.	Stralsund 2,25 A.	
4. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn	Schnellzug Nr. 23	Breslau 9,5 V.	Sorgau 10,58 V.	
	„ „ 1	Breslau 3,30 A.	Cüstrin 8,56 A.	bisher Zug 7.
	„ „ 2	Cüstrin 4,55 A.	Breslau 10,52 A.	„ „ 8.
5. Hessische Ludwigsbahn	Schnellzug Nr. 31	Frankfurt a. M. 5,21 A.	Bingen 7,13 V.	
	„ „ 43	Frankfurt a. M. 2,0 A.	Mainz 2,41 A.	
7. Lübeck-Büchen und Lübeck-Hamburger Bahn	Schnellzug Nr. 12	Hamburg 6,50 V.	Lübeck 8,20 V.	
	„ „ 15	Lübeck 5,54 A.	Hamburg 7,18 A.	
11. Nassauische u. Taunusbahn	Schnellzug Nr. 90	Wetzlar 7,26 A.	Coblenz 10,0 A.	Militärtransporte bis zu 4 Achsen werden gegen die reglementsmäßigen Tarifsätze mit allen Schnellzügen befördert.
	„ „ 89	Coblenz 10,12 V.	Wetzlar 12,43 A.	
12. Niederschlesisch-Märkische Bahn	Schnellzug Nr. 5	Berlin 3,0 A.	Breslau 10,30 A.	
14. Pfälzische Bahn	Schnellzug Nr. 260	Germersheim 3,15 A.	Zweibrücken 5,46 A.	
	„ „ 255	Zweibrücken 7,58 V.	Germersheim 10,13 V.	
17. Saarbrücken u. Rhein-Nahe-Bahn	Schnellzug Nr. 1	Saarbrücken 12,25 A.	Trier R. 2,11 A.	bisher Zug 3.
20. Altona-Kieler Bahn	Schnellzug Nr. 9	Elmshorn 7,30 A.	Flensburg 11,5 A.	Dieser Schnellzug wird auf der nebenbezeichneten Strecke als Personenzug befördert.

Nr. 267.

Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 15. November 1879.

Im §. 28 der vorgenannten Vorschrift, Seite 23, Zeile 2 von unten, ist hinter Abzugsbügel zu setzen: „(beim Kavallerie-Karabiner M/71 — Abzugsblech)".

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

Krause. Müller.

No. 372/11. Art. 1.

Nr. 268.

Servis-Kompetenz der über den Etat vorhandenen Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister.

Berlin, den 15. November 1879.

Es ist die Frage zur Entscheidung gestellt, ob den über den Etat vorhandenen Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern der Servis ihrer Charge kompetirt?

Das unterzeichnete Departement bemerkt mit Bezug hierauf, daß nach §. 3 ad 1 der durch Allerhöchste Ordre vom 18. Juli 1878 bestätigten Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedensverhältniß (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 189) zwar eine Beförderung zu Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern über den Etat erfolgen darf, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieser Charge. Demgemäß und in Verbindung mit dem §. 19 des Servis-Reglements steht den solchergestalt Beförderten ein Anspruch auf den Servis der neuen Charge nicht zu, wenn sie sich nicht gleichzeitig etwa in Stellen befinden, mit deren Wahrnehmung nach Maßgabe der Servisbestimmungen an sich der Empfang eines der Charge entsprechenden oder höheren Stellen-Servises verbunden ist.

Denjenigen indessen, welche bereits vor Creirung etatsmäßiger Stellen für Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister hierzu ernannt waren und bisher den Chargen-Servis bezogen haben, ohne in den Etat der Charge einrücken zu können, darf solcher auch fernerhin fortgezahlt werden.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Verfügung vom 2. April 1870 (Seite 50 des 1. Nachtrages zum Servis-Reglement), welche den zu Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern beförderten Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes den Servis der Charge bewilligte, durch die vorberegten Bestimmungen vom 18. Juli 1878 außer Kraft gesetzt ist. Wo gleichwohl auf Grund jener Verfügung Zahlungen stattgefunden haben, wird von der Ausgleichung für die Vergangenheit abgesehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 900/9. M. O. D. 4. v. Hartrott. Sandkuhl.

Nr. 269.

Abänderungen und Nachträge zu der Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschützrohre.

Berlin, den 19. November 1879.

Zu der vorerwähnten Vorschrift ist ein, die Aenderungen bis August d. J. umfassender Nachtrag zusammengestellt worden.

Den betreffenden Behörden ꝛc. werden die erforderlichen Exemplare dieses Nachtrages unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

Krause. Müller.

No. 327/11. 79. Art. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. Berlin, den 7. Dezember 1879. Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 270.

Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 19. November 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 64), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der §§. 3, 10 und 18 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) treten die nachfolgenden Vorschriften:

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Reichsbeamte, welche außerhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die im §. 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesetzte Behörde die zu gewährenden Tagegelder.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§. 10.

Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transportkosten für je 10 Kilometer:
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1 800 Mark,	24 Mark,
II. die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden	1 000 „	20 „
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500 „	10 „
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300 „	8 „
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	240 „	7 „
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180 „	6 „
VII. die Unterbeamten.	100 „	4 „

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 18.

Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Fall der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

Artikel 2.

Hinter §. 5 und §. 17 der Verordnung vom 21. Juni 1875 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§. 5a.

Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§. 17a.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienste Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§. 10, 12 bis 15. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnorte und dem neuen Amtssitze zu Grunde zu legen.

Artikel 3.

Der §. 11 der Verordnung vom 21. Juni 1875 wird aufgehoben.

Artikel 4.

Der Absatz 1 des §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichseisenbahnverwaltung und der Postverwaltung, vom 5. Juli 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) erhält folgende Fassung:

„Die Reichseisenbahnbeamten erhalten, wenn sie sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens innerhalb des Dienstbezirks der Reichseisenbahnverwaltung auf der Bahnstrecke bewegen, nur die ihnen zustehenden Tagegelder und haben auf die im §. 4 zu II Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten keinen Anspruch."

Artikel 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. November 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Otto Graf zu Stolberg.

Berlin, den 30. November 1879.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 679/11. M. O. D. 3.

Nr. 271.

Ergänzung der Bestimmungen des §. 32 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 25. November 1879.

Mannschaften, welche Invaliden-Ansprüche angemeldet haben, sind bis zu ihrer Entlassung, deren Zeitpunkt durch §. 32, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden bestimmt wird, in der Regel innerhalb der Etatsstärke ihrer Truppentheile zu verpflegen.

Wenn dagegen

1) Die Beibehaltung dieser Mannschaften in der Etatsstärke über den allgemeinen Einstellungs-Termin sich hinauszieht, so daß Behufs der Etatsausgleichung die Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition bezw. auf bestimmte Zeit ohne Löhnung erforderlich würde oder
2) Behufs der Wiederbesetzung der Stellen Kapitulationen zur Zeit der Anmeldung der Invaliden-Ansprüche bereits abgeschlossen waren,

so darf die Verpflegung der Ausscheidenden über den Etat vom Zeitpunkte der Einstellung der Ersatzmannschaften bezw. der betreffenden Kapitulanten ab erfolgen.

Mannschaften, welche auf Grund der Festsetzungen im §. 32, 2 und 3 a. a. O. aus der Etatsstärke ihrer Truppentheile in Abgang gestellt waren, hiernächst aber Invaliden-Ansprüche angemeldet und die bezügliche Entscheidung abzuwarten haben, sind bei ihren Truppentheilen nicht wieder in Zugang zu stellen und bis zum Ausscheiden als Attachirte über den Etat zu verpflegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 369. 11. 79. M. O. D. 3.

Nr. 272.

Amtliche Einführung eines Normalhöhenpunktes für das Königreich Preußen.

Berlin, den 26. November 1879.

Nachdem seitens der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme ein Normal-Nullpunkt für das Königreich Preußen durch eine 37 Meter über demselben an der Königlichen Sternwarte zu Berlin angebrachte sichtbare Bezeichnung — den Normal-Höhenpunkt — festgelegt worden ist,*) hat an Stelle der verschiedenen Nullpunkte, auf welche bisher die Höhenangaben im Bereiche des Kriegs-Ministeriums bezogen worden sind, der neue Normal-Nullpunkt zu treten, soweit der Anschluß an die fortschreitenden Nivellements der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme herstellbar ist.

Alle Höhenangaben in Berichten, Zeichnungen 2c. sind daher fortan, soweit der Anschluß möglich ist, auf diesen Normal-Nullpunkt zu beziehen und mit „Höhe über Normal-Null" — abgekürzt: „Höhe über N. N." — zu bezeichnen.

Die in den Plan-Archiven der Festungen 2c. bereits vorhandenen Terrainpläne sind mit einer Notiz zu versehen, welche die Differenz zwischen dem gewählten und dem Normal-Nullpunkt angiebt.

Für diejenigen Landestheile, für welche weder Höhenangaben der trigonometrischen Abtheilung veröffentlicht, noch solche durch direkte Kommunikation mit genannter Abtheilung zu erhalten sind, tritt obige Bestimmung in Kraft, sobald das Eine oder das Andere stattgefunden hat, bezw. möglich geworden ist.

Vorstehende Verfügung findet auch auf die Reichslande Elsaß-Lothringen Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 751. 11. A. 2.

Nr. 273.

Veränderung der Packordnung für die Sanitätswagen der Sanitätsdetachements.

Berlin, den 29. November 1879.

In der Packordnung für die Sanitätswagen der Sanitätsdetachements, Beilage 5. C. k. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung, sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

Seite 371. A. Unter „4 wollene Decken" zu setzen: „1 Besteck mit gemischten Instrumenten, nur in Wagen Nr. 1."

---

*) Die Beschreibung dieser Anlage ist enthalten in der Denkschrift: „Der Normal-Höhenpunkt für das Königreich Preußen an der Königlichen Sternwarte zu Berlin". Festgelegt von der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme. Mit 7 Tafeln. Berlin 1879. Im Selbstverlage. Zu beziehen durch die Königliche Hof-Buchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 69/70. Preis 4 Mark.

Seite 371. B. 4. Die vor „desgl. Satz Amputationsmesser" unter Nr. 1 stehende 1 zu streichen und eine 1 unter Nr. 2. an die Stelle des Striches zu setzen.

Seite 372. Zeile 11 und 12 oben links „1 — desgl. mit gemischten Instrumenten" zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 206/9. M. M. A.

Nr. 274.

Betrifft die Ersatzbehörden der Ministerial- und der dritten Instanz für Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Die durch §. 2 Nr. 2 x der Ersatz-Ordnung dem Herrn Reichskanzler zugewiesene Stellung in der Ministerial-Instanz für Elsaß-Lothringen ist nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879, auf den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg übergegangen.

Die Befugnisse der in der Ersatzbehörde dritter Instanz für Elsaß-Lothringen fungirenden Zivilbehörde (§. 2, 3 x der Ersatz-Ordnung) nimmt, nachdem infolge des obengenannten Gesetzes das Ober-Präsidium in Straßburg zu bestehen aufgehört hat, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 23. Juli 1879, das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Inneres, wahr.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 572. 11. A. 1.

Nr. 275.

Eröffnung der Eisenbahn Malchin — Waren und der Eisenbahnstrecke Graudenz — Laskowitz.

Berlin, den 18. November 1879.

Die Eisenbahn zwischen Malchin und Waren sowie die Eisenbahnstrecke zwischen Graudenz und Laskowitz sind am 9. beziehungsweise am 15. November d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 393/11. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

13. Jahrgang. **Berlin, den 31. Dezember 1879.** **Nr. 27.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 276.

Eröffnung der Eisenbahn Bettenhausen—Waldkappel und der Eisenbahnstrecke Hanau—Windecken (Heldenbergen).

Berlin, den 5. Dezember 1879.

Am 1. Dezember d. Js. sind:

a. die Eisenbahn zwischen Bettenhausen und Waldkappel sowie
b. die Hanau—Friedberger-Eisenbahn auf der Strecke zwischen Hanau und Windecken (Heldenbergen)

eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 128. 2. 79. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 277.

Bezeichnung der Munitionsgegenstände, die beim Gebrauch der Schußwaffen M/71 verwendet werden dürfen.

Berlin, den 9. Dezember 1879.

Das unterzeichnete Departement hat Veranlassung, allgemein darauf hinzuweisen, daß beim Gebrauche der Schußwaffen M/71 nur solche scharfen und Platz-Patronen, ferner zur Herstellung von Exerzir-Patronen und von Munition für die Zielübungen nur solche Patronenhülsen, Geschosse, Spiegel, Papierhülsen und Zündhütchen verwendet werden dürfen, welche aus Königlichen Beständen überwiesen bezw. bezogen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 638/11. 79. Art. 1.

Nr. 278.

Aufbewahrung der Reservetheile zu den Schußwaffen M/71

Berlin, den 10. Dezember 1879.

Es wird hiermit bestimmt, daß die Reservetheile zu den Infanterie-Gewehren, Jägerbüchsen und Kavallerie-Karabinern M/71 — 1 Auszieher und 1 Spiralfeder pro Gewehr ꝛc. — von jetzt ab stets dort aufbewahrt werden, wo die bezüglichen Waffen sich befinden. Die Truppen haben mithin die in ihrem Verwahrsam vorhandenen qu. Reservetheile, insoweit sie zu den in den Artillerie-Depots lagernden Augmentations-Waffen oder Waffen der Ersatztruppentheile gehören, an die betreffenden Artillerie-Depots abzuliefern.

In Betreff der Reservetheile zu den aptirten Chassepot-Karabinern M/71 — 5% Schlagstifte, 10% Auszieher, 20% Spiralfedern und 10% Kammerhalteschrauben des etatsmäßigen Bestandes an Karabinern — verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, wonach diese sämmtlich in den Artillerie-Depots bereit zu halten sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 244/12. Art. 1.

Nr. 279.

Servis-Anspruch in der Garnison während der gewöhnlichen Garnison-Uebungen ꝛc.

Berlin, den 11. Dezember 1879.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß die gewöhnlichen Garnison-Uebungen sowie die Infanterie Schieß-Uebungen zu den Uebungen im Sinne des §. 16 a. 2 des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 zu zählen sind. Sobald daher zum Zwecke der erwähnten Uebungen die Garnison auf einige Tage verlassen wird, ist für den Anspruch auf Fortbezug des Naturalquartier-Servises die Bestimmung unter a. 2 des vorberegten Paragraphen ebenfalls maßgebend.

Es wird hierbei zugleich auf den §. 46 alinea 5 des Servis-Reglements (Seite 43 des 1. Nachtrages dazu) zur Beachtung verwiesen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 95. 8. M. O. D. 4. v. Hartrott. Sandkuhl.

Nr. 280.

Todtenscheine, welche wegen Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 13. Dezember 1879.

Nach den von ehemaligen französischen Lazarethbehörden zu Metz ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen sind die Nachbenannten:

1) der Soldat August Boy, angeblich vom 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 4, an einer Schußwunde am 11. Oktober 1870,
2) der Preußische Kriegsgefangene Mathias Herbel, an Ruhr am 22. September 1870,
3) der Soldat Dichant Jacob, angeblich vom Schleswig-Holsteinischen Füsilier-Regiment Nr. 86, an einer Schußwunde am 30. September 1870,
4) der Soldat Kaspar Koelscher, angeblich vom 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8, an Typhus am 12. November 1870,
5) der Soldat August Mecat, angeblich vom 4. Linien-Infanterie-Regiment, an einer Schußwunde am 7. September 1870,
6) der Soldat Pein, angeblich vom Holsteinischen Landwehr-Regiment Nr. 85, an Pocken am 30. Januar 1871,
7) der Soldat August Sather, angeblich vom 7. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 44, an einer Schußwunde in der linken Schulter am 22. August 1870, und
8) der Preußische Kriegsgefangene Peter Yochem, an Pocken am 17. Oktober 1870,

in Militär-Lazarethen daselbst verstorben.

Da bei den inkorrekten bezw. gänzlich unterbliebenen Angaben der Truppentheile und der Heimathsorte die Aushändigung dieser Todtenscheine an die Angehörigen ꝛc. nicht bewirkt werden kann, so werden qu. Dokumente bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Coler. Loewer.

No. 442. 11. 79. M. M. A.

Nr. 281.

Vertheilung von 72 Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung für 1880.

Berlin, den 15. Dezember 1879.

Das Kriegs-Ministerium hat für das Jahr 1880 wiederum auf eine Anzahl von Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung subskribirt, deren Uebermittelung an die betreffenden Behörden ꝛc. direkt durch die Verlagsbuchhandlung nach Maßgabe des unter dem 19. Dezember 1873 (A.-V.-Bl. Nr. 31 pro 1873) publizirten Vertheilungsplanes erfolgen wird. Die von den Empfängern auszustellenden Empfangsbescheinigungen sind am Jahresschlusse, wie bisher, mittelst Briefumschlages an die Etats- und Kassen-Abtheilung des Militär-Oekonomie-Departements einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 834. 11. 79. A. 2.

Nr. 282.

Etatisirung Pravaz'scher Spritzen zu subkutanen Injektionen für Friedenslazarethe.

Berlin, den 17. Dezember 1879.

Den in Beilage 11 zur Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln aufgeführten chirurgischen Instrumenten haben unter Nr. 1a Pravaz'sche Spritzen von Neusilber mit bezw. 3, 2, 1 und 1 Stück als Bedarf der Lazarethe je nach der Garnisonstärke hinzuzutreten.

Die Beschaffungskosten sind auf Titel 15 des Kapitels 29 anzuweisen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Coler. Loewer.

No. 456. 12. M. M. A.

Nr. 283.

Nachweis über die bei den Truppen vorhandenen überetatsmäßigen Sergeanten in den Verpflegungs-Rapporten.

Berlin, den 19. Dezember 1879.

Sergeanten, welche nach §. 81 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Etats empfangen, sind in den Verpflegungs-Rapporten unter den Sergeanten — nicht bei den Unteroffizieren — zu führen.

Unter dem Abschnitt „Ueberzählig" der Verpflegungs-Rapporte sind die erwähnten Sergeanten sämmtlich unter näherer Bezeichnung der Dienststellen, in welchen dieselben außerhalb des praktischen Truppendienstes Verwendung finden, und unter Angabe des Datums des Beginns dieser Verwendung nachzuweisen. Der bezügliche Nachweis ist auch dann erforderlich, wenn etatsmäßige, für den praktischen Truppendienst bestimmte Sergeanten manquiren.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 68. 12. 79. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 284.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Lampertheim—Mannheim.

Berlin, den 25. Dezember 1879.

Die Eisenbahn Worms—Mannheim ist auf der Schlußstrecke Lampertheim—Mannheim eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 378/12. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 285.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1880.

Berlin, den 28. Dezember 1879.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1880 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- 2c. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876 — A.-V.-Bl. pro 1876 Nr. 1 S. 3 Ziff. 3 sowie die in der Verfügung vom 15. Januar 1879 — A.-V.-Bl. pro 1879 Nr. 2 S. 11 und 12 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche Brotportion.		Für die monatliche Fourage-Ration.								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.	
	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente:	12,8	17	27	50	29	—	29	50	30	50	7	18	2	82	2	28
	51 ₰ pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .	11,6	15,4	27	90	29	40	—	—	30	90	7	14	3	31	2	22
	46 ₰ pro Brot à 3 kg															

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 7 ℳ 75 ₰ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 591/12. 79. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Nr. 286.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1880.

Berlin, den 27. Dezember 1879.

Die pro 1. Quartal 1880 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	9
Bartenstein	11
Braunsberg	13
Culm	11
Danzig	12
Drengfurth	8
Elbing	10
Deutsch-Eylau	11
Friedland a. d. Alle	11
Goldap	6
Graudenz	13
Gumbinnen	9
Preuß.-Holland	7
Insterburg	6
Königsberg i. P.	13
Loetzen	8
Marienburg	10
Marienwerder	9
Memel	15
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	13
Osterode	13
Pillau	16
Rastenburg	11
Riesenburg	9
Rosenberg i. W. Pr.	10
Preußisch Stargardt	13
Thorn	13
Tilsit	9
Wartenburg	11
Wehlau	9
II. Armee-Korps.	
Anklam	10
Belgard	14
Bromberg	10
Coerlin	14
Coeslin	13
Colberg	12
Deutsch-Crone	8
Alt-Damm	12
Demmin	13
Garz a. d. O.	13
Gnesen	12
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	11
Greifswald	12
Inowrazlaw	10
Konitz	9
Naugard	9
Pasewalk	13
Schievelbein	12
Schlawe	12
Schneidemühl	8
Stargard i. Pom.	12
Stettin	15
Stolp	10
Stralsund	12
Swinemünde	16
Treptow a. d. R.	14
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	13
Bernau	15
Brandenburg a. d. H.	13
Calau	12
Cottbus	11
Crossen	11
Cüstrin	14
Frankfurt a. d. O.	12
Friesack	16
Fürstenwalde	14
Guben	15
Havelberg	14
Jüterbog	14
Königsberg N. M.	13
Landsberg a. d. W.	12
Liebenwalde	14
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	14
Rathenow	14
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	13
Sorau	12
Spandau	16
Teltow	17
Woldenberg	11
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	15
Bernburg	14
Bitterfeld	13
Burg	15
Dessau	15
Düben	15
Eisleben	14
Erfurt	16
Gardelegen	16
Gera	16
Greiz	17
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	15
Langensalza	15
Magdeburg	15
Merseburg	15
Mühlhausen i. Th.	15
Naumburg a. d. S.	15
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	17
Rudolstadt	16
Salzwedel	16
Sangerhausen	15
Schönebeck	15
Sondershausen	15
Stendal	17
Tangermünde	16
Torgau	16
Weißenfels	16
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	11
Bojanowo	11
Fraustadt	11
Freistadt i. Schles.	12
Glogau	11
Görlitz	11
Guhrau	12
Haynau	12
Herrnstadt	13
Hirschberg	15
Jauer	11
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	12
Lissa i. P.	12
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	13
Neutomischel	9
Ostrowo	11
Polkwitz	12
Posen	15
Rawitsch	11
Sagan	12
Samter	10
Schrimm	12
Schroda	10
Sprottau	11
Sulau	10
Unruhstadt	10
Winzig	12
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	11
Beuthen i. Ob. Schl.	12
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	9
Cosel	9
Freiburg i. Schles.	11
Glatz	10
Gleiwitz	8
Ober-Glogau	11
Grottkau	9
Kreuzburg	9
Leobschütz	10
Münsterberg	11
Namslau	10
Neiße	10
Neustadt i. Ob.Sch.	11
Oels	11
Ohlau	12
Oppeln	12
Pleß	10
Ratibor	10
Reichenbach	12
Rosenberg i. O.Sch.	10
Rybnik	8
Schweidnitz	12
Sohrau i. Ob.Schl.	8
Strehlen	11
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	9
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	16
Barmen	17
Benrath	16
Bielefeld	17
Bochum	15
Bückeburg	17
Cleve	16
Detmold	17
Dortmund	18
Düsseldorf	17
Essen	17
Geldern	15
Graefrath	16
Hamm	16
Iserlohn	15

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Lippstadt	16
Meschede	16
Minden	17
Münster	16
Neuhaus	12
Neuß	14
Paderborn	13
Recklinghausen	15
Soest	15
Warendorf	12
Werden	16
Wesel	17
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	21
Andernach	17
Bonn	21
Coblenz	21
Coeln	16
Deutz bei Coeln	16
Ehrenbreitstein	21
Engers	16
Erkelenz	16
Eupen	18
Jülich	18
Kirn	13
Neuwied	16
Saarbrücken	18
Saarlouis	19
Siegburg	21
Trier	20
St. Wendel	19
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	17
Apenrade	16
Bremen	19
Bremerhaven	18
Bützow	15
Cuxhaven	18

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Doemitz	13
Flensburg	16
Geestemünde	18
Hamburg	20
Harburg	20
Itzehoe	20
Kiel	18
Lehe	18
Ludwigslust	15
Lübeck	16
Mölln	18
Neumünster	19
Parchim	14
Ploen	18
Ratzeburg	18
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	18
Schwerin	17
Sonderburg	17
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	16
Braunschweig	16
Celle	15
Cloppenburg	15
Einbeck	17
Emden	17
Göttingen	16
Goslar	17
Hameln	15
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	15
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	12
Northeim	16
Oldenburg	15
Osnabrück	13
Uelzen	17
Verden	15

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Wilhelmshaven	20
Wolffenbüttel	14
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	14
Babenhausen	16
Biebrich	16
Butzbach	15
Cassel	18
Darmstadt	17
Diez	18
Eisenach	15
Erbach i. O.	16
Frankfurt a. M.	17
Friedberg	17
Fritzlar	15
Fulda	14
Gießen	17
Gotha	13
Hanau	16
Hersfeld	17
Hildburghausen	14
Hof-Geismar	15
Homburg v. d. H.	20
Jena	15
Koburg	13
Mainz	16
Marburg	15
Meiningen	14
Nassau	18
Offenbach	17
Rotenburg i. H.	17
Weilburg	15
Weimar	16
Wetzlar	15
Wiesbaden	17
Worms	16
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	14

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	16	Schneeberg . .	15	Loerrach . . .	18	Hagenau . . .	16
Chemnitz . . .	16	Waldheim . . .	15	Mannheim . .	19	Metz	20
Doebeln . . .	15	Zittau	15	Offenburg . . .	16	Molsheim . . .	17
Dresden . . .	16	Zwickau . . .	17	Rastatt	19	Mülhausen i. E. .	19
Frankenberg . .	17			Schwetzingen . .	18	Pfalzburg . . .	18
Freiberg . . .	16			Sigmaringen . .	17	Saarburg . . .	17
Geithain . . .	15			Stockach . . .	17	Saargemünd . .	21
Glauchau . . .	17					Schlettstadt . .	17
Grimma . . .	16	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i. E. .	16
Großenhain . .	14					Weißenburg . .	16
Festung Königstein	16	Bruchsal . . .	17			Zabern	17
Lausigk	18	Constanz . . .	19	XV. Armee-Korps.			
Leipzig	17	Donaueschingen .	18				
Marienberg . .	17	Durlach . . .	17	Altkirch	16		
Meißen	14	Ettlingen . . .	17	St. Avold . . .	15		
Oschatz	16	Freiburg in Baden	16	Bitsch	17		
Pegau	15	Gerlachsheim . .	11	Neu-Breisach . .	15		
Pirna	14	Hechingen . . .	17	Colmar	18		
Plauen	18	Heidelberg . . .	16	Diedenhofen . .	16		
Rochlitz . . .	15	Burg Hohenzollern	19½	Ensisheim . . .	19		
Roßwein . . .	15	Karlsruhe . . .	19	Falkenberg . .	19		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 916/12. M. O. D. 2.

Widener Library
3 2044 098 661 358